

November 2007  
Nr. 11



# NACHRICHTEN





2.000 Mal im Norden.

# PROVINZIAL

**Ihre Zukunft in besten Händen.**

- Wir schließen Ihre Versorgungslücken.
- Sicherheit für Ihre Familie, bei Berufsunfähigkeit und im Ruhestand.
- Bei allen Provinzial Vertretungen, Sparkassen oder im Internet unter [www.provinzial.de](http://www.provinzial.de).

**PROVINZIAL**  
Alle Sicherheit für uns im Norden

Die Versicherung der Sparkassen 

---

## NACHRICHTEN des Städteverbandes Schleswig-Holstein

Redaktion: Jochen von Allwörden  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Claudia Zempel  
Dezernentin

Reventlouallee 6  
24105 Kiel  
Tel.: 0431/570050-45  
Fax: 0431/570050-35  
E-Mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung und Quellenangabe

## NACHRICHTEN auf einen Blick

Liebe Leserinnen und Leser,

heute schreibe ich mal nichts über die Verwaltungsstruktur- und Funktionalreform im Lande. Versprochen!  
Die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich kommentiere ich das nächste Mal – nach dem Koalitionsausschuss.

Wegen der Vorweihnachtszeit fange ich mit einer guten Nachricht an.

Die kommunalen Landesverbände haben gut daran getan, einen Innovationsring Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR) einzurichten, der die Kommunen bei dem Prozess zur Umstellung auf die Doppik begleitet und unterstützt. Hauptkoordinator Frank Diekmann hat mit über 90 Projektmitgliedern beachtliche Handlungsempfehlungen, Muster zur Vermögenserfassung und –bewertung erstellt, Fortbildungsangebote mitentwickelt u.v.m. Gute Arbeit! Prima finde ich auch, dass eine Handlungsempfehlung Verwaltungsmanagement und Kommunalpolitik kurz vor der Fertigstellung ist und dass es in 2008 Informations- und Fortbildungsangebote für Kommunalpolitiker geben wird. Die Doppik wird noch viel Beratungsbedarf auslösen und viele Fragestellungen aufwerfen, wie z.B.: "Wie wird sich der Haushaltsausgleich in umlagefinanzierten Systemen gestalten, also welche Auswirkungen wird es in den Finanzbeziehungen zwischen Kreisen und kreisangehörigen Bereich geben?"

Eine Informationsveranstaltung der kommunalen Landesverbände organisiert vom Innovationsring NKR in Rendsburg Ende November ist mit fast 400 Teilnehmern auf beachtliches Interesse gestoßen und hat eine gute Resonanz gefunden.

Zum Thema Ausbau der Betreuung für unter Dreijährige hat auf Drängen der kommunalen Landesverbände eine erste Besprechung Anfang November mit dem Bildungsministerium unter Beteiligung des Finanzministeriums, des Innenministeriums und der Staatskanzlei stattgefunden. Ins Gespräch zu kommen ist zunächst natürlich positiv. Der Verlauf war jedoch davon gekennzeichnet, dass das Land keinerlei Vorstellungen entwickelt hat, wie es sich am weiteren Krippenausbau mit eigenen Landesmitteln beteiligen wird. Das Land muss aber zügig den sich aus der Bund-Länder-Vereinbarung, die Schleswig-Holstein als eines der ersten Länder unterschrieben hat, ergebenden Verpflichtungen für die Länder nachkommen.

Die Städte und alle Kommunen brauchen klare Aussagen und Perspektiven, um die große Erwartungshaltung, insbesondere betroffener Eltern, erfüllen zu können. Kommunen und Einrichtungsträger brauchen Planungssicherheit. Ich habe das Bildungsministerium nochmals nachdrücklich aufgefordert, schnellstmöglich ein tragfähiges Konzept für den Krippenausbau vorzulegen.

Die Absenkung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft von 4,3 Mrd. € auf 3,9 Mrd. € trifft die Kommunen schwer. Richtig ist, dass die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften gesunken ist. Zutreffend ist aber auch, dass die Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung gestiegen sind und auch sozialgerichtliche Entscheidungen zu einem Anstieg geführt haben.

Der Bundesrat wird kurz vor Weihnachten über das vom Bundestag beschlossene Gesetz beraten. Der Städteverband Schleswig-Holstein wird dem gemeinsamen Aufruf der Bundesverbände folgen und den Ministerpräsidenten unseres Landes bitten, sich dafür einzusetzen, dass die Bundesbeteiligung sich an der tatsächlichen Ausgabenentwicklung und nicht an der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften orientiert.

Ein Wort zur Diskussion über die Schülerbeförderung:

Jede/r der heute die Forderung erhebt, dass die Eltern von den Kosten der Schülerbeförderung flächendeckend freizustellen sind, ist aufgefordert, hierfür einen Kostendeckungsvorschlag zu unterbreiten. Bei einem Kostenvolumen von knapp 50 Mio. € im Land Schleswig-Holstein ist es nicht hinzunehmen, dass einerseits das Land den Kommunen über verminderte Zuweisungen zum Finanzausgleich Mittel entzieht (120 Mio. € pro Jahr) und gleichzeitig neue Ausgaben der Kommunen fordert. Allein für die 30 %-Regelung ist den Kommunen als Kompensation für den Entzug der Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich eine Einnahme bei den Schülerbeförderungskosten in Höhe von 6 Mio. € im Jahr 2007 und 9 Mio. € im Jahr 2008 versprochen worden (vgl. Kompensationsbericht der Landesregierung LT.-Drs. 16/1286, Anlage 4 Nr. 6).

Eine stressfreie Vorweihnachtszeit wünsche ich mit herzlichen Grüßen



Jochen von Allwörden  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b><u>Aus den Verbänden</u></b>	
<b>Deutscher Städte- und Gemeindebund und Deutscher Städtetag</b>	
Grundsatzpapier des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Städtetages "Verhältnis der Städte und Gemeinden zu den Kreisen"	7
Entschlüsse des Gesamtvorstandes der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände	8
Beschlüsse des Präsidiums des DStGB	10
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur EU-Dienstleistungsrichtlinie	11
Festakt zum 250. Geburtstag des Freiherrn vom Stein	12
<b>Mitglieder des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Städtetages</b>	
Konsultationsvereinbarung in Sachsen-Anhalt unterzeichnet	15
<b>Städtebund, Städtetag und Städteverband Schleswig-Holstein</b>	
Sitzungen der Vorstände des Städtebundes und des Städtetages Schleswig-Holstein	18
Chefsache Integrationspolitik	18
Veranstaltung zur kommunalen Umsetzung des Nationalen Integrationsplans	
<b><u>Aus den Mitgliedstädten</u></b>	
<b>Satzungen</b>	
	18
<b><u>Aus Schleswig-Holstein</u></b>	
Happy Slapping – Bericht und Handlungsempfehlungen des Rates für Kriminalitätsverhütung	19
Stalking – Ratgeber des Rates für Kriminalitätsverhütung/Informationsbroschüre des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa	19
Energieolympiade 2007	19
Umweltpreis Schleswig-Holstein 2007	19
Lauf zwischen den Meeren 2008	21
<b><u>Öffentlicher Dienst, Personalverwaltung und Verwaltungsmodernisierung</u></b>	
Erstmals bundesweite Zahlen über Arbeitszeit im öffentlichen Dienst	21
Bericht "Interkommunaler Kennzahlenvergleich im Bauhofbereich 2006"	22
<b><u>Recht, Sicherheit und Ordnung</u></b>	
Weiterbildung in Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz	22
DStGB-Initiative zur Kfz-Halterabfrage mittels automatisierten Abrufs	22
Erfahrungsbericht zur Umsetzung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten	23
Interessenbekundung zur Erprobung der einheitlichen Behördenrufnummer 115	23
Bundeskabinett beschließt Neufassung der Integrationskursverordnung	23
"Integration gemeinsam schaffen – Christlich-Muslimische Friedensinitiative"	25
InWent: Publikation zur 10. Bundeskonferenz der Kommunen und Initiativen	25
<b><u>Soziales, Schule und Kultur</u></b>	
Revision der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	26
<b><u>Jugend, Frauen und Familie</u></b>	
Internationale Verständigung durch Jugendaustausch im kommunalen Bereich im Haushaltsjahr 2008	27
Familienatlas 2007	27
<b><u>Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen</u></b>	
Rahmenplan für die Förderung ländlicher Räume durch die GAK	28
EU-Vertragsverletzungsverfahren zu kommunalen „Einheimischenmodellen“ (Gemeinde Selfkant)	28
<b><u>Verkehr und Energie</u></b>	
Verkehrssicherheit – Vision Zero	30
Ausnahmevorschriften für mobile Verkaufseinrichtungen (rollende Supermärkte)	32

	Seite
EU leitet Prüfverfahren wegen Ausgleichsleistungen für die DB AG ein	32
Bericht über die Umweltindikatoren des Verkehrs in Deutschland	33
Monopolkommission: Kein funktionsfähiger Wettbewerb im Energiebereich	33
Stellungnahme zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz	35
Strompreise: Hessischer Vorstoß zur Verschärfung des Wettbewerbsrechts	38
Energie-Monitoringbericht 2007: Preisaufrtrieb trotz sinkender Netzentgelte	38
Energieeffizienz-Aktionsplan: Energetische Sanierung kommunaler Gebäude wird weiter gefördert	39
Evaluierungsbericht der Bundesregierung im Energiebereich	40
Anreizregulierungs-Verordnung in Kraft getreten	40
<b><u>Wirtschaft und kommunale Unternehmen</u></b>	
EU-Dienstleistungsrichtlinie - Umsetzungshandbuch der EU-Kommission	41
Bundesregierung legt Bericht über Bürokratiekosten vor	41
Mitteilung der Kommission zur Rückforderung staatlicher Beihilfen	41
Binnenmarktstrategie der Kommission	42
Deutscher Tourismuspreis 2007 vergeben	43
<b><u>Natur und Umweltschutz</u></b>	
Ergebnisse des Gesprächs der Umweltministerkonferenz mit den kommunalen Spitzenverbänden	44
Feinstaub-Urteil des BVerwG: Handlungsoptionen der Kommunen	44
Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes	45
Bundestag billigt Novelle der Verpackungsverordnung	45
Umweltschadensgesetz ist am 14.11.2007 in Kraft getreten	46
Neue Klärschlammverordnung tritt frühestens Anfang 2009 in Kraft	46
Änderung der Kennzeichnungsverordnung	47
„Bundeshauptstadt im Naturschutz“ ausgezeichnet	47
Eckernförde belegt den 3. Platz in der Teilnehmerklasse 10.000 bis 30.000 Einwohner	48
Deutsche Umwelthilfe zeichnet klimaverträgliche kommunale Fuhrparks aus	48
<b><u>Finanzen und Kommunalwirtschaft</u></b>	
Lohnniveau im Osten deutlich geringer als im Westen – Auswirkungen auf das gemeindliche Steueraufkommen	49
Höhere Tarifverdienste und Erwerbstätigkeit sind spürbar beim Lohnsteueraufkommen	49
Unternehmensinsolvenzen rückläufig und Verbraucherinsolvenzen weiter zunehmend	50
Höhere steuerfreie Aufwandspauschale für ehrenamtliche Kommunalpolitiker geplant	50
Bundesregierung korrigiert Unternehmensteuerreform 2008 zu Lasten der Gemeinden	51
Unternehmensteuerreform 2008 und Einzelhandel	51
Jahressteuergesetz 2008	52
Jahressteuergesetz 2008 - Ausnahmeregelung für kommunale Wohnungsunternehmen bei der geplanten Abgeltungssteuer auf steuerfreies Eigenkapital (EK02)	53
Eckpunkte zur Erbschaftsteuerreform	54
Finanzplanungsrat bekräftigt Konsolidierungswillen	55
Bundesrechnungshof zur Modernisierung der Verwaltungsbeziehungen von Bund und Ländern (Föderalismusreform II)	56
Bundesbank spricht sich für EU-Schuldenbremse aus	58
KfW: Zinssenkung in den Programmen der KfW-Förderbank	59
Veröffentlichung zum Finanz- und Zinsmanagement für Kommunen	60
<b><u>Europa- und sonstige Auslandsangelegenheiten</u></b>	
Kommission gibt ersten Bericht zur nachhaltigen Entwicklung heraus	60
Ergebnisse zur Anhörung „Bessere Durchsetzung des geltenden Arbeitsrechts“	60
<b><u>Informations- und Kommunikationstechnik (IT)</u></b>	
Breitbandkluff in Deutschland überwinden“ – Maßnahmenpaket für eine schnellstmögliche flächendeckende Versorgung	61
Breitbandversorgung im ländlichen Raum: Strahlenbelastung von WIMAX und WLAN unbedenklich	63
EU- Kommission zu staatlichen Beihilfen zum Aufbau der Breitbandversorgung im ländlichen Raum	64
<b><u>Aus der Rechtsprechung</u></b>	
VG Schleswig: Frage der hauptamtlichen Bürgermeister in Glücksburg und Sankt Peter-Ording weiterhin offen	64
LG Lübeck: Zahlung von Schadenersatz und Schmerzensgeld aufgrund eines Sturzes auf einem öffentlichen Weg	65
VK Schleswig-Holstein: Vergaberecht - Beifügung einer Verpflichtungserklärung	66

	Seite
BVerwG: Definition eines Einkaufszentrums	66
BFH: Steuerlicher Querverbund	67
BFH: Finanzämter dürfen Arbeitsagenturen über Einkünfte informieren	70
Bundesarbeitsgericht: Abgrenzung von Bereitschaftsdienst und Überstunden	71
OLG München: Angebotsausschluss wegen fehlender Unterlagen nicht immer zwingend	73
OVG Rheinland-Pfalz: Belästigungen durch Spiel- und Sportfläche	74
VK Köln: zur Beifügung von Verpflichtungserklärungen	74
VGH Baden-Württemberg: Anspruch auf Schulräume für muttersprachlichen Unterricht	75
VG Hannover: ElektroG - Kommune darf von der Bundeswehr Gebühren verlangen	76
<b><u>Bundes- und Landesgesetzgebung</u></b>	
<b>Bund</b>	76
<b>Land</b>	77
<b><u>Bücher und Zeitschriften</u></b>	
Die Nutzungsordnung des öffentlichen Raumes –	78
Zur Auflösung von Straßennutzungskonflikten durch den Aufenthalt sozialer Randgruppen im Stadtbereich	
Kommunales Schuldenmanagement – Auf dem Weg zu mehr Effizienz	78
Eingruppierungsrecht öffentlicher Dienst (EingruppR)	78
Bundesdatenschutzgesetz	79
Staatsbürger-Taschenbuch	79
Schulrecht von A – Z	79
Erfolgreich im Team	79
Praxisnahe Anregungen und Hilfestellungen für effiziente Team- und Projektarbeit	
Vergütungsordnung für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)	80
Kommunalverfassungsgesetze Schleswig-Holstein	80
Praxis der Kommunalverwaltung, 379. Nachlieferung	80
Kommunalverfassungsrecht Hessen	81
Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen	81
Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen	82
Kommunale Rechnungsprüfung	82
Sozialgesetzbuch SGB XII - Sozialhilfe	82
<b><u>Personalien</u></b>	
Neue Mitglieder im Rechts- und Verfassungsausschuss des Städtetages Schleswig-Holstein	82

## Aus den Verbänden

### Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Städtetag

#### Grundsatzpapier des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Städtetages "Verhältnis der Städte und Gemeinden zu den Kreisen"

In einem ausführlichen Diskussionsprozess mit vielfacher Gremienbefassung haben der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Städtetag ein Grundsatzpapier zum Verhältnis der Städte und Gemeinden zu den Kreisen erarbeitet. Inzwischen ist dieses Papier den Präsidien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Städtetages vorgelegt worden und hat dort zustimmende Kenntnisnahme gefunden. Die Präsidien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Städtetages verstehen dieses Papier als eine Grundlage für die Positionierung der Städte und Gemeinden sowie ihrer Spitzenverbände vor dem Hintergrund des Befundes, dass die Beziehungen zwischen Städten und Gemeinden einerseits und Landkreisen andererseits vor allem in den Prozessen der Verwaltungsstrukturereformen in vielen Bundesländern als zunehmend spannungsbelastet empfunden werden. Dabei soll nicht verkannt werden, dass dieser Befund in den verschiedenen Bundesländern in unterschiedlichem Maße gewichtet wird; gleichwohl findet es eine außerordentlich breite Zustimmung in den Städten und Gemeinden.

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund verstehen das Grundsatzpapier als Ausgangspunkt für einen Klärungsprozess, durch den zunehmenden Konflikten zwischen Städten und Gemeinden einerseits und Kreisen andererseits entgegengewirkt werden soll. Dieses zunehmende Konfliktpotential schadet der kommunalen Selbstverwaltung, die im gemeinsamen Interesse aller Städte, Gemeinden und Kreise liegt. Beide Verbände gehen davon aus, dass im Verlaufe des weiteren Klärungsprozesses herausgearbeitet werden kann, wo das Verhältnis zwischen Städten und Gemeinden einerseits und den Landkreisen andererseits durch bloße Missverständnisse belastet ist, wo überbrückbare Differenzen bestehen und wo substantielle Unterschiede im Selbstverständnis der kommunalen Selbstverwaltung zu Tage treten. Die Einladung zu diesem Klärungsprozess richtet sich ausdrücklich auch an den Deutschen Landkreistag.

Das Grundsatzpapier des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Städtetages ist nachfolgend abgedruckt:

*"Die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 II GG unterscheidet zwischen Städten und Gemeinden, denen dieses Recht vollumfänglich zugesprochen wird, und den Gemeindeverbänden, zu denen die Landkreise zählen, und denen das Recht aus Art. 28 II GG in abgestufter Form zugesprochen wird. Art. 28 II GG differenziert dementsprechend folgendermaßen:*

- Für Städte und Gemeinden gilt „als Essentiale und identitätsbestimmendes Merkmal der gemeindlichen Selbstverwaltung“ (BVerfGE 79, 127, 147 - Rastede)

das Prinzip der „Universalität des gemeindlichen Wirkungskreises“, im Gegensatz zur lediglich speziellen Kompetenz der Gemeindeverbände kraft ausdrücklicher gesetzlicher Zuweisung.

- Den Landkreisen sind somit verfassungsrechtlich keine bestimmten Aufgaben gewährleistet; vielmehr ist der Aufgabenkreis gesetzlicher Bestimmung überlassen. Es gibt daher auch keine feststehenden Gemeindeverbandshoheiten.
- Für die Aufgabenabgrenzung zwischen Gemeinde und Kreise besteht somit ein klares Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten der Gemeinden (Subsidiaritätsprinzip).

Daher gilt für das Verhältnis von Städten und Gemeinden zu den Landkreisen im Einzelnen:

*Die Partizipation und die politische Teilnahme der Bürger an der Gestaltung ihrer örtlichen Angelegenheiten bedingen überschaubare und zugängliche politische Einheiten auf Gemeindeebene. Bürger begreifen sich in erster Linie als Bürger ihrer Gemeinde, nicht als „Kreisbürger“ des Kreises. Dieses Selbstverständnis der Menschen soll durch offene und bürgernahe Gemeinden erhalten und gefördert werden, denn es ist die Grundlage der Demokratie. Das produktive Spannungsverhältnis zwischen ehrenamtlicher Gestaltung und zunehmender Professionalisierung der Verwaltung kann nur in überschaubaren gemeindlichen Einheiten gehalten und genutzt werden.*

*Das in der Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung durch Art. 28 II S. 1 GG enthaltene Aufgabenverteilungsprinzip zugunsten der Gemeinden hat der zuständige Gesetzgeber zu berücksichtigen. Dieses Prinzip steht nicht zur Disposition des Gesetzgebers. Vielmehr folgt daraus zugunsten der Gemeinden ein echtes Regel-Ausnahme-Verhältnis und ein Vorrang der gemeindlichen Selbstverwaltung. Der Gesetzgeber ist daher in Prozessen der Aufgabenreorganisation und Verwaltungsstrukturereform von Verfassung wegen gehalten, vorrangig die Städte und Gemeinden als Aufgabenträger in Betracht zu ziehen.*

*Das bloße Ziel der Verwaltungsvereinfachung oder der Bündelung von Zuständigkeiten auf einer kommunalen Ebene kann demnach die Wahrnehmung örtlicher Aufgaben durch die Landkreise nicht rechtfertigen. Den Landkreisen kommt keine Bündelfunktion, erst recht nicht die Funktion eines „Kompetenzzentrums für den ländlichen Raum“ zu. Hierauf zielende Erwägungen des Landesgesetzgebers würden vielmehr zu einer verfassungswidrigen Aushöhlung der gemeindlichen Selbstverwaltung führen. Stattdessen bedeutet die Grundentscheidung des Art. 28 II GG zu Gunsten der gemeindlichen Selbstverwaltung in administrativer Hinsicht, dass die Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit hauptsächlicher Träger der Verwaltung in allen Angelegenheiten sein sollten. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Rastede-Entscheidung den Vorrang der Gemeindeebene vor der Kreisebene festgestellt (BVerfGE 79, 127, 152). Daraus ergibt sich, dass leistungsfähige kreisangehörige Gemeinden einen verfassungsmäßigen Anspruch haben, dass ihre Eigenständigkeit nicht durch Zugriff des Kreises entzogen wird. Der Gesetzgeber ist daran zu erinnern, diese Kompetenzverteilungsregel des Grundgesetzes bei Aufgabenzu-*

weisungen an die kommunale Ebene maßgeblich zu beachten.

1. Städte und Gemeinden sind die bürgernächste Stufe der Verwaltung und erste Ansprechpartner der Bürger in Verwaltungsangelegenheiten, auch im ländlichen Raum. Deshalb müssen Verwaltungszuständigkeiten und Aufgaben nach dem Grundsatz der verfassungsrechtlich garantierten Allzuständigkeit bei den Gemeinden angesiedelt werden, um eine effektive und bürgernahe Verwaltung zu gewährleisten. Die Länder sind daher aufgerufen, die Verwaltungskraft der Städte und Gemeinden nicht zu schwächen, sondern im Gegenteil wieder zu stärken. Die Länder sollten von der im Rahmen der Föderalismusreform I eingeräumten Kompetenz Gebrauch machen, und abweichend vom Bundesrecht kreisangehörige Städten und Gemeinden bisher den Landkreisen vorbehaltenen Aufgaben zu übertragen, wenn sich diese aufgrund der Struktur des Bundeslandes als örtliche Aufgaben darstellen. Die Städte und Gemeinden sind grundsätzlich bereit, unter Beachtung des Konnexitätsgebots allein oder gemeinsam die Aufgaben zu übernehmen und bürgernah die Dienstleistungen zu erbringen.
2. Aufgaben, die die örtliche Verwaltungskraft einzelner Gemeinden übersteigen, sollten in gemeindlichen Organisationseinheiten (Verbandsgemeinden, Samtgemeinden, Ämter oder Verwaltungsgemeinschaften), Zweckverbänden oder sonstigen gemeindlichen Kooperationen erledigt werden können. Dies greift die in der Rastede-Entscheidung ausgedrückte subsidiäre Verbandszuständigkeit der Kreisebene auf. Zudem wird eine Zusammenarbeit der Gemeinden auch über Kreisgrenzen hinweg zu ermöglichen sein.
3. Neben der Übertragung örtlicher Aufgaben streben die Landkreise die Übernahme staatlicher Aufgaben an. In den Verwaltungsstrukturreformen der Bundesländer zeichnet sich als Folge eine Tendenz der Entkommunalisierung der Kreisebene ab. Diese manifestiert sich in einer anteilsmäßig übergroßen Anzahl staatlicher Aufgaben im Aufgabenbestand der Landkreise im Verhältnis zu kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben. Die bedenkliche Entkommunalisierung der Kreisebene wird befördert durch die offensichtliche Bereitschaft der Landkreise, ihren Aufgabenbestand durch Übernahme staatlicher Aufgaben zu vergrößern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hinsichtlich des Aufgabencharakters nicht entscheidend ist, in welcher Aufgabenform der Gesetzgeber diese überträgt, sondern ob es sich inhaltlich wegen ihres örtlichen Bezugs auch tatsächlich um Selbstverwaltungsaufgaben handelt. Zum Erhalt ihres Charakters als kommunale Selbstverwaltungskörperschaft und als Ausgleich ihrer zunehmenden staatlichen Aufgabenwahrnehmung streben die Landkreise auch eine zunehmende Übernahme gemeindlicher Aufgaben an. Diese Überdehnung der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion ist eine weitere Fehlentwicklung, die es umzukehren gilt.
4. Die Gemeinden treten ein für eine größere Transparenz der Kreisfinanzen und eine verfassungsmäßige Mittelverwendung im Kreis. Die verfassungsmäßige Trennung zwischen umlagefinanzierten kommunalen Aufgaben und durch staatliche Mittel zu finanzierenden

staatlichen Aufgaben muss gewährleistet werden. Durch die Kreisumlage erhobene gemeindliche Finanzmittel dürfen nur für kommunale Aufgaben des Kreises verwendet werden. Für eine eigene Steuer der Kreise oder eine unmittelbare Ertragsbeteiligung der Kreise an einer Steuer bleibt danach kein Raum.

5. Angesichts bedenklich hoher und unentwegt steigender Kreisumlagen ist es geboten, das Verfahren der Festsetzung der Kreisumlage im Sinne der kreisangehörigen Gemeinden zu präzisieren. Dies ist ebenfalls erforderlich, um kreisfreie Städte zu entlasten, wenn in Prozessen der Verwaltungsstrukturreform staatliche Aufgaben auf die kommunale Ebene verlagert werden und Kreise ihre Aufgabenträgerschaft nicht Kosten deckend anbieten, sondern mit Blick auf die Kreisumlage unterhalb der konnexitätsbedingten Kosten tätig werden wollen. Daher ist ein formalisiertes Beteiligungsverfahren der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nötig, bevor die Kreisumlage erhöht werden kann. Zur besseren Transparenz muss ein solches Verfahren auch bei der konkreten Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion gelten. Die Beteiligung ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist dem Kreistag und der Kommunalaufsicht vorzulegen.
6. Die Steuerungsinstrumente, die den Gemeinden gegenüber ihren Kreisen zur Verfügung stehen, variieren in den Bundesländern erheblich. Sie sind vielerorts noch zu verbessern. Die Wählbarkeit von Bürgermeistern in den Kreistag ist ein wichtiges Element zur Einbringung gemeindlicher Sichtweisen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und zum innerkreislichen Interessenausgleich. Auf Grund der positiven Erfahrungen in mehreren Bundesländern werden die Länder aufgefordert, bestehende Inkompatibilitätsregelungen abzuschaffen.

Städte, Gemeinden und Kreise bilden als Ganzes die bewährte Institution der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland. Der Erhalt und die Weiterentwicklung dieser Institution kann nur gelingen, wenn sich jeder Teil des Systems zu den tragenden Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in der Ausgestaltung des Art. 28 II GG bekennt und sich als Einrichtung kommunalen Charakters ansieht. Nur mit dieser Grundhaltung kann eine Erosion der kommunalen Selbstverwaltung aus zwei Richtungen, nämlich die Überprägung kommunaler Institutionen durch ein Übermaß staatlicher Aufgaben und die Aushöhlung gemeindlicher Selbstverwaltung durch Hochzonung örtlicher Aufgaben auf die Kreisebene, abgewandt werden. Auch die Gesetzgeber werden aufgerufen, diese Prinzipien zu wahren."

NStVbSH Nr. 11/2007

#### **Entschlüsse des Gesamtvorstandes der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände**

Am 14.11.2007 fand die 50. Sitzung des Gesamtvorstandes der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in Berlin statt. Im Rahmen dieser Sitzung wurden die nachstehend aufgeführten Entschlüsse gefasst.

## Föderalismusreform II

Unter Berücksichtigung des bisherigen Verlaufs der Beratungen in der Föderalismusreformkommission II hat sich der Gesamtvorstand der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in seiner Sitzung am 14.11.2007 mit den kommunalrelevanten Fragen der Föderalismusreform II befasst und ist zu folgenden Ergebnissen gekommen:

1. Die kommunalen Spitzenverbände bekennen sich zu den Zielsetzungen der Föderalismusreform II,
  - nämlich einer wirksamen Begrenzung der Verschuldung der öffentlichen Haushalte, wie sie bislang nur für die Kommunen besteht, sowie
  - einer Verbesserung der Verwaltungsabläufe im Bundesstaat, wobei bei beiden Zielsetzungen die Garantie kommunaler Selbstverwaltung auch vom verfassungsändernden Gesetzgeber zu wahren ist.
2. Bei einer Verschuldungsbegrenzung ist sicherzustellen, dass der verfassungsrechtlich verankerte Anspruch der Kommunen auf eine aufgabenangemessene Finanzausstattung durch die konkrete Fassung der Verschuldungsbegrenzungsregelung nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere darf der kommunale Finanzausgleich in den Ländern nicht zur disponiblen Masse werden. Eine Verschuldungsgrenze ist nur wirksam, wenn bei zunehmender Neuverschuldung ein Mechanismus zur Ausgabenreduzierung und Einnahmenverbesserung installiert wird.
3. Es muss sichergestellt werden, dass die Kommunen finanziell so ausgestattet werden, dass sie ihre Aufgaben, die zum großen Teil bundes- oder landesrechtlich verankert sind, auch mit ihren Einnahmen erfüllen können, ohne ihre freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben immer weiter einschränken bzw. ihre Verschuldung weiter erhöhen zu müssen.
4. Die Folgen des demografischen Wandels stellen eine große Herausforderung für Bund, Länder und Kommunen dar. Die Kommunen in Deutschland sind Hauptträger der öffentlichen Infrastruktur. Deren Aufrechterhaltung und ggf. Ausbau muss auch bei zurückgehender bzw. alternder Bevölkerung sichergestellt werden. Von daher ist es nicht nachvollziehbar, dass in der Anhörung der Föderalismuskommission II am 08.11.2007 die Position vertreten worden ist, dass es infolge des demografischen Wandels zu einer erheblichen finanziellen Umverteilung zu Lasten der Kommunen und zu Gunsten von Bund und Ländern kommen müsse.
5. Die in der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zusammengeschlossenen drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene bekennen sich zu einer aktiven Mitarbeit in der Föderalismuskommission II. Um diese wirksam ausüben zu können, bedarf es aber hinsichtlich der Vertretungsmöglichkeiten der Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände Regelungen, die denen für Bundestagsabgeordnete, Landesregierungsvertreter und Landtagsabgeordnete entsprechen. Die Geschäftsführenden Präsidialmitglieder der drei kommunalen Spitzenverbände sind demokratisch legitimiert und nach den Satzungen der kommunalen Spitzenverbände berechtigt und verpflichtet, ihren jeweiligen Verband nach außen zu vertreten. Ihnen sollte

daher auch innerhalb der Föderalismuskommission II die Möglichkeit eingeräumt werden, in Vertretung ihrer Präsidenten für die jeweiligen Verbände mit vollen Rechten mitzuwirken, wie dies auch in der Föderalismuskommission I der Fall war.

6. Erneut fordert der Gesamtvorstand die Einführung eines verfassungsmäßig abgesicherten Anhörungsrechts der kommunalen Spitzenverbände bei kommunalrelevanten Gesetzgebungsvorhaben des Bundes.

### Ausbau der U3-Betreuung

Der Gesamtvorstand begrüßt die Verständigung zwischen Bund und Ländern über die Bereitstellung von Bundesmitteln in Höhe von 4 Mrd. € für den Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige. Dies gilt insbesondere für die stärkere Ausrichtung der Bundesmittel auf die Betriebskosten sowie die dauerhafte Förderung der Betriebskosten ab dem Jahr 2013 durch Umsatzsteueranteile zugunsten der Länder.

Der Gesamtvorstand stellt fest, dass aufgrund der Neuregelung in Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG der Bund nicht mehr die Kommunen in die Pflicht nehmen kann. Dies kann nur noch durch die Länder erfolgen, die verpflichtet sind, im Weg ihrer Konnexitätsregelungen die den Kommunen entstehenden zusätzlichen Kosten auszugleichen. Dies gilt sowohl für den Ausbau für durchschnittlich 35 % der Kinder U3 als auch die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr ab dem Jahr 2013. Die Bundesmittel mindern lediglich den kommunalen zusätzlichen Finanzbedarf, der im Übrigen von den Ländern zu decken ist. Die Länder sind aufgerufen, diesen Verpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen und die erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen. Dabei haben sie realistische Annahmen auch zu den mit dem Rechtsanspruch verbundenen Kosten zu treffen. Die bisher verabredete Zielmarke von 35 % wird zur Erfüllung eines Rechtsanspruchs möglicherweise nicht ausreichen.

Der Gesamtvorstand fordert die Länder auf, kurzfristige Handlungs- und Planungssicherheit für die Kommunen bei der Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm zu schaffen.

### Sparkassen und Landesbanken

Der Erfolg der Sparkassen in Deutschland beruht auf ihren grundlegenden spezifischen Strukturmerkmalen (kommunale Trägerschaft und Bindung, öffentliche Rechtsform und Geltung des Regionalprinzips) sowie auf ihrem in diesem Rahmen zur Entfaltung gebrachten Geschäftsmodell der Selbständigkeit, Dezentralität und Kundennähe. Der Gesamtvorstand der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände lehnt jede Schwächung dieses erfolgreichen Geschäftsmodells entschieden ab.

Der Gesamtvorstand der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände steht zu dem Geschäftsmodell der selbstständigen Sparkassen vor Ort im Verbund mit spezialisierten Dienstleistern, zu denen nicht zuletzt auch die Landesbanken gehören.

Die dringend notwendige Konsolidierung im Landesbankensektor kann nicht durch eine Schwächung der Sparkas-

sen – etwa über vertikale Fusionen von Sparkassen und Landesbanken – gelingen, sondern nur über die Bildung größerer Einheiten im Landesbankenbereich. Allenfalls so kann das Geschäftsmodell der Landesbanken wieder zukunftsfähig werden.

Gelingt die Konsolidierung der Landesbanken nicht in einem überschaubaren Zeitrahmen und tragen die Geschäftsmodelle auch weiterhin nicht, so vergrößern sich über den gemeinsamen Haftungsverbund auch für die kommunalen Sparkassen die Risiken. Diese Perspektive ist für die Kommunen nicht hinnehmbar.

Der Einstieg primär renditeorientierter privater Dritter in die Landesbanken belastet den Haftungsverbund der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute mit Risiken, die sich weder aus der öffentlich-rechtlichen Verfasstheit des Kreditinstituts noch aus öffentlich-rechtlich bedingten Zielsetzungen erklären lassen, und wird deshalb abgelehnt.

#### Bahnprivatisierung

Der Gesamtvorstand der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (BV) plädiert dafür, die Schieneninfrastruktur der DB AG uneingeschränkt in staatlicher Hand zu halten, um fairen Wettbewerb zu ermöglichen und ein aufwendiges Regulierungsverfahren zu vermeiden.

Der Gesamtvorstand der BV erinnert den Bund an seine grundgesetzlichen Gewährleistungsverpflichtungen aus Art. 87 e Abs. 4 GG, insbesondere im Hinblick auf Ausbau und Erhalt der Eisenbahninfrastruktur einschließlich der Bahnhöfe. Die Städte, Gemeinden und Kreise erwarten, dass auch in Zukunft alle Städte und Regionen an das Schienennetz angebunden sind und eine bruchlose Verknüpfung von Personenfern-, Regional- und Güterverkehr gesichert wird.

Im Falle einer Teilprivatisierung hält es der Gesamtvorstand der BV insbesondere für unverzichtbar, dass eine neutrale, von der DB AG unabhängige Instanz über Nutzungsrechte und das Preissystem bezüglich des Schienennetzes und der sonstigen Verkehrsinfrastruktur entscheidet. Nur so kann gewährleistet werden, dass kommunale Verkehrsunternehmen und andere Wettbewerber der DB AG im Stadt- und Regionalverkehr bei Entscheidungen über den Zugang zum Schienennetz Chancengleichheit erhalten.

Der Gesamtvorstand der BV erwartet außerdem, dass die im Falle einer Teilprivatisierung der Deutschen Bahn AG erzielten Privatisierungserlöse in vollem Umfang dem Schienennetz und der sonstigen Verkehrsinfrastruktur zugute kommen. Eine Teilprivatisierung der Deutschen Bahn AG darf nicht zu Lasten des Regionalverkehrs gehen. Deshalb muss der Bund den Ländern weiterhin ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stellen, um die Qualität insbesondere der Regionalverkehrsnetze zu sichern. Dazu wird der Bund aufgefordert, die Finanzausstattung des Bestandsnetzes mit jährlich mindestens 2,5 Mrd. € sicherzustellen.

Der Gesamtvorstand der BV erwartet ferner, dass der Bund seine verfassungsrechtliche Verantwortung für die Bahnhöfe als Teil der Schieneninfrastruktur wahrnimmt und die kommunalen Gebietskörperschaften – auch finanziell – in

ihrem Bemühen unterstützt, die Bahnhöfe und deren unmittelbares Umfeld in ihre Stadt- und Verkehrsplanung besser einzubinden.

Der Gesamtvorstand der BV fordert schließlich, dass alle Aufgabenträger des Schienenverkehrs bei einer noch abzuschließenden Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuF) zwischen Bund und DB AG angemessen an der Definition der Qualitätsparameter beteiligt werden.

Der Gesamtvorstand betont bei dieser Gelegenheit die Bedeutung der nicht bundeseigenen Eisenbahnen (NE) insbesondere für den Güterverkehr in der Fläche. Er fordert Bund und Länder auf, die Finanzierung der in kommunaler Trägerschaft befindlichen NE-Infrastruktur auf eine neue Grundlage zu stellen und nicht länger als alleinige Aufgabe der kommunalen Träger zu behandeln.

#### Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im SGB II

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände fordert Bundestag und Bundesrat nachdrücklich auf, bei der Anpassung der Beteiligungsquote des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung die tatsächliche Ausgabenentwicklung zu berücksichtigen, um die Entlastung der Kommunen um 2,5 Mrd. € sicherzustellen.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4607 vom 16.11.2007  
00.10.11 NStVbSH Nr. 11/2007

#### **Beschlüsse des Präsidiums des DStGB**

Das Präsidium des Deutschen Städte- und Gemeindegewerks hat in seiner 112. Sitzung am 25.10.2007 in Berlin folgende Beschlüsse gefasst:

#### Novellierung des Raumordnungsgesetzes (ROG)

1. Das Präsidium erwartet von der anstehenden Novellierung des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine Stärkung der Planungshoheit der Städte und Gemeinden. Ziel eines neuen Raumordnungsgesetzes muss der Grundsatz „Interkommunale Kooperation hat Vorrang vor einer Steuerung von oben durch die Raumordnung/Regionalplanung“ sein.
2. Das in der Leitvorstellung des Raumordnungsgesetzes verankerte Prinzip der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen Deutschlands muss aufrechterhalten werden. Dazu gehört es, dass die Ballungszentren und der ländliche Raum als gleichberechtigte Partner anerkannt werden. Eine einseitige Förderung von Metropolregionen wird abgelehnt.
3. Das Präsidium unterstützt die in der Begründung aufgeführten kommunalen Forderungen an die ROG-Novellierung.

#### Politik für ländliche Räume

1. Das Präsidium bekräftigt seinen Beschluss vom Mai 2006, mit dem es die Öffnung der EU Agrarpolitik für eine eigenständige Förderung der ländlichen Entwicklung begrüßt und die Bundesregierung aufgefordert

hat, ein deutliches Bekenntnis für die ländliche Entwicklung abzugeben.

2. Das Präsidium fordert die Bundesregierung auf, ein Querschnittskonzept für eine Politik ländlicher Räume zu erarbeiten und eine Koordinierungsstelle für ländliche Räume zu errichten.

Bei der Ausgestaltung der Politik für ländliche Räume ist vom Grundsatz der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auszugehen. Dazu gehört es, dass die Ballungszentren und der ländliche Raum als gleichberechtigte Partner anerkannt werden. Das beinhaltet auch die Notwendigkeit, in allen Teilräumen Deutschlands für eine angemessene Ausstattung mit Infrastruktur zu sorgen.

3. Die Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“ soll zu einer Gemeinschaftsaufgabe „Ländliche Räume“ weiter entwickelt werden.

#### Kommunaler Querverbund

1. Der steuerliche Querverbund stellt eine tragende Säule der Finanzierung der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Fällt der steuerliche Querverbund, müssten zahlreiche Städte und Gemeinden ihr Leistungsangebot in vielen Bereichen der Daseinsvorsorge erheblich einschränken und gegebenenfalls ersatzlos streichen.
2. Das Präsidium fordert deshalb den Bund und die Länder auf, den steuerlichen Querverbund im Interesse der Bürger rechtlich abzusichern!

#### Bahnreform

1. Ein hochwertiges Schienennetz ist Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen Deutschlands. Eine Privatisierung der Deutschen Bahn AG muss sich daran messen lassen, ob sie zum Erhalt und zum Ausbau von Schienennetz und Haltepunkten in der Fläche beiträgt.
2. Das Präsidium spricht sich deshalb dafür aus, im Falle der Privatisierung der DB AG den Fahrbetrieb der Eisenbahnen vollständig wirtschaftlich vom Betrieb der Eisenbahninfrastruktur zu trennen. Dies stellt sicher, dass die Entscheidung über Investitionen ins Schienennetz nicht allein von ökonomischen Interessen der DB AG bestimmt wird.
3. Sollte demgegenüber an dem bisherigen Konzept der Großen Koalition festgehalten werden, fordert das Präsidium eine Überarbeitung des Gesetzentwurfs unter folgenden Gesichtspunkten:
  - Die vorgesehene Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Bund, der DB AG und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen muss so ausgestaltet werden, dass Bund, Länder und Kommunen entscheidenden Einfluss auf die Netzqualität nehmen können.
  - Es muss sichergestellt werden, dass ausreichende Finanzmittel für die Versorgung der Fläche mit schienengebundenen Verkehren zur Verfügung stehen.

4. Das Präsidium betont bei dieser Gelegenheit die Bedeutung der nicht bundeseigenen Eisenbahnen (NE) insbesondere für den Güterverkehr in der Fläche. Es fordert Bund und Länder auf, die Finanzierung der in kommunaler Trägerschaft befindlichen NE-Infrastruktur auf eine neue Grundlage zu stellen und nicht länger als alleinige Aufgabe der kommunalen Träger zu behandeln.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4407 vom 02.11.2007

00.20.22

NStVbSH Nr. 11/2007

#### **Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände: EU-Dienstleistungsrichtlinie**

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat zur EU-Dienstleistungsrichtlinie am 05.11.2007 die nachstehend abgedruckte Pressemitteilung herausgegeben:

*"EU-Dienstleistungsrichtlinie kann am besten kommunal umgesetzt werden  
Kommunen bieten sich als Einheitliche Ansprechpartner für in- und ausländische Dienstleister an*

*Anlässlich des offiziellen Auftakts des Deutschland-Online-Projekts zur europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Berlin haben die kommunalen Spitzenverbände die Bereitschaft von Städten, Landkreisen und Gemeinden betont, die Funktion des in der Richtlinie vorgesehenen Einheitlichen Ansprechpartners zu übernehmen. „Die Kommunen stehen den Unternehmen als Ansprechpartner zur Seite und bündeln den größten Teil der bürokratischen Prozesse im Zusammenhang mit der Aufnahme und Ausübung von Gewerbetätigkeiten. Daher ist es nahe liegend, wirtschaftsfreundlich und zudem kostengünstig, die Kommunen mit dieser Aufgabe zu betrauen“, sagten die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, Dr. Stephan Articus (Deutscher Städtetag), Prof. Dr. Hans-Günter Henneke (Deutscher Landkreistag) und Dr. Gerd Landsberg (Deutscher Städte- und Gemeindebund). „Die Erteilung von Baugenehmigungen oder etwa die Verbesserung der wirtschaftlichen Umfeldbedingungen, vom Gewerbeflächenmanagement bis zum Einzelhandelskonzept, setzt genaue Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort voraus.“*

*Bereits jetzt sei die kommunale Ebene in vielen Bereichen Einheitlicher Ansprechpartner im Sinne der Richtlinie. Deshalb seien Städte, Landkreise und Gemeinden als Verfahrenspartner die geeigneten Kontaktstellen für in- und ausländische Unternehmen, wenn diese eine Dienstleistung erbringen wollen. „Schon jetzt wickeln kommunale Stellen die relevanten Genehmigungsverfahren effizient ab. Nur ein Beispiel ist die Gewerbebeantragung. Hier übermitteln die Kommunen die Daten an Wirtschaftskammern, Immissionsschutzbehörden, die Bundesagentur für Arbeit, Berufsgenossenschaften sowie an das Handelsregister. Bei einer Niederlassung kommen noch Bauaufsicht, Brandschutz, Lebensmittelaufsicht und anderes mehr hinzu“, so Articus, Henneke und Landsberg. Zudem wäre dies auch das kostengünstigste Modell, weil die Kommunen bereits über die erforderlichen Verwaltungskapazitäten verfügten.*

*Die Hauptgeschäftsführer unterstrichen die Bereitschaft der Kommunen, als Einheitliche Ansprechpartner zu fungieren:*

„Es liegt in unserem ureigensten Interesse, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in den Kommunen zu verbessern. Nur florierende Firmen schaffen dauerhaft Arbeitsplätze und damit die Grundlage für weiteres Wachstum.“ Städte, Landkreise und Gemeinden engagierten sich seit vielen Jahren über ihre Wirtschaftsförderungseinrichtungen, hätten Behördenlotsen und sog. One-Stop-Shop-Modelle eingeführt. Sie berieten Gründungswillige und kümmerten sich um die vielfältigen Bedürfnisse der ansässigen Unternehmen. Gleichwohl halten es die kommunalen Spitzenverbände für sinnvoll, auch mit den Wirtschaftskammern zu kooperieren. „Wichtig ist nur, dass die Verantwortung in kommunaler Hand liegt.“

#### Zum Hintergrund:

Im Dezember 2006 hat die EU die Dienstleistungsrichtlinie beschlossen. Darin wurde festgelegt, dass die Mitgliedstaaten sog. Einheitliche Ansprechpartner für die Unternehmen bestimmen müssen. Sie sollen zukünftig die Stellen sein, die sowohl inländischen als auch ausländischen Unternehmen Hilfestellung bei den für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Verfahren und Formalitäten geben. Ab Ende 2009 soll es über die Einheitlichen Ansprechpartner möglich sein, die notwendigen Verwaltungsverfahren vollständig elektronisch abzuwickeln. Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie wurde deshalb in das Projekt „Deutschland-Online“ eingebettet.“

Quelle: Pressemit. vom 05.11.2007

10.12.08

NStVbSH Nr. 11/2007

#### **Festakt zum 250. Geburtstag des Freiherrn vom Stein**

Die kommunalen Spitzenverbände und die Freiherr vom Stein-Gesellschaft haben am 25.10.2007 mit einem Festakt in Berlin den 250. Geburtstag von Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein (1757 bis 1831) begangen.

Nachstehend ist die von Bundespräsident Horst Köhler im Rahmen dieser Festveranstaltung gehaltene Rede "Reformen erleben – Reformen gestalten" wiedergegeben:

*"Ich habe mich gefreut über die Einladung der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft und der kommunalen Spitzenverbände, in diesem würdigen Rahmen den 250. Geburtstag des Freiherrn vom Stein zu begehen.*

*Zugleich habe ich mich gefragt: Was fasziniert eigentlich noch heute an diesem preußischen Beamten, der gerade einmal vierzehn Monate in höchster Regierungsverantwortung stand? Wie kommt es, dass auch in diesen Tagen wieder der Geist jener Reformen beschworen wird, die vor 200 Jahren mit dem berühmten Oktoberedikt zur Bauernbefreiung begannen? Kurzum: Was ist es, das uns mit dem Freiherrn vom Stein verbindet?*

*Ich glaube, es ist vor allem dies: Vom Stein erlebte und gestaltete einen tief greifenden, ja dramatischen Epochenwandel – einen Wandel, wie wir ihn in diesen Jahren selber erleben.*

*Damals, zu Beginn des 19. Jahrhunderts, waren die überkommenen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen in Bewegung geraten – getrieben von den*

*Ideen der Aufklärung und von technischen Erfindungen, getrieben auch von sozialen Spannungen und blutigen Kämpfen. In Frankreich hatte die Revolution eine jahrhundertalte Gesellschaftsordnung zerbrochen. Es folgten Kriege, die Leid und Zerstörung über ganz Europa brachten – und das neue Verständnis von Nation und Volkssouveränität ausbreiteten. Die beginnende Industrialisierung veränderte das Leben der Menschen: den Ablauf des Tages, die Art der Arbeit, die Umgebung, in der sie verrichtet wurde. Ein erster Teil der Welt vollzog damals den Übergang von der agrarischen in die industrielle Wirtschaft, von einer ständisch-feudalen zu einer neuen, bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaftsordnung, von der Herrschaft der Tradition zur Herrschaft der Vernunft – die freilich auch ihre Schrecken barg.*

*Heute, zu Beginn des 21. Jahrhunderts, erleben auch wir einen tief greifenden Umbruch – und diesmal erstreckt er sich auf die ganze Welt. Er kommt zwar nicht mit Kanonendonner daher wie damals bei Valmy. Aber wie damals die Französische Revolution hat auch diesmal ein einschneidendes politisches Ereignis, der Fall des Eisernen Vorhangs, dem Wandel einen entscheidenden Schub gegeben. Wir nennen den Vorgang „Globalisierung“ und meinen damit den Prozess einer noch nie dagewesenen Verflechtung des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und auch politischen Geschehens auf diesem Planeten. Insbesondere das Internet verschafft theoretisch allen Menschen in einer neuen Art der Gleichheit Zugang zum Wissen der ganzen Menschheit. Die Globalisierung - und auch die Entwicklung der Demographie - werden unabsehbar viel verändern: von den weltwirtschaftlichen Strukturen bis zu den Rahmenbedingungen des Lebens in der Familie und in der Arbeitswelt und den Anforderungen an Staat und Gesellschaft. Wiederum bringt der Wandel neue Chancen, aber auch neue Zumutungen und Ungewissheiten. Und wiederum gilt es, ihn zum Wohle aller zu gestalten.*

*„Die Anforderungen an einen Staat hatten sich geändert“ – so bewertet der Historiker Thomas Nipperdey den Umbruch im 19. Jahrhundert. „Wer überleben wollte, wer leistungs- und konkurrenzfähig bleiben wollte, musste sich auf diese Anforderungen einstellen, musste sich erneuern.“ Der Freiherr vom Stein hat diese Herausforderung früh erkannt und entschlossen angenommen – bei schwierigsten Ausgangsbedingungen und gegen den Widerstand ungezählter verständnisloser Zeitgenossen.*

*Als Stein im Oktober 1807 von König Friedrich Wilhelm III. die Regierungsgeschäfte übertragen bekam, da hatte Preußen gerade eine verheerende Niederlage erlitten. Das Land stand am Rande der Zahlungsunfähigkeit, große Teile seines Staatsgebiets waren verloren, die Menschen litten unter den Kriegsfolgen und der Besatzungsarmee. Da haben wir es heute besser. Doch was die allseits beliebte Königin Luise als Ursache für Preußens Niederlage bei Jena und Auerstedt erkannte, das dürfte auch uns mutatis mutandis nicht unbekannt vorkommen: „Wir haben uns ausgeruht auf den Lorbeeren Friedrichs des Großen“.*

*Auch heute konkurrieren wir – zum Glück friedlich – mit anderen Ländern, und auch wir stellen fest: Wir sind in vielen Bereichen längst nicht mehr Spitze. Das gilt für die Wirksamkeit unserer Sozial- und Familienpolitik genauso wie für die Bildungspolitik und unsere Anstrengungen für*

*Forschung und Entwicklung. Auch wir haben lange – zu lange? – vom Ruhm vergangener Zeiten gezehrt.*

*Wie stolz waren wir doch, etwa auf unser Bildungssystem – das ja zu guten Teilen Steins Zeitgenosse Wilhelm von Humboldt geschaffen hat. Wir wähten uns weit weg von der feudalen Gesellschaft und ihren durch Herkunft und Geburt bestimmten Lebenswegen – jetzt haben wir es dank PISA-Studien schwarz auf weiß, dass es bei uns auch heute noch ererbte Privilegien gibt. Denn anders kann man es doch nicht nennen, wenn vier von fünf Akademikerkindern studieren, aber nur eines von fünf Kindern mit Eltern ohne akademischen Grad. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass wir in puncto frühkindlicher Bildung den Status eines Entwicklungslandes haben, dass unser Schulsystem Begabungen verkümmern lässt und dass unsere Hochschulen in Spitze und Breite ein gutes Stück von der Exzellenz entfernt sind, die wir brauchen, um im internationalen Vergleich erfolgreich zu bleiben.*

*Gewiss: In den vergangenen zehn Jahren ist viel geschehen. Systemwechsel bei Arbeitslosengeld und Sozialhilfe, Rentenreform, Anhebung des Rentenalters, Abbau von Subventionen, Modernisierung der Familienpolitik, Beginn einer Reform des Föderalismus – all das sind wichtige Schritte in die richtige Richtung, die jetzt auch Wirkung zeigen. Und doch wird das, was bisher passiert ist, noch lange nicht ausreichen, um unseren Staat leistungsfähig zu erhalten, um uns auf die Anforderungen des globalen Wettbewerbs der Wissensgesellschaften einzustellen und um zukunftsfähig zu bleiben.*

*Auch wenn die Neuverschuldung zum Glück zurückgeht – die Staatsverschuldung, die wir unseren Kindern und Enkeln hinterlassen, wächst noch weiter und beträgt derzeit über 1,5 Billionen €. Mich sorgen darüber hinaus die Zahlungsverpflichtungen für künftige Pensionen, für die es bislang nahezu keine Rückstellungen gibt, und die die Staatsverschuldung im Grunde noch vervierfachen. Das ist ein Multimilliardenkredit zulasten kommender Generationen. Es ist daher überfällig, dass die Föderalismuskommission über wirksame Vorkehrungen gegen immer weiter wachsende Staatsschulden nachdenkt.*

*Wir müssen neu definieren, welche Aufgaben dem Staat und welche den Bürgerinnen und Bürgern zufallen. Wir brauchen – angesichts unsteter werdender Erwerbsbiographien – tragfähige Brücken und Geländer für die Übergänge zwischen den Lebensphasen. Angesichts der alternden Gesellschaft und der gewandelten Rollenbilder ist eine neue Balance von Familien- und Erwerbsarbeit vonnöten. Und angesichts der Armutsprobleme in der Welt brauchen wir Wachstumstreiber statt Wachstumsbremsen, Befähigung statt Bevormundung – und das bedeutet vor allem: Bildung, Bildung, Bildung. Wie sehr sich gerade hier Investitionen lohnen, das haben uns Humboldts Reformen vorgemacht – sie brachten eine in Sachen Bildung vergleichsweise rückständige Bevölkerung an die europäische Spitze, und die Wirtschaftskraft des Landes gleich mit.*

*Die konkreten Ziele, die sich vom Stein und seine Mitstreiter gesetzt hatten, unterschieden sich natürlich sehr vom heutigen Reformbedarf. Sie sollten Preußen wieder aufrichten, von der Fremdherrschaft befreien und vor einem so vulkanischen Umbruch wie in Frankreich bewahren. Die Fesseln des ständischen Systems sollten wenigstens gelo-*

*ckert werden, um wirtschaftliche Kräfte freizusetzen. Die neue Klasse, das Bürgertum, sollte mehr Mitspracherechte im Staat bekommen, und auch Angehörige der unteren Schichten sollten ihre Talente ausbilden und zum Wohle Aller einsetzen können.*

*Eine interessante Übereinstimmung gab es aber in der Herangehensweise der Reformpolitik: Damals wie heute ging es auch darum, Bewährtes zu bewahren – nicht durch Festhalten am Alten, sondern durch kluge Veränderung. „Man muss das Gegenwärtige aus dem Vergangenen entwickeln, um ihm eine Bürgschaft der Dauer zu geben für die Zukunft“ – so hat der Freiherr vom Stein einmal selber sein Denken beschrieben.*

*Die Aufhebung der Erbuntertänigkeit der Bauern, die Städteordnung, die Befreiung des Gewerbes von Handelsbeschränkungen, die Reorganisation der Staatsbehörden, die Heeres- und schließlich die Bildungsreform – von heute aus gesehen erscheint das, was Stein und sein Nachfolger Hardenberg in den Jahren nach 1807 durchsetzten, als formidables „Reformpaket“. Allerdings gab es auch damals nicht den einen großen Masterplan. Und auch damals galt: So groß wie der Reformbedarf waren die Widerstände dagegen. Da waren die fest gefügten Gewohnheiten und Strukturen, da waren die Vielzahl einflussreicher Interessen und auch die Ansicht, dass es doch schon immer so und nicht anders gut gegangen war. Da gab es verdeckte und auch offene Streitigkeiten zwischen den Reformern und manches Gezerre um Nebensächliches. So manches wurde schon im Vorfeld verwässert, in der Umsetzung sabotiert oder gleich wieder reformiert. Und einiges wirkte durchaus nicht so, wie man es erwartet und erhofft hatte. Alles in allem also: ein ferner Spiegel, ein seltsam vertrautes Bild.*

*Und doch verdienen die Reformen, die Freiherr vom Stein damals angestoßen hat, gerade deshalb Bewunderung, weil sie – wie Steins Biograph Heinz Duchhardt es ausgedrückt hat –erste tastende Schritte in eine noch völlig unbekannt Zukunft waren. Gerade die ersten Schritte sind oft die entscheidenden – auch wenn man manchmal zu kurz tritt, oder daneben. Dass sie überhaupt gewagt werden, ist oft wichtig, um ein Beharrungsgleichgewicht zu stören; und dass Stein solche Schritte wagte, das macht ihn auch für uns Heutige zu einem Vorbild.*

*Manchem mag es von heute aus gesehen scheinen, als habe Stein es nicht allzu schwer gehabt: Schließlich steckte Preußen derart in der Krise, dass Reformen ja wohl unabweisbar waren, und schließlich musste Stein es doch nur mit einem entscheidungsschwachen König und einem besitzstandswahrenden Adel aufnehmen, nicht mit einem vielfach verflochtenen föderalen System, mit den Tücken des Dauerwahlkampfes, mit der Eigenlogik politischer Parteien und mit einer – nicht zuletzt durch die Medien – leicht erreichbaren Öffentlichkeit.*

*Aber auch damals brauchte, wer sich gegen die Besitzstandwahrer und Bedenkenträger stellte, ein gerüttelt Maß politischen Mut und Standhaftigkeit. Vom Stein verkörperte diese Eigenschaften. Ihm ging es um die Sache, er wollte das als richtig und wichtig Erkannte auch durchsetzen. Er strebte nicht nach Macht um ihrer selbst willen. Mehr als einmal ließ er es auf einen Konflikt mit dem König ankommen – einmal ließ er sich sogar wegen „Widerspenstigkeit“*

entlassen. Als ihn der König dann wenig später wieder zurückholte, da hat Stein die „occasionalen“ - um mit Machiavelli zu sprechen - beeindruckend konsequent genutzt. Das alles imponiert und hat sicherlich zum „Mythos Stein“ beigetragen.

Mehr noch berührt im Rückblick das Gefühl, das man bei der Lektüre der "Nassauer Denkschrift" bekommt: Hier war einer, der detaillierte Strukturreformen plante, ohne dabei die Menschen aus den Augen zu verlieren. Hier war einer, der nicht nur eine aktuelle Krise überwinden wollte, sondern eine Vision hatte: Die Vision einer Gesellschaft, in der sich jeder „seinem Wesen gemäß und seiner Bestimmung folgend frei entfalten kann“. Und schließlich: Hier war einer, dem es am Herzen lag, die Menschen von der Notwendigkeit von Veränderungen zu überzeugen. Das ist und bleibt eine der wichtigsten politischen Führungsaufgaben, zumal in einer demokratischen Gesellschaft: Reformen nicht als sinnlose oder gar ungerechte Zumutung erscheinen zu lassen, sondern sie mit überzeugenden Gründen als nötige gemeinsame Anstrengung zu erklären, die sich für alle lohnen wird.

Vieles, was vom Stein bewegte, bewegt uns noch heute: Die Frage nach der zeitgemäßen Gestaltung des Staates, nach dem Verhältnis von Freiheit und Bindung und nach der größtmöglichen Beteiligung der Bürger am Gemeinwesen. Gewiss, der Gedanke einer egalitären, demokratischen Gesellschaft lag ihm fern. Aber gemessen an der strikten Hierarchie der Stände waren seine gesellschaftlichen Vorstellungen durchaus revolutionär: Ablösung von ungerechtem Zwang, Freiheit des Einzelnen, Selbständigkeit und Eigentum, Effizienz und Selbstverwaltung, Solidarität und tätiges Mitwirken aller, so lauteten die Grundbegriffe der Gesellschaft, die Stein vorschwebte.

Manches wird heute anders genannt, aber es bleibt erstrebenswert wie damals: Den einzelnen Menschen in die Lage zu versetzen, in einer sich wandelnden Welt gut für sich und andere zu sorgen – das nennt sich heute „Empowerment“ – ich sage lieber „Ertüchtigung“. Dem Individuum zugleich mehr Freiheit und mehr Verantwortung zu geben – Freiheit zur moralischen, intellektuellen und nicht zuletzt ökonomischen Selbstentwicklung und Selbstbindung, Freiheit zur Verantwortung für sich selbst und für die Belange im Gemeinwesen.

Die Bilanz der Stein-Hardenbergschen Reformen ist nicht frei von Schatten. Sie brachten zwar die Wirtschaft voran und entfachten gesellschaftliche Dynamik. Die „Befreiung von oben“ war aber im Urteil heutiger Historiker eine „defensive Modernisierung“, die für die weitere Entwicklung unseres Landes auch eine Hypothek bedeutete, weil der Eindruck entstand, es habe stets der Staat der Motor aller Veränderung zu sein. Man könnte auch sagen: Die Deutschen vertrauten vielleicht fortan allzu sehr darauf, dass der staatlichen Reformpolitik immer neue Steins und Hardenbergs erwachsen; doch die sind zu jeder Zeit dünn gesät.

Kann uns der Blick zurück auf den Freiherrn vom Stein und seine Zeit heute Anleitungen zum Handeln geben? Vordergründig nicht. Schließlich ist es in einer freiheitlichen und pluralistischen Demokratie wie der unseren weder legal noch wünschenswert, wollte eine kleine politische Elite im Alleingang grundlegende politische und gesellschaftliche

Veränderungen durchsetzen. Wer verändern will, muss sich dafür demokratische Legitimität erarbeiten. Er sollte aber – und das lässt sich von Stein und den Seinen denn doch lernen – nicht zuletzt die Zuständigkeitsverteilungen und die Verfahren der staatlichen Willensbildung auf Reformbedarf prüfen. Die Steinschen Reformen sind damals überhaupt nur so weit gediehen, weil zunächst das geheime Kabinett des Königs abgeschafft wurde. So schufen die Reformer zunächst bessere Voraussetzungen für eine öffentlich kontrollierte und verantwortliche Regierung.

Heute geht es darum, die Stärken unserer föderalen Ordnung wieder zur Geltung zu bringen. Wir müssen weg von dem, was der Bundesrechnungshof jüngst die „organisierte Nichtverantwortung“ genannt hat, und wieder hin zu dem, was den Föderalismus ausmacht: Die Vielfalt von Mitwirkungsmöglichkeiten und Ideen, die Dezentralität und die Transparenz. Wir brauchen wieder klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf allen politischen Ebenen – nicht zuletzt, um den Bürgerinnen und Bürgern die Chance zu geben, zu erkennen und zu bewerten, welche Mandats- und Amtsträger gute Arbeit leisten und welche nicht.

Ein Anfang ist mit dem ersten Teil der Föderalismusreform gemacht. Sie hat die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern entzerrt und so beiden Seiten mehr Gestaltungsfreiheit gegeben. Die Autonomie der Länder ist gestärkt worden – etwa im Bereich Bildung, Wissenschaft und Forschung. Gerade in diesem für die Zukunft so entscheidenden Bereich muss sich nun allerdings auch erweisen, wie kraftvoll und verantwortungsbewusst die Länder ihre neuen Möglichkeiten zum Wohle unseres ganzen Landes nutzen. Und der zweite, möglicherweise schwierigere, weil umstrittenere Teil der Föderalismusreform steht noch aus. Hier geht es vor allem um die Finanzbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften und damit um die Frage, wer mit welchem Geld welche Gestaltungsmöglichkeit erhält. Ich wiederhole darum das, was ich schon vor drei Jahren am Tag der Deutschen Einheit in Erfurt den Bürgerinnen und Bürgern gesagt habe: „Schenken Sie dieser Reform die gebührende Aufmerksamkeit – an der Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung werden Sie die Qualität der deutschen Politik messen können!“

Ihnen als Kommunalpolitiker wird – wie damals dem Freiherrn vom Stein als Ahnherrn der kommunalen Selbstverwaltung – vor allem die Stärkung der Eigenverantwortung der Kommunen am Herzen liegen; und das verdient Unterstützung. Städte und Gemeinden sind der Ort, wo Politik am schnellsten und direktesten erfahrbar wird und wo die Bürger durch ihr Engagement besonders rasch Greifbares erreichen können. Darum hoffe ich, dass es bei der anstehenden Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern auch gelingt, den Gestaltungsspielraum der Kommunen zu modernisieren – warum nicht auch durch mehr eigene Handlungsspielräume in steuerlichen Angelegenheiten?

Ich bin davon überzeugt: Die Landkreise, Städte und Gemeinden brauchen in ihren ureigenen Wirkungsbereichen mehr gestalterische Freiheit und weniger Bürokratie, mehr Raum zum Experimentieren und weniger Lösungen von der Stange – gerade auch um den Menschen, die dort handeln und gestalten, den nötigen Freiraum zu geben. Denn deren Ideen werden dringend gebraucht! Wenn die

Rückbesinnung auf die Kraft unserer Bürgergesellschaft nicht von den Städten und Gemeinden kommt, dann kommt sie eben nicht. Stein hat das so ausgedrückt: „Das zudringliche Eingreifen der Staatsbehörden in Privat- und Gemeindeangelegenheiten muss aufhören und dessen Stelle nimmt die Tätigkeit des Bürgers ein, der nicht in Formen und Papier lebt, sondern kräftig handelt, weil ihn seine Verhältnisse zur Teilnahme am Gewirre menschlicher Angelegenheiten nötigen.“

Mehr tätige Teilhabe der Bürgerschaft an ihren eigenen Angelegenheiten – dieser Leitgedanke des Freiherrn vom Stein ist so aktuell wie nur je, und auch dieses Ziel setzt strukturelle Veränderungen voraus. In der Vergangenheit ist es den Bürgerinnen und Bürgern nicht immer leicht gemacht worden, kommunalpolitisch über den Wahltag hinaus mitzubestimmen. Da hat ein erfreulicher Umdenkungsprozess stattgefunden, dem wir eine deutliche Stärkung der politischen und rechtlichen Mitwirkungsmöglichkeiten auf Gemeinde- und Landesebene verdanken. Die Erfahrungen damit sind gut, und noch sind keineswegs alle sinnvollen Möglichkeiten solcher Teilhabe ausgeschöpft.

Bürgerschaftliches Engagement trägt wesentlich zur Qualität unseres Zusammenlebens bei. Es zu fördern ist oft weniger eine Frage des Geldes als vielmehr eine Frage der Haltung und der Rahmenbedingungen: Manchmal reichen ein Raum, ein Tisch und ein Telefon. Erfolge zeigen sich überall dort, wo der klare Wille herrscht, alle Beteiligten zusammenzubringen – von der Verwaltung über Bürgerinitiativen, Vereine, Schulen bis hin zu den lokal ansässigen Betrieben. Und vielerorts funktioniert bereits die Partnerschaft zwischen Ämtern und Engagierten, gründen sich Bürgerstiftungen, die im Rahmen ihrer Möglichkeiten Verantwortung übernehmen. Teilhabe und Mitmachen sind die großen Themen des 21. Jahrhunderts. Letzteres ist eine Aufforderung an uns alle, denn unsere freiheitliche Bürgergesellschaft lebt davon, dass wir, die Bürgerinnen und Bürger, mehr tun, als nur zur Wahl zu gehen.

Wo immer es Veränderung gibt, da ist auch Unsicherheit. Das spüren wir heute, im Prozess der Globalisierung, das können wir auch in der Rückschau auf Stein und seine Zeit erkennen: Was einerseits Befreiung ist, bedeutet andererseits oft auch den Verlust von Sicherheit. Mit alten Abhängigkeiten lösen sich meist auch alte Geborgenheiten auf. Die neu gewonnene Freiheit der Bauern etwa brach sich an wirtschaftlichen Realitäten: Ackergerät, Saatgut und Kredit gab es oft nur beim Gutsherrn. Manche haben das als Fortsetzung der alten Leibeigenschaft empfunden. Andere nutzten die Möglichkeit, sich den neuen Freiheitsraum zu erschließen und ihn politisch zu gestalten – etwa in der Genossenschaftsbewegung.

Fortschritt sei der Übergang von Situationen, deren Nachteile man schon kennt, zu Situationen, deren Nachteile man noch nicht kennt, meinte der Soziologe Arnold Gehlen. Im Rückblick zeigt sich: Oft sind solche Übergänge gar nicht vorherzusagen – entsprechend schwer sind sie zu steuern. Vom Stein und seine Zeitgenossen lösten mit ihren Reformen auch Prozesse aus, die sie gar nicht beabsichtigt hatten. Die so genannte Bauernbefreiung etwa sollte eine neue Schicht von Grundeigentümern schaffen, die ihr Land effizienter bewirtschafteten als bisher die adeligen Grundherren. De facto aber schuf sie auch eine gewaltige Masse von mittellosen Bauern, die ihre Arbeitskraft

in den entstehenden Fabriken verkaufen musste. Mit der Industrialisierung kam ein Prozess in Gang, den der eben schon zitierte Arnold Gehlen als die zweite große Revolution des wirtschaftlichen und sozialen Lebens seit der Sesshaftwerdung der Menschen bezeichnet hat. Er löste die Arbeiterbewegung und Bismarcks Sozialgesetzgebung aus. Nach dem Zweiten Weltkrieg gestaltete Ludwig Erhard den Wiederaufbau nach der Idee der Sozialen Marktwirtschaft. Sie brachte den Westdeutschen einen ungekannten Wohlstand.

Heute wiederum erkennen wir deutlicher als bisher auch die Nachteile unseres jetzigen Lebens- und Wirtschaftsmodells, das sich in rasender Geschwindigkeit über den ganzen Planeten ausbreitet: Es verbraucht enorme Mengen von begrenzten Ressourcen und übt massiven Einfluss auf das Ökosystem der Erde aus. Und vieles deutet darauf hin, dass wir, nur zwei Jahrhunderte nach der Herausbildung der Industriegesellschaft, wiederum vor einer großen, für die Menschheitsgeschichte entscheidenden Gestaltungsaufgabe stehen: Der Aufgabe, eine kooperative Weltgesellschaft zu schaffen, die von Freiheit, von der Achtung der Menschenrechte und vom gegenseitigen Respekt der Kulturen geprägt ist und die mit unser aller natürlichen Ressourcen so umgeht, dass die Erde auch für künftige Generationen ein freundlicher Planet bleibt.

Goethe kommentierte damals, an den Wachfeuern von Valmy, den revolutionären Umbruch mit dem bekannten Satz: „Von hier und heute geht eine neue Epoche der Weltgeschichte aus. Und ihr könnt sagen, ihr seid dabei gewesen.“ Stein sah es ähnlich, aber „dabeisein“ war ihm zu wenig, er wollte auf den Anruf der Geschichte antworten und hat es getan. Meine Damen und Herren: Heute sind wir „dabei“ – und auch uns sollte das allein nicht reichen.“

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4307 vom 26.10.2007

01.26.80

NStVbSH Nr. 11/2007

### Mitglieder des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Deutschen Städtetages

#### Konsultationsvereinbarung in Sachsen-Anhalt unterzeichnet

Die kommunalen Spitzenverbände in Sachsen-Anhalt haben mit der Landesregierung eine Konsultationsvereinbarung geschlossen, die die Ziele und konkreten Schritte zu Konsultation und der Konnexitätsverwirklichung regelt. Die Vereinbarung enthält Bestimmungen zu den Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen, zum Informationsaustausch, zur Konsolidierung und Deregulierung und nicht zuletzt auch zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips sowie der Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungsverfahren. Die Konsultationsvereinbarung findet immer dann Anwendung, wenn den Kommunen Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung oder staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden, wobei eine Aufgabenübertragung auch dann vorliegt, wenn eine ehemals freiwillig wahrgenommene Selbstverwaltungsaufgabe den Kommunen zur Pflicht gemacht wird. Die Konsultationsvereinbarung gilt auch, wenn die inhaltliche Vorga-

ben und Bedingungen für die Erledigung einer übertragenen Aufgabe geändert werden und in der Folge kostenrelevante Veränderungen eintreten. Die Konsultationsvereinbarung des Landes Sachsen-Anhalt kann als Vorbild auch für andere Bundesländer dienen.

Die Konsultationsvereinbarung hat folgenden Wortlaut:

#### "A. Grundlagen

##### 1. Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen

*Die öffentlichen Aufgaben, die vom Land Sachsen-Anhalt und seinen Kommunen erfüllt werden, sind gleichwertig und gleichermaßen dem Bürger verpflichtet. Die enge Verknüpfung von Land und Kommunen bei der Aufgabenerfüllung macht eine Finanzpolitik erforderlich, die die Situation beider Ebenen gleichermaßen im Blick hat (Konsolidierungspartnerschaft).*

*Grundlage dieser Konsolidierungspartnerschaft ist die gemeinsame Verpflichtung, notwendige Maßnahmen im jeweils eigenen Verantwortungsbereich und nicht einseitig zu Lasten des anderen Vertragspartners vorzunehmen.*

*Es ist deshalb das gemeinsame Ziel der Vertragspartner in einer Zeit des demografischen Wandels und zurückgehender Finanztransfers die staatlichen und kommunalen Körperschaften und Institutionen handlungs- und gestaltungsfähig zu halten.*

*Um die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen verlässlich auszugestalten, vereinbaren die Landesregierung Sachsen-Anhalt und die kommunalen Spitzenverbände zur Ausgestaltung von Art. 87 Abs. 3 und Art. 88 Abs. 1 der Landesverfassung (LV LSA) ein gegenseitiges Konsultationsverfahren, für das die nachfolgenden Regelungen gelten.*

##### 2. Finanzstrukturkommission

*Die bestehende Finanzstrukturkommission fungiert als Lenkungsreis für Inhalte und Verfahren der Konsultation zwischen Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden. Sie besteht aus dem Innenminister als Leiter, dem Chef der Staatskanzlei, dem Finanzminister und den Vertretern beider kommunalen Spitzenverbände.*

*Sie tritt auf Einladung des Innenministers oder auf Antrag eines Mitglieds zusammen, kann Arbeitsgruppen bilden, andere Ressorts beteiligen und um Unterstützung bitten sowie erforderlichenfalls Gutachten einholen.*

*Sie befasst sich mit grundsätzlichen finanzrelevanten Fragestellungen und formuliert Empfehlungen mit dem Ziel, die Interessenlage zwischen Land und Kommunen fair miteinander abzuwägen.*

*Die Finanzstrukturkommission soll ferner für die Ermittlung einer aufgabenangemessenen Finanzausstattung der Kommunen mögliche Verfahrensschritte mit dem Ziel entwickeln, einen tauglichen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Es sollen alle Erkenntnismöglichkeiten genutzt werden, um die Kosten der Auftragsangelegenheiten und Pflichtaufgaben der Kommunen zu ermitteln und einen belastba-*

*ren Eindruck über die verbleibenden Mittel für freiwillige Aufgaben zu erhalten.*

##### 3. Informationsaustausch

*Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen und frühzeitigen Information über alle Themen, die gemeinsam für die Haushaltssituation von Land und Kommunen von Bedeutung sein können.*

*Gegenstand der Berichterstattung der Landesregierung ist die Entwicklung der Steuereinnahmen, die Darstellung der Eckpunkte des Landeshaushaltes (einschl. einer Übersicht über die Landeszuweisungen an die Kommunen außerhalb der Finanzausgleichsmasse), die Vorstellung über die geplante Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung und die Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs, einschl. der Referentenentwürfe, die eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zum Inhalt haben. Der Bericht umfasst auch Informationen über den Einsatz und den Status des Ausgleichsstocks sowie über die kommunale Finanzentwicklung.*

*Die kommunalen Spitzenverbände berichten ihrerseits über die finanzielle Lage der Kommunen.*

##### 4. Konsolidierung und Deregulierung

*Die Konsolidierung der Haushalte von Land und Kommunen ist ein gemeinsames Ziel, das die Erörterung von Konsolidierungsvorschlägen beinhaltet. Das Land unterstützt die Kommunen bei der Konsolidierung ihrer Haushalte durch den Abbau überflüssiger Regulierungen und Standards sowie durch Aufgabenverzicht.*

#### B. Umsetzung des Konnexitätsprinzips

##### I. Zweck und Anwendungsbereich

###### 1. Grundlagen der Vereinbarung

*Die Verankerung des strikten Konnexitätsprinzips in Artikel 87 Abs. 3 LV LSA dient dem Schutz der Kommunen vor finanzieller Überforderung.*

*Mit dem Beschluss vom 16.02.2006 (Drs. 4/73/2588 B) hat sich der Landtag zur Einhaltung des strikten Konnexitätsprinzips bekannt. Zur Fortsetzung der verlässlichen und fairen Partnerschaft zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und seinen Kommunen hält der Landtag darüber hinaus die Vereinbarung eines Konsultationsverfahrens, das auch die Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung einvernehmlich regelt, für erforderlich.*

*Die kommunalen Spitzenverbände sind wichtige Partner der Landesregierung. Notwendige Strukturreformen und insbesondere die Kommunalisierung von Aufgaben sollten Staat und Spitzenverbände nicht gegen- oder nebeneinander, sondern miteinander in enger Kooperation durchführen. Die Konsultationsvereinbarung konkretisiert die allgemeine Verpflichtung der Landesregierung aus § 151 a Gemeindeordnung bzw. § 73 a Landkreisordnung zur Wahrung der Verbindung zu und zur rechtzeitigen Anhörung der kommunalen Spitzenverbände bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Belange der Gemeinden und Landkreise berühren.*

Daneben sind die Zwecksetzung und Ausgestaltung neuer oder umgestalteter staatlicher Förderungen für die Kommunen frühzeitig mit den kommunalen Spitzenverbänden zu erörtern.

## 2. Anwendungsbereich

Das Konsultationsverfahren dient auch der Umsetzung des Konnexitätsprinzips. Hierzu sind die Kostenfolgen in partnerschaftlichem Miteinander möglichst objektiv zu ermitteln und ein Vorschlag zur Art und Höhe des gebotenen Ausgleichs zu finden.

Die Konsultationsvereinbarung findet immer dann Anwendung, wenn den Kommunen Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung oder staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden, also eine neue Zuständigkeit zu Lasten der Kommunen geschaffen wird.

Eine Aufgabenübertragung nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1, 1. Altern. LV LSA liegt auch dann vor, wenn eine ehemals freiwillig wahrgenommene Selbstverwaltungsaufgabe den Kommunen zur Pflicht gemacht wird.

Die Konsultationsvereinbarung gilt auch, wenn die inhaltlichen Vorgaben und Bedingungen für die Erledigung einer übertragenen Aufgabe geändert werden und in deren Folge kostenrelevante Veränderungen festzustellen sind. In Fällen erheblicher Kostenveränderungen prüfen die Beteiligten im Konsultationsverfahren, ob diese zur Anpassung der kommunalen Finanzausstattung zu führen haben.

Der Anwendungsbereich der Konsultationsvereinbarung ist vor dem Hintergrund sich entwickelnder Rechtsprechung zu interpretieren.

## 3. Verhältnis zum kommunalen Finanzausgleich

Es besteht Einigkeit darüber, dass das Konnexitätsprinzip als von der Finanzkraft der Kommunen unabhängige Ausgleichsregelung neben die allgemeinen Bestimmungen zur Absicherung einer finanziellen Mindestausstattung der Kommunen durch originäre kommunale Einnahmen sowie den kommunalen Finanzausgleich tritt. Damit ist ein „Nullsummenspiel“ dergestalt ausgeschlossen, dass das Land die zur Finanzierung des Ausgleichs notwendigen Haushaltsmittel dem kommunalen Finanzausgleich entnimmt.

## II. Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung und des Ausgleichs

### 1. Verfahren

a) Bereits bei der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen, die Aufgabenübertragungen oder -verlagerungen zum Inhalt haben, hat eine Ermittlung aller dem neuen Aufgabenträger künftig entstehenden Kosten durch das Fachressort voranzugehen, einschl. der Kosten für Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungstätigkeiten.

b) Ist eine Aufgabendifferenz zu bejahen, muss in dem (Fach-) Gesetz oder im Zusammenhang mit dem Gesetz, mit dem die Aufgabe übertragen wird, durch formelles Gesetz eine Regelung zur Deckung der Kosten erfolgen, wenn es bei einer Gegenüberstellung der Gebührentatbestände nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Lan-

des oder einer anderen aufgabenbezogenen, bereits bestehenden Kostenregelung mit den tatsächlich anfallenden Kosten nicht zu einer vollen Kostendeckung kommt.

c) Darüber hinaus muss die Kostendeckungsregelung für die Kommunen erkennbar und nachprüfbar sein.

d) Die Kostenfolgeabschätzung, in welcher die sich ergebenden Kostenauswirkungen und die Grundlagen der Kostenermittlung dargestellt werden, ist bereits zur ersten Kabinettsbefassung beizufügen. Zugleich ist darzulegen, auf welche Weise der Mehrbelastungsausgleich erbracht werden soll.

e) Mit der Freigabe zur Anhörung erhalten die Spitzenverbände die Gelegenheiten sich zu äußern.

Kann bezüglich der Kostenfolgeabschätzung und des angestrebten Ausgleichs keine Einigkeit mit den Spitzenverbänden erzielt werden, führt das (federführende) Fachressort ein Kostenabstimmungsgespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden. Kommt es zu keiner Einigung, werden die abweichenden Haltungen und deren Gründe im Entwurf für die zweite Kabinettsbefassung dokumentiert.

## 2. Kostenermittlung

Der Kostenfolgeabschätzung sind die bei wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit notwendig anfallenden Kosten zugrunde zu legen. Diese werden im Schätzwege mit der gebotenen Sorgfalt und mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt. Zur Ermittlung der Aufgabenkosten sind - unter Berücksichtigung der Situation in Sachsen-Anhalt - grundsätzlich die sich aus aa) bis dd) ergebenden Kosten zu addieren.

### a) Kostenarten

#### aa) Personalkosten

Die Personalkostenberechnung erfolgt auf der Grundlage des jeweils aktuellen KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

#### bb) Sachkosten

Die Sachkosten berechnen sich auf der Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ mit der Maßgabe, dass IT-Kosten nur mit der Hälfte des KGSt-Wertes angesetzt werden.

#### cc) Zweckausgaben

Die Zweckausgaben sind auf der Grundlage der durch die geplante Übertragung bewirkten Leistungen, multipliziert mit der angenommenen Zahl der Fälle, pauschal zu schätzen. Wenn eine annähernd zuverlässige Schätzung der Fallzahlen nicht möglich ist, sollte ein oberer und unterer Wert der Fallzahlen bestimmt und der Mittelwert zugrunde gelegt werden.

#### dd) Investitionskosten

Soweit Investitionsaufwendungen der Kommunen für die Aufgabenerfüllung erforderlich werden, sind diese bei der

Kostenermittlung – gegebenenfalls pauschal – zu berücksichtigen.

#### b) Einnahmen und Einsparungen

Zur Deckung der Kosten können neue Finanzquellen erschlossen oder bestehende Finanzquellen erweitert werden. Wenn die Kommunen berechtigt sind oder in Zukunft sein sollen, Aufgabenkosten durch Einnahmen zu decken, ist zu ermitteln, ob und in welchem Umfang entsprechende Einnahmen erzielbar sind. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit Einrichtungen in zumutbarer Weise über Kommunalabgaben oder sonstige Nutzungsentgelte finanziert werden können.

Auch eine maßvolle Gebührenerhöhung ist in die Überlegungen einzubeziehen. Eine Kostendeckung durch Gebühreneinnahmen kommt allerdings nur in Betracht, wenn sich die prognostizierten Einnahmen unmittelbar aus der übertragenen Aufgabe ergeben.

Eine allgemeine Aufrechnung mit entlastenden Wirkungen oder Gebühreneinnahmen anderer Bereiche oder anderweitiger Regelungen ist nicht zulässig.

Falls die Kommunen durch die Übertragung von Aufgaben entlastet werden oder Einsparungen erzielen, sind die dadurch entstehenden Minderkosten pauschal zu ermitteln und den Mehrkosten gegenüber zu stellen.

#### c) Mehrbelastung

Die Mehrbelastung errechnet sich durch Verrechnung der prognostizierten Aufgabenkosten mit den Einnahmen und eventuellen Einsparungen. Die Ermittlung sämtlicher Kosten und Einsparungen ist transparent und nachvollziehbar darzulegen, um Berechnungssicherheit zu gewährleisten.

#### d) Ausgleich

Im Fall einer trotz Einnahmen oder Einsparungen verbleibenden Mehrbelastung ist ein angemessener Ausgleich ab dem Zeitpunkt der Belastung in einem engen zeitlichen Zusammenhang zu leisten. Die Mehrbelastung gilt für die Gesamtheit der betroffenen Kommunen.

Stellt sich die Prognose über die Kostenfolge als wesentlich fehlerhaft heraus oder müssen aufgrund tatsächlicher Entwicklungen die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen korrigiert werden, sind die Bestimmungen über die Deckung der Kosten zeitnah anzupassen. Eine Überdeckung aus Gebühreneinnahmen innerhalb eines Aufgabenbereichs führt nicht zur Verrechnung. Die kommunalen Spitzenverbände sind gehalten, Erkenntnisse über eine sprunghafte Veränderung der Fallzahlen dem zuständigen Ministerium rechtzeitig mitzuteilen. Entfällt die Aufgabe ganz oder teilweise, ist der Ausgleich ebenfalls anzupassen. Der kommunale Finanzausgleich bleibt im Übrigen unberührt."

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4607 vom 16.11.2007  
NStVbSH Nr. 11/2007

## Städtebund, Städtetag und Städteverband Schleswig-Holstein

### Sitzungen der Vorstände des Städtebundes und des Städtetages Schleswig-Holstein

Am 22.11.2007 und am 26.11.2007 fanden in Heide bzw. in Lübeck die Sitzungen der Vorstände des Städtebundes und des Städtetages Schleswig-Holstein statt.

Folgende Themen waren u.a. Gegenstand der Beratungen:

1. Verwaltungsstruktur- und Funktionalreform
2. Ausbau der Kinderbetreuung für unter 3-Jährige (U3-Krippenfinanzierung)
3. EU-Dienstleistungsrichtlinie
4. Aktuelle Entwicklungen der Finanzpolitik

NStVbSH Nr. 11/2007

### Chefsache Integrationspolitik Veranstaltung zur kommunalen Umsetzung des Nationalen Integrationsplans

Am 13.11.2007 fand in der Kunsthalle zu Kiel die Veranstaltung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holsteins und der kommunalen Landesverbände "Chefsache Integrationspolitik" zur kommunalen Umsetzung des Nationalen Integrationsplans statt.

**Die im Rahmen dieser Veranstaltung gehaltenen Redebeiträge des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein, Dr. Ralf Stegner, und des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds des Städteverbandes Schleswig-Holstein, Jochen von Allwörden, stehen auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein unter [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de) (Startseite, Aktuelle Themen) zur Verfügung.**

50.80.30

NStVbSH Nr. 11/2007

## Aus den Mitgliedstädten

### Satzungen

#### Itzehoe

**X. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Itzehoe über die Straßenreinigung in der Stadt Itzehoe**  
vom 02.05.2007

**Satzung über die Benutzung der Schulräume, Turn- und Sporthallen der städt. Schulen sowie der städt. Freisportanlagen in Itzehoe – ohne Schulzentrum – und über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
vom 19.07.2007

**Entgeltordnung für die Kindertagesstätte Sude-West der Stadt Itzehoe**  
vom 01.08.2007

**Satzung der Stadt Itzehoe über die Bildung eines Jugendparlamentes**

vom 20.09.2007

**Wahlordnung der Stadt Itzehoe zur Durchführung der Wahl des Jugendparlamentes**

vom 24.09.2007

**VI. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Itzehoe über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung)**

vom 22.11.2005

**V. Nachtragssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Itzehoe**

vom 16.05.2007

**Aus Schleswig-Holstein**

**Aktuelles**

**Happy Slapping – Bericht und Handlungsempfehlungen des Rates für Kriminalitätsverhütung**

Der Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein hat zum Thema "Happy Slapping" – einer besonders perfiden Art der Handynutzung – eine Arbeitsgruppe mit Mitarbeitern aus den Fachressorts der Landesregierung, Fachkräften der Mobilfunkbranche, der Jugend- und Opferhilfe, der Polizei, der Schule und der Schulelternschaft eingerichtet. Die Arbeitsgruppe hat den Bericht "Happy Slapping und mehr ... Brutale, menschenverachtende oder beleidigende Bilder auf Handys" erarbeitet mit dem Ziel, das Phänomen "Happy Slapping" und die dazugehörigen Fachbegriffe erläuternd darzustellen.

Ziel des Berichts ist es darüber hinaus, sowohl die Politik auf allen Ebenen als auch die Betroffenen vor Ort für das Thema zu sensibilisieren sowie Erwachsenen Hintergrundwissen für den Dialog mit Kindern und Jugendlichen über ethische und juristische Aspekte im Zusammenhang mit der Nutzung moderner Medien zu vermitteln. Hierzu werden Denkanstöße geliefert und Handlungsempfehlungen formuliert.

Weitere Informationen sind erhältlich über die Geschäftsführung des Rates für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, Tel.: 0431/9883155 (Günther Kronbügel) und 0431/9883156 (Regina Müller-Kronbügel), Fax: 0431/9883104, Internet: [www.kriminalpraevention.de](http://www.kriminalpraevention.de).

31.00.11

NStVbSH Nr. 11/2007

**Stalking – Ratgeber des Rates für Kriminalitätsverhütung/Informationsbroschüre des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa**

Auch in Schleswig-Holstein kann festgestellt werden, dass es eine nicht geringe Zahl von Stalking-Fällen gibt. Da es

beim Umgang mit dieser Thematik nur sehr selten gelingt, einfache und schnelle Lösungen herbeizuführen, sondern vielmehr ein Fallmanagement in ressortübergreifender und vernetzter Zusammenarbeit erforderlich erscheint, hat der Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein eine Arbeitsgruppe eingerichtet mit dem Auftrag, sich dieses Themas anzunehmen. Ziel war es, Handlungsleitlinien zu erarbeiten, Möglichkeiten der Vernetzung aufzuzeigen und Vorschläge für rechtliche Entwicklungen einzubringen.

Der Rat für Kriminalitätsverhütung hat nunmehr den Ratgeber "Du entkommst mir nicht – Ich finde Dich immer" vorgelegt. Der Ratgeber richtet sich an Opfer, Behörden und institutionelle Einrichtungen.

Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein hat in Zusammenarbeit mit dem Rat für Kriminalitätsverhütung zu dieser Thematik einen Info-Flyer mit allgemeinen und rechtlichen Informationen zum Thema Stalking sowie Verhaltensmaßnahmen für Stalking-Opfer herausgegeben. Des weiteren enthält der Flyer diverse weiterführende Links und Kontaktdaten zu Beratungsstellen.

Weitere Informationen sind erhältlich über die Geschäftsführung des Rates für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, Tel.: 0431/9883155 (Günther Kronbügel) und 0431/9883156 (Regina Müller-Kronbügel), Fax: 0431/9883104, Internet: [www.kriminalpraevention.de](http://www.kriminalpraevention.de).

31.00.11

NStVbSH Nr. 11/2007

**Energieolympiade 2007**

**Städte Lübeck, Meldorf und Norderstedt unter den Gewinnern  
Städte Büdelsdorf und Kiel erhalten Sonderpreis**

Am 07.11.2007 wurden in Kiel die Preisträger der schleswig-holsteinischen EnergieOlympiade 2007 ausgezeichnet. Gewonnen haben die Gemeinden Börnsen und Großsolt, die Städte Lübeck, Meldorf und Norderstedt, das Amt Tellingstedt und der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Weitere Einzelheiten sind nach der nachstehend abgedruckten Pressemitteilung der Innovationsstiftung Schleswig-Holstein vom 08.11.2007 zu entnehmen:

*"Mit der Auszeichnung werden Projekte zum effizienten Einsatz von Energie in Kommunen gewürdigt. Die Gewinner können sich über ein Preisgeld in Höhe von jeweils 5.000 € freuen. Die Städte Kiel und Büdelsdorf sowie der Dänische Schulverein wurden mit einem Sonderpreis im Wert von 3.000 € dafür belohnt, dass sie besonders viele Projekte zur Teilnahme angemeldet hatten.*

*„Der Klimawandel ist die energiepolitische Herausforderung der nächsten Jahrzehnte. Dabei müssen wir vor allem mehr Energieeffizienz erreichen. Wie dies im kommunalen Bereich vorbildlich umzusetzen geht, zeigen unsere Preisträger“, sagte Staatssekretär Jost de Jager bei der Siegerehrung. De Jager ist Vorsitzender des Stiftungsrates der Innovationsstiftung Schleswig-*

Holstein (ISH), die im Herbst 2006 erstmals und landesweit zu dem Wettbewerb aufgerufen hatte.

Auf 140 Mio. € werden die Energie- und Wasserkosten geschätzt, die die Kommunen des Landes für ihre eigenen Liegenschaften jährlich aufbringen müssen. Durch die 44 eingereichten Projektbeiträge konnte im Schnitt fast ein Drittel der jeweiligen Kosten eingespart werden. Hochgerechnet auf das Land würde dies 50 Mio. € Kostenentlastung bedeuten. Zu diesem Kostenaspekt kommt die Bedeutung für Umwelt und Klima hinzu: Energieverbrauch: minus 32 Mio. Kilowattstunden, CO<sub>2</sub>-Ausstoß: minus 9.000 Tonnen.

„Die erste Etappe der EnergieOlympiade haben wir gemeinsam mit unseren Partnern und den Kommunen erfolgreich gemeistert. Aber Energieeffizienz und Klimaschutz sind ein Marathonlauf. Deshalb setzen wir die Initiative im kommenden Jahr fort und wollen noch mehr Städte und Gemeinde für unsere gemeinsamen Ziele gewinnen“, sagte ISH-Vorstand Carsten Thomsen-Bendixen. Mit 44 eingereichten Projekten aus 24 Kommunen seien die Erwartungen der Initiatoren bereits im ersten Jahr übertroffen worden. Dabei sei die Qualität der eingereichten Vorschläge durchweg so hoch gewesen, dass die Jury allen Teilnehmern Anerkennungsurkunden und Medaillen zuerkannt habe. „Das erfreuliche Ergebnis der ersten Runde spornt uns an, diesen Weg im nächsten Jahr mit neuem Schwung weiter zu gehen“, so Thomsen-Bendixen.

Die „EnergieOlympiade“ ist Teil der von der ISH, den kommunalen Landesverbänden, der Investitionsbank-Energieagentur sowie dem Wirtschaftsministerium getragenen Initiative „eko“ – Energieeffizienz in Kommunen“ unter der Schirmherrschaft von Ministerpräsident Peter Harry Carstensen.“

Weitere Informationen stehen zur Verfügung unter [www.energieolympiade.de](http://www.energieolympiade.de).

Ansprechpartner in der ISH ist Projektleiter Dr. Klaus Wortmann (Tel. 0431/9805-880).

NStVbSH Nr. 11/2007

## **Umweltpreis Schleswig-Holstein 2007**

### **Stadt Norderstedt gewinnt Umweltpreis in der Zielgruppe Kommunen Hansestadt Lübeck erhält Sonderpreis**

Am 14.11.2007 hat Umweltminister Dr. Christian von Boetticher die vier Gewinner des Umweltpreises Schleswig-Holstein 2007 prämiert. Die Gewinner wurden mit insgesamt 10.000 € Preisgeld ausgezeichnet.

Weitere Einzelheiten sind der nachstehend abgedruckten Pressemitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 14.11.2007 zu entnehmen:

„Unter dem Motto „Klimaschutz in Schleswig-Holstein“ wurden Projekte gewürdigt, die herausragende Maßnahmen zur Energieeffizienz, zur Energieeinsparung und zum Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien auf den Weg

gebracht und konsequent durchgeführt haben. Im Mittelpunkt der Preisausschreibung standen drei Zielgruppen, aus denen die Jury jeweils einen Gewinner auswählte und zusätzlich einen Sonderpreis vergab.

„Die vier Preisträger zeigen auf vorbildliche Art und Weise, in welchen Bereichen gehandelt werden kann, um unsere Kohlendioxidemissionen zu senken. Dieses Engagement verdient unser aller Anerkennung“, sagte Umweltminister von Boetticher.

Bei den Kommunen wird die Stadt Norderstedt für ihr „Konzept für die Einhaltung der Selbstverpflichtung zur CO<sub>2</sub>-Minderung und Controlling durch ein Energiemanagementsystem in den Liegenschaften der Stadt“ mit 3.000 € ausgezeichnet. Für das Stadtgebiet konnte eine Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 11,2 % (Bilanz 1990-2005) erreicht werden, für die Liegenschaften der Stadt sogar 26,3 %. Beispielhaft sind weiterhin die Qualifizierung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Umweltamt und im Amt für Gebäudemanagement zur Analyse der Energieverbräuche und Ermittlung von Einsparpotentialen als auch die Einführung eines Energie-Management-Systems „Easy Watt“. Als zusätzlicher Aspekt für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen wurden Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen von Maßnahmen und Förderberatungen durchgeführt.

Ebenfalls 3.000 € gingen an die Insel- und Halligkonferenz e.V. auf Föhr. In der Zielgruppe Bürgerinitiativen/Vereine/Verbände/Einzelpersonen hatte das Projekt „Prima Klima in der Biosphäre“ die Nase vorn. Schüler der Halligen und der Inseln Pellworm und Nordstrand erarbeiteten eine Klima-Charta und fördern klimafreundliches Leben und Wirtschaften auf Halligen und Inseln. Das Thema Klima und Klimaschutz wurde alters- und fächerübergreifend bearbeitet. Durch Einbindung lokaler und globaler Zusammenhänge wurden Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, um auch in Zukunft ein sicheres Leben an der Küste zu ermöglichen. Im Projekt sind außerdem das Nationalparkamt in Tönning und eine Vielzahl weiterer Partnerinstitutionen eingebunden, so dass eine sehr gute gesellschaftliche wie auch interdisziplinäre Vernetzung zum Erfolg führte.

Weitere 3.000 € gehen bei den kleinen und mittelständischen Unternehmen an die Windpark Fehmarn Netz GmbH & Co. OHG. Mit ihrem Projekt „Netzanbindung der fehmaraner Windparks“ wurden durch Eigeninitiative bereits nach etwa zehn Jahren Betriebsdauer alle technisch alten Anlagen gegen moderne und leistungsfähigere Windkraftanlagen ausgetauscht und rund 17 Mio. € investiert. Langfristig gesehen wird eine deutliche Reduzierung der Anlagenzahl auf der Insel erreicht, die CO<sub>2</sub>-Einsparung von rd. 6,2 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> bei einer angenommenen Betriebszeit von 20 Jahren bedeutend erhöht und die Wertschöpfung der privaten und öffentlichen Haushalte auf der Insel Fehmarn nachhaltig gestärkt.

Einen Sonderpreis von 1.000 € erhält die „Eisblockwette“, die die Hansestadt Lübeck in Kooperation mit der evangelischen Kirche, der Zimmerei Stamer als Mitglied der Handwerkskammer Lübeck und dem Energietisch Lübeck am 23.03.2007 startete. Mit der Eisblockwette wurden auf originelle Weise Bürger für die Belange des Klimaschutzes sensibilisiert. Ziel der Wette war, dass Abschmelzen von Eisfiguren der Ice World in einem Passivhaus zu schätzen.

*Es wurden Wetten abgeben, wie viel Prozent der Eisblöcke noch am 02.06.2007 vorhanden sein würden. Durch Vernetzung mit anderen Akteuren und einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit der Veranstalter wurde auf die großen Einsparpotenziale von stark isolierenden Wärmedämmmaßnahmen nach dem Passivhaus-Standard aufgezeigt, denn eine effiziente Dämmung reduziert Kosten, Energieverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen effektiv."*

Quelle: Pressemittd. MLUR vom 14.11.2007  
36.02.10 NStVbSH Nr. 11/2007

### **Lauf zwischen den Meeren 2008**

Die Reha-Klinik Damp GmbH hat in diesem Jahr am 02.06.2007 zum zweiten Mal den Lauf zwischen den Meeren von Husum nach Damp ausgetragen.

Die Veranstaltung erfreut sich zunehmender Beliebtheit (137 Staffeln im Jahre 2007 gegenüber 87 im Jahre 2006), das Engagement der Gemeinden an den Wechsellpunkten hat sich spürbar erhöht und auch die Rahmenveranstaltungen im Ostseebad Damp wurden sehr gut angenommen.

Medienpartner der Veranstaltung sind der NDR 1/ Welle Nord sowie der sh:z und Fit for Fun.

An 31.05.2008 wird die Reha-Klinik Damp GmbH nunmehr die dritte Auflage des Staffellaufs durchführen.

Als besondere Attraktion ist für 2008 ein Wettbewerb der Städte Schleswig-Holsteins geplant. Jede Stadt kann eine oder mehrere Staffeln stellen, die sich ausschließlich aus Mitarbeitern der Stadt (Beamte, Angestellte) zusammensetzen darf. Die Unternehmensgruppe Damp stiftet einen Preis in Höhe von 5.000,00 €, der einer sozialen bzw. karitativen Einrichtung der Stadt der siegreichen Staffel zu Gute kommt. Die Benennung der begünstigten Einrichtung sollte vor dem Lauf zwischen den Meeren 2008 erfolgen.

Der Start wird wie gewohnt am Hafen in Husum erfolgen, dann geht es durchs flache Nordfriesland über Wittbek nach Hollingstedt, von dort zum Wikinger-Kulturdenkmal Waldemars Mauer nach Dannewerk, anschließend über die 3,5 km der Landebahn des Fliegerhorsts Jagel und zwischen Selker und Haddebyer Noor hindurch zur Schlei bei Fahrdorf mit Blick auf den Schleswiger Dom, weiter vorbei an Louisenlund nach Fleckeby, Gammelby und zum Gut Hemmelmark. Dort beginnt der letzte Teil der Strecke durch die wellige Endmoränenlandschaft von Schwansen mit den Etappen nach Klein Waabs und zum Ziel am Strand im Ostseebad Damp. Insgesamt weist der Lauf zehn Teilabschnitte mit Distanzen von 7,6 bis 11,5 Kilometern und einer Gesamtdistanz von 91 Kilometern auf.

Der Charakter eines Landschafts- und Erlebnislaufs steht wie bisher ganz im Vordergrund. Zwar nehmen immer wieder schnelle Mannschaften teil, die gewinnen wollen. Andererseits ist der Zuspruch gerade bei Freizeitsportlern sehr hoch. Hier findet sich auch die primäre Zielgruppe. Durch den Städtewettbewerb soll die Aufmerksamkeit der Bevölkerung erhöht, die Anteilnahme am Abschneiden "ihrer" Staffel hervorgerufen und natürlich auch auf die zu fördernde Einrichtung hingewiesen werden (Altenheim, Waisenhaus, Kindergarten o.ä.). Bislang schon nutzen

Firmen und Unternehmensabteilungen den Lauf zwischen den Meeren, um ihre Bemühungen bezüglich der betrieblichen Gesundheitsförderung zu strukturieren und die Motivation ihrer Mitarbeiter zu steigern.

Unterstützt wird der Lauf zwischen den Meeren durch die Landesregierung Schleswig-Holstein. Ministerpräsident Peter-Harry Carstensen ist Schirmherr der Veranstaltung. Der Staatssekretär des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Senioren, Dr. Hellmut Körner, führte am 02.06.2007 die Siegerehrung der 20 besten Teams durch.

Die Anmeldung zum Lauf zwischen den Meeren erfolgt über die Internetadresse [www.laufzwischenendenmeeren.de](http://www.laufzwischenendenmeeren.de). Hier steht neben weiteren Informationen ein Anmeldeformular zur Online-Anmeldung bzw. zum Download bereit. Interessierte Städte werden gebeten, ihrer Anmeldung das Stichwort "Städtewettbewerb" hinzuzufügen.

Kontakt zum Veranstalter vertreten durch Zippels Läuferwelt:

Telefon +49 431 93112  
Fax +49 431 92668  
E-Mail [info@zippels.de](mailto:info@zippels.de)

NStVbSH Nr. 11/2007

## **Öffentlicher Dienst, Personalverwaltung und Verwaltungsmodernisierung**

### **Erstmals bundesweite Zahlen über Arbeitszeit im öffentlichen Dienst**

In der Diskussion über Arbeitszeit im öffentlichen Dienst kann nun erstmals auf ausführliches Zahlenmaterial aus den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen werden, nachdem die Wochenstundenzeiten der Beschäftigten im öffentlichen Dienst ab 2006 erstmals in der Personalstandstatistik für den öffentlichen Dienst erfasst wurden. Danach arbeiteten vollzeitbeschäftigte Beamte Mitte 2006 im Schnitt 40,5 Stunden pro Woche. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes betrug die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit zu diesem Zeitpunkt 38,7 Stunden. Die mit der Einführung des Tarifvertrages im Oktober 2006 für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) verbundenen Arbeitszeiterhöhungen sind in diesen Zahlen allerdings noch nicht enthalten.

Im früheren Bundesgebiet lag die Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten im öffentlichen Dienst mit durchschnittlichen 39,5 Stunden leicht über der in den neuen Ländern (39,3 Stunden pro Woche), obwohl die Tarifverträge in den neuen Ländern im Allgemeinen höhere Arbeitszeiten vorsehen. Neben dem höheren Beamtenanteil im früheren Bundesgebiet und den allgemein höheren Arbeitszeiten der Beamten und Beamtinnen bewirken Anwendungstarifverträge in den neuen Ländern, dass dort die tatsächliche Arbeitszeit geringer ausfällt. Im Rahmen solcher Verträge wurden zur Beschäftigungssicherung teilweise mit Einkommenseinbußen verbundene niedrigere Arbeitszeiten als Höchstgrenzen vereinbart.

Im öffentlichen Dienst waren Mitte 2006 rund 4,6 Mio. Personen beschäftigt, davon rund 41 % in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Beamte, Richter oder Berufs- und Zeitsoldaten. Rund 59 % waren als Arbeitnehmer in einem überwiegend tarifvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnis tätig. Die Zahl der Beamten (einschließlich Richtern) stieg gegenüber dem Vorjahr um 2900 (+ 0,1%), die der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sank um 25.300 Personen (- 1%). 2006 waren zudem mit 184.000 rd. 1.000 weniger Berufs- und Zeitsoldaten bei der Bundeswehr beschäftigt als noch ein Jahr zuvor (- 0,5%).

Für weitere Auskünfte steht Florian Schwahn, Tel.: 0611/75-4105, E-Mail: [personalstatistiken.oeffentlicherdienst@destatis.de](mailto:personalstatistiken.oeffentlicherdienst@destatis.de) zur Verfügung.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4507 vom 09.11.2007  
11.01.31 NStVbSH Nr. 11/2007

### **Bericht "Interkommunaler Kennzahlenvergleich im Bauhofbereich 2006"**

In Anbetracht der angespannten Haushaltslage und der öffentlichen Wahrnehmung des Wirkens kommunaler Bauhöfe stehen diese immer wieder im Fokus der Politik. Grund dafür ist, dass die Leistungen und Kosten im Bauhofbereich nicht transparent und dadurch Fragen nach Wirtschaftlichkeit und Effizienz die logische Folge sind. Verantwortliche befinden sich in Erklärungsnot, weil Ihnen kein nachvollziehbares Zahlenmaterial zur Verfügung steht.

Politik und Verwaltung fragen sich:

- Welche Leistungen erbringt der Bauhof konkret?
- Wie viel kosten diese Leistungen im Einzelnen?
- Welche Leistungen können wirtschaftlicher erbracht werden und wie?
- Was machen andere Bauhöfe besser?

Daraus ergeben sich für eine Kennzahlenvergleichsarbeit folgende wesentliche Zielstellungen:

- Positionsbestimmung
- Stärken und Schwächen sichtbar machen
- von positiven Beispielen lernen
- Wirtschaftlichkeit verbessern und Kosten senken

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH hat dazu ein Kennzahlenmodell für den Bauhofbereich gemeinsam mit Praktikern entwickelt, um die Kommunen hinsichtlich dieser Problemstellung zu unterstützen. Durch einen Vergleich wichtiger Eckdaten eines Bauhofes mit Bauhöfen anderer Kommunen kann eine Einordnung des eigenen Bauhofes vorgenommen, Stärken und Schwächen des Bauhofes lokalisiert sowie Ansätze zu einer gezielten Kostenreduzierung im Bauhofbereich hervorgebracht werden.

Die Ergebnisse des nunmehr zweiten interkommunalen Kennzahlenvergleichs im Bauhofbereich liegen vor und stehen in einer Dokumentation zur Verfügung. Diese zeigt, wie wertvoll die Kennzahlenarbeit für die jeweiligen Kommunen ist. Die dokumentierten Ergebnisse geben den Teilnehmern konkrete Ansatzpunkte für weitere Analysen bzw. Hinweise auf Optimierungspotentiale.

Die Dokumentation kann gegen eine Schutzgebühr von 75,00 € bei der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin, Tel.: 0385/3031251, Fax: 0385/3031255, Mail: [info@kubus.de](mailto:info@kubus.de), angefordert werden.

Die Vertreter der teilnehmenden Bauhöfe und Verwaltungen haben sich erneut nachdrücklich für eine Fortsetzung des Kennzahlenvergleichs auch im Jahre 2008 auf der Basis der Rechnungsergebnisse 2007 ausgesprochen. Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH wird zu gegebener Zeit ein entsprechendes Rundschreiben an den potentiellen Interessentenkreis herausgeben.

67.10.13

NStVbSH Nr. 11/2007

## **Recht, Sicherheit und Ordnung**

### **Weiterbildung in Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz**

Die Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) in Bad Neuenahr-Ahrweiler stellt unter [www.bbk.bund.de](http://www.bbk.bund.de) das Jahrsprogramm 2008 als pdf-Datei zur Verfügung. Das über 260 Seiten starke Programmheft sieht auch Seminare vor, die sich schwerpunktmäßig an Städte und Gemeinden richten. Ein Fachkongress „Zivile Sicherheitsvorsorge und Krisenmanagement auf der Ebene der Gemeinde“ soll Bürgermeister und Leiter von Ordnungsämtern kreisangehöriger Städte und Gemeinden ansprechen und am 18.03.2008 in Zusammenarbeit mit dem „Behördenspiegel“ stattfinden.

Die AKNZ ist die zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtung innerhalb des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Sie bietet verschiedene Seminararten und Workshops, Tagungen, Info-Märkte sowie Fachkongresse zu aktuellen Themen im Kontext des Bevölkerungsschutzes und der Katastrophenvorsorge an.

Neben den erprobten Angeboten im Seminarplan der Akademie liegt auch im Jahr 2008 ein Schwerpunkt bei der Vorbereitung von Entscheidungsträgern für die Bewältigung von Großschadenslagen und besonderen Ereignissen im Rahmen der zivilen Sicherheitsvorsorge. Dazu gehören die neu angebotenen Pilotseminare „Krisenmanagement ist Chefsache“, die sich vor allem an für den Bevölkerungsschutz zuständige Abteilungsleiter von obersten Bundes- und Landesbehörden, führende Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, Kirchen, Hilfsorganisationen, Gewerkschaften, Bürgermeister, Landräte, Staboffiziere der Bundeswehr und Führungskräfte der Bundes- und Länderpolizeien, aber auch leitende Mitarbeiter aus Unternehmen, die Aufgaben öffentlichen Interesses wahrnehmen, richten.

Unter den verschiedenen Sonderveranstaltungen sei auf den erstmals angebotenen Fachkongress für Oberbürgermeister und Bürgermeister „Zivile Sicherheitsvorsorge und Krisenmanagement auf der Ebene der Gemeinde“ hingewiesen:

Teilnehmerkreis:

Bürgermeister und Leiter Ordnungsamt kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Themen:

- Vorsorgepflichten der Gemeinde
- Kritische Infrastrukturen und ihre Vernetzung
- Gefährdungsanalyse und präventive Maßnahmen
- Haftungsprobleme
- Fallbeispiele/Planbesprechung: u.a. Hochwasser, Stromausfall, Gesundheitsgefahren

Veranstaltungs-Nr. und - Zeit Meldeschluss

Nr. 1507/12-06  
17.03. bis 18.03.2008  
Meldeschluss: 21.01.2008  
Veranstaltungsbeginn: 12:45 Uhr  
Veranstaltungsende: 11:00 Uhr

Die Veranstaltung findet in Zusammenarbeit mit dem Behördenspiegel statt. Die Teilnahmegebühr wird vom Behördenspiegel festgelegt.

Ansprechpartner für inhaltliche Fragen: Dieter Franke

Kontakt:

Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Ramersbacher Straße 95, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Telefon: 01888/550-1705, Fax: 01888/550-1770, E-Mail: [poststelle.aknz@bkk.bund.de](mailto:poststelle.aknz@bkk.bund.de), Internet: [www.bkk.bund.de](http://www.bkk.bund.de)

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4507 vom 09.11.2007  
37.20.10 NStVbSH Nr. 11/2007

**DStGB-Initiative zur Kfz-Halterabfrage mittels automatisierten Abrufs**

Der DStGB hat gegenüber dem Bundesministerium des Innern (BMI) eine Änderung des § 36 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in dem Sinne gefordert, dass Ordnungsbehörden eine automatisierte Kfz-Halterabfrage auch in den Fällen ermöglicht wird, die über die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (§§ 24 und 24 a StVG) hinausgehen. Die DStGB-Initiative geht auf eine Anregung eines DStGB-Mitgliedsverbandes zurück, zu der sich auf eine DStGB-Umfrage weitere Mitgliedsverbände positiv geäußert hatten. Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht ein Bedürfnis, auch zu Nachtzeiten oder am Wochenende in dringlichen Eilsituationen von einem automatisierten Abrufverfahren zur Kfz-Halterfeststellung Gebrauch machen zu können, die das Gesetz bisher lediglich für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erlaubt. Im Einzelnen heißt es in dem DStGB-Schreiben, das an den im BMI zuständigen Staatssekretär Dr. Hanning gerichtet ist:

*„...in Gefahrensituationen besteht in den Städten und Gemeinden oft ein Wunsch der Ordnungskräfte, Halterdaten von Fahrzeugen kurzfristig von den Ordnungsbehörden*

*abrufen zu können. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund regt im Interesse einer verbesserten Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine Änderung des § 36 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in dem Sinne an, dass Ordnungsbehörden eine automatisierte Kfz-Halterabfrage auch in Fällen ermöglicht wird, die über die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (§§ 24 und 24 a StVG) hinausgehen. § 36 StVG sollte dahingehend erweitert werden, dass ein automatisierter Abruf für die Ordnungsbehörden zur Gefahrenabwehr generell zulässig ist, hilfsweise nur bei Gefahr für Leib, Leben oder erhebliche Sachgüter.*

*Aus der Praxis des DStGB-Mitgliedsbereichs werden uns geeignete Anwendungsfälle für eine solche Kfz-Halterabfrage mittels automatisierten Abrufs mitgeteilt, die den Hintergrund unserer Initiative verdeutlichen: So schilderte z.B. eine Kommune den Fall eines Parkhausbrandes. Hier wäre im Sinne der Halter aber auch der Feuerwehr sinnvoll gewesen, wenn die anwesenden Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde die Halterdaten der dort geparkten Autos hätten automatisiert aus den beim Landkreis gespeicherten Fahrzeugregister abrufen können. Die Daten liegen wie die Einwohnermeldedaten der Gemeinde in einem kommunalen Rechnungszentrum und sind dort technisch verfügbar.*

*Wichtig ist, dass die Halterabfrage mittels eines automatisierten Abrufs erfolgen kann. Dies ist derzeit nicht möglich. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 StVG dürfen die in den von den Landkreisen gepflegten Kfz-Registern enthaltenen Halterdaten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung an öffentliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies der Aufgabenerfüllung der Empfänger dient. Ein automatisierter Abruf, der z.B. zu Nachtzeiten oder am Wochenende in entsprechenden Eilsituationen erforderlich wäre, ist nach § 36 StVG jedoch nicht zulässig. Hier ist ein automatisiertes Abrufverfahren lediglich für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 oder 24 a Straßenverkehrsgesetz oder zur Verfolgung von anderen Ordnungswidrigkeiten erlaubt.*

*Da ein automatisiertes Abrufverfahren in den Fällen von §§ 24 und 24 a StVG sogar bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten möglich ist, sollte dies bei im Verhältnis dazu höherwertigen und von der Rechtsordnung stärker geschützten Rechtsgütern erst Recht möglich sein.*

*Daher wünscht der Deutsche Städte- und Gemeindebund zur Gefahrenabwehr eine Regelung, wonach mittels einer entsprechenden Änderung des § 36 StVG ein automatisierter Kfz-Halterdatenabruf generell für die Ordnungsbehörden eingeführt wird. Wir bitten die Bundesregierung um eine entsprechende Gesetzesinitiative. Sollte sich keine Mehrheit für unseren Vorschlag ergeben, so wäre der Praxis in den Kommunen hilfsweise auch mit einem solchen automatisierten Kfz-Halterdatenabruf gedient, der nur bei Gefahr für Leib, Leben oder erhebliche Sachgüter zur Anwendung kommen darf."*

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4407 vom 02.11.2007  
66.00.02 NStVbSH Nr. 11/2007

## **Erfahrungsbericht zur Umsetzung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten**

Im Rahmen der Erörterung des Entwurfs eines Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz) im Wirtschaftsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages im November 2006 wurde die Landesregierung gebeten, dem Wirtschaftsausschuss bis zum 30.09.2007 über die bis dahin gewonnenen Erfahrungen mit dem neuen Ladenöffnungszeitengesetz zu berichten.

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr hat diesen Erfahrungsbericht nunmehr vorgelegt. In den Bericht sind die Stellungnahmen diverser Verbände und Behörden (u.a. Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, IHK Schleswig-Holstein, Kommunen und Landkreise) zur Thematik eingeflossen.

**Der Erfahrungsbericht steht für interessierte Mitglieds-körperschaften des Städteverbandes Schleswig-Holstein im Mitgliederbereich auf der Homepage des Verbandes unter [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de) ("Service") zur Verfügung.**

32.11.35

NStVbSH Nr. 11/2007

## **Interessenbekundung zur Erprobung der einheitlichen Behördenrufnummer 115**

Mit der einheitlichen Behördenrufnummer 115 sollen die Bürger nach einer Meldung des Bundesministeriums des Inneren und des Landes Hessen vom 29.10.2007 die Möglichkeit eines einfachen und umfassenden kommunen- und länderübergreifenden Services erhalten. Bereits festgelegte Ansprechpartner der Länder informieren die Kommunen ihres Landes über die Möglichkeiten, die ihnen das Projekt bieten könnte und über die Mindestanforderungen für die Beteiligung an dem Pilotprojekt. Inzwischen wurden auf Vorschlag der Länder Modellregionen mit einer Gesamteinwohnerzahl von rd. 13 Mio. ausgewählt, die das Projekt, die Leistungen des Serviceangebots sowie die technische und organisatorische Realisierung mitentwickeln und in Pilotvorhaben umsetzen sollen. Der DStGB begleitet dieses so genannte Projekt D 115 und behandelt den Fortgang in seinen zuständigen Gremien. Mit Blick auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie begrüßt der DStGB die von Staatssekretären abgegebene Zusagen, dass die Teilnahme am Pilotprojekt und der weitere Ausbau auf freiwilliger Basis erfolgen werde.

Ziel des Projekts D 115 ist Folgendes: Wenn Bürgerinnen und Bürger Fragen zu Verwaltungsdienstleistungen haben, sollen sie künftig in Deutschland nicht mehr umständlich nach einer für sie zuständigen Stelle suchen müssen, sondern Hilfe von einer Stelle erhalten. Nach den in der Bevölkerung bekannten Notrufnummern 110 für die Polizei und 112 für die Feuerwehr wird in einer solchen Behördenservicenummer 115 ein weiterer Schritt zu einer einfacheren, bürgernahen und transparenteren Verwaltung gesehen.

Für das Testprojekt D 115 teilen sich das Bundesministerium des Innern und das Land Hessen die Federführung. Im Rahmen einer Besprechung am 25.10.2007 wurden auf Vorschlag der Länder Modellregionen mit einer Gesamteinwohnerzahl von rd. 13 Mio. ausgewählt, die das Projekt,

die Leistungen des Serviceangebots sowie die technische und organisatorische Realisierung mitentwickeln und in Pilotvorhaben umsetzen. Diese sind u.a.:

Berlin, Hamburg, Regionen aus Nordrhein-Westfalen (Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Köln, Mülheim/Ruhr, Kreis Lippe, Märkischer Kreis, Kreis Paderborn, Staatskanzlei NRW) und das gesamte Rhein-Main-Gebiet.

Die Pilotierung in diesen Modellregionen ist bis Herbst 2008 vorgesehen. Interessierte Bewerber, deren Servicecenter noch im Auf- oder Ausbau befindlich sind, können zu einem späteren Zeitpunkt in das Projekt einsteigen. Der weitere Ausbau soll ab 2009 stattfinden. Unter Berücksichtigung der in den Modellregionen gemachten Erfahrungen soll der unter der einheitlichen Behördenrufnummer angebotene Bürgerservice stufenweise sowohl inhaltlich als auch räumlich ausgebaut werden.

Unter [www.verwaltung-innovativ.de](http://www.verwaltung-innovativ.de) finden sich weitere Informationen zu diesem Projekt. Unter anderem stehen dort die Dateien Projektorganisation, Projektbeschreibung, Ansprechpartner der Länder und Glossar für D115 zum Download zur Verfügung.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4407 vom 02.11.2007

10.70.10

NStVbSH Nr. 11/2007

## **Bundeskabinett beschließt Neufassung der Integrationskursverordnung**

Die Bundesregierung hat am 21.11.2007 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung beschlossen. Mit der Neufassung der Integrationskursverordnung werden die Ergebnisse der Anfang 2006 vom Bundesinnenministerium in Auftrag gegebenen Evaluation umgesetzt. Gleichzeitig erfüllt der Bund hiermit die im Nationalen Integrationsplan eingegangene Selbstverpflichtung, die Handlungsansätze zur Optimierung der Integrationskurse in das Sprachkurssystem zu überführen. Zur Finanzierung sind die Haushaltsmittel um 14 Mio. € aufgestockt worden. Damit stehen 2008 rund 155 Mio. € zur Verfügung.

Kernpunkte des Entwurfs zur Änderung der Integrationskursverordnung sind:

- Um den Kurserfolg zu steigern, sieht der Verordnungsentwurf die Einführung flexibler Stundenkontingente bis zu einer Höchstförderdauer von 1.200 Stunden und Wiederholungsmöglichkeiten vor. Integrationskurse für die Zielgruppen Jugendliche und Frauen sowie die Kurse für die Gruppe der Analphabeten oder Personen mit einem besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf sehen ein Stundenkontingent von bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs vor. Intensivkurse ermöglichen es Teilnehmenden, die das Kursziel in weniger als den regulären 645 Unterrichtsstunden erreichen können, den Integrationskurs in nur 430 Stunden zu durchlaufen.
- Durch die Einführung eines bundeseinheitlichen Tests und die Erhöhung der Stundenzahl auf 45 Unterrichtsstunden wird der Orientierungskurs aufgewertet.

- Zur Steigerung der Lernmotivation der Teilnehmenden werden finanzielle Anreize in Form einer teilweisen Kostenbeitragsersatzung bei erfolgreichem Abschluss geschaffen.
- Die Regelungen zur Prüfungsteilnahme werden geändert. Die ordnungsgemäße Teilnahme umfasst künftig auch die Prüfungsteilnahme.
- Ab dem 01.01.2009 wird ein skaliertes Sprachtest eingesetzt, der differenziert das erreichte Sprachniveau von A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweist.
- Teilnahmeverpflichtete, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder die von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet. Im Übrigen kann Teilnahmeverpflichteten ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. Weiterhin sieht die Neufassung eine erhebliche Entlastung der Kursträger vor, indem sie auf viele Routinemeldungen verzichtet und diese durch anlassbezogene Meldungen ersetzt. Auch wird - ganz im Sinne des Grundsatzes von "Fördern" und "Fordern" - stärker auf die Mitwirkungspflichten der Kursteilnehmer abgestellt.

Mit dem im Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz wurden erstmalig staatliche Integrationsangebote für Zuwanderer einheitlich gesetzlich geregelt. Die Integrationskurse des Bundes sind ein Grundangebot des Staates zur Integration für rechtmäßig im Bundesgebiet lebende Ausländer. Ziel ist es, Zugewanderte mit den Lebensverhältnissen in Deutschland vertraut zu machen und Kenntnisse der deutschen Sprache zu vermitteln. Eine wesentliche Änderung in der Sprachförderpolitik des Bundes war die Einführung der gesetzlichen Verpflichtungsmöglichkeit. Durch die Zulassung von rund 1.800 Kursträgern ist ein bundesweites Angebot an Kursen sichergestellt. Ziel des Sprachkurses ist der Erwerb "ausreichender Sprachkenntnisse", wie sie mit B 1 der ersten Stufe der selbstständigen Sprachverwendung auf der Skala des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen beschrieben sind. Der Orientierungskurs soll beim Zuwanderer das Verständnis für das deutsche Staatswesen wecken. Insbesondere die Bedeutung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, des Parteiensystems, des föderalen Aufbaus Deutschlands, der Sozialstaatlichkeit, der Gleichberechtigung, der Toleranz und der Religionsfreiheit sollen vermittelt werden.

Quelle: GT-info 22/07 vom 05.12.2007  
50.80.00 NStVbSH Nr. 11/2007

### **"Integration gemeinsam schaffen – Christlich-Muslimische Friedensinitiative"**

Die Initiative "Integration gemeinsam schaffen – Christlich-Muslimische Friedensinitiative" wird vom Deutschen Städtetag, von Muslimischen und Christlich-Muslimischen Verbänden und bekannten Persönlichkeiten unterstützt.

Ziel der Initiative ist

- gemeinsam mit Menschen aus allen Kulturkreisen ein friedliches und tolerantes Zusammenleben mit Men-

schen aus muslimischen Kulturkreisen in Deutschland zu fördern,

- für ein gutes Zusammenleben der Kulturen permanent und mit einfachen Mitteln und Beispielen Signale zu geben,
- Multiplikatoren zum Beispiel in Vereinen, Kirchen- und Moscheegemeinden, Schulen, Jugendeinrichtungen, Kulturzentren und Sportvereinen zu unterstützen und zu ermutigen,
- ausgehend von einer jährlichen zentralen Auftaktveranstaltung, bundesweit konzentrierte Freundschaftsaktionen auf lokaler Ebene zu etablieren, die von privaten und öffentlichen, religiösen und nicht-religiösen Initiativen und Organisationen initiiert werden.

Am 19.02.2008 wird die Auftaktveranstaltung der bundesweiten Aktionswoche stattfinden, im Rahmen derer alle beteiligten Initiativen ihre Arbeit unter dem gemeinsamen Motto "Integration gemeinsam schaffen" der Öffentlichkeit präsentieren.

Weitere Informationen über Möglichkeiten der Beteiligung sind erhältlich unter [www.cm-fi.de](http://www.cm-fi.de).

***Für die Mitgliedskörperschaften des Städteverbandes Schleswig-Holstein ist der gedruckten Ausgabe dieser NACHRICHTEN ein Informationsflyer beigelegt.***

Quelle: Schrb.DST vom 15.11.2007  
50.80.30 NStVbSH Nr. 11/2007

### **InWent: Publikation zur 10. Bundeskonferenz der Kommunen und Initiativen**

Die Internationale Weiterbildung und Entwicklung GmbH (InWent) hat die 16. Ausgabe von Dialog Global, der Dokumentation der "10. Bundeskonferenz der Kommunen und Initiativen in Hamburg - Globalisierung gestaltet Kommunen – Kommunen gestalten Globalisierung" herausgegeben. Die Veranstaltung wurde durchgeführt von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt/InWent. Themenschwerpunkte der 10. Bundeskonferenz waren kommunale Partnerschaften und Integration.

Die Veranstaltungsdokumentation enthält die Beiträge sämtlicher Referenten auf der Veranstaltung, die komplette Mitschrift der zwei Podiumsdiskussionen, die Thesen, die in den Arbeitsforen von den Konferenzteilnehmern vorgestellt und diskutiert wurden sowie die Abschlusserklärung der Bundeskonferenz.

Die Dokumentation steht auf der Homepage der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt [www.service-eine-welt.de](http://www.service-eine-welt.de) unter dem Menüpunkt Publikationen zur Verfügung.

10.45.70 NStVbSH Nr. 11/2007

## Soziales, Schule und Kultur

### Revision der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Bundesregierung hat unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) einen Gesetzentwurf (BT-Drs.: 16/6542 vom 28.09.2007) vorgelegt, mit dem die seit 2004 ausstehende Revision bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durchgeführt werden soll. Darin wird zwar einer Reihe kommunaler Forderungen Rechnung getragen; im wesentlichen Punkt, der zukünftigen Höhe der Bundesbeteiligung, besteht jedoch erheblicher Konfliktstoff. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat dies zum Anlass genommen und in einem Schreiben an die Fraktionsvorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien nochmals die kommunalen Forderungen und Positionen dargestellt.

Das Schreiben der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände ist nachfolgend abgedruckt:

*„Die Bundesregierung hat unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) den o.g. Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die seit 2004 ausstehende Revision bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durchgeführt werden soll. Darin wird einer Reihe kommunaler Forderungen Rechnung getragen; im wesentlichen Punkt, der zukünftigen Höhe der Bundesbeteiligung, besteht jedoch erheblicher Konfliktstoff.*

*Wir begrüßen ausdrücklich die Überführung des bislang festen Bundesanteils in eine prozentuale Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit Wirkung ab dem 01.01.2008. Auch ist die Überführung der Bundesbeteiligung vom Wohngeldgesetz in das SGB XII sachgerecht, gleiches gilt für die Verteilung der Bundesmittel anhand der tatsächlichen Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Schließlich vereinfachen der Wegfall der Revisionsklausel und die direkte Abgeltung der Kosten für die arbeitsmedizinischen Gutachten das Verfahren für alle Beteiligten.*

*Hauptkritikpunkt ist aber erwartungsgemäß die Höhe der Bundesbeteiligung. Hier ist eine Absenkung der bisherigen Bundesbeteiligung von 409 Mio. € pro Jahr auf eine Beteiligungsquote von 7,1% vorgesehen und damit (nach den derzeitigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2006) im Jahr 2008 auf ca. 213 Mio. € beabsichtigt.*

*Diese nahezu Halbierung der Kostenbeteiligung des Bundes überrascht angesichts der hohen und deutlich gestiegenen Ausgaben der Kommunen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. 2006 sind die Kosten für die Kommunen erneut im Vergleich zum Vorjahr erheblich, nämlich um 9,8 % auf insg. 3,1 Mrd. € gestiegen. Die Steigerungsraten sind in großem Umfang darauf zurückzuführen, dass der Bundesgesetzgeber die Anspruchsvoraussetzungen so gestaltet hat, dass viel mehr Menschen Grundsicherungsleistungen beziehen als nach der alten Sozialhilfe. Genannt seien neben der Privilegierung der Grundsicherung gegenüber den anderen Leistungsarten*

*der Sozialhilfe zudem die Auswirkungen der vorgelagerten Sicherungssysteme der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung sowie der lediglich geringfügigen Rentenanwartschaften von Langzeitarbeitslosen.*

*Ein Ende der Kostenverschiebungen auf die Kommunen ist nicht abzusehen. Aktuelles Beispiel ist die frühestmögliche Verrentung älterer Langzeitarbeitsloser durch das Auslaufen der sog. 58er-Regelung ab dem 01.01.2008, die durch den Verweis auf Rentenansprüche sowohl die Geldleistungen als auch die Eingliederungsleistungen des SGB II verlieren und im Falle nicht auskömmlicher Rente auf die kommunale Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. mit Erreichen der Regelaltersgrenze auf die kommunalen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen sein werden.*

*Durch die von den Kommunen nicht zu beeinflussenden Regelungen zur gesetzlichen Rentenversicherung ist bereits heute die Situation eingetreten, dass ein Durchschnittsverdiener gut 28 Jahre braucht, um eine Rente auf Sozialhilfe/Grundsicherungsniveau zu erhalten. Angesichts der vielfach unterbrochenen Erwerbsbiographien insb. im Osten Deutschlands ist eine weitere Zunahme der Leistungsbezieher daher absehbar. Auch viele Selbständige, die (oftmals gefördert durch die BA) nicht in berufsständischen Versorgungswerken versichert sind, fallen bei einem unternehmerischen Misserfolg bzw. nicht über die Lebenshaltungskosten hinausgehenden Erfolg im Alter in die kommunale Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, weil die Mittel zur (zusätzlichen) Altersvorsorge bzw. zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung fehlen.*

*Diese und weitere Faktoren können nicht von den Kommunen beeinflusst werden und führen dazu, dass die Zahl der Leistungsbezieher in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weiter ansteigen wird.*

*Es gilt daher, dieser enorm gestiegenen Belastung bei der Revision der Bundesbeteiligung an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Rechnung zu tragen. Eine Beteiligung des Bundes mit nur 7,1 % demonstriert die hier nach wie vor bestehende Schutzlosigkeit der Kommunen.*

*Die Ermittlung der Bundesbeteiligung setzt hauptsächlich beim Wegfall des Unterhaltsrückgriffs bei der Grundsicherung an. Dabei kommt das BMAS auf komplizierten Schätzwegen zu einer deutlich geringeren Summe als bei der Ermittlung der damals vom Bund angenommenen 409 Mio. €.*

*Insgesamt ermittelt das BMAS Mehrkosten bezogen auf das Jahr 2004 lediglich in Höhe von 180 Mio. €. Problematisch ist insbesondere, dass die revisionsrelevante Berücksichtigung von Mehrkosten wegen des Verzichts auf den Unterhaltsrückgriff in der Grundsicherung lediglich geschätzt wird. Richtig ist, dass es objektiv unmöglich ist, die Kosten für den Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff statistisch zu erfassen, weil mit dem fehlenden Unterhaltsrückgriff auch Nachfragen der Sozialämter nach etwaigen Unterhaltungspflichten nicht zulässig sind. Diese Unmöglichkeit in der gesetzlichen Regelung war aber von Anfang an bekannt, die kommunalen Spitzenverbände haben wiederholt darauf hingewiesen. Es verwundert daher, wenn die 2001 geschätzten Werte nunmehr wesentlich niedriger geschätzt*

werden. Wir plädieren daher dafür, dass die im Gesetzgebungsverfahren zum Grundsicherungsgesetz 2001 zugrunde gelegten politischen Prämissen, die die kommunalen Mehrkosten mit 409 Mio. € beziffert haben, auch heute noch maßgeblich und konsensfähig sein sollten.

Der Bundesrat hat am 24.11.2006 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Wohngeldgesetzes und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beschlossen (BR-Drs. 752/06 (Beschluss)), mit dem die Bundesbeteiligung in der derzeitigen Höhe gesichert und in einen entsprechenden prozentualen Anteil von 20 % umgewandelt werden soll. Dieser Vorschlag wird von den kommunalen Spitzenverbänden befürwortet, auch wenn er der kommunalen Belastung und der Verursachung durch den Bundesgesetzgeber gleichfalls noch nicht ausreichend Rechnung trägt.

Wir möchten Sie daher bitten, sich im wohlverstandenen Interesse der kommunalen Ebene für eine entsprechende Anpassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung einzusetzen, um die finanzielle Last der weiterhin steigenden Grundsicherungsausgaben zumindest ein wenig abzumildern und die Grundsicherung so für die hilfebedürftigen Menschen zu sichern.

Des Weiteren möchten wir auf ein verfahrenstechnisches Problem hinweisen, dass sich durch die nahezu zeitgleiche, aber verfahrensmäßig getrennte Neuregelung des Wohngeldgesetzes bezieht ((BT-Drs. 16/6543). Im dortigen Entwurf des § 32 WoGG (Erstattung des Wohngeldes durch den Bund) ist die Streichung der bisherigen Rechtsgrundlage für die Bundesbeteiligung vorgesehen, ohne dass gleichzeitig eine Neuregelung im SGB XII beschlossen wird. Sollte also dieser Entwurf beschlossen werden, das Zweite Gesetz zur Änderung des SGB XII aber scheitern, würde die Kostenbeteiligung des Bundes an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vollständig entfallen. Dies kann nicht im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen sein. Wir bitten Sie daher, zugleich darauf hinzuwirken, dass diese Möglichkeit ausgeschlossen wird.“

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4607 vom 16.11.2007  
35.10.00 NStVbSH Nr. 11/2007

## Jugend, Frauen und Familie

### Internationale Verständigung durch Jugendaustausch im kommunalen Bereich im Haushaltsjahr 2008

Das Auswärtige Amt hat dem Deutschen Städte- und Gemeindebund für das Haushaltsjahr 2008 wieder finanzielle Mittel zur Förderung von auswärtigen kulturellen Vorhaben und der internationalen Verständigung durch Jugendaustausch im kommunalen Bereich in Aussicht gestellt. Die Verwaltung der Mittel ist an die deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) übertragen worden. Städte und Gemeinden, die für 2008 Vorhaben entsprechend den Vergaberichtlinien planen und an einer Förderung interessiert sind, werden gebeten, bei der Deutschen Sektion des RGRE ihre Anträge einschließlich der erforderlichen Anlagen einzureichen.

Die Richtlinien sowie die Antragsformulare für 2008 stehen auf der Homepage des Rates der Gemeinden und Regionen Europas unter [www.rgre.de](http://www.rgre.de) (Aktuelle Förderinfos, Förderung durch das Auswärtige Amt) zum downloaden bereit.

Anträge auf Förderung des Jugendaustausches im kommunalen Bereich können bis Ende Juni für das jeweilige Jahr, in dem die Maßnahme stattfindet, eingereicht werden. Soll die Maßnahme bereits vor dem Stichtag durchgeführt werden, so ist der Antrag unmittelbar nach der Planung einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Förderung nur für die in den Richtlinien beschriebenen Fälle in Frage kommen kann (bitte die Richtlinien vom August 2002 beachten). Insbesondere ist zu beachten, dass Begegnungen, die aus anderen Bundesmitteln gefördert werden, keine zusätzliche Förderung durch das Auswärtige Amt erfahren können.

Da die vom Auswärtigen Amt zur Verfügung gestellten Förderungsmittel relativ gering sind, wird wiederum eine Auswahl getroffen werden müssen. Die Antragstellung gibt noch keinen Anspruch auf finanzielle Förderung.

Der DStGB merkt an, dass Zuschussanträge bereits bei Planung und nicht nach Abschluss der Maßnahme eingereicht werden müssen und lückenhaft ausgefüllte Anträge zu Lasten des Antragstellers gehen.

Eine Benachrichtigung darüber, ob und in welcher Höhe Anträge bewilligt werden, ergeht durch den Rat der Gemeinden und Regionen Europas.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4507 vom 09.11.2007  
51.40.75 NStVbSH Nr. 11/2007

### Familienatlas 2007

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat Mitte Oktober den Familienatlas 2007 herausgegeben.

Der Deutsche Städtetag war im Vorfeld der Erarbeitung des Familienatlases 2007 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend weder informiert noch eingebunden worden. Da im Familienatlas ganz wesentlich auf kommunale Handlungsfelder abgestellt wird und die Darstellung auf die kreisfreien Städte und Kreise bezogen ist, hätte der DST eine Einbeziehung für erforderlich gehalten. Dies hat der DST ebenso wie folgende Kritikpunkte dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend schriftlich mitgeteilt:

Sowohl im Vorwort des Familienatlases als auch in der öffentlichen Darstellung wird der Eindruck erweckt, als ginge es allein um die familienpolitische Angebote und Initiativen der kreisfreien Städte und Kreise. Der Kriterienkatalog auf Seite 39 f. macht aber deutlich, dass in die Bewertung eine Vielzahl von Kriterien eingeflossen sind, die nicht oder kaum kommunal beeinflussbar sind. Hier wäre nach Einschätzung des DST eine differenziertere Darstellung, auch in der öffentlichen Kommunikation, angezeigt gewesen.

Durch den hohen Stellenwert der Rahmenbedingungen „Arbeitsmarkt und Demografie“ entsteht nach Auffassung des DST ein recht verzerrtes Bild der familienpolitischen Rahmenbedingungen vor Ort. Wenn man die Aktivitäten vieler Städte im Bereich der Familienpolitik kennt, so ist die mit dem Familienatlas 2007 vorgelegte Analyse und deren öffentliche Kommunikation problematisch. Dem Anliegen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, mit einer differenzierten Bestandsaufnahme Anregungen für weitere Handlungsmöglichkeiten zu geben, wird der Familienatlas 2007 nach einer ersten Bewertung des DST nur sehr bedingt gerecht.

**Der Familienatlas steht für interessierte Mitgliedskörperschaften des Städteverbandes Schleswig-Holstein im Mitgliederbereich auf der Homepage des Verbandes unter [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de) ("Service") zur Verfügung.**

Quelle: RdSchrB.DST vom 05.11.2007  
51.02.10 NStVbSH Nr. 11/2007

## Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen

### Rahmenplan für die Förderung ländlicher Räume durch die GAK

Die Bundesregierung will den ländlichen Raum in Deutschland stärker unterstützen. Dies geht aus dem Bericht über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) hervor. Sie hat den Rahmenplan der GAK für den Zeitraum 2008 bis 2011 festgelegt. Er enthält als wesentliche Aussagen die Breitbandförderung und die dezentrale Versorgung mit erneuerbaren Energien. Eine erhebliche Ausweitung des engen Bezugs zur Agrarstruktur ist unterblieben. Aus Sicht des DStGB darf die Agrarstruktur nicht die tragende Rolle für eine Förderung ländlicher Räume spielen.

Die Schwerpunkte der Fördermaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) werden vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) festgelegt. Der PLANAK hat zwar abschließend am 05.04.2007 die Fördermaßnahmen des Rahmenplans 2007 bis 2010 der GAK beschlossen, aber unter den Bedingungen der neuen EU-Förderperiode 2007 bis 2013 sind Veränderungen erforderlich geworden. Maßgeblich ist die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-Verordnung).

Neu und für die Städte und Gemeinden von Interesse sind besonders:

Im Rahmen der Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) können auch LEADER-Konzepte gemäß ELER-Verordnung (Beteiligung der regionalen Akteure bei der Erarbeitung und Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien) mit Bundesmitteln aus der GAK gefördert werden. Die Förderung der Dorferneuerung ist dadurch, dass

die Auswahl der Maßnahmen auf der Grundlage von Konzepten erfolgen soll, stärker strategisch ausgerichtet werden. Der Fördersatz für neue Flurbereinigungsverfahren ist im Rahmen der bereits Ende 2003 beschlossenen Anpassungsschritte auf 75 % abgesenkt worden. In den neuen Ländern gelten noch höhere Fördersätze, die ab dem Jahr 2010 an die der alten Länder angeglichen werden.

Bei der Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung kommt es unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und insbesondere der Überalterung vieler Regionen aus Sicht der Bundesregierung darauf an, die bereits jetzt bestehenden Fördermöglichkeiten von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen und von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen in den Ländern verstärkt zu nutzen. Darüber hinaus haben moderne Infrastrukturmaßnahmen für die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und ihres ländlichen Umfeldes eine zunehmende Bedeutung. Deshalb soll im Fördergrundsatz zur integrierten ländlichen Entwicklung des GAK-Rahmenplans 2008 bis 2011 das Spektrum für Infrastrukturmaßnahmen um die Förderung der Breitbandversorgung in ländlichen Räumen und die Förderung der dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien erweitert werden.

Die GAK soll damit zur „Vereinheitlichung zentraler Fördermaßnahmen“ in Deutschland beitragen. Allerdings sind die Länder frei in der Entscheidung, ob sie zum Beispiel Kofinanzierungsmittel für die Breitbandförderung bereitstellen wollen. Der Bund hat dafür 10 Mio. €/Jahr in den Haushaltsplan eingestellt. Der Gesamtansatz der GAK ist jedoch auch um 15 Mio. € auf nun 615 Mio. €/Jahr gekürzt worden.

Der Bericht der Bundesregierung ist unter der Adresse: <http://bundestag.de/btd/16/065/1606585.pdf> aus dem Internetangebot des Deutschen Bundestages als Drucksache Nr. 16/6585 abzurufen.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4307 vom 26.10.2007  
20.21.20 NStVbSH Nr. 11/2007

### EU-Vertragsverletzungsverfahren zu kommunalen „Einheimischenmodellen“ (Gemeinde Selfkant)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren (Gemeinde Selfkant) eingeleitet, mit dem die in vielen Städten und Gemeinden insbesondere des süddeutschen Raums vorherrschende Praxis der so genannten „Einheimischenmodelle“ beanstandet wird. Nach diesen Modellen gewähren die Kommunen für den Verkauf von Grundstücken an Ortsansässige preisliche Nachlässe, um insoweit insbesondere einer Abwanderung jüngerer Familien entgegenzuwirken.

Die Bundesregierung hat sich in einer uns jetzt vom BMVBS zugeleiteten Mitteilung vom 15.08.2007 zu den Beanstandungsverfahren der Europäischen Kommission (Aufforderungsschreiben vom 29.06.2007) geäußert. In dieser Mitteilung weist die Bundesregierung – in Übereinstimmung mit dem DStGB - die Beanstandung der EU-Kommission, nach der diese in den Einheimischenmodellen eine EU-rechtliche Diskriminierung und damit einen Verstoß gegen den EG-Vertrag sieht, zurück.

Der Wortlaut der Mitteilung der Bundesregierung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der mit den kommunalen „Einheimischenmodellen“ einen für die Städte und Gemeinden äußerst wichtigen Sachverhalt betrifft ist im Folgenden wiedergegeben:

*„Die Bundesregierung beehrt sich, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgendes mitzuteilen:*

*Zu den Ausführungen bezüglich der unterschiedlichen Bedingungen, die die Gemeinde Selfkant bei ihrem Management der Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH (EGS) für Grundstücksverkäufe an Ortsansässige und Nichtortsansässige festgelegt hat, nach denen letztere höhere Quadratmeterpreise zahlen:*

*Die Kommission ist der Auffassung, dass die unterschiedlichen Bedingungen für Ortsansässige und Nichtortsansässige bei Grundstücksverkäufen gegen die in Art. 43 und in Art. 56 EG-Vertrag verankerten Grundsätze der Niederlassungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs verstießen. Art. 43 EG-Vertrag verbiete Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, Artikel 56 EG-Vertrag stehe allen Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten entgegen. Unterschiedliche Bedingungen für Ortsansässige und Nichtortsansässige könnten nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs als diskriminierende Beschränkungen angesehen werden. Dieser habe befunden, dass eine Maßnahme, die eine Unterscheidung aufgrund des Kriteriums des Wohnsitzes trifft, sich hauptsächlich zum Nachteil der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten auswirken dürfte, da die Gebietfremden meist Ausländer seien (Urteil vom 16.01.2003, Rechtssache C-388/01, Rn. 13 und 14). Der Gerichtshof habe des Weiteren klar zum Ausdruck gebracht, dass ein Ziel wirtschaftlicher Art kein Grund des Allgemeininteresses sei, der eine Beschränkung einer durch den Vertrag gewährleisteten Grundfreiheit rechtfertigen könne (Urteil vom 05.06.1997, Rechtssache C-398/95, Rn. 23).*

*Daher stellten die durch die Gemeinde Selfkant veranlassenen unterschiedlichen Grundstückspreise für Ortsansässige und Nichtortsansässige Beschränkungen dar, die mit der Niederlassungsfreiheit und dem freien Kapitalverkehr unvereinbar seien.*

*Hierzu vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass die fraglichen Bedingungen für Grundstücksverkäufe im Wesentlichen nicht gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen (1.). Soweit die Grundstückspreise aber bei Fremdnutzung mit Bauverpflichtung für Ortsansässige herabgesetzt werden, ist die Praxis der Gemeinde Selfkant auch nach Auffassung der Bundesregierung nicht gerechtfertigt. In diesen Fällen soll der Preisnachlass daher zukünftig nicht mehr gewährt werden (2).*

*1. Der Anwendungsbereich des europäischen Gemeinschaftsrechts ist eröffnet, wenn in einer deutschen Gemeinde ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats Grundeigentum erwirbt. Berührt ist dann der den Grundfreiheiten innewohnende Gleichheitsgehalt. Eine offene Diskriminierung ist vorliegend indes bereits deshalb nicht gegeben, weil das Kriterium der Ortsansässigkeit – das hier zu Begünstigungen beim Kaufpreis führt – nicht unmit-*

*telbar auf die Staatsangehörigkeit abstellt; erfasst werden nicht nur Ausländer, sondern auch auswärtige deutsche Bewerber. Es könnte sich allenfalls um eine so genannte verdeckte Diskriminierung handeln. Diesbezüglich ist indes anzumerken, dass die EGS nach Auskunft der zuständigen deutschen Behörden an Nichtortsansässige in der Regel zum Bodenrichtwert und somit zu marktüblichen Preisen verkauft. Ortsansässige erhalten hierauf einen Abschlag.*

*Selbst wenn der Abschlag von den marktüblichen Preisen zugunsten von Ortsansässigen eine so genannte verdeckte Diskriminierung darstellte, wäre sie nicht gemeinschaftsrechtswidrig. Sie wäre vielmehr nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gerechtfertigt, weil ein zwingender Grund des Allgemeininteresses vorhanden ist, zu dessen Verfolgung das zugrunde gelegte Kriterium (hier das Kriterium der Ortsansässigkeit) erforderlich ist und in einem angemessenen Verhältnis steht (vgl. z. B. Urteil vom 09.07.1997 in der Rechtssache C-34/95, Rn. 52).*

*Auch in dem von der Kommission herangezogenen Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16.01.2003 in der Rechtssache C-388/01 wird ausgeführt, dass Gründe des Allgemeininteresses verdeckte Diskriminierungen rechtfertigen können (Rn. 21). Der diesem Urteil zugrunde liegende Fall ist ansonsten aber mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Die im dortigen Verfahren Beklagte hat danach Gemeinschaftsrecht verletzt, da sie die verdeckte Diskriminierung zum einen mit rein wirtschaftlichen Gründen (Rn. 22) und zum anderen in unzureichender Art und Weise mit dem Erfordernis der Kohärenz des Steuersystems (Rn. 23) begründet hat. Im vorliegenden Fall geht es hingegen vor allem um städtebauliche, nicht aber um wirtschaftliche Ziele. Daher können auch aus dem von der Kommission genannten Urteil des Gerichtshofs vom 05.06.1997 in der Rechtssache C-398/95, nach denen ein Ziel wirtschaftlicher Art kein Grund des Allgemeininteresses darstellen kann (Rn. 23), keine Folgerungen gegen die Praxis der Gemeinde Selfkant gezogen werden.*

*Die für die Gemeinde Selfkant zuständigen Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen haben mitgeteilt, dass die Gemeinde Selfkant angesichts der starken Nachfrage nach Bauland durch auswärtige Interessenten der ortsansässigen Bevölkerung den Grunderwerb und die Errichtung von Wohnhäusern im Heimatort erleichtern will. Dieses Vorgehen hat sich aus städtebaulichen Gründen als notwendig erwiesen, da Ortsansässige auf dem – auch im Interesse einer organischen Ortsentwicklung begrenzten – allgemeinen Baulandmarkt nicht in dem für eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur erforderlichen Umfang zum Zuge kommen. Mit den Preisnachlässen für Ortsansässige soll einer Abwanderung gerade der jüngeren, finanziell nicht konkurrenzfähigen Ortsansässigen entgegengewirkt werden. Damit wird der sozialpsychologischen Bedeutung „einheimischer“ Bevölkerungsteile für Bestand und Entwicklung des Gemeinwesens – vor allem in Kommunen kleineren Zuschnitts – Rechnung getragen. Die Gemeinde Selfkant verfolgt demnach ein legitimes Ziel in Gestalt der Erhaltung ihrer gewachsenen Sozialstruktur. Der Europäische Gerichtshof hat jüngst in seinem Urteil vom 25.01.2007 in der Rechtssache C-370/05 bestätigt, dass die Erhaltung einer beständigen Bevölkerung in ländlichen Gebieten ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel ist, dass die Beschränkung von Grundfreiheiten rechtfertigen kann (Rn. 27 f.).*

Die Gemeinde Selfkant hat mit ihrer geringen Einwohnerzahl (ca. 10.200) und ihrer dörflichen Struktur ländlichen Charakter. Vor Gründung der EGS haben aus den o. g. Gründen in der Gemeinde Selfkant fast ausschließlich Nichtortsansässige Bauland erworben. Dies hängt auch mit der Grenzlage zu den Niederlanden zusammen, da dort aufgrund der höheren Siedlungsdichte die Baulandbedingungen häufig wesentlich ungünstiger sind.

Die Gemeinde Selfkant konnte es daher als gerechtfertigt ansehen, zur Erhaltung einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur Ortsansässige über die Verkaufsbedingungen der EGS zu fördern. Klarstellend ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass diese Vorgehensweise nicht auf eine Benachteiligung niederländischer Staatsangehöriger abzielt. Vielmehr werden auch Ortsansässige mit niederländischer Staatsangehörigkeit durch die Verkaufsbedingungen der EGS privilegiert, weil auch diese durch ihre Ortsverbundenheit zu einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur beitragen. Ihr Anteil an der Bevölkerung in der Gemeinde Selfkant beträgt nach Auskunft der Gemeinde Selfkant 25 %; sie stellen damit einen erheblichen Teil der ortsansässigen Bevölkerung, der auch nach Einführung dieser Verkaufsbedingungen durch die EGS weiter zunimmt.

Das Ziel der Erhaltung einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur wird in der Gemeinde Selfkant mit entsprechenden Regelungen in den Kaufverträgen der EGS umgesetzt, die die Eigennutzung von Ortsansässigen sicherstellen; bei Nichteinhaltung ist der Käufer zur Nachzahlung in Höhe der Förderung zuzüglich eines 20 %-igen Aufschlags verpflichtet.

Darüber hinaus wird mit besonderen Preisnachlässen für Ortsansässige mit Kindern dem Umstand Rechnung getragen, dass gerade jüngere Ortsansässige unter reinen Marktbedingungen zur Abwanderung gezwungen wären. Dies würde bei einer Kommune kleineren Zuschnitts wie der Gemeinde Selfkant mit ca. 10.200 Einwohnern in absehbarer Zeit zu einem „Aussterben“ einheimischer Bevölkerungsteile führen. Dem soll angesichts der sozialpsychologischen sowie auch kulturellen und identitätsstiftenden Bedeutung einheimischer Bevölkerungsteile entgegen gewirkt werden.

Die Erhaltung gewachsener Sozial- und Bevölkerungsstrukturen entspricht im Übrigen auch den Zielen der im Rahmen des informellen Ministertreffens zur Stadtentwicklung und zum territorialen Zusammenhalts am 24./25.05.2007 unter Zustimmung der Kommission vereinbarten Leipzig Charta. Zu den Zielen der Leipzig Charta gehört namentlich die Förderung des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Integration in den Städten. Für den sozialen Zusammenhalt und die soziale Integration ist eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur – auf die die Praxis der Gemeinde Selfkant abzielt – von entscheidender Bedeutung.

2. Nicht erforderlich für das städtebauliche Ziel einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur sind allerdings auch nach Auffassung der Bundesregierung die vertraglichen Bedingungen der EGS, nach denen – wenn auch in geringerem Maße – Grundstückspreise bei Fremdnutzung mit Bauverpflichtung für Ortsansässige herabgesetzt werden. Die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen, in der die

Gemeinde Selfkant liegt, teilt diese Einschätzung und hat zugesichert, unverzüglich auf die Abschaffung derartiger Bedingungen hinzuwirken.

Die Bundesregierung wird die Kommission unaufgefordert unterrichten, sobald die Bedingungen außer Kraft gesetzt worden sind.“

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4507 vom 09.11.2007  
60.16.20

NStVbSH Nr. 11/2007

## Verkehr und Energie

### Verkehrssicherheit – Vision Zero

Mehr als 5.000 Verkehrstote, mehr als 300.000 Verletzte, viele davon mit bleibenden Schäden, sind die Opferbilanzen des Straßenverkehrs in Deutschland. Nach dem Motto Prävention statt Reaktion soll die Verkehrssicherheitsarbeit in Deutschland nun einen neuen Schwerpunkt erhalten. Auch die kommunale Verkehrssicherheitsarbeit kann noch stärker als bisher dem Präventionsgedanken folgen.

Obwohl es im Jahr 2006 die niedrigste Zahl von Verkehrstoten seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland gegeben hat, waren immer noch knapp 5.100 Verkehrstote zu zählen. Die Anzahl der Verletzten lag bei über 300.000. Die Entwicklung der Unfallzahlen im Jahr 2007 zeigt, dass die Anzahl der Unfälle mit Toten und Verletzten wieder ansteigt. Berücksichtigt man die kontinuierliche Zunahme der Fahrzeugzahlen, ist erfreulicherweise dennoch ein langfristiger Trend zur Erhöhung der Verkehrssicherheit festzustellen. Ohne die bisherigen Erfolge der Verkehrssicherheitsarbeit in Abrede zu stellen, muss dennoch darauf hingewiesen werden, dass ein wesentlicher Anteil des Sicherheitsgewinnes auf Fortschritte in der Medizin, der Rettungstechnik und der passiven Sicherheit von Fahrzeugen zurückzuführen ist. Die Anzahl der Unfälle verharrt jedoch auf einem hohen Niveau.

Seit einiger Zeit wird der Prävention als Möglichkeit zur Verhinderung von Verkehrsunfällen ein höherer Stellenwert eingeräumt. Die Präventionsphilosophie findet ihren Ausdruck im Begriff „Vision Zero“. Es handelt sich dabei um eine Sicherheitsphilosophie, die bereits in verschiedenen Ländern, besonders Schweden, Eingang in die Verkehrssicherheitsarbeit gefunden hat. Es geht von der Erkenntnis aus, dass das Straßenverkehrssystem nicht soweit optimiert werden kann, dass Unfälle verhindert würden. Vielmehr ist fehlerhaftes Verhalten der Verkehrsteilnehmer unvermeidbar. Wird diese Erkenntnis zur Maxime der Verkehrsteilnehmer gemacht, so ergeben sich für die Verkehrssicherheitsarbeit Handlungsoptionen, die bisher verschlossen waren.

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat hat sich in mehreren Arbeitsgruppen mit der Sicherheitsphilosophie „Vision Zero“ befasst und dem Vorstand ein Diskussionspapier vorgelegt, welches die Vision Zero als qualitativen Prozess der Verkehrssicherheitsarbeit beschreibt. Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat wird zukünftig seine Verkehrssicherheitsarbeit auf der Basis der „Vision Zero“ weiterführen.

Nachfolgend ist eine Darstellung der „Vision Zero“ abgedruckt. Der DStGB empfiehlt zu prüfen, wie die Sicherheitsphilosophie von „Vision Zero“ in die praktische Verkehrssicherheitsarbeit der Kommunen umgesetzt werden kann.

### „Vision Zero: Im Zweifel für Verkehrssicherheit

#### Was ist Vision Zero?

Vision Zero ist der international eingeführte Name einer Sicherheitsphilosophie, die verschiedene Länder in unterschiedlicher Ausgestaltung ihrer Verkehrssicherheitsarbeit zugrunde legen.

Vision Zero ist qualitativ orientiert. Kern dieser Philosophie ist ein sicheres Verkehrssystem und die Einsicht, dass der Mensch als Teil dieses Systems nicht fehlerfrei agiert.

„Das Straßenverkehrssystem ist nicht an die Tatsache angepasst, dass Menschen manchmal Fehler machen. Den perfekten Menschen gibt es nicht. Im Straßenverkehr geschieht es viel zu oft, dass einfache Fehler mit dem Tod bestraft werden.“ (Vägverket, Die Nullvision, Schwedisches Zentralamt für Straßenwesen)

Damit ist das Neue an Vision Zero, das System im Hinblick auf die Erkenntnis zu gestalten, dass der Mensch Fehler macht. Ohne ihn aus seiner Verantwortung zu entlassen muss das Verkehrssystem so gestaltet werden, dass Fehler keine fatalen Folgen haben.

„Der Einzelne ist für die Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen verantwortlich, während die Systemgestalter dafür zu sorgen haben, dass das gesamte System sicher ist. Neben Straßenhaltern, Fahrzeugherstellern und Transportunternehmen gehören beispielsweise auch Politiker, Beamte, gesetzgebende Behörden und die Polizei zu den Systemgestaltern.“ (Vägverket, Die Nullvision, Schwedisches Zentralamt für Straßenwesen)

Ziel von Vision Zero ist es, die Mobilität lebenswert zu sichern und unfallfrei zu gestalten und dadurch das Sicherheitsbedürfnis der Menschen zu befriedigen.

Dies entspricht Artikel 3 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UNO 1948): „Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“

Der Denkansatz von Vision Zero ist in anderen Lebensbereichen, z.B. im Arbeitsschutz, selbstverständlich und erfolgreich.

Vision Zero gibt bei Zielkonflikten die Linie vor: Im Zweifel für die Verkehrssicherheit.

In vielen Bereichen der Arbeit des DVR und seiner Mitglieder ist Vision Zero bereits Basis: Bereich Fahrerassistenzsysteme, Bereich Sicherheitsaudit Straße (Fehlerverzeihende Straße), kontinuierliche Verbesserung des Rettungswesens usw.

#### Zusammenspiel mit der bisherigen Verkehrssicherheitsarbeit

Die bisherige Verkehrssicherheitsarbeit in Deutschland hat in den vergangenen Jahrzehnten große Fortschritte gemacht und beachtliche Erfolge errungen. Gleichzeitig besteht Einigkeit, dass die Zahl der im Straßenverkehr Getöteten und Schwerverletzten nach wie vor inakzeptabel ist.

Die Sicherheitsphilosophie Vision Zero unterstützt die vielen Akteure in der Verkehrssicherheitsarbeit mit dem grundlegenden Ansatz, das Verkehrssystem auf die Fehlerbarkeit des Menschen und die Grenzen seiner physischen Belastbarkeit hin auszurichten.

Wenn mit dem erforderlichen politischen Rückhalt alle gesellschaftlichen Gruppen im Sinne von Vision Zero gemeinsame Verantwortung für ein sicheres Verkehrssystem übernehmen, wird die bisher bereits erfolgreiche Verkehrssicherheitsarbeit mit einem neuen Impuls versehen.

Vision Zero passt hervorragend zu den bestehenden Verkehrssicherheitsprogrammen in Deutschland.

#### Praktische Beispiele für die Anwendung von Vision Zero

Im Einzelnen werden aus den verschiedenen Bereichen der Verkehrssicherheitsarbeit (Verkehrstechnik, Verkehrsmedizin, Fahrzeugtechnik, Verkehrsrecht, Verhalten der Verkehrsteilnehmer/Kommunikation) nur beispielhaft Möglichkeiten der Anwendung von Vision Zero aufgeführt:

- Unfallkommissionen in allen Bundesländern, Einrichtung einer Zentralstelle für Unfallsauswertung, Sicherstellung der Finanzierung von infrastrukturellen Maßnahmen
- Absicherung der Notfallrettung, Vermeidung schwerer Schädel-/Hirnverletzungen durch Fahrradhelmtagepflicht, Prävention zur Vermeidung von Schwerverletzten/Verminderung der Unfallfolgen
- Forcierung der Nutzung von Unfallvermeidungs- und Unfallfolgenverminderungssystemen, Verbesserung der Schutzkompatibilität für Fußgänger
- Maßnahmen der Rechtsetzung (z. B. neue Verhaltenspflichten, Erhöhung des Sanktionsniveaus schwerer Verkehrsverstöße), Verbesserung der Rechtsanwendung (z. B. Intensivierung der Verkehrsüberwachung)
- Verstärkung der Verkehrserziehung (Sekundarstufe I und II), partnerschaftliches Verhalten zwischen allen Verkehrsteilnehmern, Regelbefolgung.

#### Resumée:

Wir brauchen Vision Zero für unsere Verkehrssicherheitsarbeit, weil

- kein Mensch im Straßenverkehr zu Schaden kommen soll
- die politische und gesellschaftliche Bedeutung von der Vermeidung von Unfällen eine neue Dimension erhält
- es keine bessere Zielformulierung für Verkehrssicherheitsarbeit gibt.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem Vorstand, sich für Vision Zero als Basis für die Verkehrssicherheitsarbeit in Deutschland auszusprechen und die Arbeit des DVR danach auszurichten.“

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4507 vom 09.11.2007

66.10.31

NStVbSH Nr. 11/2007

### **Ausnahmevorschriften für mobile Verkaufseinrichtungen (rollende Supermärkte)**

Verbesserte Rahmenbedingungen für den Einsatz rollender Supermärkte sind das Ziel einer parlamentarischen Initiative aus dem Deutschen Bundestag. Die bisher geltenden Ausnahmevorschriften der Fahrpersonalverordnung sollen weitergeführt werden. Die parlamentarische Initiative nimmt damit ein Anliegen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zur Sicherstellung der Nahversorgung in ländlichen Regionen auf.

Die bisherige Fahrpersonalverordnung hat im Einklang mit europäischem Recht Ausnahmen von den Bestimmungen der Lenk- und Ruhezeiten für Verkaufswagen vorgesehen, die nicht dem Transport, sondern dem Angebot von Waren und Dienstleistungen gegenüber den Endverbrauchern vorgesehen waren.

Das bisherige europäische Recht wurde durch die Verordnung 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr vom 15.03.2006 aufgehoben. Die neue Verordnung ist am 11.04.2007 in Kraft getreten und enthält nicht mehr die ausdrückliche Ausnahmemöglichkeit von Verkaufswagen von den Vorschriften der Lenk- und Ruhezeiten. Allerdings enthält auch die neue Verordnung zahlreiche Ausnahmevorschriften. In der Begründung der Verordnung EG 561/2006 stellt die Kommission selbst auf ein weites Verständnis dieser Ausnahmemöglichkeiten hin. Davon hat die Bundesregierung in ihrem Entwurf zur Änderung der Fahrpersonalverordnung jedoch keinen Gebrauch gemacht. Die Novellierung ist wegen der neuen EU-Verordnung 561/2006 erforderlich geworden.

Wenn das Verkaufspersonal von rollenden Supermärkten als Fahrzeuglenker angesehen wird, dann steigen die Aufwendungen für Personalkosten für die meist Klein- oder Kleinstunternehmen so stark an, dass sie ihr mobiles Verkaufsangebot in räumlicher und zeitlicher Hinsicht stark einschränken müssten.

Die FDP-Bundestagsfraktion hat nun einen Beschlussantrag eingebracht, nach dem die Bundesregierung vom Bundestag aufgefordert werden soll, in den Entwurf der Fahrpersonalverordnung (Bundestagsdrucksache 604/07) einen ausdrücklichen Ausnahmetatbestand für Verkaufswagen aufzunehmen, welche als rollende Supermärkte die Nahversorgung in ländlichen Regionen übernehmen. Der Beschlussantrag ist erhältlich unter der Internetadresse <http://dip.bundestag.de/btd/16/066/1606639.pdf>.

#### Einschätzung des DStGB:

Aus Sicht des DStGB ist die Ergänzung des Entwurfs der Fahrpersonalverordnung der Bundesregierung im Sinne des genannten Beschlussantrags sehr zu begrüßen. Die vorgeschlagene Ergänzung geht nicht über das Maß der in der Vergangenheit bestehenden Ausnahmegenehmigungen für mobile Verkaufseinrichtungen mit Fahrzeugen (rollende Supermärkte) hinaus. Darüber hinaus wäre eine Ausnahmegenehmigung auch sachlich angemessen. Die Unternehmen, welche Einzelhandel mit mobilen Verkaufseinrichtungen betreiben, sind in der Regel Klein- oder Kleinstunternehmen. Das Verkaufspersonal fährt zwar in der Regel auch die Fahrzeuge, allerdings ist das Fahren nicht die Hauptbeschäftigung der Fahrzeuglenker. Vielmehr

ist das Fahren eine notwendige Voraussetzung, um den gewerblichen Zweck, das Anbieten von Waren und Dienstleistungen vor Ort beim Kunden, überhaupt durchführen zu können.

Das Angebot mobiler Nahversorgung ist in vielen ländlichen Regionen, aber auch in einer Reihe von Stadt-Umland-Bereichen, ein notwendiges Angebot der Nahversorgung. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der Beteuerung der Bundesregierung, die Attraktivität ländlicher Regionen erhalten zu wollen, wäre eine unnötige Einschränkung von Dienstleistungsangeboten auf der Grundlage der Fahrpersonalverordnung nicht angemessen.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4407 vom 02.11.2007

32.20.03

NStVbSH Nr. 11/2007

### **EU leitet Prüfverfahren wegen Ausgleichsleistungen für die DB AG ein**

Die EU-Kommission hat ein förmliches Prüfverfahren wegen möglicher Überkompensation gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen Berlins und Brandenburgs zugunsten der Deutschen Bahn eingeleitet. Die Länder haben einen Vertrag abgeschlossen, der scheinbar keine ausreichenden Prüfklauseln für Ausgleichsleistungen bei Änderungen der Bahn-Leistung enthält.

Das Prüfverfahren der EU-Kommission bezieht sich auf einen Vertrag zwischen den Bundesländern Berlin und Brandenburg und der DB AG über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Zeitraum 2002-2012. Bei der EU-Kommission gingen mehrere Hinweise ein, die darauf hindeuten, dass die DB AG für die geleisteten Dienste eine überhöhte Ausgleichsleistung erhalten könnte. Die EU-Kommission prüft aufgrund der Beschwerde eines Wettbewerbers den zwischen der DB AG und den Bundesländern Berlin und Brandenburg geschlossenen Vertrag über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes im Hinblick auf die Gemeinschaftsregeln für staatliche Beihilfen. Nach Abschluss dieser ersten Prüfung stellt sich die Frage, ob der Vertrag nicht mit der Gefahr einer Überkompensation behaftet ist.

Mehrere Indizien scheinen auf eine mögliche Überkompensation hinzuweisen:

- Der Vertrag sieht eine Ausgleichsleistung vor, die auf Grundlage eines festen Kilometersatzes berechnet wird. Dieser Satz wird ohne Berücksichtigung der Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf auf die Kilometerleistung angewandt.
- Bestimmte Strecken – und zwar die nach rein kommerziellen Gesichtspunkten offenbar unrentabelsten – sollen bis 2012 aus dem Vertrag entfallen (und ausgeschrieben werden), ohne dass die kilometerbezogene Ausgleichsleistung bei dieser Gelegenheit revidiert würde. Der Vertrag enthält nämlich keine Bestimmung zur Anpassung des festen Kilometersatzes nach Wegfall dieser Strecken.
- Daneben erlaubt der Vertrag der DB AG Fahrscheinpreiserhöhungen und zwar wiederum ohne Überprüfung der Ausgleichsleistung bei diesem Anlass.

- Und schließlich konnten die betroffenen Bundesländer den Vorschlag der Deutschen Bahn nicht mit den Tarifen vergleichen, die diese anderen Bundesländern in Rechnung stellt, weil die betreffenden Vereinbarungen vertraulich sind. Einige Umstände legen außerdem nahe, dass die Deutsche Bahn bei den Verhandlungen mit den Bundesländern über die Ausgleichsleistung versucht hat, vertragsfremde Interessen ins Spiel zu bringen, etwa die Beibehaltung oder Einrichtung von Instandhaltungswerken oder die Erneuerung bzw. den Neubau von Bahnhöfen. Diese Indizien stützen den Verdacht, dass möglicherweise eine Überkompensation vorliegt.

Die Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens ist eine Stufe des gemeinschaftlichen Verfahrens zur Kontrolle staatlicher Beihilfen und greift den Ergebnissen der Kommissionsprüfung in keiner Weise vor. Das Ziel eines Prüfverfahrens ist es vielmehr, die in diesem Stadium von der EU-Kommission gehegten Zweifel zu erhärten oder auszuräumen.

#### Einschätzung des DStGB

Das Prüfverfahren zeigt, dass auch die Länder den gleichen Regeln unterliegen wie die Städte und Gemeinden. Wenn sich bewahrheiten sollte, dass der abgeschlossene Vertrag gegen das Beihilferecht verstößt, dann ist zu erwarten, dass die Verträge der anderen Länder mit der Bahn ebenfalls überprüft werden. Dadurch könnten einerseits erhebliche Mittel der Aufgabenträger des SPNV frei werden.

Allerdings zeigt das Verfahren auch, wie kompliziert die Organisation von Nahverkehrsleistungen im Bereich ÖPNV werden wird, wenn die Unternehmen Anreize erhalten sollen, durch unternehmerisches Engagement mehr Fahrgäste und damit mehr Einnahmen zu generieren.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4307 vom 26.10.2007  
80.11.10 NStVbSH Nr. 11/2007

#### **Bericht über die Umweltindikatoren des Verkehrs in Deutschland**

Die Europäische Umweltagentur hat seit 1999 Indikatoren entwickelt, mit denen sich Ziele und Erfolge der Verkehrs- und Umweltpolitik bewerten lassen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die vorliegenden Daten für Deutschland analysiert und daraus einen Bericht erstellt. Daraus geht hervor, dass trotz weiter steigender Verkehrsbelastung Umweltverbesserungen, vorrangig bei den Luftschadstoffen, zu verzeichnen sind.

Bereits 1998 hat der Europäische Rat die Kommission und die EU-Verkehrsminister dazu aufgefordert, im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung eine „Integrierte Verkehrs- und Umweltpolitik“ zu fördern. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Umweltagentur ein System zur Berichterstattung über Entwicklungen in Verkehr und Umwelt erarbeitet (Transport and Environment Report Mechanism – TERM) entwickelt. TERM enthält zurzeit mehr als 40 Indikatoren, um die Wechselwirkungen zwischen Verkehr und Umwelt zu messen. Die Messergebnisse wurden in zwei Veröffentlichungen der EU aus den Jahren 2004 (zehn

Schlüsselthemen aus Verkehr und Umwelt für Politikentscheider) und 2006 (Verkehr und Umwelt – Herausforderung eines Dilemmas) vorgelegt. Die Ergebnisse hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) auf die Situation in Deutschland übertragen, aktualisiert und erweitert. Das Ergebnis ist in der Broschüre „Verkehr und Umwelt – Herausforderungen“ nun vorgelegt worden. Die Broschüre beschreibt in zehn Abschnitten die Entwicklung bestimmter Indikatoren im Zeitlauf der letzten Jahre. Je nach Datenverfügbarkeit ist der Zeitraum zwischen 1990, 1993, 1995 oder gar erst 2000 dokumentiert.

Die Broschüre des BMU ist veröffentlicht im Internetangebot des BMU unter der Adresse [www.bmu.de/verkehr](http://www.bmu.de/verkehr).

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4507 vom 09.11.2007  
36.00.40 NStVbSH Nr. 11/2007

#### **Monopolkommission: Kein funktionsfähiger Wettbewerb im Energiebereich**

Die Monopolkommission kommt in ihrem Sondergutachten "Strom und Gas 2007: Wettbewerbsdefizite und zögerliche Regulierung" zu dem Ergebnis, dass auf den Märkten der leitungsgebundenen Energieversorgung in Deutschland noch kein funktionsfähiger Wettbewerb vorliegt. Der Netzbetrieb als wesentliche Einrichtung, die Konzentration der Stromerzeugung und des Gasangebots auf wenige Unternehmen, die vielfältigen horizontalen und vertikalen Verflechtungen der marktbestimmenden Übertragungs- bzw. Ferngasnetzbetreiber untereinander und mit nachgelagerten Stadtwerken eröffneten weiterhin zahlreiche strukturelle und verhaltensbedingte Wettbewerbsbeschränkungen. Als kritisch stuft die Monopolkommission insbesondere die vielen Beteiligungen der vier Verbundunternehmen an Stadtwerken und anderen Weiterverteilern ein.

Zur Förderung eines strukturell gesicherten Wettbewerbs hat die Monopolkommission ein Maßnahmenbündel vorgelegt, wobei der Fokus auf der Senkung struktureller Marktzutrittschranken liege. Allgemein sieht die Monopolkommission den Regelenergiemarkt, das Engpassmanagement, den Börsenhandel, das Legal Unbundling und die Anreizregulierung als zukünftige und sektorübergreifende Aufgabenschwerpunkte für Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden.

Die Kommission begrüßt die Ende Juni 2007 in Kraft getretene Kraftwerksnetzanschlussverordnung (KraftNav). Denn nach Ansicht der Kommission stellt die Verweigerung bzw. Diskriminierung beim Netzzugang bzw. Netanschluss die bedeutendste Marktzutrittschance dar. In diesem Zusammenhang wird kritisch angemerkt, dass die Kommission es vorgezogen hätte, wenn der privilegierte Netzzugang den „echten“ Newcomern und nicht auch neuen Kraftwerken bereits dominanter Anbieter vorbehalten wäre.

Zur Stärkung der Missbrauchsaufsicht beim Börsenhandel empfiehlt die Monopolkommission die Einführung eines sog. „Market Monitorings“ durch eine Marktüberwachungsstelle. Letzterem soll die Aufgabe zukommen, marktrelevante Informationen zeitnah zu erheben und die Bieterstrategien der Börsenteilnehmer auf marktkonformes Handeln und Manipulationsversuche zu überprüfen.

An der Anreizregulierung kritisiert die Kommission, dass diese erhebliche Mängel aufweise, da die Anreize, Effizienzgewinne an die Verbraucher weiterzugeben, als gering einzuschätzen seien. Gleichwohl steht die Kommission der Anreizregulierung grundsätzlich positiv gegenüber.

Die Kommission begrüßt grundsätzlich die Vorschläge zur eigentumsrechtlichen Entflechtung (horizontale/vertikale Entflechtung, Independent System Operator/ISO). Diese seien geeignet, die Wettbewerbssituation zu verbessern, allerdings seien sie und ihre Umsetzung mit nicht unerheblichen ökonomischen Risiken und rechtlichen Problemen verbunden.

Besonders aufschlussreich sind die Schlussfolgerungen der Monopolkommission zur Wettbewerbsanalyse im Strombereich. Dort (vgl. S. 84 ff. des Sondergutachtens) wird folgendes ausgeführt:

#### „3.4.4 Schlussfolgerungen der Monopolkommission

##### 3.4.4.1 Vermachtete Marktstruktur

215. Sowohl traditionelle Konzentrationsmaße als auch modernere branchenspezifische Indizes weisen darauf hin, dass insbesondere die Verbundunternehmen E.ON und RWE auf dem Markt für den erstmaligen Stromabsatz eine dominante Marktstellung einnehmen. Darüber hinaus wurden in der Studie von London Economis deutliche Aufschläge auf die kurzfristigen Grenzkosten beim Kraftwerksabruf nach der Merit Order nachgewiesen. In Anbetracht der Höhe dieser Aufschläge – die in ähnlichem Ausmaß auch in anderen Studien nachgewiesen wurden – ist anzunehmen, dass die aktuellen Großhandelspreise auch über den langfristigen Grenzkosten liegen.

216. Ferner bestärken die im Rahmen der Anhörung der Monopolkommission von den Wettbewerbern und Strom-Großkunden vorgebrachten Vorwürfe der Kapazitäts- und Informationszurückhaltung sowie die Aufteilung der Regozonen beim bilateralen Handel den Verdacht, dass zwischen den Verbundunternehmen kein wesentlicher Wettbewerb besteht. Zusätzlich unterstützt wird diese Vermutung durch einige Gemeinschaftsbeteiligungen an Kraftwerken. Zumindest für diese Kraftwerke ist von einer gemeinsamen Gewinnmaximierung auszugehen.

217. Zwar lässt sich eine marktmächtige Stellung der Verbundunternehmen – gemäß den Vermutungstatbeständen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – für den Strom-Großkundenmarkt nicht direkt nachweisen. Jedoch ist auch hier anzunehmen, dass sie auch auf diesem Markt – unter anderem aufgrund der zahlreichen Minderheitsbeteiligungen an regionalen Versorgern – eine herausragende Stellung innehaben. Auf den jeweiligen regional abgegrenzten Strom-Kleinkundenmärkten besitzen die Verbundunternehmen wegen zahlreicher Mehrheitsbeteiligungen an Stadtwerken teilweise sogar eine Monopolstellung.

218. Offensichtlich gelingt es z.B. den Händlern und unabhängigen Weiterverteilern auf den nachgelagerten Stufen sowie den Endverbrauchern nicht, den überhöhten Erzeugerpreisen entgegenzuwirken. Den Händlern und Weiterverteilern fehlt – aufgrund der Nichtspeicherbarkeit des Gutes Strom – die Möglichkeit, durch einen gezielten Kauf

von überschüssigen Mengen in Niedrigpreisphasen und das Verbrauchen bzw. Weiterverteilen dieser überschüssigen Mengen in Hochpreisphasen disziplinierend auf die Erzeuger einzuwirken. Die Nachfrager von Strom können zumindest kurzfristig nicht auf Preiserhöhungen mit einer deutlichen Senkung des Elektrizitätsverbrauchs reagieren. Ferner gibt es keine Möglichkeit, auf substitutive Produkte auszuweichen und so einen disziplinierenden Einfluss auf die Erzeuger auszuüben.

##### 3.4.4.2 Marktzutrittsschranken: Verfestigung der vermachteten Marktstruktur

219. Diese vermachtete Marktstruktur wird darüber hinaus durch das Vorliegen bedeutender Marktzutrittsschranken verfestigt. So resultiert aus der vertikalen Integration der vier Verbundunternehmen eine maßgebliche Marktzutrittsschranke. Insbesondere E.ON und RWE sind auf allen Wertschöpfungsstufen aktiv und auf den meisten Wertschöpfungsstufen als bedeutende bzw. dominante Anbieter tätig. Die Marktzutrittsschranke entsteht dadurch, dass ein potentieller Newcomer auf dem Elektrizitätsmarkt, der eigenständig auf diesem Markt agieren möchte, durch die vertikale Integration der Verbundunternehmen dazu gezwungen ist, selbst alle relevanten Marktstufen abzudecken.

220. Auch der Stromvertrieb, sei es auf dem Strom-Großkunden- oder dem privaten Endkundenmarkt, ist durch hohe anbieterseitige Marktzutrittsschranken gekennzeichnet. Während die Strom-Großkunden als vergleichsweise wechselfreudig eingestuft werden können, ist die Wechselbereitschaft bei Strom-Kleinkunden – trotz vorhandener Preisunterschiede – noch immer sehr gering. Diese „Trägheit“ der privaten Nachfrager stellt eine bedeutende Marktzutrittsschranke für potentielle Newcomer auf dem Strom-Kleinkundenmarkt dar.

221. Darüber hinaus werden potentielle Newcomer durch lange Planungs- und Genehmigungszeiten, die bis zu zehn Jahre in Anspruch nehmen können, vom Bau eines Kraftwerkes abgehalten. Zum Teil wird schließlich auch darauf hingewiesen, dass die Verbundunternehmen eine bessere Finanzkraft aufweisen als mancher Newcomer.

222. Auch die begrenzte Netzkapazität an bzw. direkt vor und hinter den deutschen Grenzen (Grenzkuppelstellen) macht den Marktzutritt für Kraftwerksbetreiber außerhalb Deutschlands nahezu unmöglich. Falls es gelingen würde, diese Kapazitätsengpässe abzubauen und hierdurch zumindest einen zentraleuropäischen Elektrizitätsbinnenmarkt herbeizuführen, würde sich die Zahl der konkurrierenden Anbieter und demnach die Wettbewerbsintensität deutlich erhöhen.

223. Die wohl bedeutendste Marktzutrittsschranke stellt für ein Unternehmen, das ein Kraftwerksprojekt plant, die Verweigerung bzw. Diskriminierung beim Netzzugang bzw. Netzanschluss dar. Für einen potentiellen Kraftwerksbetreiber ist es von essentieller Bedeutung, dass sein Kraftwerk an das Versorgungsnetz angeschlossen wird. Zusätzlich muss er die Möglichkeit haben, die produzierte Menge zu diskriminierungsfreien Bedingungen auch tatsächlich in das Versorgungsnetz einspeisen zu können. Sollten die Voraussetzungen nicht gewährleistet sein, so

wird der potentielle Kraftwerksbetreiber von dem Bau eines Kraftwerkes absehen.“

#### Anmerkung des DStGB

Der Bericht der Monopolkommission macht zwei wesentliche Ursachen für den fehlenden Wettbewerb im Strombereich aus. Die dominante Marktstellung einiger weniger Konzerne sowohl im Bereich des Stromabsatzes als auch im Bereich der Stromerzeugung. Die Ansätze der Monopolkommission, um hier zu mehr Wettbewerb zu kommen, heißen zusammengefasst bessere Wettbewerbsstrukturen und mehr Transparenz. Diese Vorschläge weisen in die richtige Richtung. Neu sind sie aber keinesfalls. Und hinsichtlich ihres künftigen Erfolgs ist einige Skepsis angebracht.

Der Energiesektor ist eine komplexe Querschnittsmaterie für gesetzgeberisches Handeln. Dies betrifft sowohl die Regulierungsebenen - EU, Bundesgesetzgeber und Landesgesetzgeber - als auch die Regulierungsfelder. Zu letzteren gehören das Energiewirtschaftsrecht, Kartellrecht, Umweltrecht und Kommunalrecht – um nur einige zu nennen. Verkompliziert wird der Rechtsrahmen noch dadurch, dass er nicht für alle Wettbewerber gleichermaßen gilt. Das Kommunalrecht ist ein Sonderregime nur für die kommunalen Energieanbieter. Zum Teil wird bereits auf dieser Stufe entschieden, ob es den kommunalen Stadtwerken erlaubt sein wird, für ein Mehr an Wettbewerb zu sorgen.

Um ein weiteres Beispiel zu nennen: Der EU-weite, grenzüberschreitende Energiehandel wird nur funktionieren, wenn es mehr so genannte Kuppelstellen gibt, die den – nationalen Grenzen überschreitenden - Energietransport zulassen und damit die relative Abschottung nationaler Energiemärkte überwinden hilft.

Diese Beispiele zeigen: Die europäische und nationale Politik muss hier wissen was sie will. Ihr Erfolg wird davon abhängen, inwieweit es gelingt einen möglichst konsistenten Rechtsrahmen zu schaffen. Aus kommunaler Sicht ist hierbei natürlich zu fordern, dass gerade die kommunalen Energieanbieter in die Lage versetzt werden müssen, sowohl den Wettbewerb in der Energieerzeugung als auch im Vertrieb zu bereichern. Hierfür spricht neben deren öffentlichen Eigentümerschaft und der damit verbundenen besonderen Aufgabenstellung der pragmatische Gedanke, dass diese oftmals bereits das hierfür erforderliche Know-How und die Strukturen mitbringen.

Dabei auf zum Teil bestehende Beteiligungen Privater zu zeigen, ist zwar im Sinne von mehr Transparenz richtig, im Sinne von mehr Wettbewerb aber zu kurz gesprungen. Beteiligungsverkäufe waren und sind in aller Regel der schlechten Finanzlage der Eigentümerkommunen geschuldet. Die ab dem 01.01.2009 vorgesehene Anreizregulierung wird ihr Übriges dazu tun. Danach sind klare Effizienzvorgaben einzuhalten – zum Teil sogar hinsichtlich jener Kostenbestandteile, die nicht beeinflussbar sind. Deshalb sind Zweifel an den Aussagen der der Monopolkommission angebracht, wonach Effizienzgewinne angeblich nicht an Verbraucher weitergeben werden.

Die steigenden Strompreise belasten Bürger, Wirtschaft und Kommunen gleichermaßen. In den kommunalen Haushalten sind die Ausgaben für Energie etwa im Bereich

der Straßenbeleuchtung, den Liegenschaften und Schwimmbädern ein großer Kostenfaktor. Eines dürfte nach dem Bericht der Monopolkommission aber jedem klar sein: Die Stadtwerke und ihre Eigentümerkommunen für Strompreiserhöhungen verantwortlich zu machen greift zu kurz. Diese verkaufen den Strom vielfach nur weiter geben damit die Preiserhöhungen der Energiekonzerne an die Verbraucher weiter.

Der Bericht der Kommission steht zur Verfügung unter [http://www.monopolkommission.de/sq\\_49/text\\_s49.pdf](http://www.monopolkommission.de/sq_49/text_s49.pdf).

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4507 vom 09.11.2007  
82.11.10 NSTvBSH Nr. 11/2007

#### **Stellungnahme zum Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz**

Der DStGB hat im Rahmen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz – EEWG) Stellung genommen. Das Gesetz soll dazu beitragen, die eingegangenen Verpflichtungen der Bundesregierung zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes durch Erhöhung des Anteils erneuerbarer Quellen bei der Energieerzeugung zu erfüllen. Die hierzu vorgesehenen Regelungen betreffen die Kommunen als Eigentümer von Gebäuden und die kommunale Wohnungswirtschaft.

Inhaltlich umfasst der Gesetzentwurf drei Schwerpunkte: Zum einen werden Gebäudeeigentümer, auch öffentliche und insbesondere kommunale, dazu verpflichtet, ihren Wärme- und Kältebedarf anteilig aus erneuerbaren Energien zu decken. Diese Nutzungspflicht wird zum anderen flankiert durch eine Aufstockung und Verstärkung positiver Förderanreize zur Nutzung erneuerbarer Energien. Schließlich werden die Kommunen bundesrechtlich ermächtigt, aus Klimaschutzgründen den Anschluss- und Benutzungszwang an ein Nah- oder Fernwärmenetz satzungsmäßig zu regeln.

Die schriftliche Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 01.11.2007 zum Entwurf des BMU vom 18.10.2007 wird im Folgenden wiedergegeben:

*„Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich bei Ihnen für die frühe Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz - EEWärmeG). Die eingeräumte Frist von acht Arbeitstagen ist jedoch zu knapp bemessen, um den Entwurf an alle drei in der Bundesvereinigung zusammengefassten Spitzenverbände sowie deren Mitgliedsverbände und -kommunen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme weiterzuleiten und die Rückäußerungen in einer zusammenfassenden Stellungnahmen zu berücksichtigen. Die knappe Rückäußerungsfrist wird weder dem Zweck der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände noch dem zugrunde liegenden Kooperationsprinzip gerecht, zumal die Pläne für eine Förderung der Wärme-erzeugung durch erneuerbare Energien schon sehr lange*

bestehen und kein Grund für die plötzliche Eile ersichtlich ist. Vorsorglich bitten wir zudem um eine erneute Beteiligung, sobald die offen gelassenen Regelungen zur Finanzierung der Nutzungspflichten konkretisiert werden und soweit sich im Zuge der Ressortabstimmung weitere Änderungen am Entwurf ergeben.

In der Sache nehmen wir wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Vor dem Hintergrund der Erfordernisse des globalen Klimaschutzes aber auch der begrenzten fossilen Energieträger und der sich daraus ergebenden finanziellen und politischen Risiken wird der vorliegende Gesetzentwurf hinsichtlich seiner Zielsetzung dem Grunde nach begrüßt.

Gleichwohl halten wir aus kommunaler Sicht insbesondere im Hinblick auf die Kosten und Auswirkungen auf die öffentlichen Gebäude sowie den Wohnungsbestand der Kommunen folgende Hinweise und Anregungen für erforderlich:

#### 1. Auswirkungen auf die öffentlichen Gebäude

Das geplante Gesetz wird erhebliche Auswirkungen sowohl auf die öffentlichen Gebäude als auch die Wohnungspolitik in den Kommunen haben. Es steht zu befürchten, dass die Sanierungsbereitschaft zurückgeht bzw. völlig zum Erliegen kommen wird.

In Punkt V. Ziffer 2. der Begründung wird ausgeführt, dass mit diesem Gesetz eine Belastung der öffentlichen Haushalte von unter 250 Mio. € per anno generiert werde, wovon immerhin 74 % also ca. 185 Mio. € auf die Kommunen entfalle. Leider ist diese Zahl in keiner Weise nachvollziehbar. Insbesondere ist nicht nachzuvollziehen, wieso diese Belastungen durch „eingesparte Investitionskosten“ ausgeglichen werden sollen. Auch kann derzeit die Preisentwicklung der erneuerbaren Energien, soweit Biomasse zum Einsatz kommt, im Verhältnis zu fossilen Energieträgern nicht sicher prognostiziert werden.

Wesentlich ist aber vor allem, dass derzeit den zahlreichen Kommunen mit strukturell defizitärer Haushaltslage und den sich daraus ergebenden Zwängen der Haushaltssicherung kein finanzieller Raum gegeben ist, sich vorausschauend den in dem Gesetzentwurf formulierten Erfordernissen zu stellen. Sowohl das Verbot, „freiwillige“ Maßnahmen durch zu führen als auch die Limitierung des Kreditvolumens durch die jeweilige Finanzaufsicht bewirken, dass Neubauten und Sanierungen derzeit vielfach nur nach den Vorgaben der gültigen Energieeinsparverordnung geplant und durchgeführt werden können.

Den Haushaltsnot leidenden Kommunen ist es nicht möglich, im heute notwendigen und wirtschaftlich vernünftigen Maß in eine energie- und kosteneffiziente Zukunft zu investieren. Insoweit bestehen bei vielen Kommunen zwingend haushaltsrechtliche Beschränkungen auf das Anforderungsniveau der derzeit gültigen Energieeinsparverordnung. Soweit der vorliegende Gesetzentwurf in 2008 in Kraft treten sollte, würden sich gesetzliche Bedingungen ändern, ohne dass bestehende Planungen von der Übergangsregelung erfasst wären (s. u.).

Die höheren Kosten werden auch nicht - wie in der Gesetzesbegründung dargelegt - durch die von der Bundesregierung geplante Erhöhung und Verstetigung der Fördermittel kompensiert.

Hierbei ist anzumerken, dass die kommunale Förderung durch den Bund, die bisher wesentlich über zinsvergünstigte Kredite der KfW abgewickelt wurde, hier keine wesentliche Wirkung erzielt hat. Entweder konnte diese Art der Förderung nicht greifen, da die Restriktionen der Haushaltssicherung keinen Spielraum für zusätzliche Kreditinanspruchnahme gewährt haben oder aber der finanzielle Anreiz wurde als so gering gegenüber den Kommunalkreditkonditionen angesehen, dass mit Blick auf den zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei Inanspruchnahme dieser Fördermittel hierdurch kaum zusätzliche Maßnahmen generiert wurden, sondern wesentlich Mitnahmeeffekte für sowieso geplante Investitionen zu verzeichnen waren.

Damit daher mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Bereich kommunalen Handelns keine der Zielsetzung des Gesetzes gegenläufige Effekte bewirkt werden, nämlich Verzögerung von Investitionen in den Gebäudebestand mit erhöhten Anforderungen und somit das Vermeiden von Investitionen, muss die Förderung kommunalfreundlicher gestaltet werden.

Dies heißt:

- Die Förderung muss auf eine Zuschussförderung umgestellt werden, wobei die Zuschusshöhe mindestens 30 % des Investitionsvolumens betragen sollte.
- Soweit ergänzend eine Kreditförderung für Investitionen in die Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien angeboten wird, dürfen diese Kredite den Kommunen nicht auf ihr limitiertes Kreditvolumen angerechnet werden. Vielmehr sind diese Kredite, soweit sie der Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzentwurfes dienen, per Definition als rentierliche Kredite anzuerkennen.

Hier sind mit den Ländern entsprechende Regelungen zu vereinbaren.

Der Investitionspakt zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zur energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen weist hier in die richtige und dringende notwendige Richtung. Insoweit müssen die dort bekundeten Regelungen schnell gemeinsam mit den Ländern in ein umsetzungsreifes Verfahren übersetzt werden, damit noch in 2008 die notwendigen Investitionen angestoßen werden können.

Nur bei Umsetzung der genannten Forderungen tragen die kommunalen Spitzenverbände den Gesetzentwurf mit. Anderenfalls sollte von dem geplanten Gesetz Abstand genommen und sollten die bestehenden finanziellen Anreize zur Verwendung Erneuerbarer Energie durch Förderung ausgebaut werden.

#### 2. Auswirkungen auf den Wohnungsbau und die Wohnraumversorgung

Zudem wird das geplante Gesetz auch erhebliche Auswirkungen auf den Wohnungsbau, die Wohnraumversorgung

in den Kommunen und die Quartiersentwicklung haben. Die Vorgaben, d. h. die erhöhten Standards im Wohnungsbau, werden die Investitionsbereitschaft von Wohnungsunternehmen und privaten Hauseigentümern nach unserer Einschätzung erheblich beeinträchtigen. Dies gilt sowohl für Neubauvorhaben, in besonderem Maße aber für Modernisierungsvorhaben. Dies hätte zur Konsequenz, dass in Zukunft vorzugsweise dort investiert wird, wo sich die Mehrkosten über Mieterhöhungen refinanzieren lassen. Dort, wo dies nicht möglich ist, würden sie dagegen unterbleiben. Es käme daher gerade in benachteiligten Wohnquartieren, in denen Investitionen in den Wohnungsbestand besonders dringlich erscheinen, zu einem Rückgang der Modernisierungsbemühungen. Wir bitten daher, den Gesetzentwurf auch unter diesem Aspekt noch einmal kritisch auf seine möglichen Auswirkungen auf die Wohnungsbauinvestitionen zu überprüfen.

### 3. Vollzugskosten

Zu bedenken ist auch, dass der Vollzug des geplanten Gesetzes die Kommunen mit höheren Kosten belastet. Diese haben die Erfüllung der Pflichten aus dem geplanten Gesetz zu überwachen. Aufgrund ihrer personellen und finanziellen Ressourcen sind sie dazu aber nicht in der Lage. Insofern bleibt offen, wie der Vollzug des Gesetzes sichergestellt werden soll.

#### II. Zu einzelnen Vorschriften:

##### 1. Zu § 4 Abs. 3

Zu den Erneuerbaren Energien gehört unter anderem die Biomasse. In der Begründung zu § 4 Abs. 3 (S. 32 des Entwurfs) wird ausgeführt, dass darunter Heizanlagen fallen, „die z. B. mit Holzpellets oder Holzhackschnitzeln beschickt werden.“ Wir vermissen in diesem Zusammenhang die Erwähnung von Heizanlagen, die mit Stückholz beschickt werden. Stückholz ist die einfachste, wirtschaftlichste und sinnvollste Möglichkeit des Einsatzes erneuerbarer Wärmeenergie. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum dieser Brennstoff nicht als Biomasse angesehen wird. Insofern halten wir eine klarstellende Ergänzung in der Begründung für erforderlich.

##### 2. § 5 Nr. 2 „grundlegende Sanierung“

Problematisch ist auch die Klausel, dass die Pflichten bei „grundlegenden Sanierungen“ einzuhalten sind, die als eine Durchführung oder Planung mehrerer Sanierungsarbeiten bzw. Erweiterungen von Gebäuden „im zeitlichen Zusammenhang“ definiert werden. Diese Definition ist in dieser Form nicht praktikabel und durchführbar. Die enge Kopplung fördert unter Berücksichtigung der Vermeidung von zusätzlichen Investitionsvolumina das bewusste Auseinanderziehen solcher Investitionsschritte. Schon heute werden unter Berücksichtigung knapper Haushaltsmittel Investitionen über mehrere Jahre gestreckt und letztendlich unter langfristigen Gesichtspunkten suboptimal ausgeführt. Die angeführte Regelung fördert dieses Verhalten.

Zudem stellt sich die Frage, wie lange der zeitliche Abstand zu bemessen ist, bei dem nicht mehr von einem zeitlichen bzw. fachlichen Zusammenhang auszugehen wäre. Diese Regelung sollte daher revidiert werden.

##### 3. § 6 Abs. 1 Nr. 2 - Abstimmung mit der Novellierung der Energieeinsparverordnung

Mit Blick auf § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs, in dem als Ersatzmaßnahme auf Energiesparmaßnahmen verwiesen wird, die um 30 % unter den Anforderungen der gültigen Energieeinsparverordnung liegen, ist darauf zu verweisen, dass die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes mit der geplanten Verschärfung der Energieeinsparverordnung zeitlich zu synchronisieren ist.

##### 4. § 6 Abs. 2 – gemeinschaftliche Erfüllung auch für Kommunen

Die Flexibilisierung der Nutzungspflicht durch Gemeinschaftslösungen ermöglicht bei gleicher Zielerreichung die gesamtwirtschaftlich sinnvolle Lenkung von Investitionen und ist daher zu begrüßen. Nicht nachvollziehbar ist jedoch die Beschränkung auf privat getragene Gemeinschaftslösungen. Es ist daher nahe liegend und zwingend geboten, dass Kommunen nicht mit jedem einzelnen betroffenen Gebäude, sondern mit ihrem jeweiligen Gesamtbestand die Pflicht zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien erfüllen können. Auch die Erfüllung der Nutzungspflicht auf der Ebene interkommunaler Kooperationen muss ermöglicht werden.

##### 5. § 7 Ausnahmen

Die in unter 2. Ziffer 1 Punkt b) aufgeführten unbestimmten Rechtsbegriffe wie „unangemessener Aufwand“ und „unbillige Härte“ sollten zumindest in Ausführungsbestimmungen näher definiert werden, um in der behördlichen Praxis einen leichteren Vollzug zu ermöglichen und Rechtstreitigkeiten vor zu beugen.

##### 6. § 10 Ermächtigung zum Anschluss- und Benutzungszwang

Die mit dem Gesetz ausgesprochene Ermächtigung zum Anschluss- und Benutzungszwang über die bestehenden Möglichkeiten hinaus wird ausdrücklich begrüßt, da so verbesserte Planungsbedingungen für den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung geschaffen werden. Zudem werden durch diese Regelung Zweifel an schon in den Gemeindeordnungen bestehenden Ermächtigungen des Anschluss- und Benutzungszwangs zugunsten des Klimaschutzes beseitigt.

##### 7. § 13 Übergangsvorschrift

Soweit sowohl Neubauten als auch grundlegende Sanierungen von entsprechend komplexen öffentlichen Bauten in 2009 abgeschlossen werden sollen, laufen hierfür schon heute die Planungen mit Blick auf Bauzeit und Ausschreibungstermine für die Europäischen Vergabeverfahren nach VOB bzw. VOF. Auch die Übergangsvorschrift des § 13 erscheint hier unzureichend, da vor Bauantrag schon wesentliche planerische und somit auch Finanzierungsfestlegungen getroffen wurden. Zwischen in Kraft Tretten und Zeitpunkt der Pflichterfüllung nach § 5 sollten aus Sicht der kommunalen Baupraxis wenigstens 18 Monate liegen.“

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4507 vom 09.11.2007  
82.11.00 NStVbSH Nr. 11/2007

## **Strompreise: Hessischer Vorstoß zur Verschärfung des Wettbewerbsrechts**

Mit einer Verschärfung des deutschen Wettbewerbsrechts will das Land Hessen für niedrigere Strompreise sorgen. Wirtschaftsminister Alois Rhiel hat dazu am 14.11.2007 in Berlin einen Gesetzentwurf zur Erweiterung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorgestellt. Er will das Bundeskartellamt erstmals zu „wettbewerbsstimulierenden Eingriffen in die Marktstruktur“ berechtigen, wenn Unternehmen ihre Marktmacht missbrauchen und dadurch Wettbewerb verhindern. Die Notwendigkeit für einen Marktstruktureingriff sieht Rhiel aktuell im Stromerzeugungsmarkt, wo vier Energiekonzerne rund 80 % des Stroms erzeugen.

Kernpunkt des Gesetzentwurfes ist eine Vorschrift, die die Entflechtung von Unternehmen unter folgenden Voraussetzungen ermöglicht:

- Es muss sich um einen Markt mit gesamtwirtschaftlicher Bedeutung handeln; dies kann v.a. Märkte mit bedeutenden oder gar unverzichtbaren Gütern betreffen, an denen ein erhebliches versorgungs- und strukturelles Interesse besteht.
- Die Aufgreifschwelle der nationalen Fusionskontrolle müssen überschritten sein.
- Das betroffene Unternehmen muss auf dem relevanten Markt eine beherrschende Stellung innehaben.
- Der Missbrauch dieser marktbeherrschenden Stellung muss in mindestens einem Fall nachgewiesen sein.
- Auf dem relevanten Markt darf auf absehbare Zeit kein wesentlicher Wettbewerb zu erwarten sein.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen soll das Bundeskartellamt unter Beteiligung des Unternehmens die Veräußerung von Vermögensteilen oder eine andere Form der Abtrennung anordnen können, wenn dies eine spürbare Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen erwarten lässt.

Zentrales und tragendes Element des Konzeptes soll die Möglichkeit zur maßgeblichen Mitgestaltung des mehrstufigen Verfahrens durch das betroffene Unternehmen sein. Es soll in jeder Phase die Möglichkeit haben, Einfluss auf das Vorhaben des Bundeskartellamtes zu nehmen und Vorschläge für eine Unternehmensumgestaltung zu unterbreiten. Als Voraussetzung für die Entflechtung wird eine umfassende Marktanalyse gemacht. In der Regel, d.h. wenn die erforderlichen Tatsachen nicht bereits aufgrund eines Missbrauchsverfahrens bekannt sind, soll einem Entflechtungsverfahren eine Untersuchung des betroffenen Wirtschaftszweiges vorausgehen.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfes können die Existenz von Größen- und Verbundvorteilen eine Restriktion für Marktstruktureingriffe darstellen. Entflechtungen dürften nur so weit gehen, dass kapazitative Mindestgrößen und damit optimale betriebswirtschaftlich-technische Betriebsgrößen erhalten bleiben. Anderenfalls werde die gesamtwirtschaftliche Effizienz beeinträchtigt. Aus diesem Grund soll das betroffene Unternehmen selbst Vorschläge

unterbreiten können, welche Teile seines Vermögens veräußert werden sollten.

Für den weiteren Verlauf des förmlichen Entflechtungsverfahrens ist das Vorschlagsrecht des Unternehmens und dessen Beteiligung als Sollvorschrift normativ verankert. Danach darf das Bundeskartellamt - nach gutachterlicher Äußerung der Monopolkommission - seine Zustimmung zu einem Vertrag mit einem von dem betroffenen Unternehmen ausgesuchten Käufer nur verweigern, wenn mit dem geplanten Vertrag das Ziel der Entflechtung nicht erreicht würde. Diese Entscheidung soll gerichtlich überprüfbar sein.

Um das Ziel des Gesetzes, also eine Belebung des Wettbewerbes zu erreichen, sieht der Gesetzentwurf für den Fall der angestrebten Veräußerung an Dritte vor, den Kreis der potenziellen Erwerber zu begrenzen. Dadurch soll verhindert werden, dass andere auf dem relevanten Markt tätige Oligopolisten oder sogar konzerneigene Unternehmen die von der kartellbehördlichen Entscheidung erfassten Kapazitäten und Marktanteile hinzu gewinnen.

Anlässlich der Veröffentlichung des hessischen Vorschlags zur GWB-Novelle stellte Rhiel zwei wissenschaftliche Gutachten vor, die zu dem Ergebnis kommen, dass ein wettbewerbsstimulierender Marktstruktureingriff in Form eines Zwangsverkaufs von Kraftwerken verfassungsrechtlich möglich und ökonomisch sinnvoll ist. Das Gutachten zur Frage der Verfassungskonformität wurde verfasst von dem Juristen Prof. Dr. Christoph Engel, dem Direktor am Bonner Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern. Das zweite Gutachten beschreibt positive Erfahrungen im Ausland nach Marktstruktureingriffen. Es wurde von dem Ökonom Prof. Dr. Christian von Hirschhausen von der TU Dresden angefertigt.

Parallel zur Erweiterung des GWB schlägt Rhiel die Halbierung der Stromsteuer von zwei auf ein Cent je Kilowattstunde vor. Das erspare einem Durchschnittshaushalt mit 3.500 Kilowattstunden Jahresverbrauch rund 35 Euro pro Jahr. Zur Gegenfinanzierung schlägt Rhiel vor, die CO<sub>2</sub>-Verschmutzungszertifikate gegenüber den Stromerzeugern komplett versteigert werden sollen.

Unter Berücksichtigung weiterer Fachdiskussionen möchte Rhiel einen modifizierten Gesetzentwurf Anfang 2008 in den Bundesrat einbringen.

Der Gesetzentwurf ist im Internet unter [http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL\\_Internet?uid=39840d99-ba7d-6801-a3b2-17197ccf4e69](http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?uid=39840d99-ba7d-6801-a3b2-17197ccf4e69) abrufbar.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4607 vom 16.11.2007  
82.11.10 NStVbSH Nr. 11/2007

## **Energie-Monitoringbericht 2007: Preisauflauf trotz sinkender Netzentgelte**

Die Bundesnetzagentur dämpfte anlässlich der Vorstellung des „Monitoringberichts 2007 zum deutschen Strom- und Gasmarkt“ die Hoffnung, dass im kommenden Jahr durch reduzierte Netzentgelte der Preisauflauf im Energiebereich gebremst wird. Gleichzeitig sprach sich die Bundesnetz-

agentur für mehr Erzeugungs- und Leistungskapazität im Strommarkt aus. Ansonsten sei die Versorgungssicherheit tangiert. Der Bericht zeigt die erzielten Fortschritte sowie die noch bestehenden Defizite bei der Umsetzung der Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes und der entsprechenden Verordnungen auf.

Matthias Kurth, Präsident der Bundesnetzagentur, hob anlässlich der Veröffentlichung der Berichts die Absenkung der Netzentgelte im Strom- und Gasbereich aufgrund der Kürzung der beantragten Netzkosten durch die Reguliervorgaben hervor: Zum Stichtag 1. April 2007 sind die durchschnittlichen Stromnetzentgelte für Haushaltskunden innerhalb eines Jahres von 7,3 ct/kWh auf ca. 6,3 ct/kWh gesunken. Damit hat sich der Anteil der Stromnetzentgelte am Endpreis für Haushaltskunden von ca. 38,6 % auf ca. 31,5 % verringert. Die Erhebungsdaten belegen nach der Bewertung der Bundesnetzagentur, dass die gesunkenen Netzentgelte zwar zu einer Dämpfung des Preisanstiegs führen konnten, nicht jedoch zu einer Preisreduzierung. Das Einzelhandelspreisniveau im Strom- und Gasbereich ist angestiegen, die Strompreise im Haushaltsbereich wurden im Mittel um etwa 6 %, die Gaspreise um ca. 1,8 % erhöht.

Im Strommarkt ist im Berichtsjahr 2006 bezogen auf die Verteilernetze eine Lieferantenwechselquote von knapp 8 % festzustellen. Für 2007 zeichnet sich nach Angaben der Bundesnetzagentur eine deutliche Steigerung der Zahl der Lieferantenwechsel im Strombereich ab. Im Gasbereich betrug die Lieferantenwechselquote bezogen auf die Entnahmemenge im Jahr 2006 nur ca. 1,3 %. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass es in der nächsten Zeit auch im Gasmarkt zu deutlichen Veränderungen kommen wird. Mit der Durchsetzung des neuen Gasnetzzugangsmodells - des sog. Zweivertragsmodells - ab dem 01.10.2007 habe die Bundesnetzagentur die zentrale Voraussetzung für mehr Wettbewerb geschaffen.

Der Bericht macht ferner deutlich, dass weder der Bau konventioneller Kraftwerke noch der Ausbau der deutschen Stromnetze im notwendigen Umfang vorankommen. Wenn es nicht von allen Beteiligten zu verstärkten Anstrengungen kommt, könnte dies die Versorgungssicherheit mittelfristig tangieren, warnte Matthias Kurth. Die Schaffung eines ausreichenden "Überangebots" beim Strom durch Zubau von Erzeugungs- und Leitungskapazität sei eine wichtige Voraussetzung für Wettbewerb und funktionierenden Handel, so Kurth weiter.

Der Monitoringbericht ist im Internet unter der Adresse <http://www.bundesnetzagentur.de/media/archive/11852.pdf> abrufbar.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4607 vom 16.11.2007  
82.11.10 NStVbSH Nr. 11/2007

### **Energieeffizienz-Aktionsplan: Energetische Sanierung kommunaler Gebäude wird weiter gefördert**

Gemäß der EU-Richtlinie für Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (2006/32 EG) und in Umsetzung des Energie- und Klimaprogramms der Bundesregierung hat das für Energieeffizienz und Energieeinsparung zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Technolo-

gie (BMWi) der Europäischen Kommission den ersten nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan (EEAP) vorgelegt.

Der ressortabgestimmte Aktionsplan legt dar, durch welche Maßnahmen die Einsparziele der europäischen Richtlinie (9 % Endenergieeinsparung bis 2017) erreicht werden sollen. Trotz Verspätung ist die Bundesregierung durch Vorlage des EEAP einem Vertragsverletzungsverfahren entgangen. Indessen hat die Europäische Kommission laut einer Mitteilung vom 17.10.2007 Vertragsverletzungsverfahren gegen zwölf andere Mitgliedstaaten eingeleitet, die ihren Pflichten aus der Energieeffizienz-Richtlinie noch nicht nachgekommen sind.

Mit dem EEAP wird zugleich im direkten Anschluss an die Kabinettsklausur von Meseberg ein erster Katalog an wirtschaftlich umsetzbaren Energieeinsparmaßnahmen zusammengestellt. Der Aktionsplan fußt auf den Ergebnissen einer Studie zu den aktuellen wirtschaftlichen Energieeffizienzpotenzialen, die das Bundeswirtschaftsministerium in Auftrag gegeben hatte, mit dem Ziel, etwaige Belastungen für die Bürger auf ein Minimum zu reduzieren. Im Abstand von jeweils drei Jahren werden zwei weitere EEAP folgen.

Die Steigerung der Energieeffizienz ist als eine der kostengünstigsten Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung und zum Schutze des Klimas für Kommunen als Energieverbraucher und -versorger von erheblicher Bedeutung. Hervorzuheben ist die im Rahmen des EEAP vorgesehene Verstärkung des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms und die Erweiterung der Fördertatbestände. Nach der aktuell vom zuständigen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vorgelegten Halbjahresbilanz des Förderprogramms wurden bis Ende September 2007 bereits Zusagen über 1,4 Mrd. € erteilt. Auf diesem Niveau soll das Programm bis 2011 verstetigt werden.

Spezielle Fördertatbestände für die zinsverbilligte Finanzierung der energetischen Sanierung kommunaler Liegenschaften gibt es bereits seit Anfang dieses Jahres (KfW-Kommunalkredit - Energetische Gebäudesanierung). Darüber hinaus wird derzeit vom BMVBS unter Beteiligung des DStGB ein Investitionspakt Bund-Länder-Kommunen zur Modernisierung der sozialen Infrastruktur vorbereitet, der auch einmalige Zuschüsse an Kommunen im Rahmen der Städtebauförderung ermöglichen soll.

Im Aktionsplan werden folgende weitere Maßnahmen hervorgehoben:

- Deutliche Verschärfung der energetischen Anforderungen an Gebäude
- Ausbau bzw. Auflegen verschiedener Förderprogramme, um im Bereich Gewerbe, Haushalte, Land- und Forstwirtschaft, Handel, Dienstleistungen sowie im Verkehrssektor die kostengünstigsten Effizienzpotenziale zu mobilisieren
- Verstärkte Investitionen in die Energieeffizienz öffentlicher Gebäude
- Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen, die bei Beschaffungsentscheidungen des Bundes zugrunde zu legen sind
- Durch eine Liberalisierung des Strom-Messwesens soll die Voraussetzung für die zügige Verbreitung der zeit-

- genauen Verbrauchsmessung ("Smart Metering") geschaffen werden
- Anreize zum Austausch von Nachtstromspeicherungen
  - Energieeinspar-Contracting im Bereich Wohngebäude
  - Verbesserung der Energieverbrauchskennzeichnung von PKW
  - Forderung nach unverzüglicher Festlegung von Standards für Geräte und Produkte im Rahmen der Umsetzung der Öko-Design-Richtlinie sowie die Verbesserung der Energieverbrauchskennzeichnung
  - Start eines Technologieprogramms "Klimaschutz und Energieeffizienz"
  - Ausbau der Energieforschung im Bereich der Energieeffizienzsteigerung u.a. im Gebäudebereich, in der Industrie und im Sektor Gewerbe, Handel und Dienstleistungen.

Der Energieeffizienz-Aktionsplan kann auf der Internetseite des BMWi eingesehen werden:  
<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Energie/energieeinsparung.html>

Auf der Internetseite der Kreditanstalt für Wiederaufbau stehen unter [www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de) Informationen über den KfW Kommunalkredit - Energetische Gebäudesanierung zur Verfügung.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4307 vom 26.10.2007  
82.10.20 NStVbSH Nr. 11/2007

### **Evaluierungsbericht der Bundesregierung im Energiebereich**

Der durch das neue Energiewirtschaftsgesetz im Jahre 2005 geschaffene Rechtsrahmen für die Regulierung der Energieversorgungsnetze ist "noch nicht zufriedenstellend". Darauf verweist die Bundesregierung in ihrem Evaluierungsbericht über die Erfahrungen und Ergebnisse mit der Regulierung durch das Energiewirtschaftsgesetz.

Trotz der Erfolge, die die neuen Rahmenbedingungen zeigten, bestünden "noch einige Defizite". Als positiv hebt der Bericht hervor, dass die Verbraucherrechte "deutlich gestärkt" und die Rahmenbedingungen für einen Lieferantenwechsel "weiter verbessert" worden seien. Ein höherer Wettbewerb sei daher zu erwarten.

Insbesondere in den Bereichen Erzeugung und Großhandel müsse der Wettbewerb noch intensiviert werden. Auch im Gassektor seien bislang bei der Förderung, beim Import und beim Vertrieb "noch ungenügende" Wettbewerbsentwicklungen zu verzeichnen. Nachbesserungsbedarf sieht die Bundesregierung bei der Entflechtung von Leitungsnetz und Betrieb. Ziel sei es, mit einer Entflechtung und Regulierung sicherzustellen, dass "das Netz ein neutraler Marktplatz ist und Investitionen im erforderlichen Umfang erfolgen". Die Bundesregierung wolle daher den Wettbewerb intensivieren. Dazu zähle die Verschärfung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht. Die Netzregulierung diene auch dem Ziel, die Netznutzer und Verbraucher "vor einem Ausbeutungsmissbrauch durch die Netzbetreiber" zu schützen. Hinsichtlich der Übertragungsnetzbetreiber wird in dem Bericht das Modell des regionalen Transportnetzbetreibers (RTO) diskutiert, wodurch Transportnetze inner-

halb eines Staatsgebietes gemeinsam betrieben werden. Der RTO ist damit eine Variante einer unabhängigeren Netzsteuerung. Umgesetzt wird er etwa, indem der Betrieb mehrerer Transportnetze – etwa durch vertragliche Vereinbarung - an eine unabhängige Betreibergesellschaft übertragen wird. Zum – nationale Grenzen überschreitenden – RTO gebe es positive Signale aus der Energiewirtschaft.

Der Bericht behandelt auch die Transparenz und die Zusammensetzung der Strom- und Gaspreise. Die bisherige Regulierung der Entgelte für den Netzzugang im Rahmen habe zu einem Sinken der Entgelte für Mittel- und Niederspannungskunden geführt. Die im Laufe der Genehmigungsrunde vorgenommenen Kürzungen der beantragten Kosten zeigten, dass die beantragten Entgelte vielfach nicht am gesetzlichen Maßstab der Kosten einer Betriebsführung eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers ausgerichtet gewesen seien. Zur Entwicklung der Strompreise kommt der Bericht unter anderem zu dem Ergebnis, dass der auf den Wettbewerb entfallene Anteil des Strompreises im Bereich der Niederspannungskunden gestiegen, der Gesamtpreis des gelieferten Stroms allerdings leicht gesunken ist.

Dem Bericht zufolge befürwortet die Bundesregierung eine "unverzügliche und vollständige Öffnung des Zähl- und Messwesens" für den Wettbewerb. Dadurch könnten technische Innovationen in diesen Bereichen gefördert werden, die dem Endverbraucher zugute kämen. Auch solle die Transparenz der Strom- und Gasrechnung durch einen neuen Paragraphen im Energiewirtschaftsgesetz verbessert werden. Zudem will die Bundesregierung die Nachteile beseitigen, die mit den getrennten Regelzonen verbunden sind. Dabei sollen auch alle Optionen für "eine gemeinsame Regelzone" entwickelt werden, heißt es in dem Bericht weiter. Deutschland ist derzeit in vier Regelzonen unterteilt, die den Eigentumsgrenzen der Übertragungsnetze von Eon, RWE, EnBW und Vattenfall entsprechen.

Der Bericht (BT-Drs. 16/6532) ist im Internet unter <http://dip.bundestag.de/btd/16/065/1606532.pdf> abrufbar.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4307 vom 26.10.2007  
82.00.10 NStVbSH Nr. 11/2007

### **Anreizregulierungs-Verordnung in Kraft getreten**

Nach Verkündung im Bundesgesetzblatt am 05.11.2007 ist die Anreizregulierungsverordnung zum 06.11.2007 in Kraft getreten.

Die Verordnung ist im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007, Teil I Nr. 55 vom 05.11.2007 abgedruckt.

Verteilnetzbetreiber, die am sog. vereinfachten Verfahren teilnehmen wollen, müssen den Antrag bis 15.12.2007 bei der zuständigen Regulierungsbehörde einreichen. Die Teilnahmemöglichkeit am vereinfachten Verfahren richtet sich nach der Anzahl der mittelbar und unmittelbar angeschlossenen Kunden. Nach Aussage der Bundesnetzagentur sollen hierfür die „Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6-10 EnWG“ gelten. Die Auslegungsgrundsätze stehen im Internet unter <http://www.bundesnetzagentur.de/media/archive/5222.pdf>

zur Verfügung. Dort (vgl. S. 8 ff. der Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze) wird zur Bestimmung der angeschlossenen Kunden auf die Zahl der physischen Netzanschlüsse im Sinne von Netzanschlusspunkten abgestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Gebäuden mit mehreren getrennten Wohnungen, jeder Wohnung ein physischer Anschluss zuzurechnen ist, auch wenn es sich nur um mittelbare Netzanschlüsse (z. B. in Mehrfamilienhäusern) handelt.

Die Schwellenwerte für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens liegen nach § 24 Abs. 1 der Anreizregelungsverordnung bei 15.000 Kunden im Gasbereich und 30.000 Kunden im Strombereich.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4507 vom 09.11.2007  
82.11.00 NStVbSH Nr. 11/2007

## Wirtschaft und kommunale Unternehmen

### EU-Dienstleistungsrichtlinie - Umsetzungshandbuch der EU-Kommission

Bei der nationalen Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie stehen zurzeit die Themen „Einrichtung der einheitlichen Ansprechpartner“ und „Normenscreening/Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission“ im Vordergrund. Zu diesen und weiteren Fragen hat die Europäische Kommission ein Handbuch erarbeitet, das die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erleichtern soll. Dieses Handbuch, das Mitte des Jahres in englischer Sprache erschien, ist nun in deutscher Sprache verfügbar.

**Es steht für interessierte Mitgliedskörperschaften des Städteverbandes Schleswig-Holstein im Mitgliederbereich auf der Homepage des Verbandes unter [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de) ("Service") zur Verfügung.**

Quelle: Schrb.DST vom 09.11.2007  
10.12.08 NStVbSH Nr. 11/2007

### Bundesregierung legt Bericht über Bürokratiekosten vor

Die Bundesregierung hat einen Bericht über den Stand des Bürokratiekostenabbaus vorgelegt. Darin wird über Aufwendungen, die der Wirtschaft durch gesetzliche Informationspflichten entstehen, informiert. Die rund 50 kostenaufwändigsten Informationspflichten verursachen allein rund 80 % der Bürokratiekosten. Diese Regelungen werden bis Ende 2009 überprüft. Die 2100 aufwändigsten Informationspflichten verursachen Kosten in Höhe von rd. 27 Mrd. € jährlich.

In den vergangenen Monaten haben die Bundesministerien knapp 11.000 Informationspflichten, die der Wirtschaft aus bundes- und EU-rechtlichen Regelungen entstehen, identifiziert und analysiert.

Mit Hilfe des Standard-Kosten-Modells - kurz SKM - können die Bürokratiekosten, die bei der Erfüllung dieser

Pflichten entstehen, erstmals beziffert werden. Aus den rund 2.100 bereits gemessenen aufwändigsten Informationspflichten ergibt sich ein Zwischenstand der Bürokratiekosten der Wirtschaft in Höhe von jährlich 27 Mrd. €.

Der Bericht zeigt, dass die meisten Bürokratiekosten auf internationales Recht (vorrangig EU) zurückgehen. Nur 28 % oder rund 7,6 Mrd. € beruhen auf nationalem Recht.

Daran anschließend soll dann nach Möglichkeiten gesucht werden, die Kosten zu senken. Dies kann durch optimierte Prozesse, die Einführung von elektronischen Verfahren, die Verringerung der Abfragehäufigkeit und weitere Maßnahmen geschehen. Erste Wirkungen haben sich schon bei der Suche nach Informationspflichten gezeigt. Die Ministerien und die Wirtschaft haben schon Vereinfachungsvorschläge eingebracht. Schließlich soll die Frage gestellt werden, ob alle Informationspflichten nötig sind. Der Bericht enthält hierzu die Planungen der Ressorts.

In einem weiteren Schritt hat die Bundesregierung angekündigt, auch die Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger zu analysieren und eine Abbaustrategie zu entwickeln. Im Frühjahr 2008 wird sich das Bundeskabinett erneut mit dem Stand des Projektes befassen.

### Einschätzung des DStGB

Der DStGB begrüßt die Vorlage des Berichtes, der interessante Informationen zur Verteilung der Informationspflichten auf die Ressorts und zum Vorgehen bei der Messung enthält. Allerdings fordern wir nach wie vor, dass der Bund die Belastungen der Kommunen mit Informationspflichten prüft. Der Hinweis, dass die meisten Pflichten von den Ländern veranlasst würden, kann nicht genügen. Einerseits setzen die Länder Bundesrecht um, andererseits geht es darum zu verdeutlichen, dass Belastungen vorhanden sind. Wenn der Bund zeigen kann, dass seine Regelungen die Kommunen nicht belasten, dann sind die Länder umso mehr gefordert.

Der Bericht ist erhältlich unter der Adresse:  
<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2007/10/Anlagen/2007-10-24-buerokratiekosten-erkennen-messen-abbauen.property=publicationFile.pdf>.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4307 vom 26.10.2007  
10.32.50 NStVbSH Nr. 11/2007

### Mitteilung der Kommission zur Rückforderung staatlicher Beihilfen

Die Europäische Kommission hat eine Mitteilung zur Rückforderung staatlicher Beihilfen veröffentlicht. Darin legt die Kommission auf der Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die Aufgabenverteilung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten und die zu beachtenden Verfahrensgrundsätze bei der Rückforderung rechtswidriger Beihilfen fest. Die Kommission verfolgt mit der Mitteilung das Ziel, die lange Dauer des Vollzugs von Rückforderungsentscheidungen zu begrenzen. Diese beinträchtigt deren Wirkung als Mittel zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen, die durch die Gewährung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer Beihilfen verursacht werden. Es müsse daher gewährleistet

werden, dass Rückforderungsentscheidungen innerhalb der in der Entscheidung der Kommission gesetzten Frist vollständig umgesetzt werden. Die Mitteilung ist für die Städte und Gemeinden bedeutsam, denn sie betrifft auch die Rückforderung kommunaler Beihilfen.

Nach den Regeln des EG-Vertrags für staatliche Beihilfen ist die Kommission verpflichtet, die Mitgliedstaaten anzuweisen, staatliche Beihilfen zurückzufordern, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind und ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission gewährt wurden.

In der Mitteilung wird auf die durch die Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte bestätigten Grundsätze für die Rückforderung staatlicher Beihilfen hingewiesen und die Aufgabenverteilung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten im Rückforderungsverfahren festgelegt. Für die Verbesserung der Anwendung des Beihilferechts sind Kommission und Mitgliedstaaten gemeinsam verantwortlich. Deshalb bietet die Mitteilung beiden praktische Leitlinien in Form von „bewährten Methoden“. Die Kommission hat entsprechend den Ausführungen der Mitteilung vor allem dafür zu sorgen, dass ihre Rückforderungsentscheidungen vollständig und klar sind und dass darin nach Möglichkeit die Empfänger, von denen die Beihilfen zurückzufordern sind, und die betreffenden Beträge angegeben sind. Für die Umsetzung der Rückforderungsentscheidungen der Kommission sind die Mitgliedstaaten zuständig. Sie müssen alle Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um die Beihilfen unverzüglich von den Empfängern zurückzufordern. Das Beihilferecht der EU sieht vor, dass die Rückforderung nach den Verfahren der Mitgliedstaaten erfolgt, sofern diese Verfahren den sofortigen und wirksamen Vollzug von Rückforderungsentscheidungen der Kommission ermöglichen. Die Bekanntmachung erinnert auch an die Grundsätze, die im Falle eines Rechtsstreits vor den europäischen oder den einzelstaatlichen Gerichten gelten. Ferner ist darin festgelegt, wie im Falle insolventer Beihilfeempfänger zu verfahren ist und wie die Mitgliedstaaten zu gewährleisten haben, dass in Insolvenzverfahren das Interesse der Gemeinschaft angemessen berücksichtigt wird.

Schließlich wird in der Bekanntmachung an die Folgen erinnert, die es haben kann, wenn ein Mitgliedstaat eine Rückforderungsentscheidung der Kommission nicht umsetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommission in solchen Fällen (in Anwendung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Deggendorf) von dem Mitgliedstaat verlangt, die Zahlung neuer Beihilfen – selbst wenn sie mit dem Binnenmarkt vereinbar sind – an Empfänger auszusetzen, die ihnen früher gewährte, mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfen noch nicht zurückgezahlt haben.

In ihrem Aktionsplan „Staatliche Beihilfen“ von 2005 hat die Kommission bereits auf die lange Dauer des Vollzugs von Rückforderungsentscheidungen auf einzelstaatlicher Ebene hingewiesen und anschließend Schritte zur Verbesserung ihrer Durchsetzung unternommen, zum Beispiel die genauere Verfolgung der einzelstaatlichen Rückforderungsverfahren.

Diese Maßnahmen haben sich nach Einschätzung der Kommission als wirksam erwiesen. Die Summe der zurückgeforderten rechtswidrigen Beihilfen ist von 6 Mrd. €

2005 auf 7,2 Mrd. € gestiegen, und die Zahl der noch nicht umgesetzten Rückforderungsentscheidungen ist erheblich zurückgegangen (Anzeiger für staatliche Beihilfen vom Juni 2007). Der Europäische Gerichtshof habe in seiner jüngsten Rechtsprechung eindeutig zugunsten des wirksamen Vollzugs von Rückforderungsentscheidungen entschieden (siehe Rechtssache C415/03, Kommission/Griechenland, Rechtssache C-232/05, Kommission/Frankreich, und Rechtssache C-441/06, Kommission/Frankreich).

Die Mitteilung ist im Internet abrufbar unter:

[http://ec.europa.eu/comm/competition/state\\_aid/legislation/rules.cfm](http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/legislation/rules.cfm)

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4407 vom 02.11.2007

10.11.30

NStVbSH Nr. 11/2007

### **Binnenmarktstrategie der Kommission**

Die Europäische Kommission hat angekündigt, am 20.11.2007 eine neue Strategie zum Binnenmarkt im 21. Jahrhundert vorzustellen. Diese wird die weiteren politischen Vorstellungen der Kommission in diesem Handlungsfeld beinhalten. Aus kommunaler Sicht ist besonders wichtig, dass die Veröffentlichung von der Mitteilung der Kommission zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse begleitet wird. Allerdings kündigt die Kommission bereits jetzt an, dass diese Mitteilung einen politischen Ansatz haben wird und keine gesetzgeberischen Initiativen vorbereitet.

Die Binnenmarktstrategie wird voraussichtlich folgende Elemente enthalten:

#### Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

Das Protokoll zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, welches den Anhang des neuen Vertrages von Lissabon bildet, ist nach Ansicht der Kommission ein signifikantes neues Stadium in der Definition der Prinzipien für die Erbringung dieser Dienstleistungen. Nach der jetzigen Übereinkunft über den Europäischen Reformvertrag auf dem Gipfel in Lissabon wird die Kommission ein Initiativpaket vorlegen, das Guidelines für die betroffenen Rechtsanwender enthält und dort, wo es notwendig ist, die Weiterentwicklung des anwendbaren Gemeinschaftsrechts vornimmt. Dies wird die Felder der Gesundheitsversorgung, der sozialen Dienstleistungen und der öffentlich-privaten Partnerschaften beinhalten. Am 20.11.2007 wird die Kommission deshalb im Nachgang zu ihrem Weißbuch aus dem Jahr 2004 eine Mitteilung zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse veröffentlichen. Dieses Dokument wird keine gesetzgeberischen Initiativen ankündigen. Momentan gibt es auch noch keine Einigung über die zwischenzeitlich diskutierte inter-institutionelle Vereinbarung (zwischen Rat, Parlament und Kommission), die Prinzipien enthalten soll, wie die europäische Politik zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse aussehen soll.

#### Bürger und KMU

Die Kommission betont in diesem Zusammenhang, dass die Binnenmarktpolitik insbesondere die Faktoren im Blick haben sollte, die das Leben von Verbrauchern und Unternehmen direkt beeinflussen. Im Einzelnen betreffe dies die

Bereiche Telekommunikation, Energie sowie die Dienstleistungen des Einzelhandels. Die Kommission stellt heraus, dass gerade in diesen Bereichen die Fragmentierung des Binnenmarktes überwunden werden müsse. Deshalb plant bzw. diskutiert die Kommission Initiativen in diesen Bereichen. Hervorzuheben ist insbesondere die Diskussion um das Für und Wider einer legislativen Initiative zu gebührenfreien Konten.

Die Kommission hebt besonders hervor, dass sie eine Reihe von Initiativen untersucht, um KMU zu fördern. Denn sie ist der Ansicht, dass gerade den KMU die Fragmentierung des Binnenmarktes Schwierigkeiten bereitet. Geplant ist deshalb ein so genannter „Small business act for europe“. Dieser soll administrative Hürden für KMU abbauen, ihre Teilnahmemöglichkeiten an europäischen Projekten fördern, ihren Anteil am Vergabewesen erhöhen, ihren Zugang zu Zertifizierungsmaßnahmen ihrer Dienstleistungen und Produkte erleichtern und Hindernisse im grenzüberschreitenden Handel verringern.

#### Internationale Dimension des Binnenmarktes

Die Europäische Union sollte sich nach Ansicht der Kommission darum bemühen, dass der Binnenmarkt Antworten auf die Herausforderungen der Globalisierung hat. Deshalb wird eine Steigerung der Konvergenz im internationalen Bereich befürwortet. Umgesetzt werden soll dies, indem etwa europäische Institutionen zukünftig mehr von einem regulativen Dialog Gebrauch machen. Dies wird besonders hinsichtlich des transatlantischen Dialogs und der Öffnung der Märkte in Drittländern hervorgehoben.

#### Verbesserung des Dienstleistungssektors

Die Kommission befürwortet, dass bestehende Handelshindernisse weiter abgebaut werden sollen. Dazu soll die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie bis Ende 2009 forciert werden. In diesem Zusammenhang nennt die Kommission aber auch die weitere Liberalisierung der Netzwerkindustrien. Dies betrifft insbesondere die Sektoren Post, Energie und Transport. Die Kommission kündigt an, hierzu eine „Strategie für Standardisierung“ vorzulegen, welche insbesondere die wirtschaftliche Anwendung von Forschungsergebnissen durch KMU an den wachsenden Sektor energiearmer Technologien stimulieren soll. Am 20. November 2007 wird die Kommission in diesem Zusammenhang einen modernisierten Rahmen für elektronische Kommunikation vorlegen. Dieser wird dann im kommenden Jahr durch eine Initiative zu den Universaldienstleistungen ergänzt.

#### Binnenmarkt als eigene Angelegenheit der Akteure

Die Kommission sieht in der Anerkennung und der Implementierung der europäischen Gesetze und Richtlinien einen grundlegenden Bestandteil des funktionierenden Binnenmarktes. Dies erfordert die Kooperation aller politischen administrativen Ebenen auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene. Als Annex zu ihrer neuen Binnenmarktstrategie wird die Kommission daher ein internes Arbeitsdokument veröffentlichen, welches sich mit den Möglichkeiten einer Verbesserung des Managements des Binnenmarktes beschäftigt. Dies betrifft vor allem die Kooperation, die Schaffung von Netzwerken und den Austausch von „best practices“ zwischen den administrativen,

den judikativen und den legislativen Ebenen sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch bei den europäischen Institutionen.

Hinsichtlich der Vertragsverletzungsverfahren kündigt die Kommission eine Verbesserung ihrer Öffentlichkeitsarbeit an. Ab dem Jahr 2008 soll ein Scorbord erarbeitet werden, welches die Leistungen der einzelnen Märkte in Bezug auf die Verbraucherebene messen und darstellen wird.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4407 vom 02.11.2007  
80.20.20 NStVbSH Nr. 11/2007

#### **Deutscher Tourismuspreis 2007 vergeben**

Ein Salzsee mitten in Deutschland und in Deutschland lebende Ausländer bzw. Deutsche mit Migrationshintergrund als bisher nicht beachtete Urlaubzielgruppen im Tourismus sind die Projekte, mit denen Bad Windsheim und die Marketingkooperation Städte in Schleswig Holstein e. V. die Preise für ein innovatives Tourismusprodukt sowie für innovatives Marketing gewonnen haben.

Der Deutsche Tourismusverband (DTV) zeichnet seit 2005 besonders innovative Tourismusprodukte bzw. besonders innovative Marketingkampagnen mit dem Deutschen Tourismuspreis aus. Insgesamt 79 Projekte und Kampagnen wurden im Rahmen eines Wettbewerbes eingereicht.

Alle von einer Jury bewerteten Nominierungen inklusive der Preisträger hat der DTV in einem „Innovationsreport“ stehen auf der Internetseite des DTV unter der Adresse [www.deuschertourismusverband.de](http://www.deuschertourismusverband.de) zur Verfügung.

Beim Projekt „Bad Windsheims Salzsee“ wurde ausgezeichnet, dass der massive Überschuss an vollgesättigter Sole, der nicht für das Thermalbad zu nutzen war, touristisch wieder verwendet wurde, indem ein See angelegt und mit der Sole gefüllt wurde. So entsteht ein Baderlebnis wie im Toten Meer.

Die Urlaubs-Kampagne „Weitersagen! Im Norden ist die Welt zu Hause.“ wurde wegen ihres Fokusses auf die 14 Mio. in Deutschland lebenden Ausländer und Deutsche mit Migrationshintergrund ausgezeichnet. Die genannte Bevölkerungsgruppe stellt immerhin 17 % der Bevölkerung in Deutschland dar. Sie verkörpert damit eine beachtliche Zielgruppe mit nicht zu vernachlässigender Kaufkraft. Dennoch wird die Gruppe der Migrantinnen bzw. Deutschen mit Migrationshintergrund kaum von touristischen Leistungsanbietern beworben. Selbstverständlich wendet sich die Tourismuskampagne nicht nur auf Deutsch, sondern in fünf Sprachen, darunter Polnisch, Türkisch und Russisch, an die umworbenen Gäste.

Der Innovationsreport kann ebenfalls von der Internetseite des DTV herunter geladen werden.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4607 vom 16.11.2007  
80.71.10 NStVbSH Nr. 11/2007

## Natur und Umweltschutz

### Ergebnisse des Gesprächs der Umweltministerkonferenz mit den kommunalen Spitzenverbänden

Am 24.10.2007 fand im Landtag Nordrhein-Westfalen ein Gespräch zwischen Vertretern der Umweltministerkonferenz (UMK) und der kommunalen Spitzenverbände statt. Auf Seiten der Umweltministerkonferenz nahmen unter anderem Umweltminister Uhlenberg, (Nordrhein-Westfalen), Umweltministerin Conrad (Rheinland-Pfalz) und Staatssekretär Machnig (Bundesumweltministerium) teil. Die kommunale Seite wurde von den Beigeordneten Dr. Bleicher (Deutscher Landkreistag) und Norbert Portz (Deutscher Städte- und Gemeindebund) sowie Referent Joachim Lorenz (Deutscher Städtetag, München) vertreten.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie durch die Kommunen forderten die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände eine bessere Unterstützung der kommunalen Behörden durch den Bund und die Länder in Form von strengeren Vorgaben zur Bekämpfung von Emissionen an der Quelle. Einigkeit bestand darin, dass im Interesse der Kraftfahrer Ausnahmen von Fahrverboten in Umweltzonen möglichst einheitlich geregelt werden sollten. Unter dem Tagesordnungspunkt „Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie“ machten die Kommunalvertreter deutlich, dass die Kommunen bei der Erfüllung ihrer vom Bund und den Ländern übertragenen Aufgaben (Lärminderungsplanung und deren Umsetzung) auf finanzielle und gesetzgeberische Unterstützung angewiesen sind und dass sich viele Lärmquellen außerhalb ihres Einflussbereichs befinden. Im Grundsatz wurde Einigkeit erzielt, dass zur Finanzierung der Lärmbekämpfung ein Bund-Länder-Kommunen-Programm erforderlich ist.

Zur laufenden Novellierung der Verpackungsverordnung trugen die kommunalen Spitzenverbände erneut ihr primäres Anliegen vor, die Zuständigkeit für die Sammlung des Verpackungsabfalls auf die Kommunen zu übertragen. Während die Einsicht in die Nachteile wettbewerblicher Lösungen bei der Abfallentsorgung auch in der Umweltministerkonferenz vorhanden ist, hat eine konsequente Stärkung der kommunalen Verantwortung zwar Anhänger, jedoch keine Mehrheit in der UMK. Aufgeschlossenheit besteht jedoch gegenüber Planspielen zur Prüfung auch der Kommunalisierungsoption mit Blick auf eine gründliche Revision der Verpackungsverordnung im Anschluss an die laufende 5. Novellierung. Zum Thema Flächenpolitik sprachen sich die kommunalen Spitzenverbände gegen einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit in Form von verbindlichen Obergrenzen für die Neuausweisung von Bauland aus. Während in Nordrhein-Westfalen die Vergabe von Flächenkontingenten auf regionaler Ebene geplant wird, setzt Bayern auf eine Förderung der Flächenkreislaufwirtschaft im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

Weitere Tagesordnungspunkte bildeten die Rolle der Kommunen beim Klimaschutz und die Erarbeitung eines Umweltgesetzbuches des Bundes (UGB).

Die genannten Themen waren auch Gegenstand eines Gesprächs der kommunalen Spitzenverbände mit Umweltminister Gabriel sein, das am 21.11.2007 stattfand.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4407 vom 02.11.2007  
36.00.04 NStVbSH Nr. 11/2007

### Feinstaub-Urteil des BVerwG: Handlungsoptionen der Kommunen

(vgl. auch NACHRICHTEN Nr. 10/2007, S. 52)

In einem vielbeachteten Grundsatzurteil hat das Bundesverwaltungsgericht am 27.09.2007 (7 C 36.07) entschieden, dass die zuständigen kommunalen Behörden Maßnahmen zur Verringerung gesundheitsschädlicher Feinstaubkonzentrationen nicht mit der Begründung ablehnen dürfen, dass höhere Verwaltungsebenen keinen Luftinhalte- und Aktionsplan aufgestellt haben. Die beklagte Landeshauptstadt München wurde verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten planunabhängige Maßnahmen zu ergreifen, soweit diese verhältnismäßig sind und insbesondere Fahrverbote für den Lkw-Transitverkehr zu prüfen.

Der DStGB hat in der Folge dieses Urteils erneut darauf hingewiesen, dass die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur planunabhängigen Feinstaubbekämpfung aus rechtlichen, tatsächlichen und finanziellen Gründen sehr beschränkt sind und zudem unterstrichen, dass das BVerwG Maßnahmen nur verlangt, soweit diese verhältnismäßig sind. Bei einem Gespräch mit der Umweltministerkonferenz am 24.10.2007 hat der DStGB daher die Forderung nach einer besseren Unterstützung der Kommunen durch gesetzgeberische Vorgaben zur Bekämpfung von Emissionen an der Quelle wiederholt.

#### 1. Transitverbot für Lkw in München

Als Reaktion auf das neueste Feinstaub-Urteil des BVerwG soll zum 01.02.2008 innerhalb des Münchener Autobahnringes ein Fahrverbot für den Lkw-Transitverkehr in Kraft treten. Dabei handelt es sich jedoch streng genommen nicht um eine planunabhängige Maßnahme, da für das Verbot die Fortschreibung des ersten Luftreinhalteplanes unter Mitwirkung des Landesumweltministeriums und der Regierung von Oberbayern erforderlich war. Das Beispiel macht deutlich, dass auch die Möglichkeiten einer großen kreisfreien Stadt wie München mit eigener Zuständigkeit als Straßenverkehrsbehörde sehr begrenzt sind. Als weiterer Schritt ist die Einrichtung einer Umweltzone zum 01.10.2008 vorgesehen. Auch insoweit ist die Planungsverantwortung oberhalb der kommunalen Ebene angesiedelt. Zudem steht die Verabschiedung der novellierten Kennzeichnungsverordnung als notwendige rechtliche Voraussetzung durch den Bundesgesetzgeber weiterhin aus.

#### 2. Feinstaubkleber im Praxistest

Eine planunabhängige Maßnahme, von der die Kommunen bereits vielfach Gebrauch machen, ist das Besprühen besonders belasteter Straßenabschnitte mit Wasser zur Bindung von Feinstaubpartikeln. Eine Alternative stellt die Verwendung von Calcium-Magnesium-Azetat (CMA), das Feinstaub aufgrund seiner molekularen Struktur besonders

gut bindet. Im Rahmen eines EU-Projekts wurde in der Kärntener Landeshauptstadt Klagenfurt der Einsatz von CMA in der Praxis getestet. Die beachtliche Feinstaubreduzierung von bis zu 35 % verursachte jedoch Kosten von rund 25 € für jeden besprühten Kilometer Straße. Weitere Informationen zu den Ergebnissen des Praxistests werden unter [www.klagenfurt.at/inhalt/4454.htm](http://www.klagenfurt.at/inhalt/4454.htm) bereitgestellt.

### 3. Kleine Anfrage der FDP

Aus Anlass des Bundesverwaltungsgerichtsurteils hat die FDP-Bundestagsfraktion eine kleine Anfrage an die Bundesregierung gerichtet (BT-Drs. 16/6675). Darin wird vor dem Hintergrund einer Studie des Fraunhofer-Instituts nach dem Beitrag des Straßenverkehrs und der Holzfeuerung zur Feinstaubbelastung gefragt. Zudem wird die Bundesregierung zu einer Stellungnahme zur laufenden Novellierung der Luftqualitätsrahmenrichtlinie auf EU-Ebene aufgefordert. Auch die Wirksamkeit der Förderung von Rußpartikelfiltern wird hinterfragt. Laut Geschäftsordnung des Bundestags hat die Bundesregierung zur Beantwortung der Anfrage eine Frist von zwei Wochen einzuhalten, die jedoch verlängert werden kann.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4307 vom 26.10.2007  
36.12.00 NStVbSH Nr. 11/2007

### **Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Am 24.10.2007 hat der Umweltausschuss des Deutschen Bundestags mit den Stimmen der Regierungskoalition den Entwurf zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gebilligt (BT-Drs. 16/5100)

Nach langem regierungsinternen Streit soll die Gesetzesänderung eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10.01.2006 in nationales Recht umsetzen. Bei weiteren Verzögerungen hätte die EU-Kommission aufgrund des genannten EuGH-Urteils ein Zwangsgeldverfahren gegen Deutschland eingeleitet.

Die Bundesregierung will sich im Zuge der laufenden Novellierung auf eine Umsetzung der EuGH-Vorgaben beschränken und alle weiteren Änderungen des Naturschutzrechts im Rahmen der Kodifizierung eines Umweltgesetzbuches des Bundes (UGB) regeln. Auf den Projektbegriff, der bis zuletzt zwischen den für Landwirtschaft beziehungsweise Naturschutz zuständigen Bundesministerien umstritten war, soll nun verzichtet werden. Der Projektbegriff wird durch die FFH-Richtlinie (92/43 EWG) vorgegeben und bildet die Voraussetzung einer Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebietes.

Grundlegendes Problem bei der Umsetzung der Vorgaben der FFH-Richtlinie ist die Integration in die bestehende Systematik nationaler Naturschutzvorschriften. Der bisherige Ansatz bei der Definition des Projektbegriffs in BNatSchG bestand in einer Anknüpfung an die bestehende Eingriffsregelung bzw. weitere Genehmigungstatbestände (§ 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG). Das einzige zur Bestimmung des Projektbegriffs maßgebliche Kriterium der FFH-Richtlinie nach Lesart des EuGH ist jedoch die Eignung zur erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele des betroffenen Schutzgebietes. Dementsprechend rügt der EuGH in

ständiger Rechtsprechung jede Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung durch von der FFH-Richtlinie nicht vorgegebene Einschränkungen des Projektbegriffs. Ob darunter auch Ausnahmen zugunsten fachgesetzlich privilegierter Tatbestände wie etwa nach BImSchG bzw. WHG nicht genehmigungsbedürftige Maßnahmen oder zugunsten der guten fachlichen Praxis bei der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft fallen, war um Gesetzgebungsverfahren umstritten.

Von den vorgesehenen Änderungen aufgrund der EuGH-Vorgaben sind die Kommunen unter anderem als Fachbehörden, insbesondere Untere Naturschutzbehörden, Vorhabenträger und Träger der Bauplanung (Gefährdung der Planverwirklichung) betroffen. Der Verzicht auf den Projektbegriff zur Beilegung des Koalitionsstreits bedeutet für die Kommunen als Rechtsanwender einen Verzicht auf Rechtssicherheit durch den Rückgriff auf unbestimmte Rechtsbegriffe und eine unnötige Erschwerung des Gesetzzollzugs.

Der Deutsche Bundestag ist dieser Beschlussempfehlung zwischenzeitlich gefolgt. Am 09.11.2007 ist nun auch die Zustimmung des Bundesrates erfolgt.

Zugleich hat der Bundesrat in seiner 838. Sitzung Empfehlungen zur Umgestaltung der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie der EU beschlossen. Darin schlägt der Bundesrat unter anderem vor, das Verhältnis des Artenschutzes zur Land- und Forstwirtschaft den entsprechenden Regeln der deutschen Rechtsordnung anzupassen. Dieser Themenbereich war im nun abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des BNatSchG bis zuletzt umstritten und wurde im Ergebnis offen gelassen. Die Europäische Kommission hatte aufgrund einer Notifizierung während des Gesetzgebungsverfahrens pauschale Ausnahmen zugunsten der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis abgelehnt.

Weiterhin hält der Bundesrat bei der Fortentwicklung des ökologischen Netzes von Schutzgebieten „Natura 2000“ einheitliche Maßstäbe bei der Bewertung und Auswahl von Gebieten und der Aufstellung des jeweiligen Schutzregimes für erforderlich. Ein dynamisches Schutzkonzept soll Veränderungen und Habitatverlagerungen Rechnung tragen. Außerdem erhofft sich die Länderkammer von der Zusammenfassung der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie Bürokratieabbau, etwa durch Verzicht auf parallel geführte Unterlagen, und letztlich mehr Akzeptanz für den Naturschutz bei den Bürgern.

Der Bundesratsbeschluss kann auf der Internetseite [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de) (Parlamentsmaterialien) unter Angabe der Drucksachen-Nr. 768/07 abgerufen werden.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 43/4607 vom 26.10./16.11.2007  
36.40.00 NStVbSH Nr. 11/2007

### **Bundestag billigt Novelle der Verpackungsverordnung**

Der Deutsche Bundestag hat am 08.11.2007 die von der Bundesregierung vorgelegte 5. Novelle der Verpackungsverordnung gebilligt. Die Neuregelung soll sicherstellen, dass auch in Zukunft die Verpackungsabfälle verbraucherfreundlich bei den Haushalten abgeholt werden können

und soll ermöglichen, das bewährte System sinnvoll weiter zu entwickeln.

Zukünftig müssen grundsätzlich alle Verpackungen, die zu privaten Endverbrauchern gelangen, bei dualen Systemen lizenziert werden. Die Verpackungsabfälle der bisherigen Trittbrettfahrer dürfen also nicht mehr auf Kosten anderer Verreiber entsorgt werden.

Die Verpackungsnovelle beendet darüber hinaus die bislang mögliche Verrechnung bei der Erfassung von gewerblichen Verpackungsabfällen mit Verpackungen von privaten Haushalten. Von der Pflicht zur Lizenzierung bei dualen Systemen werden funktionierende branchenbezogene Rücknahmelösungen ausgenommen, die von den zuständigen Behörden genehmigt sind. Sie dürfen jedoch keine Verpackungen einbeziehen, die bei privaten Haushalten anfallen. Für Transparenz soll zukünftig die Pflicht sorgen, Vollständigkeitserklärungen über die in Verkehr gebrachten Verpackungen abzugeben.

Durch die Novelle soll die bewährte haushaltsnahe Sammlung, die eine anspruchsvolle Verwertung von Verpackungen ermöglicht, langfristig gesichert werden. Für die Verbraucher ändert sich nichts. Sie können die gebrauchten Verpackungen weiterhin in die haushaltsnahen Sammelbehälter für die verschiedenen Verpackungsmaterialien werfen.

Die Novelle soll darüber hinaus die Möglichkeiten verbessern, die gelben Tonnen zu trockenen Wertstofftonnen, beispielsweise als „Gebe Tonne Plus“, auszubauen. Die Kommunen können entsprechende Vereinbarungen mit den dualen Systemen treffen. Dann können in den gelben Tonnen, ähnlich wie bereits in den blauen Papiertonnen, nicht nur Verpackungen, sondern auch andere Abfälle aus den gleichen Materialien eingesammelt werden (Gefrierbeutel etc.).

Zu kritisieren bleibt, dass auch die 5. Novelle der Verpackungsverordnung die gesamte „Schnittstellenproblematik“, die sich aus der schwierigen Abstimmung zwischen den mittlerweile neun Systembetreibern, den von diesen beauftragten Entsorgern und den Kommunen ergibt, nicht löst. Der DStGB hatte sich daher dafür ausgesprochen, zumindest die Vergabe der Sammlung der Verkaufsverpackungen wieder in kommunale Verantwortung zu übertragen. Während einige Bundesländer (Beispiel: Rheinland-Pfalz) diesen Vorschlag unterstützten, konnte er insgesamt im Rahmen der jetzigen 5. Novellierung keine Mehrheit finden.

Der Bundesrat muss der Novelle noch zustimmen.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4607 vom 16.11.2007  
70.10.20 NStVbSH Nr. 11/2007

#### **Umweltschadensgesetz ist am 14.11.2007 in Kraft getreten**

Das Umweltschadensgesetz, das die EU-Umwelthaftungsrichtlinie umsetzt, ist am 14.11.2007 in Kraft getreten. Obwohl die Umsetzungsfrist bereits am 30.04.2007 abgelaufen ist, gehört Deutschland zu den ersten Mitgliedsstaaten, die die Richtlinie legislativ umsetzen.

Beim Vollzug des Umweltschadensgesetzes setzt der Bundesgesetzgeber entsprechend den europarechtlichen Vorgaben auf die Initiative von betroffenen Einzelpersonen und Umweltverbänden. Diese können bei den von den Ländern bestimmten Behörden beantragen, gegen den vermeintlichen Verursacher eines Umweltschadens vorzugehen. Letztlich kann das behördliche Einschreiten auch gerichtlich durchgesetzt werden.

Das Umweltschadensgesetz enthält Mindestanforderungen für den Fall, dass geschützte Arten und Lebensräume, Gewässer oder Böden erheblich zu Schaden kommen oder eine entsprechende Gefahr besteht. Droht bei einer beruflichen Tätigkeit der Eintritt eines Umweltschadens, so muss der Verursacher alles tun, um diese Gefahr zu bannen. Ist der Schaden bereits eingetreten, so muss der Verursacher diesen auf eigene Kosten beseitigen. Die grundsätzlich erfassten beruflichen Tätigkeiten werden im Gesetz aufgezählt. Für bestimmte, potenziell gefährliche Tätigkeiten kommt es bei der Haftung nicht auf ein Verschulden an. Hierzu zählt etwa der Betrieb einer Abfalldeponie. Kommunale Unternehmen, die dem Anwendungsbereich des Umweltschadensgesetzes unterliegen, sollten prüfen, ob der bestehende Versicherungsschutz auch die Haftungstatbestände des Umweltschadensgesetzes abdeckt.

Unter den unten stehenden Links stehen das Umweltschadensgesetz sowie die umgesetzte Richtlinie zum Download bereit:

#### Umweltschadensgesetz:

[http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/u\\_schad\\_g.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/u_schad_g.pdf)

#### EU-Richtlinie:

[http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/richtlinie\\_umwelthaftung.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/richtlinie_umwelthaftung.pdf)

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4607 vom 16.11.2007  
36.03.10 NStVbSH Nr. 11/2007

#### **Neue Klärschlammverordnung tritt frühestens Anfang 2009 in Kraft**

Die Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) soll nach dem Willen des Bundesumweltministeriums (BMU) frühestens Anfang 2009 in Kraft treten. Mitte 2008 soll der Referentenentwurf vorliegen.

Das BMU erläuterte die vorgesehenen Anforderungen an die Vergabe eines Qualitätssiegels für Klärschlamm sowie die geplanten Erleichterungen für qualitätsgesicherte Schlämme. Demnach sollen Wiederholungs-Bodenuntersuchungen entfallen und bei der Hygienisierungspflicht Ausnahmeregelungen zulässig sein. Zudem will das Ministerium die Abstände zwischen zwei Schwermetalluntersuchungen auf bis zu ein Jahr ausdehnen.

Weitere Erleichterungen im Rahmen der Qualitätssicherung sind bei PCDD/F- und PCB-Untersuchungen geplant. Bei qualitätsgesicherten Klärschlämmen soll künftig zulässig sein, diese zu mischen, wenn sie zum Beispiel aus unterschiedlichen Behandlungsanlagen stammen. Zusätzlich plant das Ministerium, die Voranmeldung zu streichen und das Lieferscheinverfahren zu vereinfachen, wenngleich

einige Vollzugsbehörden bei letzterem Vorhaben Bedenken angemeldet hätten.

Der Träger der Gütesicherung soll ein rechtsfähiger Verein und damit eine juristische Person mit eigener Satzung sein. Die Zulassung erfolgte durch die obersten Landesbehörden. Zudem müsse die Unabhängigkeit des Personals von Laboren und der Gütegemeinschaft gewährleistet sein.

Das BMU will außerdem einen Qualitätssicherungsausschuss und die vollständige Verwertung des Klärschlammes unter Aufsicht des Trägers der Qualitätssicherung vorschreiben.

Betreiber von Anlagen, die das Qualitätssiegel führen wollen, müssen sich einem einmaligen Anerkennungsverfahren und laufenden Überwachungs- und Kontrollverfahren unterziehen. Dabei soll die Eigen- und Fremdüberwachung gemäß verbindlichen Regelungen möglich sein. Die verantwortliche Person müsse zudem über Sachkunde verfügen. Zusätzlich sieht das BMU anlagenbezogene Anforderungen an Input und Output sowie Kontroll- und Dokumentationspflichten vor.

Bei den Grenzwertvorschlägen für Schwermetallgehalte in Schlämmen seien einige Werte moderat erhöht worden, so zum Beispiel für Cadmium von 2 auf 2,5 Milligramm pro Kilogramm Trockensubstanz (TS). Weitere Angaben zu Schwermetallen wollte das Ministerium mit Hinweis auf den in Kürze erscheinenden Arbeitsentwurf nicht machen.

Demgegenüber will das BMU für organische Schadstoffe unterschiedliche Bestimmungen festlegen. So seien für PCDD/F, PCB, AOX, PAK/B(a)P und PFT Grenzwerte vorgesehen. Moschus (AHTN/HHCB), TBT, DBT, MBT und DEHP würden in einem Monitoring berücksichtigt, während es für LAS, NP, PBDE/DBDE und Triclosan keine Grenzwerte geben werde. Gemäß den Angaben verschärft der Arbeitsentwurf die derzeit gültigen Grenzwerte für PCB von 0,2 Milligramm auf 0,1 Milligramm, für PCDD/F von 100 Nanogramm auf 30 Nanogramm sowie für AOX von 500 Milligramm auf 400 Milligramm pro Kilogramm TS. Für B(a)P beträgt der Grenzwert 1 Milligramm.

Die Gehalte von Perfluorotensiden (PFT) in den Schlämmen werden nach Einschätzung des Ministeriums künftig sinken und somit eine ähnliche Entwicklung durchlaufen wie Dioxin. Für PFT sei für eine Übergangszeit von 18 Monaten ein Grenzwert von 0,2 Milligramm pro Kilogramm TS vorgesehen, danach ein Grenzwert von 0,1 Milligramm.

Mit Blick auf die Ergebnisse der BMU-Expertentagung vom Dezember 2006 werde ein „Beirat“ erwogen, wenngleich es hier haushaltsrechtliche Bedenken gebe. Beim Monitoring von DEHP, Moschus, Organozinnverbindungen, PBDE und Triclosan sollen die Träger der Qualitätssicherung nach den Vorstellungen des BMU mitwirken und zusammen mit dem Ministerium ein Monitoringkonzept erarbeiten. „Das ist aber nicht als verkapptes Grenzwertkonzept zu verstehen“, unterstrich das BMU. Es gehe bei diesen Stoffen nicht um laufende Untersuchungen, sondern darum, regionale Niveaus zu ermitteln und eventuelle Handlungsbedarfe abzustecken.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4607 vom 16.11.2007  
70.13.66 NStVbSH Nr. 11/2007

## Änderung der Kennzeichnungsverordnung

Das Bundeskabinett hat am 14.11.2007 eine Änderung der Verordnung zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (Kennzeichnungsverordnung) beschlossen. Demnach sollen auch Pkw mit älteren Katalysatoren („US-Norm“) jetzt eine grüne Plakette erhalten können, die zur Einfahrt in Umweltzonen berechtigt. Außerdem wurde die Vergabe von Plaketten für mit Rußpartikelfiltern nachgerüstete Lkw und Diesel-Pkw der Abgasstufe Euro 1 geregelt.

Bereits seit dem 01.03.2007 ist die Kennzeichnungsverordnung in Kraft, die regelt, welche Autos eine zur Einfahrt in eine Umweltzone berechtigte Plakette erhalten können. Mit der nun beschlossenen Änderung der Kennzeichnungsverordnung sollen auch Fahrzeuge mit einem geregelten Katalysator der ersten Generation, die vor dem Inkrafttreten der Abgasnorm Euro 1 zugelassen wurden, eine grüne Plakette erhalten. Dies war bislang nicht vorgesehen. Auch für nachgerüstete Diesel-Pkw der Abgasstufe Euro 1 sowie die mit einem Partikelminderungssystem nachgerüsteten Nutzfahrzeuge wird es künftig Plaketten geben.

Das Bundeskabinett ist damit dem Beschluss des Bundesrates vom 21.09.2007 gefolgt. Die Länderkammer hatte einem entsprechenden Verordnungsentwurf der Bundesregierung vom Juli dieses Jahres mit der Maßgabe zugestimmt, dass eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht für Oldtimer, die ein „H“ oder „07“-Kennzeichen führen, vorgesehen würde. Um diese zusätzliche Forderung des Bundesrates mit dem europäischen Recht vereinbart zu gestalten, wurde zusätzlich eine Gleichwertigkeitsklausel für Oldtimer aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aufgenommen. Deswegen muss der Bundesrat dieser erweiterten Fassung der geänderten Kennzeichnungsverordnung erneut seine Zustimmung erteilen, bevor sie in Kraft treten kann.

**Die geänderte Fassung der Kennzeichnungsverordnung steht für interessierte Mitgliedskörperschaften des Städteverbandes Schleswig-Holstein im Mitgliederbereich auf der Homepage des Verbandes unter [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de) („Service“) zur Verfügung.**

Quelle: RdSchrB.DST  
36.10.00

NStVbSH Nr. 11/2007

## „Bundeshauptstadt im Naturschutz“ ausgezeichnet Eckernförde belegt den 3. Platz in der Teilnehmerklasse 10.000 bis 30.000 Einwohner

Als Siegerin in der Gesamtbewertung ist die Stadt Heidelberg am 29.10.2007 in Berlin mit dem Preis „Bundeshauptstadt im Naturschutz 2007“ ausgezeichnet worden. Der von der Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH) initiierte Wettbewerb „Bundeshauptstadt im Naturschutz“, der auch vom DStGB unterstützt wird, fand ein positives Echo – 115 Städte und Gemeinden aus allen Bundesländern hatten sich beworben.

Neben Metropolen wie Berlin, Hamburg und München beteiligten sich auch zahlreiche kleinere Städte und Ge-

meinden am Wettbewerb. Mit der Wettbewerbsausschreibung hat die DUH vielfältige Naturschutzmaßnahmen der Teilnehmerkommunen aus dem gesamten Bundesgebiet erfasst. Städte und Gemeinden hatten erneut die Gelegenheit, ihr Naturschutzengagement in den Bereichen Kommunale Grünflächen, Arten- und Biotopschutz, Gewässer, Land- und Forstwirtschaft zu dokumentieren und vorbildliche Projekte einzureichen.

Darüber hinaus wurden viel versprechende Kooperationsansätze mit Bürgern sowie Interessengruppen honoriert. Kreative Formen der Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung flossen in die Bewertung mit ein. Mit Hilfe eines umfangreichen Fragenkatalogs gelang es, die Platzierungen in vier Teilnehmerklassen zu ermitteln. Die Größengrenzen der Teilnehmerklassen lagen bei 10.000, 30.000 und 100.000 Einwohnern.

Neben dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) haben acht weitere Organisationen den Wettbewerb „Bundeshauptstadt im Naturschutz“ unterstützt. Neben den kommunalen Spitzenverbänden waren unter anderem der Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), der Deutsche Naturschutzring (DNR) sowie der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beteiligt.

In der Gesamtwertung aller eingereichten Wettbewerbsbeiträge ist die Stadt Heidelberg mit dem Titel „Bundeshauptstadt im Naturschutz 2007“ ausgezeichnet worden. Heidelberg überzeugte die Jury mit herausragenden Naturschutzmaßnahmen sowohl im innerstädtischen Bereich als auch im Umland. Auf kommunalen Grünflächen, im Arten- und Biotopschutz, entlang von Gewässern sowie in der Land- und Forstwirtschaft engagierte sich die Stadt vorbildlich für die Belange der Natur. Hinzu kommen eine intensive Öffentlichkeitsarbeit und eine motivierende Bürgerbeteiligung.

In der Teilnehmerklasse 30.000 bis 100.000 Einwohner teilen sich zwei Städte den Ersten Platz. Wernigerode in Sachsen-Anhalt und Rastatt in Baden-Württemberg können sich über eine Spitzenplatzierung freuen. Während sich Wernigerode speziell für ihr Wappentier, die Bachforelle, engagiert und viel dafür getan hat, den Fisch in den umliegenden Gewässern wieder heimisch zu machen, ist Rastatt, das bereits im letzten Jahr von der DUH für seinen Verdienst beim Klimaschutz ausgezeichnet worden war, auch im Naturschutz sehr aktiv und erfolgreich. So wurden ökologisch wertvolle Blumenwiesen in der Stadt angelegt, die nicht nur das Stadtbild auf einmalige Weise bereichern, sondern auch zu einer Steigerung der Artenvielfalt führte.

Auch in den Teilnehmerklassen von 10.000 bis 30.000 Einwohner beziehungsweise unter 10.000 Einwohnern wurden hervorragende Wettbewerbsbeiträge eingereicht. So beeindruckte die hessische Gemeinde Wettenberg durch ihre Einsatzbereitschaft in den Bereichen Forst- und Landwirtschaft und besonders im Bereich Gewässerschutz. Als einzige (kleine) Gemeinde erreichte sie bei diesem Themenfeld die höchste Punktzahl. Mit der Renaturierung eines rund acht Kilometer langen Bachs konnte die Gemeinde die Punkte sammeln, die ihr in der hart umkämpften Teilnehmerklasse 10.000 bis 30.000 Einwohner am Ende den Sieg bescherte. Die Gemeinde Nettersheim in der Eifel gehört schließlich zu den Kommunen, die sich

bereits seit Jahren für den Naturschutz engagieren und immer wieder neue Ideen umsetzen. Die Früchte dieser kontinuierlichen Naturschutzarbeit konnte Nettersheim nun mit dem Sieg in der Teilnehmerklasse unter 10.000 Einwohnern ernten. Nettersheim hat die Jury damit beeindruckt, dass trotz nur knapp achtausend Einwohnern ein eigenes Naturzentrum betrieben wird und ganzjährig Führungen und Informationsveranstaltungen angeboten werden.

Nachfolgend sind die Sieger und Platzierungen des Wettbewerbs „Bundeshauptstadt im Naturschutz 2007“ zusammengefasst:

In der Gesamtwertung:

1. Heidelberg
2. Hannover
3. Wettenberg

In der Teilnehmerklasse über 100.000 Einwohner:

1. Heidelberg
2. Hannover
3. Freiburg im Breisgau

In der Teilnehmerklasse von 30.000 bis 100.000 Einwohner:

1. Rastatt und Wernigerode
3. Bamberg und Rottenburg am Neckar

In der Teilnehmerklasse von 10.000 bis 30.000 Einwohner:

1. Wettenberg
2. Ratekau
3. Eckernförde

In der Teilnehmerklasse unter 10.000 Einwohner:

1. Nettersheim
2. Schwebheim
3. Weissach im Tal

Informationen zu den Siegerkommunen sowie Fotos von der Preisverleihung können unter folgender Internetadresse abgerufen werden: [www.naturschutzkommune.de](http://www.naturschutzkommune.de).

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4507 vom 09.11.2007

36.02.10

NStVbSH Nr. 11/2007

**Deutsche Umwelthilfe zeichnet klimaverträgliche kommunale Fuhrparks aus**

Immer mehr Städte und Gemeinden in Deutschland senken gezielt den CO<sub>2</sub>-Ausstoß ihrer Fuhrparks. Eine Reihe von Vorreiterkommunen unterschreiten mit ihren Dienst-Pkw sogar schon heute den von der EU für das Jahr 2012 vorgesehenen Zielwert von 120 g CO<sub>2</sub>/km. Das ist das erste Zwischenergebnis einer von der Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH) im Mai gestarteten Umfragekampagne unter dem Titel „Kommunaler Fuhrpark-Switch“.

Aufgrund der eingegangenen rund vierhundert Antworten hat die DUH eine Tabelle erstellt, die derzeit von den beiden Bayerischen Kommunen Stockheim und Furth bei Landshut (beide 90 g CO<sub>2</sub>/km) angeführt wird. In der Klasse der Großstädte über 100.000 Einwohner liegt Wuppertal mit 115 g CO<sub>2</sub>/km vorn. Die geografische Verteilung der klimafreundlichen kommunalen Fuhrparks lässt keinen direkten

Zusammenhang mit finanziellen Sparzwängen erkennen. Das auf kommunaler Ebene besonders ausgeprägte Bewusstsein für den Klimaschutz äußert sich auch in der DUH-Liste von Kommunen, die einen Ratsbeschluss zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes gefasst haben. Die DUH bilanziert aufgrund ihrer Kampagne, dass der Klimaschutz bei den Kommunen weiter entwickelt ist, als bei anderen Trägern großer Pkw-Flotten und der Automobilindustrie. Die Kampagne soll daher auf Länder- und Bundesbehörden sowie auf Privatunternehmen ausgedehnt werden.

Das laufend aktualisierte Ranking der Kommunen mit sparsamer Fahrzeugflotte beziehungsweise klimafreundlichen Ratsbeschlüssen steht zum Download bereit unter [www.duh.de/uploads/media/Kommunen\\_mit\\_umweltfreundlichen\\_Fuhrparks.pdf](http://www.duh.de/uploads/media/Kommunen_mit_umweltfreundlichen_Fuhrparks.pdf).

Weitere Informationen sind erhältlich bei der Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH), Daniela Spannagel, Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030/258986-14, Fax: 030/258986-19, E-Mail: [spannagel@duh.de](mailto:spannagel@duh.de).

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4507 vom 09.11.2007  
36.02.10 NStVbSH Nr. 11/2007

## Finanzen und Steuern

### Lohnniveau im Osten deutlich geringer als im Westen – Auswirkungen auf das gemeindliche Steueraufkommen

Der Brutto-Stundenverdienst liegt in den neuen Ländern auch 17 Jahre nach Wiederherstellung der Deutschen Einheit bei nur knapp drei Viertel des Westniveaus.

Der Brutto-Stundenverdienst von Voll- und Teilzeitbeschäftigten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (ohne öffentliche Verwaltung, ohne Beamte) liegt nach der jüngsten Erhebung des Statistischen Bundesamtes in den neuen Ländern bei 71,5 % des Westniveaus (18,21 €) und beträgt 13,02 €. Unter Berücksichtigung von Sonderzahlungen (z.B. tarifliche Einmalzahlungen, Leistungsprämien) steigt der Verdienstunterschied zwischen West und Ost je Stunde nochmals an.

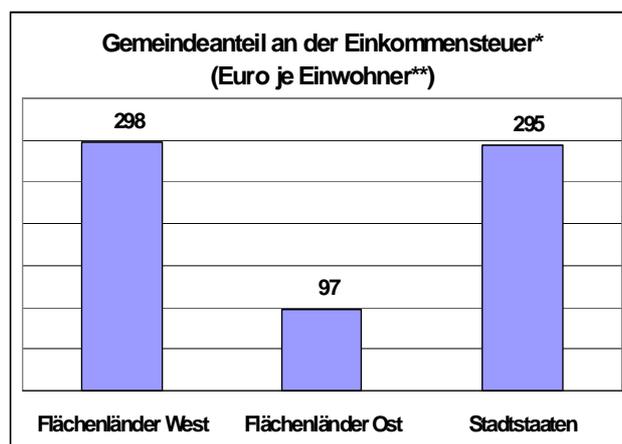
Bezogen auf einen Vollzeitbeschäftigten liegen die durchschnittlichen Brutto-Stundenverdienste im Osten sogar bei nur bei 70,6 % des Westniveaus. Die durchschnittlich bezahlte Wochenarbeitszeit ist im Osten mit 39,4 Stunden etwas höher als im Westen (38,6 Stunden).

#### Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Zinsabschlagsteuer

Unterschiede im Einkommensniveau zwischen Ost- und Westdeutschland spiegeln sich im Niveau des regionalen Steueraufkommens wider und sind darüber hinaus für die Verteilung von Finanzmitteln zwischen West- und Ostdeutschland von Bedeutung. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in den Städten und Gemeinden im Osten Deutschlands liegt derzeit mit 97 € je Einwohner bei etwa einem Drittel des Westniveaus (vgl. Abbildung). Die relativ geringeren Pro-Kopf-Beträge im Osten sind nicht nur

auf ein geringeres Einkommen, sondern auch auf deutlich geringere Vermögensbestände der Bevölkerung in den neuen Ländern zurückzuführen.

Auch die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Städte und Gemeinden in den jeweiligen Bundesländern berücksichtigt das nach wie vor geringere Einkommensniveau im Osten, indem sich die Schlüsselzahlen im Osten auf einen Sockelbetrag von nur 30.000 € beziehen, während im Westen ein Sockelbetrag von 60.000 € zugrunde gelegt wird.



\* Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Zinsabschlagsteuer.

\*\* Steueraufkommen 2006, Einwohner per 31.12.2006.  
(Quelle: Statistisches Bundesamt)

#### Gewerbesteuer

Am Lohnniveau orientiert sich auch die Zerlegung des gewerbesteuerlichen Messbetrages. Zerlegungsmaßstab ist nach § 29 Gewerbesteuergesetz „das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind“. Das relativ geringere Lohnniveau im Osten wirkt sich entsprechend bei der gewerbesteuerlichen Zerlegung von Unternehmen aus, die Betriebsstätten in den alten und neuen Ländern haben.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4307 vom 26.10.2007  
22.01.30 NStVbSH Nr. 11/2007

### Höhere Tarifverdienste und Erwerbstätigkeit sind spürbar beim Lohnsteueraufkommen

Das Statistische Bundesamt informiert über einen relativ starken Zuwachs der tariflichen Löhne und Gehälter. Höhere Löhne und Gehälter wirken sich derzeit zusammen mit der Zunahme der Erwerbstätigkeit unmittelbar beim gemeindlichen Einkommensteueranteil aus. Das Aufkommen aus der Lohnsteuer ist in den ersten drei Quartalen 2007 gegenüber dem Vorjahr von 87,1 Mrd. € auf 94,1 Mrd. € – mithin um +8,1 % – gestiegen.

Die tariflichen Monatsgehälter der Angestellten verzeichneten im Juli 2007 den höchsten Zuwachs seit April 2004

(+2,5 % gegenüber Juli 2006). Die tariflichen Stundenlöhne der Arbeiter wiesen mit einem Plus von 3,0 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum sogar den höchsten Zuwachs seit Juli 1996 auf.

Der Anstieg der Tarifverdienste lag damit über dem Anstieg der Verbraucherpreise, die sich von Juli 2006 bis Juli 2007 um +1,9 % erhöhten.

Höhere Löhne und Gehälter wirken sich über die monatlichen Lohnsteueranmeldungen der Arbeitgeber unmittelbar auf das kassenmäßige Steueraufkommen der Gebietskörperschaften aus. Das Aufkommen aus der Lohnsteuer ist in den ersten drei Quartalen 2007 gegenüber dem Vorjahr von 87,1 Mrd. € auf 94,1 Mrd. € – mithin um +8,1 % – gestiegen. Das Aufkommen aus der veranlagten Einkommensteuer entwickelte sich im Vergleich zur Lohnsteuer noch dynamischer: Es stieg von 10 Mrd. € in den ersten drei Quartalen 2006 auf 16,3 Mrd. € in den ersten drei Quartalen 2007 (+63 %).

Die stärksten Anstiege der Tarifverdienste gegenüber dem Juli 2006 gab es im Maschinenbau und im sonstigen Fahrzeugbau, in der Chemischen Industrie, im Bekleidungs- und Baugewerbe sowie beim Stahl- und Leichtmetallbau. Unterdurchschnittliche Zuwächse gab es hingegen im Verlags- und Druckgewerbe, im Einzelhandel und im Versicherungsgewerbe sowie bei den tariflichen Löhnen der Arbeiter im Bereich Energie- und Wasserversorgung sowie im Friseurgewerbe (vgl. Tabelle).

Index der tariflichen Monatsgehälter der Angestellten sowie der Stundenlöhne der Arbeiter im Juli 2007 (Deutschland)

Wirtschaftsbereich	Monatsgehälter der Angestellten		Stundenlöhne der Arbeiter	
	2000 = 100	Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %	2000 = 100	Veränderung gegenüber Vorjahresmonat in %
Alle erfassten Wirtschaftsbereiche	115,6	2,5	115,9	3,0
darunter:				
Produzierendes Gewerbe	117,6	3,8	116,8	3,4
Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe	114,4	1,6	114,2	1,8
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	114,0	2,2	112,5	2,3
Gebietskörperschaften	111,3	0,0	109,3	0,0

In den Haushalten der Städte und Gemeinden schlägt sich die Entwicklung der Tarifverdienste entsprechend der regionalen Branchenstruktur nieder.

Die Erwerbstätigkeit stieg dank guter Konjunktur und einer positiven Entwicklung auf dem Ausbildungsstellenmarkt weiter kräftig an. Im September 2007 waren rund 40,05 Mio. Personen in Deutschland erwerbstätig. Das waren 676.000 Personen (+1,7 %) mehr als noch im September 2006. Saisonbereinigt waren im September 2007 3,51 Mio. Personen erwerbslos. Das waren 600.000 (-14,7 %) Personen weniger als im September 2006.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4407 vom 02.11.2007  
11.20.40 NStVbSH Nr. 11/2007

**Unternehmensinsolvenzen rückläufig und Verbraucherinsolvenzen weiter zunehmend**

Das Statistische Bundesamt meldet für den August 2007 einen weiteren Rückgang der Unternehmensinsolvenzen und einen erneuten Anstieg der Verbraucherinsolvenzen gegenüber August 2006.

Nach den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes sind die Unternehmensinsolvenzen im August 2007 im August gegenüber dem August 2006 um -12,8 % zurückgegangen. Damit hielt der Rückgang bei den Unternehmensinsolvenzen weiter an. Jedoch nahmen die Verbraucherinsolvenzen erneut zu (+6,3 %), der Anstieg schwächte sich im Vergleich zu den Vormonaten jedoch deutlich ab. Die Gesamtzahl der Insolvenzen im August 2007 gegenüber August 2006 nahm um +1,2 % zu.

Von Januar bis August 2007 wurden 19.020 Insolvenzen von Unternehmen (-13,5 %) und 70.695 Insolvenzen von Verbrauchern (+16,8 %) verzeichnet. Insgesamt registrierten die Gerichte 110.486 Insolvenzen, das waren +7,3 % mehr als im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für das Jahr 2006 Korrekturen seiner Insolvenzzahlen angekündigt. Aus diesem Grund können alle Veränderungsdaten für Deutschland, die sich auf Ergebnisse des Jahres 2006 beziehen, nur ohne Berücksichtigung der Ergebnisse aus Nordrhein-Westfalen berechnet werden. Nordrhein-Westfalen hatte im langjährigen Durchschnitt einen Anteil von 22 % an den Gesamt- und 30 % an den Unternehmensinsolvenzen in Deutschland.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4507 vom 09.11.2007  
50.15.20 NStVbSH Nr. 11/2007

**Höhere steuerfreie Aufwandspauschale für ehrenamtliche Kommunalpolitiker geplant**

Der Forderung des DStGB nach einer höheren steuerfreien Aufwandspauschale für ehrenamtliche Kommunalpolitiker im Zuge der Anpassung der Lohnsteuer-Richtlinien wird Rechnung getragen.

Der DStGB hatte sich im Gesetzgebungsverfahren für eine Anhebung der steuerfreien Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kommunalpolitiker eingesetzt. Zuletzt hatte die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände diese Position in ihrer Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2008 deutlich gemacht.

Der Bundesrat hatte diese Forderung nochmals aufgegriffen und in seiner Sitzung am 12.10.2007 beschlossen, die Lohnsteuerrichtlinien dahingehend anzupassen, dass auch der steuerfreie Mindestbetrag für ehrenamtliche Tätigkeiten im kommunalen Bereich von bisher monatlich 154 € auf monatlich 175 € ab 2008 angehoben wird (§ 3 Nr. 12 EStG i.V.m. R 3.12 Abs. 3 LStR 2008). So können ehrenamtliche Kommunalpolitiker ab dem Jahr 2008 eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von bis zu 2.100 € im Jahr erhalten.

Mit 2.100 € ist die Pauschale für steuerfreie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Kommunalpolitiker genauso hoch wie die sogenannte Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG).

Zwischenzeitlich haben Bundesrat und Bundesregierung die Lohnsteuer-Richtlinien 2008 verabschiedet. Sie werden demnächst im Bundesteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 43/4607 vom 26.10./16.11.2007  
10.44.10/-30 NStVbSH Nr. 11/2007

### **Bundesregierung korrigiert Unternehmensteuerreform 2008 zu Lasten der Gemeinden**

Presseberichten zufolge beabsichtigt die Bundesregierung die Forderung des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels nachzugeben und die Unternehmensteuerreform 2008 zu korrigieren. Mit dem Jahressteuergesetz 2008 sollen bei der Gewerbesteuer die – gerade erst eingeführten – 25 %igen Hinzurechnungen von 75 % der Mieten und Pachten auf 65 % gesenkt werden. Wir gehen von Minder-einnahmen in der Größenordnung von etwa fünfzig Mio. € für die Städte und Gemeinden aus (eine Berechnung des BMF liegt noch nicht vor). Da die Zustimmung des Bundesrates noch aussteht, möchten wir Sie bitten, sich in Ihren Ländern für die Beibehaltung der bestehenden Hinzurechnungsregelung einzusetzen.

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 sollte die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer um gewinnunabhängige Elemente ergänzt werden. Es sollten 18,75 % (25 % x 75 %) der Mieten dem gewerbesteuerlichen Gewinn hinzugerechnet werden. Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer bekommt damit ein gewinnunabhängiges Element, was sich günstig auf ihre Schwankungsanfälligkeit auswirkt. Mit der nun offenbar beabsichtigten Änderung der Reform im Jahressteuergesetz 2008 sollen nur noch 16,25 % (25 % x 65 %) der Mieten zur gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage hinzugerechnet werden.

Die Union hatte gefordert, den Hinzurechnungsanteil von 75 auf 60 % zu reduzieren.

Mittels der Hinzurechnung anteiliger Mieten, Zinsen und Leasingraten sollte der fiskalische Vorteil der Abwanderung von Gewinnen ins Ausland verringert werden. Die Bundesregierung wollte sicherstellen, dass Konzerne im Inland Steuern zahlen müssen und nicht über Finanzierungskosten Gewinne in Länder mit geringeren Steuersätzen verlagern können.

Der DStGB hatte sich gegen Korrekturen der Unternehmensteuerreform 2008 ausgesprochen und die Berechnungen des DIHK und HDE, die Grundlage für die beab-

sichtigten Korrekturen sind, als nicht repräsentativ bezeichnet. Auch hinsichtlich der Belastungswirkungen der 75 %-igen Hinzurechnungen der Miete hat der DStGB dargelegt, dass die große Mehrheit der Einzelhändler davon nicht betroffen ist. Etwa drei Viertel der Einzelhandelsunternehmen werden als Einzelunternehmen oder Personengesellschaften geführt. Hier kann die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Außerdem gelten der Gewerbesteuerfreibetrag und der Hinzurechnungsfreibetrag von 100.000 €.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4507 vom 09.11.2007  
22.03.17 NStVbSH Nr. 11/2007

### **Unternehmensteuerreform 2008 und Einzelhandel**

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag und der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels beklagen derzeit eine massive steuerliche Benachteiligung des Einzelhandels infolge der Hinzurechnung anteiliger Mieten und Pachten und fordern, die Unternehmensteuerreform 2008 zugunsten des Einzelhandels nachzubessern. Nach Einschätzung des DStGB zufolge basiert die Forderung auf nicht repräsentativen Unternehmensdaten. Eine systematische Benachteiligung des Einzelhandels infolge der Unternehmensteuerreform 2008 erkennt der DStGB nicht.

Presseberichten ist zu entnehmen, dass sich das Bundesfinanzministerium, Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks, in diesem Sinne geäußert hat. Sie bezweifelt in einem Schreiben an die führenden Finanzpolitiker der Koalitionsfraktionen, dass die vorgelegte Stichprobe repräsentativ ist. Ein Gewinn von nur 88 bis 436 € je Arbeitnehmer sei ungewöhnlich niedrig, da schon geringe Änderungen beim Umsatz oder den Kosten zur Insolvenz führen würden. Dies gelte umso mehr für die Beispiele, in denen schon heute ein Verlust erzielt werde.

Weiter weist die Staatssekretärin darauf hin, dass ein Hinzurechnungsfreibetrag von 100.000 € eingeführt wurde, so dass kleine Einzelhändler keine Mehrbelastungen zu befürchten hätten. Bei Kapitalgesellschaften müssten die Mietkosten 77 % der Rohgewinne übersteigen, damit es trotz der Steuersatzsenkungen zu höheren Belastungen komme.

Zu den Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 auf den Einzelhandel ist nachfolgend eine Pressemitteilung des Mittelstandsbeauftragten für Handel, Gewerbe und Industrie der SPD-Bundestagsfraktion, Reinhard Schultz, wiedergegeben:

*„Der Versuch des HDE die gewerbesteuerliche Hinzurechnung durch die Verbreitung von Horrormeldungen über deren Auswirkungen auf den Einzelhandel auszuhebeln, ist unter sportlichen Gesichtspunkten anzuerkennen, bleibt aber schon auf den ersten Metern im Sumpf unseriöser Argumente stecken und versinkt kläglich. Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung ist und bleibt ein Kernstück der Gegenfinanzierung der Unternehmensteuerreform.“*

*Tatsache ist, dass der deutsche Einzelhändler unabhängig davon, ob er als Kapitalgesellschaft oder als Personennunternehmen organisiert ist, unter dem Strich zu den Gewinnern der Unternehmensteuerreform zählt. Die Steuerbelas-*

ting wird deutlich sinken, die Chance Eigenkapital zu bilden steigt. Die Hinzurechnung von Zinsen zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer wird von 50 auf 25 % abgesenkt, was die Zwischenfinanzierung des Lagerbestandes deutlich erleichtert. Dagegen ist die Einbeziehung des Finanzierungsanteils der Mieten mit ebenfalls 25 % ein geringer Preis, den der Einzelhandel wie alle anderen Unternehmen für die Vorteile der Unternehmensteuerreform zahlen muss.

Die Gewerbesteuerbelastung für die Hinzurechnung von Gebäudemieten beträgt 2,62 %. Bei einer Miete von 10.000 € ergibt sich eine Zusatzbelastung von 260 €. Von einer gravierenden Substanzbesteuerung, die die Wettbewerbsfähigkeit gefährden könnte, kann überhaupt keine Rede sein. Die durchschnittliche Produktivität im Einzelhandel beläuft sich laut Hypo-Vereinsbank auf 3.400 € pro Quadratmeter. Nur für Einzelhändler, deren Mietkosten - unabhängig von den Steuern - dauerhaft die Erträge übersteigen, kann sich das Problem durch die gewerbesteuerliche Hinzurechnung geringfügig verschärfen. Aber in diesen bedauerlichen Fällen ist die Schließung des Geschäfts ohnehin vorprogrammiert. Denn Mieten für Ladenlokale müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz und zum Ertrag stehen. Wer das beherzigt, verkraftet auch die geringfügige Mehrbelastung durch die Gewerbesteuer und profitiert von der Unternehmensteuerreform insgesamt. Wer diesen Grundsatz dauerhaft missachtet, dem kann auch der Gesetzgeber nicht mehr helfen.“

Unter [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) (Schwerpunkte Gemeindefinanzen, Aktuelles) stehen aktuelle Informationen des DSTGB zu diesem Thema als Download zur Verfügung.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4307 vom 26.10.2007  
22.03.17 NStVbSH Nr. 11/2007

### Jahressteuergesetz 2008

Der Deutsche Bundestag hat sich mit dem Jahressteuergesetz 2008 befasst und am Regierungsentwurf einige Änderungen vorgenommen. Die gesamten gemeindlichen Mindereinnahmen des Jahressteuergesetzes 2008 werden mit 69 Mio. € beziffert, wobei 62 Mio. € auf die Gewerbesteuer entfallen, 6 Mio. € auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und 1 Mio. € auf den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Der Bundestag hat sich in seiner Sitzung am 08.11.2007 abschließend mit dem Jahressteuergesetz 2008 befasst. Er folgte den Empfehlungen des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 07.11.2007 und verabschiedete einige Änderungen am Jahressteuergesetz 2008.

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes sowie die Änderungen des Bundestages stehen unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) zur Verfügung.

#### I. Finanzielle Auswirkungen

Im Finanztableau des Bundesministeriums der Finanzen werden die finanziellen Auswirkungen von insgesamt zehn Maßnahmen des Jahressteuergesetzes 2008 beziffert (vgl. nachstehende Tabelle).

	Volle Jahreswirkung*	Kassenjahr Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro				
		2008	2009	2010	2011	2012
Insg.	-35	+55	-25	-35	-40	-15
Bund	+18	+35	+15	+15	+15	+27
Länder	+16	+36	+15	+15	+14	+23
Gemeinden	-69	-16	-55	-65	-69	-65

\* Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten.

In der Summe ergeben sich für die Städte und Gemeinden Mindereinnahmen von 69 Mio. € (Entstehungsjahr). Davon entfallen 62 Mio. € auf die Gewerbesteuer, 6 Mio. € auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und 1 Mio. € auf den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Die Gemeinden sind insbesondere von den steuerlichen Mindereinnahmen aufgrund der Absenkung des pauschalen Finanzierungsanteils aus Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von 75 % auf 65 % betroffen. Deshalb haben sie im Vergleich zu Bund und Ländern Mindereinnahmen zu verkraften.

#### II. Maßnahmen von kommunalem Interesse

Folgende Maßnahmen sind für die Kommunen von Interesse:

1. Änderungen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008,
  - Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen anteiliger Mieten
  - Back-to-Back-Finanzierungen (diese Maßnahme ist für Sparkassen von Interesse)
2. Ausnahmeregelung für kommunale Wohnungsunternehmen bei der steuerlichen Behandlung von EK 02,
3. Änderung des Gewerbesteuergesetzes: Erweiterung des steuerrechtlichen Inlandsbegriffs sowie die
4. Änderung des Melderechtsrahmengesetzes: Ergänzung der Meldedaten im Melderegister für Zwecke der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

#### 1. Änderungen der Unternehmensteuerreform 2008

##### Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen anteiliger Mieten

Mit der Unternehmenssteuerreform 2008 wird die steuerrechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Finanzierungsformen bei der Verwendung fremden Betriebskapitals angestrebt, indem in die gewerbesteuerliche Hinzurechnung auch Finanzierungsanteile von Nutzungsentgelten für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens pauschaliert einbezogen werden.

In der Ausschussanhörung wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere bei Miet- und Pachtzinsen für die Nut-

zung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens die zu berücksichtigende Hinzurechnung übermäßig sei. Namentlich im Bereich des Einzelhandels werde damit gerechnet, dass es aufgrund der besonderen Struktur zu einer deutlichen Mehrbelastung kommen werde, da die Grundlagen für die Berechnung nicht realitätsnah gewählt worden seien.

Der bisherige Finanzierungsanteil aus Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird von 75 Prozent auf 65 Prozent herabgesetzt.

#### Back-to-Back-Finanzierungen

Auch in Bezug auf Regelungen zur sogenannten Back-to-Back-Finanzierung wurden Änderungen an der Unternehmensteuerreform 2008 vorgenommen. Die vorgesehene Regelung führe zu einer starken Belastung des Hausbankprinzips, heißt es, was vor allem für Sparkassen von Bedeutung ist.

Die jetzigen Änderungen sehen Ausnahmen bei den Back-to-Back-Finanzierungen und einen Werbungskostenabzug bei fremdfinanziertem Anteilserwerb vor. Sofern ein Nebeneinander von Krediten und Einlagen nicht zielgerichtet der Steuerersparnis diene, handele es sich um geschäftsübliches Verhalten, für das die Ausnahme von der Abzugssteuerbelastung nicht gerechtfertigt erscheint, heißt es.

#### 2. Ausnahmeregelung für kommunale Wohnungsunternehmen bei der steuerlichen Behandlung von EK 02

(vgl. nachfolgender Beitrag in dieser Rubrik)

#### 3. Änderung des Gewerbesteuergesetzes: Erweiterung des steuerrechtlichen Inlandsbegriffs

Bislang gehören die Betriebsstätten auf See, in denen Energie erzeugt wird, nicht zum inländischen Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 GewStG) und unterliegen damit nicht der Gewerbesteuer.

Mit der Erweiterung des steuerrechtlichen Inlandsbegriffs wird auch die Energieerzeugung (z.B. Windkraftanlagen) im Bereich des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandsockel der Gewerbesteuer unterworfen.

#### 4. Änderung des Melderechtsrahmengesetzes: Ergänzung der Meldedaten im Melderegister für Zwecke der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

Die Meldebehörden der Gemeinden sind verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern die steuerlichen Merkmale zur Bildung und Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale mitzuteilen.

Der Umfang der gespeicherten Meldedaten im Melderegister soll erweitert werden um die Identifikationsnummer für Ehegatten und minderjährige Kinder.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4607 vom 16.11.2007  
22.00.20 NStVbSH Nr. 11/2007

#### **Jahressteuergesetz 2008 - Ausnahmeregelung für kommunale Wohnungsunternehmen bei der geplanten Abgeltungssteuer auf steuerfreies Eigenkapital (EK02)**

Der am 08.11.2007 im Bundestag beschlossene Entwurf des Jahressteuergesetzes 2008 sieht eine Änderung des § 38 KStG vor, nach welcher der zum 31.12.2006 gemäß § 36 Abs. 7 KStG festgesetzte positive Bestand des sog. EK 02 – wobei es sich um steuerfrei gebildetes Eigenkapital handelt – zur Bemessungsgrundlage für eine Sondersteuer auf Unternehmensebene wird. Auf diesen Eigenkapitalbestandteil soll einmalig ein Steuersatz von 3 Prozent erhoben werden. Faktisch belastet diese allgemeine Regelung in besonderem Maße die kommunale und die genossenschaftliche Wohnungswirtschaft.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat sich aus fiskalischen und wohnungsbaupolitischen Gründen gegen diese Sondersteuer ausgesprochen. Daraufhin hat die Bundesregierung den kommunalen Wohnungsunternehmen einschließlich der Genossenschaften ein von der Sondersteuer befreiendes Wahlrecht zugesagt. Allerdings ist die konkrete Ausgestaltung des Wahlrechts bis zuletzt sowohl zwischen den einzelnen Fraktionen des Bundestages als auch zwischen Bundestag, Bundesrat, Bundesfinanzministerium und den Verbänden umstritten geblieben. Die Zustimmung durch den Bundesrat steht noch aus.

Die nunmehr im Bundestag verabschiedete Regelung erlaubt es den kommunalen Wohnungsunternehmen und den Wohnungsgenossenschaften für die Beibehaltung der alten Besteuerungssystematik des EK 02 zu optieren, soweit die Wohnungsunternehmen zu mindestens 50 % in öffentlicher Hand oder eine Genossenschaft sind und zudem ihre Umsatzerlöse überwiegend durch die Vermietung eigener Wohnungen, die Betreuung von Wohnbauten oder durch Baurägergeschäfte im Bereich des Wohnungsbaus erzielen. Damit sind – anders als noch im Regierungsentwurf vorgesehen – die typischen Nebengeschäfte von Wohnungsunternehmen sowie Minderheitsbeteiligungen von Privaten für das Wahlrecht unschädlich. Zur konkreten Regelung im Entwurf siehe Anhang 1 (Synopsis der Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf), S. 59 ff. Eine konsolidierte Fassung lag bis Redaktionsschluss nicht vor.

Ungeachtet dessen ist die gewählte Ausgestaltung des Wahlrechts nach wie vor nicht frei von erheblichen Unwägbarkeiten:

- Die Ausnahmeregelung erlaubt es den kommunalen Wohnungsunternehmen für die alte Rechtslage zu optieren. (Besteuerung erst im Ausschüttungsfall). Die alte Rechtslage gilt jedoch als unvereinbar mit der europäischen Mutter-Tochter-Richtlinie. Demnach könnte das alte Recht einen unerlaubten Quellenabzug darstellen, weil es vorschreibt, dass bei einer Ausschüttung von Gewinnen durch eine (inländische) Tochtergesellschaft an ihre (ausländische) Muttergesellschaft Einkünfte und Vermögensmehrungen der Kapitalgesellschaft besteuert werden, während sie beim Verbleib bei der (inländischen) Tochtergesellschaft dagegen steuerfrei verbleiben. Von Bedeutung wird hier die Frage nach den Rechtsfolgen und damit primär nach den Reaktionen des Gesetzgebers sein, falls der EuGH das bisher geltende Recht verwirft.

- Darüber hinaus ist zu befürchten, dass die Ausnahme-  
regelung nicht mit dem europäischen Wettbewerbs-  
recht in Einklang steht. Das europäische Wettbewerbs-  
recht lässt im Grundsatz nur dann Steuervergünstigen  
zu, wenn diese als Bereichsausnahme gestaltet wor-  
den sind. Hierfür hätten dann aber nicht nur die kom-  
munalen sondern auch alle privaten Wohnungsunter-  
nehmen das Wahlrecht erhalten müssen. Eine solche  
Bereichsausnahme war aber nicht konsensfähig. Es  
kann darüber spekuliert werden, ob die mit dieser Re-  
gelung verbundenen Risiken gezielt implementiert  
worden sind.
- Ergänzend ist es den betroffenen Unternehmen auf-  
grund der geplanten Rückwirkung zum 31.12.2006  
nicht möglich, auf die gesetzlichen Anforderungen ggf.  
durch Umstrukturierungen zu reagieren.

Quelle: Schrb.DST vom 09.11.2007

64.00.05

NStVbSH Nr. 11/2007

### **Eckpunkte zur Erbschaftsteuerreform**

Die Koch/Steinbrück-Arbeitsgruppe zur Erbschaftsteuerreform hat Eckpunkte einer neugeregelten Erbschaftsteuer vorgestellt. Immobilienvermögen wird höher bewertet. Im Gegenzug werden die Freibeträge für nahe Angehörige (Ehepartner, Kinder und Enkel) erhöht. Für Betriebsnachfolger gibt es eine Sonderregelung. Die Erbschaftsteuerreform soll für die Länder aufkommensneutral (rd. 4 Mrd. €) erfolgen.

Die politische Arbeitsgruppe zur Reform des Erbschaftsteuerrechts in Deutschland unter Leitung des Bundesfinanzministers Peer Steinbrück und des Hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch beendete am 05.11.2007 ihre Arbeit. Die Bewertung und Besteuerung des Grundvermögens werde mit Wirkung zum 01.01.2007 den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen und eine realitätsgerechte Bewertung aller Vermögensklassen nach Verkehrswerten sicherstellen, heißt es im Bundesfinanzministerium.

Die erzielten Ergebnisse werden dem Koalitionsausschuss vorgestellt und anschließend Gegenstand der konkreten Gesetzgebungsarbeit der Bundesregierung sein.

Presseberichten sind folgende Details zur Erbschaftsteuerreform zu entnehmen:

#### Wer gewinnt, wer verliert bei der Erbschaftsteuerreform?

Nutznieser der Reform werden enge Familienmitglieder sein. Je näher der Verwandtschaftsgrad, umso größer ist der Vorteil. Für Ehegatten, Kinder und Enkel soll es höhere Freibeträge geben. Die Vererbung privat genutzten Wohneigentums an nahe Angehörige soll steuerfrei sein. Auch Unternehmenserben werden geschont, wenn sie den Familienbetrieb weiterführen.

Das heißt, Geschwister, Neffen und Nichten müssen künftig mehr zahlen, insbesondere wenn sie Immobilien erben. Bei diesen wirken sich die höheren Bewertungen aus, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zwingend geboten sind.

#### Tarif für den überlebenden Ehepartner, Kinder und Enkel

Am Tarif für Ehegatten, Kinder und Enkelkinder soll nichts geändert werden, obwohl lange diskutiert wurde, ihn kräftig zu senken. Je nach ererbtem Vermögen sollen zwischen 7 und 30 % gezahlt werden. Nahe Angehörige sollen privat genutztes Wohneigentum auch weiterhin steuerfrei erben können. Dafür sollen die Freibeträge wie folgt angehoben werden:

Ehegatten:	von 307.000 auf 500.000 €
Kinder:	von 205.000 auf 400.000 €
Enkel:	von 51.000 auf 200.000 €

Hinzu kommt ein sachlicher Freibetrag für Hausrat von 41.000 € und 12.000 € für andere Gegenstände.

#### Eingetragene Lebenspartnerschaften

Bei den nichtehelichen Lebensgemeinschaften, die die SPD wie Eheleute und die CDU wie Nichtverwandte behandeln wollte, fand man einen klassischen Kompromiss: Beim Tarif werden sie wie Nichtverwandte behandelt, beim Freibetrag wie Ehepartner. Bei ihnen wird sich also nicht nur die höhere Bewertung einzelner Vermögensarten, sondern auch der schlechtere Tarif auswirken.

#### Entfernte Verwandte

Der Tarif für entfernte Verwandte steht noch nicht fest. Er soll aber wie bisher mit steigendem Erbe steigen. Offen ist auch, ob der Freibetrag angepasst wird. Er wird sich aber aller Voraussicht nach kaum auf mehr als 20.000 € erhöhen.

#### Unternehmen (Betriebsvermögen)

Einige Unternehmen werden profitieren, andere werden eine höhere Steuerpflicht im Vergleich zum geltenden Recht haben. Für Unternehmen soll ein so genanntes Abschmelzmodell zur Anwendung kommen: Pauschal sollen 15 % des Unternehmenswertes als nicht betriebsnotwendig eingestuft werden. Die verbleibenden 85 sollen die Unternehmenserben mindern können, wenn sie den Betrieb 8,5 Jahre lang weiterführen. Diese 85 % sollen die Erben quasi „abarbeiten“ können, wenn sie den Betrieb weiterführen. Das Privileg wird jedoch an die Bedingung geknüpft, dass die Lohnsumme in diesem Zeitraum nicht unter 70 % sinkt (das heißt, die Arbeitsplätze müssen weitgehend erhalten bleiben).

Wenn der Unternehmenswert beispielsweise 100 Mio. € beträgt, können die Erben die Erbschaftsteuer jedes Jahr um 10 Mio. € vermindern, so dass sie nach 8,5 Jahren um 85 % abgeschmolzen wäre. Doch muss das Geld insgesamt 15 Jahre im Unternehmen gehalten werden (keine Entnahmen). Anderenfalls ist – wie bei einer Entnahme – eine Nachversteuerung fällig.

Dem neuen Vorteil steht entgegen, dass das Betriebsvermögen künftig mit durchschnittlich doppelt so hohen Werten wie heute angesetzt wird und der geltende Bewertungsabschlag von 35 % wegfällt. Dennoch wird die Neuregelung zusammen mit den Freibeträgen dazu führen, dass kleinere Betriebe keine Erbschaftsteuer zahlen müssen. Zu der Frage, ob diese Reformmaßnahmen auch

größere Familienunternehmen entlasten, wird es noch Berechnungen geben.

Was heißt das für einen typischen Handwerksbetrieb?

Um kleinere Betriebe zusätzlich zu entlasten, ist eine Freigrenze von 150.000 € vorgesehen. Wer darüber liegt, kann bis zu einem Wert von 300.000 € zumindest noch teilweise davon profitieren. Doch auch die meisten Betriebe dürften letztendlich erbschaftsteuerfrei an die nächste Generation gelangen.

Entfernte Verwandte, die einen Betrieb erben

Sie sollen weiterhin in den Genuss der Regelung kommen, wonach sie im selben Tarif wie nahe Verwandte eingestuft werden.

Immobilienvermögen

Erben von Häusern und Grundstücken werden voraussichtlich mit Mehrbelastungen zu rechnen haben. Der Interessenverband der Hauseigentümer geht von einer Mehrbelastung von fast 90 % aus.

Für vermietete Immobilien ist ein Bewertungsabschlag von 10 % vorgesehen.

Besteuerung der Landwirtschaft

Die Landwirtschaft galt bei der Neuregelung der Erbschaftsteuer als besonderes Problem. Der Wert ihrer Flächen steht vielfach in keinem Verhältnis zu dem damit erwirtschafteten Ertrag. Wie andere Unternehmer auch sollen die Bauern ihren Hof nach einem Ertragswertverfahren bewerten können. Damit wird das landwirtschaftliche Vermögen wie bisher weitgehend von der Erbschaftsteuer verschont bleiben.

Das Bundesfinanzministerium hat zwischenzeitlich weitere Details der angestrebten Reform veröffentlicht. Der zur Anwendung kommende Tarif soll wie folgt aussehen:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7%	30%	30%
300.000 €	11%	30%	30%
600.000 €	15%	30%	30%
6.000.000 €	19%	30%	30%
13.000.000 €	23%	50%	50%
26.000.000 €	27%	50%	50%
und darüber	30%	50%	50%

Die neue Erbschaftsteuer soll ab 01.01.2008 gelten. Erben sollen für die Zeit vom 01.01.2007 bis Inkrafttreten wählen können, ob sie nach dem alten oder neuen Recht besteuert werden wollen. Für Schenkungen ist dieses Wahlrecht nicht vorgesehen.

Nähere Informationen zum Grundmodell der neuen Erbschaft-/Schenkungssteuer sowie zur Ausgestaltung der Besteuerung der einzelnen Vermögensarten (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Land- und Forstwirtschaft) stehen unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) (Stichwort 'Erbschaftssteuer') zur Verfügung.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 45/4607 vom 09./16.11.2007  
22.01.40 NStVbSH Nr. 11/2007

**Finanzplanungsrat bekräftigt Konsolidierungswillen**

In der 107. Sitzung des Finanzplanungsrates haben Bund, Länder und Kommunen zum Ausdruck gebracht, alle Konsolidierungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite nutzen zu wollen, um die strukturellen Defizite zu beseitigen. Zudem wurde in der Sitzung darauf hingewiesen, dass sich die solidaripaktgemäße Verwendung der Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen in den ostdeutschen Ländern deutlich verbessert hat und nun im Durchschnitt bei 79 % liegt.

In der kurzen, rund einstündigen Sitzung des Finanzplanungsrates blieben die üblichen Scharmützel zwischen Bund, Ländern und Kommunen diesmal aus. Einen gewissen Raum nahm die Kfz-Steuer ein. Vertreter des Bundes und der Länder berichteten übereinstimmend von Gesprächen mit Vertretern der Autoindustrie, in denen darauf hingewiesen worden sei, dass die lang anhaltende Diskussion über eine Neuausrichtung der Kfz-Steuer angeblich zu einer spürbaren Zurückhaltung beim Kauf von Neuwagen führe. Deshalb gelte es, hier möglichst bald zu einer klaren Aussage zu kommen; der Bund brachte seinen Wunsch zum Ausdruck, im ersten Quartal 2008 einen entsprechenden abgestimmten Gesetzentwurf vorlegen zu können.

Einvernehmlich wurde zum Ende der Sitzung der folgende Beschluss gefasst:

*„Der Finanzplanungsrat hat in seiner 107. Sitzung die aktuelle Lage der öffentlichen Haushalte, die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der Haushalte 2008 sowie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erörtert. Gegenstand der Sitzung waren auch die Fortschrittsberichte "Aufbau Ost" der neuen Länder und Berlins sowie die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu.*

*Der Finanzplanungsrat stellt einvernehmlich fest:*

- 1. Die deutsche Wirtschaft setzt ihren Aufschwung fort. Die Umsatzsteueranhebung im laufenden Jahr hat nicht - wie teilweise befürchtet - den Aufwärtstrend gestoppt. Auch im nächsten Jahr dürfte sich die wirtschaftliche Entwicklung trotz Turbulenzen an den Finanzmärkten und Unsicherheiten bei Ölpreis und Wechselkurs robust zeigen. Deshalb wird sich nach den Ergebnissen der Steuerschätzung die gute Entwicklung der Steuereinnahmen - wenn auch gedämpft - fortsetzen.*
- 2. Der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo wird im Jahr 2007 erstmals seit Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht voraussichtlich ausgeglichen sein. Der Bund (ohne Sozialversicherungen) weist in seinem Haushalt zwar noch ein deutliches Finanzierungsdefizit, strebt*

aber bis 2011 den Verzicht auf eine Nettoneuverschuldung an. Die Ländergesamtheit kann in diesem Jahr erstmals seit langem wieder einen Überschuss ausweisen. Eine zunehmende Zahl von Ländern hat bereits einen ausgeglichenen Haushalt erreicht oder strebt ihn 2008 an und kann beginnen, den Schuldenstand abzubauen. Der Finanzierungsüberschuss der kommunalen Ebene wird sich 2007 weiter verbessern.

3. Vor dem Hintergrund des hohen Schuldenstandes von 1,5 Billionen € sowie absehbarer künftiger Belastungen und möglicher Haushaltsrisiken bekräftigen die Finanzminister und die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände die Notwendigkeit, die günstige Einnahmentwicklung zu nutzen und die Verschuldung zu verringern. Zur nachhaltigen Absenkung der Neuverschuldung und des aufgelaufenen Schuldenstandes müssen ebenso alle Konsolidierungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite genutzt werden, um die strukturellen Defizite zu beseitigen. Über Beschlossenes hinaus gibt es in allen öffentlichen Haushalten grundsätzlich keine Spielräume für zusätzliche finanzwirksame Maßnahmen. Notwendige neue Aufgaben sollen deshalb durch Verzicht auf andere Verpflichtungen finanziert werden.
4. Im Finanzplanungsrat wurden die Fortschrittsberichte ‚Aufbau Ost‘ der neuen Länder und Berlins für das Jahr 2006 vorgelegt und gemeinsam mit der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Berichten erörtert.

Der Abbau der Infrastrukturlücke in den neuen Ländern ist auch im Jahr 2006 weiter vorangekommen. Insgesamt wurde in den neuen Ländern die bestehende Infrastrukturlücke im Berichtsjahr um 6,6 Mrd. € vermindert. Die neuen Länder tragen die politische Verantwortung dafür, dass die Infrastrukturlücke bis zum Jahr 2019 abgebaut wird.

Die solidaripaktgemäße Verwendung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in den ostdeutschen Flächenländern hat sich im Vergleich zum Vorjahr noch einmal wesentlich verbessert und liegt nun im Durchschnitt bei 79 %.

Die neuen Länder konnten ihre Finanzierungssalden im Jahr 2006 weiter verbessern. Trotz der aktuell günstigen Einnahmenentwicklung und der deutlichen Verbesserung der Finanzierungssalden besteht in allen Landeshaushalten noch erheblicher Konsolidierungsbedarf, um die bereits heute feststehenden Veränderungen der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen zu bewältigen.“

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4607 vom 16.11.2007  
20.01.11 NStVbSH Nr. 11/2007

### **Bundesrechnungshof zur Modernisierung der Verwaltungsbeziehungen von Bund und Ländern (Föderalismusreform II)**

Der Bundesrechnungshof (BRH) hat Ende September 2007 ein Gutachten zur Modernisierung der Verwaltungsbeziehungen von Bund und Ländern vorgelegt. Im Mittelpunkt des Gutachtens stehen die föderalen Verwaltungsbeziehungen, die „zu vielfältigen Schnittstellen zwischen Bund und Ländern und zahlreichen Einfallstoren intransparenter Verflechtungen geführt haben“. Der BRH empfiehlt eine

möglichst weitgehende Entflechtung der Verwaltungsbeziehungen von Bund und Ländern und macht im Gutachten entsprechende Vorschläge. Im Bereich Steuern empfiehlt er eine Bundessteuerverwaltung, die gegenüber der bisherigen Finanzverwaltung der Länder eine Effizienzrendite aufweise.

Im Einzelnen beschäftigt sich der Bundesrechnungshof mit den Bereichen Steuern, Verkehrsinfrastruktur, Soziales, Inneres und Rechtsgüterschutz, Gesellschaft, Haushalt, Gebühren und Haftung.

Nachfolgend geben wir die Ausführungen des BRH zur Mischfinanzierung von Aufgaben, zur Finanzverwaltung und zur Reform des Haushalts- und Rechnungswesens wieder.

#### Mischfinanzierung

Kritisiert wird die gemeinsame Finanzierung von Bund und Ländern (Mischfinanzierung), die aus gemeinsamer Planungs-, Koordinierungs- und Steuerungsarbeit von Bund und Ländern resultiert. Der BRH stellt für die bisherigen Mischfinanzierungen fest, dass

- sich alle untersuchten Mischfinanzierungen zu verhältnismäßig starren Dauermischfinanzierungen des Bundes für Aufgaben der Länder entwickelt hatten,
- den Verwaltungsverfahren durchweg die Flexibilität fehlte, um auf unterschiedliche und geänderte Bedarfslagen angemessen reagieren zu können,
- die Mittelansätze beim Bund wie die Aufteilung der Mittel auf die Länder starr und nicht zielgenau auf den Förderungszweck ausgerichtet waren und
- dadurch mit erheblichem bürokratischem Aufwand im Ergebnis falsche und unwirtschaftliche Steuerungsanreize gesetzt wurden.

Der BRH empfiehlt, diese Verflechtungsform grundsätzlich aufzugeben und stattdessen die Aufgabenerfüllung der Länder in den vom Bund mitfinanzierten Sektoren durch eine deren Eigenstaatlichkeit stärkende, aufgabenadäquate Finanzausstattung sicherzustellen.

Ausführlich beschäftigt sich der BRH mit dem Subsidiaritätsprinzip, das dazu zwingt, darüber nachzudenken, ob eine konkrete Aufgabe nicht genauso gut von der unteren Ebene – und damit autonomieschonender – erfüllt werden kann, wie von der übergeordneten. Die Wahrnehmung einer (Verwaltungs-) Aufgabe, die nicht als die eigene verstanden, nicht oder nicht ausschließlich mit eigenem Geld bezahlt und nicht selbst-, sondern fremdbestimmt, d. h. unter Aufsicht, Weisung und Kontrolle wahrgenommen wird, führe tendenziell zu unwirtschaftlichem und von Interessenkollision geprägtem Verhalten und Verwalten, kurzum: zu dysfunktionalen Fehlanreizen zwischen den staatlichen Ebenen, schreibt der BRH. Dies zeigten beispielhaft und anschaulich die großen Bereiche bei der Steuerverwaltung und der Verkehrsinfrastruktur (Fernstraßen) wie auch jüngere, aber nicht minder bedeutsame Verflechtungen aus dem Bereich der sozialen Sicherheit (Harz IV).

## Steuerverwaltung

Der BRH empfiehlt eine bundeseinheitliche Steuerverwaltung, die den Vollzug der Steuergesetzgebung durch die Länder ablösen soll. Ersatzweise müssten wenigstens die Weisungsrechte des Bundes gegenüber den Ländern gestärkt werden, um eine einheitliche Anwendung der Steuergesetzgebung durchzusetzen und die Abstimmungsbürokratie zu verhindern, heißt es.

Folgende Schwachstellen in der Finanzverwaltung benennt der BRH:

Die Regeln der Finanzverfassung führen dazu, dass die Länder als Vollzugsebene kein ausreichendes Eigeninteresse daran haben, die Steuern vollständig und rechtzeitig zu erheben. Dies beeinträchtigt die Einnahmehasis des Staates.

- Die Steuergesetze werden gegenüber den Bürgern und Unternehmen nicht einheitlich angewendet. Damit ist keine Steuergerechtigkeit gewährleistet.
- Es sind bürokratische Strukturen zur Koordinierung zwischen Bund und Ländern entstanden. Diese bringen einen unwirtschaftlichen Abstimmungsaufwand mit sich und führen nicht zu einer effektiven Steuerung der Finanzverwaltung.
- Der Föderalismus im Steuerbereich behindert die Einführung moderner IT-Systeme und die Zusammenarbeit in der Europäischen Union.
- Durch Änderung des Grundgesetzes sollte eine Bundessteuerverwaltung eingerichtet werden. Eine Bundessteuerverwaltung verspreche eine Effizienzrendite und sei besser geeignet, die Steuern in ganz Deutschland vollständig, nach gleichen Maßstäben sowie ohne regionale Einflüsse zu erheben.

Zudem behindere die zersplitterte Struktur der Finanzverwaltung Anstrengungen zur Verwaltungsmodernisierung und erschwere die Zusammenarbeit in der Europäischen Union. Auf der Bundesebene könne diese Aufgabe besser wahrgenommen werden. Bereits im Jahr 2000 hatte der Bundesrechnungshof deshalb angeregt, die bisherige Verflechtung zu beenden und eine Bundessteuerverwaltung einzurichten. Auch das Bundesministerium der Finanzen hat in einem Positionspapier vom 11.05.2004 festgestellt, dass der Steuerföderalismus in Deutschland die Steuerverwaltung behindere und Reibungsverluste mit spürbaren finanziellen Folgen erzeuge. Das BMF stellte unter anderem fest:

- Die Aufsplitterung in 16 unabhängige Steuerverwaltungen bedingt Vollzugsunterschiede; Personaleinsatz, technische Ausstattung, Prüfungsfrequenz und -schwerpunkte der Länder weichen voneinander ab.
- Die deutsche Steuerverwaltung weist Effizienzdefizite auf, die auf dem Partikularismus der Länderverwaltung beruhen.
- Es besteht die Gefahr, dass die Länder mangels eigener finanzieller Interessen den Vollzug der Steuergesetze vernachlässigen. Das Finanzausgleichssystem

verzerrt das Aufkommensinteresse der Länder, die deshalb in Versuchung geraten, die Intensität der Steuererhebung an zweifelhaften standortpolitischen Interessen auszurichten.

- Durch die nicht kompatiblen Datensysteme ist der Informationsaustausch zwischen den Ländern und dem Bund erschwert und es wird einem in großem Stil betriebenen Umsatzsteuerbetrug Vorschub geleistet.
- Die bestehende Finanzverfassung erschwert eine flexible und konsequente Verhandlungsführung Deutschlands in der Europäischen Union.

Jedoch sei dem BRH auch bewusst, dass eine Entflechtung nicht leicht umzusetzen ist. Deshalb sollte wenigstens die Position des Bundes gegenüber den Ländern über die bisherigen Neuregelungen des Föderalismusreform-Begleitgesetzes hinaus gestärkt werden. Notwendiges Kernelement seien Weisungsrechte des Bundes ohne Zustimmungserfordernisse der Länder. Diese seien insbesondere bei der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs, im Bereich der Datenverarbeitung sowie bei den Risikomanagementsystemen notwendig.

## Haushalts- und Rechnungswesen

Ein weiterer Teil des Gutachtens befasst sich mit der Modernisierung des staatlichen Haushalts- und Rechnungswesens. Die derzeit überwiegend noch kameral geführten Haushalte von Bund und Ländern ließen die tatsächlichen Kosten politischer Entscheidungen häufig nicht erkennen. Deshalb sollten die Reformbestrebungen zur Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens unterstützt und fortgesetzt werden. Ein modernisiertes Haushalts- und Rechnungswesen müsse nach Auffassung des BRH einheitliche Grundlage aufweisen, um die öffentlichen Haushalte – trotz unterschiedliche Modernisierungsansätze der Gebietskörperschaften – ebenenübergreifend, transparent und vergleichbar zu halten, damit national und international vergleichbare Datengrundlagen die Ableitungen von Haushaltskennzahlen ermöglichen. Aus gesamtstaatlicher Sicht sei es wünschenswert, dass Bund und Länder sich entweder auf ein System der erweiterten Kameralistik oder auf ein doppisches System des Haushalts- und Rechnungswesens verständigten.

Der Bundesrechnungshof verdeutlicht die Schwachstellen des kameralen Rechnungswesens und weist darauf hin, dass auch im internationalen Bereich vergleichbare Reformbestrebungen zu beobachten sind. Zu den Ansätzen für eine Modernisierung des staatlichen Rechnungswesens heißt es, dass Bund und Länder sich weitgehend einig sind, dass eine derartige Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens notwendig ist, um den veränderten Anforderungen zu genügen.

Unterschiedliche Wege würden bei der Umsetzung beschritten. Einzelne Länder haben sich für die Einführung der Doppik entschieden. Das doppische Rechnungsmodell sei ein logisch geschlossenes System, das alle erforderlichen Daten integriert, es sei wenig fehleranfällig. Die grundlegende Neuorientierung sei jedoch mit einem hohen Einführungs- und Umstellungsaufwand verbunden und könne daher Akzeptanzprobleme hervorrufen. In Deutsch-

land verfolgen diesen Ansatz insbesondere die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bremen und Hamburg.

Auch auf internationaler Ebene sei die Doppik das vorherrschende Reforminstrument, unter anderem verfolgen die Schweiz, Österreich, Frankreich, Großbritannien sowie Australien diesen Ansatz. Auch supranationale Organisationen wie NATO, Vereinte Nationen und die Europäische Kommission orientierten sich in diese Richtung.

Der Bund sowie einzelne Länder (z.B. Baden-Württemberg, Berlin, Rheinland-Pfalz) wollen ihr Haushalts- und Rechnungswesen durch eine erweiterte Kameralistik modernisieren. Die erweiterte Kameralistik ergänzt das herkömmliche kamerale System um wesentliche betriebswirtschaftliche Elemente. Neben der Bereitstellung von Produktinformationen kommt der Kosten- und Leistungsrechnung in diesen Modellen besondere Bedeutung für den Nachweis des periodengerechten Ressourcenverzehr und der Vermögensentwicklung zu. Ohne grundlegenden Systemwechsel und mit geringeren Änderungswiderständen bei den betroffenen Anwendern können hierbei wesentliche betriebswirtschaftliche Anforderungen abgedeckt werden. Allerdings sei das Nebeneinander von gesonderten Rechenwerken erfahrungsgemäß fehleranfällig. Zudem bedürfe es besonderer Anstrengungen, um die Kompatibilität der Daten sicher zu stellen. Da die so gewonnenen betriebswirtschaftlichen Informationen lediglich das bestehende System ergänzen, besteht die Gefahr, dass das Finanzmanagement von der „alten“ Denkweise geprägt bleibt, schreibt der BRH.

Nach Auffassung des BRH müsse ein modernisiertes Haushalts- und Rechnungswesen einheitliche Grundlagen aufweisen, um die öffentlichen Haushalte ebenenübergreifend, transparent und vergleichbar zu halten. Die hierfür eingerichteten Bund-Länder-Gremien sollten daher ihre Bemühungen intensiv fortsetzen, einheitliche Mindeststandards zu vereinbaren. Dies entspreche dem verfassungsrechtlichen Gebot gemeinsamer Grundsätze im Interesse der Vergleichbarkeit der Haushalte (Art.109 Abs.3 GG).

Abschließend wirft der Bericht noch einen Blick auf Reformen im Haushalts- und Rechnungswesen in anderen Ländern (Schweiz, Österreich, USA, Australien).

Der 320 umfassende Bericht ist erhältlich unter <http://www.bundestag.de/parlament/gremien/foederalismus2/drucksachen/kdrs055.pdf>.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4507 vom 09.11.2007  
10.20.66 NStVbSH Nr. 11/2007

### **Bundesbank spricht sich für EU-Schuldenbremse aus**

Die Bundesbank spricht sich im Rahmen der Föderalismusreform II für die Implementierung der EU-Schuldengrenze in Deutschland aus. Im Monatsbericht Oktober wird dafür plädiert, die EU-Stabilitätskriterien bzw. das damit verbundene Ziel eines strukturellen ausgeglichen Etats im Grundgesetz zu verankern. Damit spricht sich die Bundesbank sowohl gegen eine Verschuldungsgrenze im Sinne einer engeren Definition des Investitionsbegriffs als auch gegen ein generelles Verschuldungsverbot aus.

Im Dezember 2006 haben Bundestag und Bundesrat eine Kommission zur „Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern“ eingesetzt. Die Aufgaben der Kommission werden wie folgt beschrieben: „Die Kommission erarbeitet Vorschläge zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen mit dem Ziel, diese den veränderten Rahmenbedingungen inner- und außerhalb Deutschlands insbesondere für Wachstums- und Beschäftigungspolitik anzupassen. Die Vorschläge sollen dazu führen, die Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften und ihre aufgabenadäquate Finanzausstattung zu stärken.“

Im Rahmen dieser Föderalismusreform II soll folgende Themensammlung zugrunde gelegt werden:

1. Haushaltswirtschaft, Vorbeugung von Haushaltskrisen
2. Bewältigung bestehender Haushaltskrisen – Konzepte zur Sanierung, Konzepte erweiterter Autonomie – (insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben des BVerfG)
3. Aufgabenkritik und Standardsetzung
4. Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung
5. Stärkung der aufgabenadäquaten Finanzausstattung u. a. Abarbeitung Prüfauftrag für 2008 aus Finanzausgleichgesetz
6. Stärkung der Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften
7. Verstärkte Zusammenarbeit und Möglichkeiten zur Erleichterung des freiwilligen Zusammenschlusses von Ländern
8. Bündelung fachpolitischer Leistungen und Auswirkungen auf die Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Im Fokus der jetzigen Reformüberlegung steht somit auch die Begrenzung der Staatsverschuldung durch eine Neudefinition der Verschuldungsregelung. Derzeit ist dies geregelt im Art. 115 GG. Dieser besagt, dass die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten dürfen. Es sind jedoch Ausnahmen von dieser Begrenzung möglich, sofern diese zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts dienen. Genau diese Ausnahmeregelung wurde in den letzten Legislaturperioden wiederholt in Anspruch genommen, so dass die Verschuldung der öffentlichen Haushalte auch trotz der in Art. 115 GG verankerten Verschuldungsregelung inzwischen auf insgesamt auf 1.480 Mrd. € angewachsen ist. Es besteht weitestgehende Übereinstimmung darin, dass eine Reform der nationalen Haushaltregel zur Begrenzung der staatlichen Verschuldung notwendig ist. Hierfür gibt es in der aktuellen Diskussion verschiedene Lösungsvorschläge. Diese gehen von einer neuen Definition des im Art. 115 GG verankerten Investitionsbegriffs, über ein generelles Verschuldungsverbot bis hin zu einer flexibleren Regelung, die Schulden zwar erlaubt, aber eine mittelfristige Tilgung vorschreibt. Letzteres trifft auch für den Vorschlag der Bundesbank zu.

Die deutsche Bundesbank sieht im europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt ein wichtiges Fundament der gemeinsamen Geldpolitik, welches die Grundlage für strukturell mindestens annähernd ausgeglichene Haushalte liefert. Dabei können konjunkturbedingte Schwankungen durch die automatischen Stabilisatoren abgefedert werden, und für Ausnahmesituationen bestehen erweiterte Spielräume. Die Bundesbank spricht sich nun in ihrem aktuellen Monatsbericht für eine stärkere Rolle der EU-Schuldengrenze auf nationaler Ebene aus. Hierzu scheinen klare und nachvollziehbare Regelungen in den Verfassungen von Bund und Ländern ebenso wichtig zu sein wie transparente kurz- und mittelfristige Haushaltsplanungen und eine Erläuterung von Planabweichungen. Verstöße müssten laut Bundesbank klar diagnostiziert werden, sodass eine zeitnahe Korrektur sichergestellt werden kann. In ihrem Bericht zeigt die Bundesbank zunächst die Entwicklung der Verschuldung auf, analysiert dann den erwähnten Artikel 115 GG und dessen Schwächen um dann, die derzeitige Diskussion der Neuregelung der Kreditgrenze zu betrachten. Dabei positioniert sich die Bundesbank auf die Schuldenregeln des EU-Stabilitätspaktes. Damit spricht sie sich indirekt gegen die Möglichkeit eines enger definierten Investitionsbegriffs aus, der die Verschuldung nicht wie bisher generell auf die Investitionen sondern auf die Nettoinvestitionen beschränkt. Damit kommt aus Sicht der Bundesbank auch ein generelles Verschuldungsverbot nicht in Frage.

Nach der von der Bundesbank favorisierten Methode müsste der Etat über den Konjunkturzyklus ausgeglichen sein, wobei in Zeiten konjunkturellen Abschwungs ein Defizit von 3 % des BIP erlaubt wäre, und der Schuldenstand nicht wie aktuell 67 % sondern 60 % des BIP ausmachen dürfte. Mit dieser Verschuldungsregel soll insbesondere den konjunkturellen Einflüssen auf die Staatsfinanzen Rechnung getragen werden. Automatische konjunkturelle Fluktuationen des Finanzierungssaldos einschließlich vorübergehender Schwankungen bei den gewinnabhängigen Steuern könnten laut Bundesbank hingenommen werden, da sich Defizite in Abschwüngen und Überschüsse in günstigen Zeiten tendenziell ausgleichen sollten.

Nach Abschluss eines Zyklus sollte der Schuldenstand dann nicht gestiegen sein.

Mit einer materiellen Verschuldungsgrenze im kommunalen Haushaltsrecht haben die Kommunen bereits umfangreiche Erfahrung gesammelt. Dies konnte aber nicht den Anstieg der Kassenkredite auf ca. 27 Mrd. € verhindern. Das zeigt, dass es nicht reicht, das Symptom der Verschuldung anzugehen, ohne die zu Grunde liegenden Ursachen zu heilen. Die zentrale Ursache liegt hierbei auf der Ausgabenseite. Dabei scheint ein Problem zu sein, dass Bund und Länder in Zeiten konjunkturellen Aufschwungs immer neue Wohltaten versprechen wie aktuell das Beispiel des Rechtsanspruches auf einen Kinderbetreuungsplatz zeigt. Bei diesem grundlegenden Strukturdefizit kann ein formelles Verschuldungsverbot für die Kommunen keine Abhilfe leisten, sondern die Problematik eher verschärfen. Solange es bei einer Unterfinanzierung der von Bund und Ländern übertragenen Aufgaben bleibt, würde ein Verschuldungsverbot nämlich dazu führen, dass Not leidende Kommunen die ihnen übertragenen Aufgaben noch stärker auf Kosten der Selbstverwaltungsaufgaben – oder eben gar nicht mehr – ausführen können.

Als Alternative zum Verschuldungsverbot wird in diesem Kreise auch intensiv über eine Schuldengrenze bzw. -bremse diskutiert. Soweit Schuldengrenzen – oder ökonomisch sinnvoller: Schuldenbremsen – zum Einsatz gelangen sollen, dürfen diese nur einen allmählich anziehenden Konsolidierungsdruck bei den betreffenden Haushalten aufbauen. Andernfalls würden die abrupt unter Konsolidierungszwang geratenden Länder ebenso unvermittelt versuchen, ihren Anpassungsdruck so weit wie möglich auf die Kommunen und zusätzlich auch auf die Sozialversicherungen abzuwälzen.

Der DStGB vertritt die Auffassung dass es neben der Debatte um eine neue Schuldengrenze darauf ankommt, dass die Kommunen ihr Know-how, ihr statistisches Material und die Folgeabschätzungen aus ihren Erfahrungen vor Ort bei kostenträchtigen Leistungsgesetzen wie z.B. der Reformgesetzgebung zum SGB II einbringen muss. Auch so lassen sich aufgrund von Kostenprognosen Finanzprobleme der Kommunen, aber auch von Bund und Ländern zum Teil verhindern.

Der Monatsbericht für Oktober kann unter der Rubrik Aktuelles auf der Homepage der Bundesbank unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) online abgerufen werden.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4307 vom 26.10.2007  
10.20.66/20.03.16 NStVbSH Nr. 11/2007

#### **KfW: Zinssenkung in den Programmen der KfW-Förderbank**

Die KfW-Bankengruppe informiert darüber, dass ab dem 31.10.2007 neue Konditionen in den Programmen der KfW-Förderbank gelten.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung am Kapitalmarkt werden die Zinssätze der meisten Förderprogramme der KfW-Förderbank ab dem 31.10.2007 gesenkt. Von der Änderung ausgenommen ist das Förderprogramm Wohnraum Modernisieren „Öko-Plus“. Beim KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gilt die Änderung nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen. Neuzusagen im KfW-Infrastrukturprogramm sind aufgrund der Schließung dieses Programms nicht mehr möglich.

Für Fragen zu den Programmen der Förderinitiative „Wohnen, Umwelt, Wachstum“ und zum Bereich Infrastruktur steht wie immer das Infocenter der KfW-Förderbank zur Verfügung. Es ist von montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr unter der Servicenummer 01801/335577, per Fax unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de) zu erreichen.

Die aktuellen Konditionen können auch auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 abgerufen (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen) werden.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4507 vom 09.11.2007  
20.10.40 NStVbSH Nr. 11/2007

## Veröffentlichung zum Finanz- und Zinsmanagement für Kommunen

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat in Zusammenarbeit mit der NRW.BANK eine Handreichung zum Finanz- und Zinsmanagement für Kommunen erarbeitet. Diese Handreichung soll eine Orientierungshilfe für die Kommunen im Bereich des kommunalen Finanz- und Zinsmanagements sein.

Die Veröffentlichung enthält neben der Darstellung des wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmens für kommunales Finanzmanagement einige Praxisbeispiele sowie Ausführungen zur Behandlung derivativer Finanzinstrumente im kommunalen Jahresabschluss. Außerdem enthalten ist ein Beitrag zum interkommunalen Finanzierungsvergleich von Michael Venbert, Makrofinance Software GmbH.

Die Veröffentlichung steht unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), Texte und Medien, Bücher und Broschüren, als download zur Verfügung.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4407 vom 02.11.2007  
21.37.35 NStVbSH Nr. 11/2007

## Europa und sonstige Auslandsangelegenheiten

### Kommission gibt ersten Bericht zur nachhaltigen Entwicklung heraus

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind seit längerem dabei, ihre Politik am Ziel der „nachhaltigen Entwicklung“ auszurichten. Dieser Begriff ist schillernd, lässt sich aber mit folgender Formulierung zusammenfassen: „Eine nachhaltige Entwicklung folgt aus politischem Handeln vor einem ökonomischen, sozialen und umweltpolitischen Hintergrund. Dabei ist der ökonomische Aspekt vorrangig, wird aber durch den sozialen und umweltpolitischen flankiert. Diese längerfristig angelegte EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung, die mit den Grundsätzen der Strategie von Lissabon für Wachstum und Beschäftigung verbunden ist, greift immer in die praktische Politik der EU ein. Jedoch muss laut Meinung der Kommission mehr getan werden, um immer noch anhaltende negative Trends in Bezug auf die Nachhaltigkeit umzukehren.

Dies ist das Fazit des ersten Fortschrittsberichts der Kommission über die im Juni 2006 angenommene erneuerte EU-Strategie zur nachhaltigen Entwicklung. Er soll dem Europäischen Rat einen Überblick über die erzielten Fortschritte und Prioritäten, auf die er sich stützen kann, geben, wenn er auf seiner Dezembertagung neue Richtlinien ausgibt. Im einzelnen lässt der Bericht keinen Zweifel daran, dass

- die EU bei ihrer Politik zur Eindämmung des Klimawandels stärker auf alternative Energieträger setzen muss,
- sie beherzter für eine umweltverträgliche Verkehrspolitik eintreten muss,
- sie mehr unternehmen muss, um dem Artenschwund Einhalt zu gebieten, und

- dass sie ihren Kampf gegen Armut in Europa und in der Welt an vorderster Front fortsetzen muss.

Die neue Strategie für nachhaltige Entwicklung wurde im Juni 2006 vom Europäischen Rat angenommen. Sie beschäftigt sich mit sieben zentralen Themen:

- Klimawandel und umweltverträgliche Energien,
- Nachhaltigkeit im Verkehr, beim Verbrauch und in der Produktion,
- substanzerhaltende Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen,
- öffentliche Gesundheit,
- soziale Integration,
- Bevölkerungsentwicklung,
- Migration und Armut in der Welt.

Der Bericht kommt ferner zu dem Schluss, dass es der EU und den Mitgliedstaaten in vielen Fällen gelungen ist, den richtigen politischen Rahmen vorzugeben. Der Bericht liefert dafür drei Beispiele auf europäischer Ebene:

- die von der Kommission seit den Vereinbarungen des Europäischen Rates vom März 2007 mit Nachdruck verfolgten Maßnahmen im Energie- und Klimabereich,
- der Binnenmarkt, der beweist, wie die Öffnung von Märkten für den Wettbewerb die Lebensqualität verbessern kann, wenn dabei soziale und umweltbezogene Komponenten (siehe oben) miteinbezogen werden, und
- die Bemühungen um Verbesserungen in der Rechtsetzung quer durch alle Politikbereiche hindurch, die in der systematischen Abschätzung der wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Folgen eines Rechtsaktes ihren Ausdruck finden.

Die Einschätzung der Kommission beruht u.a. auf einem Eurostat-Bericht von 2007, der sich auf bestimmte Indikatoren für nachhaltige Entwicklung stützt, den Fortschrittsberichten der 27 Mitgliedstaaten über die Umsetzung der EU-Nachhaltigkeitsstrategie und einer unabhängigen Sachverständigenstudie. Die betreffenden Dokumente stehen unter [http://ec.europa.eu/sustainable/welcome/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/sustainable/welcome/index_de.htm) zur Verfügung.

Zudem ist ein Teil der Mitteilung ein Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen mit den technischen Details der Bewertung.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4307 vom 26.10.2007  
36.00.14 NStVbSH Nr. 11/2007

### Ergebnisse zur Anhörung „Bessere Durchsetzung des geltenden Arbeitsrechts“

Die Europäische Kommission hat am 24.10.2007 die Ergebnisse ihrer öffentlichen Anhörung zur „Anpassung des Arbeitsrechts an die Arbeitswelt der Gegenwart“ vorgestellt. Sie sind Folge des Grünbuches zum Arbeitrecht aus dem Jahr 2006. Es gingen über 450 Beiträge der verschiedensten Interessenträger aus den EU-27- und Nicht-EU-Ländern ein. Generell betonten viele Teilnehmer vor allem die Notwendigkeit, das geltende Arbeitsrecht in allen Mitgliedstaaten in vollem Umfang anzuwenden und eine Einigung über bestimmte noch offene Fragen – etwa die Vorschläge zur Leiharbeit und zur Überarbeitung der Arbeits-

zeitrichtlinie (u.a. kommunale Krankenhäuser, Feuerwehren etc. betroffen) – zu erzielen. Dies ist im Übrigen auch erklärtes Ziel der portugiesischen Präsidentschaft. Zweck der Anhörung zum Grünbuch war es ferner, die wesentlichen Herausforderungen zu ermitteln, die sich im Hinblick auf die Anpassung des Arbeitsrechts an die Entwicklung der realen Arbeitswelt stellen. Dabei bevorzugt man eine Lösungsfindung, die in erster Linie auf Maßnahmen der Mitgliedstaaten setzt (Subsidiaritätsprinzip). Ferner war aber auch eine große Bereitschaft festzustellen, Erfahrungen durch den Austausch bewährter Verfahren auf EU-Ebene zu machen.

Die Antworten enthalten nützliche Informationen zu den nationalen Rechtsordnungen und zu den Problemen des in der Entstehung begriffenen europäischen Arbeitsmarkts. Sie beziehen sich u.a. auf die Herausforderungen, die mit einer verstärkten grenzüberschreitenden Mobilität und der erweiterten transnationalen Geschäftstätigkeit der Unternehmen in der gesamten EU verbunden sind.

Die Kommission schlägt in ihrer Reaktion darauf zwar keine neuen Rechtsetzungsinitiativen vor (nur schwache Kompetenz), beschreibt aber eine Reihe von Sachgebieten, die ihrer Ansicht nach im Interesse einer Verstärkung der Zusammenarbeit sowie größerer Klarheit und einer besseren Information und Analyse die Grundlage für weitere Diskussionen liegen. Sie hat dabei mehrere Themen der Anhörung aufgegriffen, und zwar:

- Prävention und Bekämpfung von Schwarzarbeit, besonders in grenzüberschreitenden Fällen;
- Förderung, Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Fortbildung und lebenslanges Lernen zur Schaffung von mehr Beschäftigungssicherheit im Verlauf des gesamten Arbeitslebens;
- Interaktion der Kommission und der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Arbeits- und Sozialrechts zur Unterstützung reibungsloser Beschäftigungsübergänge;
- Klarstellung des „Wesens von Beschäftigungsverhältnissen“ zur Förderung eines besseren EU-weiten Verständnisses und zur Erleichterung der EU-weiten Zusammenarbeit;
- Klarstellung der Rechte und Pflichten der Beteiligten bei Untervergabeketten, damit Arbeitnehmer nicht daran gehindert werden können, effektiv Gebrauch von ihren Rechten zu machen.

Stellung genommen haben nationale und regionale Regierungen, nationale Parlamente, Sozialpartner auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten, NRO, einzelne Unternehmen, Wissenschaftler, Rechtsexperten und Privatpersonen.

Weitere Informationen:

Grünbuch der Kommission 2006

[http://ec.europa.eu/employment\\_social/news/2007/oct/labour\\_law\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/employment_social/news/2007/oct/labour_law_en.pdf)

Die im Laufe der öffentlichen Anhörung eingegangenen Beiträge

[http://ec.europa.eu/employment\\_social/labour\\_law/green\\_paper\\_responses\\_en.htm](http://ec.europa.eu/employment_social/labour_law/green_paper_responses_en.htm)

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4307 vom 26.10.2007

30.05.10

NStVbSH Nr. 11/2007

## Informations- und Kommunikationstechnik (IT)

### **Breitbandkluft in Deutschland überwinden“ – Maßnahmenpaket für eine schnellstmögliche flächendeckende Versorgung**

In einem gemeinsamen Appell haben sich DLT, DStGB und VATM an Politik und Wirtschaft gewendet und vermehrte Anstrengungen zur Schaffung einer flächendeckenden Breitbandversorgung eingefordert. Kernpunkt ist die Anregung zur Errichtung einer bundesweiten gemeindefreien Breitband- bezogenen Informationsdatenbank. Der Entwurf wurde am 10.10.2007 anlässlich der konstituierenden Sitzung der Arbeitsgruppe beim BMWIT „flächendeckendes Breitbandinternet“ vorgestellt und wurde dort einhellig begrüßt. Der nachfolgend wiedergegebene Vorstoß versteht sich keinesfalls als Konkurrenzprodukt zu in einigen Ländern bereits bestehenden Projekten, sondern allenfalls als Ergänzung:

*„Appell „Breitbandkluft in Deutschland überwinden“ –*

*Maßnahmenpaket für eine schnellstmögliche flächendeckende Versorgung*

*Das gemeinsam von Deutschem Landkreistag (DLT), Deutschem Städte- und Gemeindebund (DStGB) und VATM erarbeitete und im Oktober 2007 vorgelegte Diskussionspapier greift auf den Ebenen der Bundes- und Landespolitik bereits bestehende korrespondierende Bestrebungen auf und will einen praxisorientierten Vorschlag zur operativen Umsetzung vorstellen. Die Verbände halten eine gemeinsame Anstrengung von Wirtschaft und Politik für unverzichtbar. Das Papier ist als Diskussionsgrundlage für ein schnelles und konstruktives Handeln in Zusammenarbeit mit Bund, Ländern und Kommunen zu verstehen.*

#### *I. Gemeinsamer Appell von DLT, DStGB und VATM*

- 1. Appell zur Überwindung der Breitbandkluft*
- 2. Bedeutung der Breitbandversorgung für Bürger, Wirtschaft und Kommunen*
- 3. Die Auswirkungen der Breitbandkluft für den ländlichen Raum*

#### *II. Maßnahmenpaket zur Überwindung der Breitbandkluft in Deutschland*

- 1. Ausgangslage*
- 2. Aktionsziele*
- 3. Umsetzung*

#### *I. Gemeinsamer Appell von DLT, DStGB, und VATM*

##### *1. Appell zur Überwindung der Breitbandkluft*

*Der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund appellieren an Bund, Länder und Wirtschaft, jetzt parteiübergreifend alle Kräfte zu mobilisieren und zu bündeln, um die Breitbandkluft zwischen Stadt und Land zu beseitigen und eine flächende-*

ckende, leistungsfähige Breitbandinfrastruktur auch in den ländlich geprägten Regionen Deutschlands zu schaffen. Es wäre ein schwerer Nachteil für diese Regionen, wenn die ehrgeizigen Ausbauziele von Wirtschaft und Politik zwar erreicht, jedoch fast ausschließlich in Bevölkerungszentren realisiert würden.

Vielmehr muss angestrebt werden, kommunikationstechnische Chancengleichheit zu schaffen. Dies gebietet schon der im Grundgesetz verankerte Auftrag zur Sicherung bzw. Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen Deutschlands. Angesichts der zahlreichen und ständig wachsenden Vorteile moderner breitbandiger Internetkommunikation ist das noch bestehende massive Kommunikationsinfrastrukturgefälle zwischen Ballungsräumen und ländlichen Gebieten nicht länger hinnehmbar.

## 2. Bedeutung der Breitbandversorgung für Bürger und Wirtschaft und Kommunen

Politik, Wirtschaft und kommunale Spitzenverbände sind sich einig, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland u. a. entscheidend vom schnellen Auf- und Ausbau der Breitbandtechnologie abhängt. Diese wird nach Schätzungen der OECD bis zum Jahre 2011 mit einem Drittel zum Produktivitätszuwachs in den Industrieländern beitragen. Aber auch für Schule und Bildung sowie für den Bereich e-Government ist einstweilen eine flächendeckende Breitbandversorgung erforderlich. Diese ist in Deutschland allerdings auch im Sommer 2007 noch lange nicht erreicht.

So verzeichnet etwa der Breitbandatlas über 2.200 un- oder unterversorgte Städte und Gemeinden insbesondere in ländlichen Gebieten. Dabei wurden über 800 Kommunen ausgewiesen, die über keine Breitbandanbindung verfügen. In weiteren 1.400 Gemeinden wird die Versorgung als schlecht bezeichnet. Danach hätten derzeit 1 Mio. Haushalte keinen Breitbandanschluss. Schon dieses Versorgungsdefizit wäre für einen modernen Industriestaat im globalen Wettbewerb inakzeptabel.

Eine genaue Betrachtung zeigt, dass die tatsächliche Lage der Breitbandversorgung noch weitaus ernster ist. Der Breitbandatlas definiert bereits eine Übertragungsbandbreite von über 128 Kilo-Bit pro Sekunde (KBit/s) in Download und Upstream als breitbandige Versorgung. Dies entspricht gerade einmal der maximalen Übertragungsrate von ISDN bei lediglich 2 x 64 KBit/s und ist nicht mehr zeitgemäß. Für die komplikationslose Nutzung der meisten internetgestützten Anwendungsbereiche moderner Kommunikationstechnologien ist (zumindest im Download) eine Datenübertragungsbandbreite von 1 Mega-Bit pro Sekunde ausreichend, aber auch erforderlich. Diese kann als Grundversorgung auch noch als mittelfristig zukunftsfähig angesehen werden. Legt man diese, im Vergleich mit VDSL immer noch sehr bescheidene Übertragsbandbreite als Richtgröße fest, offenbart sich das tatsächliche Ausmaß der Breitbandkluft in Deutschland. So geht beispielsweise das Wissenschaftliche Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste von deutlich über 2.500 unversorgten Gemeinden und etwa 5-6 Mio. unversorgten Bürgern aus. Dies entspricht ca. 3 Mio. Haushalten in Deutschland.

Diese von den Möglichkeiten moderner Internetkommunikation abgeschnittenen Haushalte befinden sich ganz

überwiegend in den ländlichen Regionen der Bundesrepublik Deutschland.

## 3. Die Auswirkungen der Breitbandkluft für den ländlichen Raum

Es liegt auf der Hand, dass Gebiete ohne Breitbandzugang im Standortwettbewerb zunehmend das Nachsehen haben. Die Landflucht wird dramatisch weiter beschleunigt. Unternehmen wandern ab und vor allem Schülern und jungen Menschen fehlen die notwendigen Kommunikationsmöglichkeiten. Daraus entstehen teils gravierende ökonomische Nachteile für Gemeinden und Regionen, wie etwa Bevölkerungs- und Arbeitsplatzverlust, Steuerausfälle und vermehrte Aufwendungen zur Abfederung von teils massiver Arbeitslosigkeit.

Durch den Einsatz breitbandiger Internetkommunikation können gerade kleine oder mittlere Unternehmen die Zusammenarbeit mit Kunden und Lieferanten erheblich verbessern. Kommunikation und Datenaustausch etwa im Rahmen der Auftragsbestellung und -abwicklung mit Kunden und Lieferanten, der Geschäftsverkehr insgesamt sowie die interne Organisation bis hin zum Vertrieb können mit breitbandiger Kommunikationsinfrastruktur wesentlich effektiver abgewickelt werden. Auch der schnelle Informationsaustausch mit Behörden, universitären oder sonstigen Einrichtungen sowie die Schaffung von Preis- und Produkttransparenz durch schnelle Informationsbeschaffung sind eindeutige Wettbewerbsvorteile. Der Mangel an diesen, in Ballungsräumen selbstverständlichen E-Commerce-Möglichkeiten führt zur Nichtansiedlung neuer oder zur Verlagerung ortsansässiger Betriebe.

Die Bewohner des nicht durch Breitbandtechnologie erschlossenen ländlichen Raums erleiden in Zeiten rasant wachsender Internetkommunikation zunehmend Einbußen der Lebensqualität. Hierbei handelt es sich um teilweise spürbare finanzielle Auswirkungen wie etwa den Wertverlust von Immobilien, entgangene Rabattvorteile bei Onlinebuchungen und Warenbestellungen, Zeit- Fahrkostenaufwand für Behörden- oder Arztbesuche, die fehlende Möglichkeit der Schaffung von Preis- und Produkttransparenz für alltägliche Güter bis hin zu mangelnden Einsparungsmöglichkeiten durch Internettelefonie (VoIP).

Weitere exemplarische Nachteile für die Bürger ergeben sich insbesondere in den Bereichen

- **Bildung:** In Lehrplänen vorgesehene Internet-Recherche der Schüler ist nicht oder nur mit starken Einschränkungen möglich, keine Chats und Hausaufgaben-Hilfen; keine Möglichkeit der Teilnahme an internetgestützten Angeboten der Berufsqualifikation oder der allgemeinen Erwachsenenbildung der Volkshochschulen, stark eingeschränkte Möglichkeiten des Fernstudiums
- **e-Government:** Keine Möglichkeit, online am politischen Leben teilzuhaben oder Verwaltungsvorgänge abzuwickeln.

## II. Maßnahmenpaket zur Überwindung der Breitbandkluft in Deutschland

### 1. Ausgangslage

Seit einigen Jahren existieren Bestrebungen, die Breitbandversorgungssituation im ländlichen Raum zu verbessern. Mit Breitbandkongressen, Roadshows und Informationsbroschüren, wie etwa der gemeinsamen Schrift von VATM und DStGB (DStGB Dokumentation Nr. 56 - Breitbandanbindung von Kommunen, verfügbar unter <http://www.dstgb.de>, demnächst in zweiter Auflage) wurden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt: Einerseits die Schaffung des Bewusstseins bei den verantwortlichen politischen Akteuren, dass moderne breitbandige Internetkommunikation ein immer bedeutenderer Standortfaktor für Kommunen, Wirtschaft und Bevölkerung wird, und andererseits die Herstellung von Kontakten zwischen interessierten Städten, Gemeinden, Landkreisen und Infrastrukturanbietern.

Während das erste Ziel als erreicht gelten kann, ist das Ausmaß der erfolgreichen Kontakte hinter den Erwartungen zurück geblieben. Dennoch ist allen Organisatoren solcher Maßnahmen dafür zu danken, dass das Thema Breitband im ländlichen Raum im Fokus des öffentlichen Interesses steht und zunehmend Dynamik entwickelt.

Darüber hinaus konnte die Erkenntnis gewonnen werden, dass es nicht ausreicht, Kommunen und Infrastrukturanbietern eine Gelegenheit zur Kontaktaufnahme zu geben und sodann auf das Wirken der Marktkräfte zu setzen. Denn entgegen der ursprünglichen Hoffnung regelt der Markt die flächendeckende Versorgung mit Breitbandverbindungen nicht im Alleingang. Sowohl die T-Com, als auch Anbieter alternativer Breitbandtechnologien müssen Investitionskosten gegen die zu erwartenden Umsätze mit Breitbandkunden rechnen. Allzu häufig zeigt sich hierbei, dass eine Breitbanderschließung ländlicher Regionen für die Unternehmen unrentabel ist. Hieraus ist zu folgern, dass eine flächendeckende Breitbandversorgung nicht ohne öffentliche Infrastrukturförderung zu erreichen ist.

### 2. Aktionsziele

Dankenswerterweise wurden nunmehr erste Programme zur Förderung von Breitbandinfrastruktur auf Landes- und Bundesebene aufgelegt. Damit die Mittel auch tatsächlich sinnvoll eingesetzt werden können, ist es erforderlich, die Eigeninitiative der Anbieter und Nachfrager zu befördern und zu unterstützen. Um zu vermeiden, dass geförderte Infrastrukturprojekte nur punktuell und mehr oder weniger zufallsabhängig entstehen, ist es von zentraler Bedeutung, umfassend gemeindebezogene Informationen zusammen zu stellen, die als Entscheidungsgrundlage für einen Infrastrukturförderantrag und dessen Bearbeitung notwendig sind.

Politische Verantwortungsträger aller Ebenen, Kommunalverwaltungen und TK-Anbieter benötigen für ihre Entscheidungen ausreichende Informationsgrundlagen. Der Breitbandatlas sowie verfügbare punktuelle Informationen reichen offenbar nicht aus, um dem Breitbandausbau im ländlichen Raum eine stärkere Eigendynamik zu verleihen. Angestrebt wird deshalb, für jede un/unterversorgte kommunale Gebietskörperschaft ein Datenblatt zu erstellen, das für alle im Ausbauprozess engagierten Parteien aus-

sagekräftig ist. Erfasst werden sollen u. a. der Versorgungsstatus, ortsbezogene Wirtschaftsdaten, topographische Merkmale, Anschlussentfernung zum nächsten Breitband-POP. Eine derartige Zusammenstellung ermöglicht es mit relativ hoher Treffergenauigkeit, die grundsätzlich geeigneten Erschließungstechnologien, den Wirtschaftlichkeitsgrad der Erschließung sowie die geeigneten Fördermöglichkeiten in kurzer Zeit zu identifizieren.

Was wir nicht wollen:

- die Taskforce (siehe unten) soll keine einengende Festlegung eventuell förderbarer Technologieplattformen vornehmen, sondern für Gemeinden und Unternehmen gleichermaßen eine erste Empfehlung darstellen, die eine weitere individuelle Prüfung auch vor Ort erleichtern kann.
- die Taskforce trifft keinerlei konkrete Vorauswahl von Unternehmen oder andere wettbewerbseinengende Festlegungen.

Was wir wollen:

- eine systematische, einheitliche Datenbasis für Kommunen und Unternehmen, damit kostenaufwendige Vorarbeiten entfallen und beidseitig eine gezielte Kontaktaufnahme der Entscheidungsträger erleichtert wird.
- eine verlässliche und aktuelle Datenbasis, anhand derer effektive wirtschafts- und strukturpolitische Entscheidungen auf Landes- und Bundesebene getroffen werden können.

Gemeinsames Verständnis:

Das Maßnahmenpaket soll ein Vorschlag zur operativen Umsetzung der bereits in Politik auf Bundes- und Landesebene vorhandenen korrespondierenden Bestrebungen sein, die Datenvalidität deutlich zu verbessern und systematischer als bisher die vor Ort bestehenden Bedarfe und technischen Möglichkeiten für die problematischen Gebiete zusammen zu führen.

Dabei sollen alle heute, aber auch zukünftig geeigneten Technologien in die Untersuchung einbezogen werden.“

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4607 vom 16.11.2007

10.70.10

NStVbSH Nr. 11/2007

### **Breitbandversorgung im ländlichen Raum: Strahlenbelastung von WIMAX und WLAN unbedenklich**

In dünn besiedelten Regionen ist die Versorgung mit breitbandigen Internetzugängen mittels Funktechnologien wie WIMAX und WLAN häufig wirtschaftlicher als der Ausbau des herkömmlichen (leitungsgelassenen) DSL-Netzes der Deutschen Telekom. In diesem Zusammenhang wird des Öfteren die Befürchtung geäußert, die von den erforderlichen Antennenanlagen ausgehenden elektromagnetischen Wellen könnten gesundheitsschädlich sein. Ein im Auftrag des Bayerischen Industrie- und Handelskammertages und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erstelltes Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Strahlenbelastung durch

WIMAX- und WLAN-Lösungen – jedenfalls im lizenzfreien Frequenzbereich – geringer als ein Millionstel des zulässigen Grenzwertes ist und auch weit unter der geltenden höchstzulässigen Strahlenbelastung durch Mobilfunkantennen liegt.

Der breitbandige Internetzugang ist inzwischen sowohl für Unternehmen als auch für private Haushalte zu einem wichtigen Standortfaktor geworden; er wird in Deutschland hauptsächlich leitungsgelassen mittels der DSL-Technologie sichergestellt. Doch viele Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte sind aufgrund der geringen Wirtschaftlichkeit bisher nicht an das DSL-Netz angeschlossen. Für solche Regionen, Gemeinden und Siedlungen bietet sich derzeit vor allem der drahtlose Internetzugang mittels der WIMAX- und der WLAN-Technologie an. Neben vielen offenen Fragen zur geeigneten Technologie, zur technischen Realisierbarkeit und zur Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Systeme war bisher ungeklärt, welche elektromagnetischen Immissionen durch die Sendeanlagen, die für die Sicherstellung der funkgestützten Breitbandversorgung erforderlich sind, ausgehen.

Um diese Fragen zu klären, wurde im Rahmen der Breitbandinitiative Bayern das EM-Institut Regensburg damit beauftragt, zum einen für die im Heim- und Bürobereich schon heute weit verbreitete WLAN-Technologie, zum anderen für die hauptsächlich im Freien eingesetzte (lizenzfreie) WIMAX-Technologie die elektromagnetischen Immissionen zu quantifizieren, anhand der Grenzwerte für hochfrequente elektromagnetische Felder zu bewerten und mit etablierten Funkdiensten wie dem Mobilfunk zu vergleichen.

Dafür wurden bereits vorhandene Studien zur Strahlenbelastung durch Antennenanlagen ausgewertet und eigene Messungen an 59 Messpunkten in mehreren bayerischen Gemeinden durchgeführt. Wichtigstes Ergebnis ist, dass bei den untersuchten Breitbandsystemen selbst bei maximaler Auslastung die Strahlenbelastung (gemessen als Leistungsflussdichte) geringer als ein Millionstel des zulässigen Grenzwertes ist und auch weit unter den GSM-Immissionen von Mobilfunkantennen liegt, die ihrerseits nur Bruchteile der zulässigen Grenzwerte erreichen.

Die Untersuchungen sollen nun in einem zweiten Schritt auf den lizenzierten WIMAX-Bereich ausgedehnt werden. Die Hauptgeschäftsstelle geht davon aus, dass auch für die lizenzpflichtigen WIMAX-Frequenzen die Strahlenbelastungen ebenfalls weit unter den zulässigen Grenzwerten liegen werden. Gesundheitliche Risiken dürften also mit dem Einsatz von funkgestützten Breitbandtechnologien nach derzeitigem Wissensstand nicht verbunden sein. Die vollständige Studie kann von der Internetseite [www.breitband.bayern.de](http://www.breitband.bayern.de) kostenfrei herunter geladen werden.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4507 vom 09.11.2007  
10.70.10 NStVbSH Nr. 11/2007

#### **EU- Kommission zu staatlichen Beihilfen zum Aufbau der Breitbandversorgung im ländlichen Raum**

Die Europäische Kommission hat im Zuge der Genehmigung des Einsatzes öffentlicher Mittel für eine flächende-

ckende Versorgung des ländlichen Raums mit Breitbandanschlüssen eine weitreichende Entscheidung getroffen. In diesem Zusammenhang wurde vielfach die Auffassung vertreten, staatliche Infrastrukturbeteiligungen unterlägen der „De-minimis-Regelung“ und kumulierten im relevanten Zeitraum von drei Jahren im bezugsnehmenden Unternehmen. Nunmehr wird klargestellt, dass nach Ansicht der Kommission einschlägige Zuschüsse grundsätzlich projektbezogen zu betrachten sind.

Ausgangspunkt waren die der Kommission vorgelegten „Eckpunkte zur Breitbandversorgung des ländlichen Raums in Baden- Württemberg“. Die Kommission hat zur Zulässigkeit staatlicher Zuwendungen zum Aufbau der Breitbandversorgung im ländlichen Raum im Weiteren ausgeführt:

*„In einem ersten Schritt seien die Gemeinden gehalten, zunächst alle Maßnahmen beim Breitbandausbau auszuschöpfen, die ohne ihr finanzielles Engagement eine flächendeckende Breitbandversorgung ermöglichen. Hierbei gehe es zum Beispiel um die Verlegung von Leerrohren bei gemeindlichen Tiefbaumaßnahmen und um die Werbung für die Breitbandnutzung durch die Bürger. Die örtlichen Breitbandversorger sollen dann befragt werden, ob sie nun ohne finanzielle Zuwendungen die Breitbandversorgung ermöglichen können.“*

*„Bringe der erste Schritt nicht den gewünschten Erfolg, sei es den Gemeinden erlaubt, in einem zweiten Schritt eine Beihilfe für den Breitbandausbau in Höhe bis zu maximal 75.000 € pro Einzelfall zu gewähren, wenn sie eine technische Spezifikation (mindestens DSL 1.000, möglichst offener Netzzugang für Mitbewerber) festlegt und in einer zweiten Runde die örtlichen Breitbandversorger befragt mit der Bitte, Umfang und finanziellen Wert der Beihilfe zu benennen. Gleichzeitig müsse die Gemeinde ihre Bereitschaft, eine Beihilfe für den Breitbandausbau zu gewähren, im örtlichen Amtsblatt, auf ihrer Homepage und auf der landesweiten Homepage der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" veröffentlichen, damit auch überörtliche Breitbandanbieter die Chance erhalten, ein Angebot zu unterbreiten.“*

*„Im dritten Schritt bewerte die Gemeinde nach einer angemessenen Frist die eingegangenen Angebote und erteile im vierten, letzten Schritt den Zuschlag demjenigen Breitbandanbieter, der das für die Kommune günstigste Angebot abgab.“*

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4607 vom 16.11.2007  
10.70.10/10.11.30 NStVbSH Nr. 11/2007

#### **Aus der Rechtsprechung**

**VG Schleswig: Frage der hauptamtlichen Bürgermeister in Glücksburg und Sankt Peter-Ording weiterhin offen**

**Urteile vom 22.11.2007 (6 A 67/07 und 6 A 74/07)**

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat entschieden, dass die Frage, ob Glücksburg und Sankt Peter-Ording weiterhin

von hauptamtlichen Bürgermeistern verwaltet werden, vom Schleswig-Holsteinischen Innenministerium erneut entschieden werden muss.

Nachdem die Stadt Glücksburg/Ostsee eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Flensburg eingegangen und die Gemeinde Sankt Peter-Ording dem Amt Eiderstedt beigetreten ist, stellt sich in beiden Gemeinden die Frage, ob trotz Unterschreitung der 8.000-Einwohner-Grenze ausnahmsweise weiterhin hauptamtliche Bürgermeister den Gemeinden vorstehen sollen. Anträge beider Gemeinden auf Ausnahmeregelungen hatte das Innenministerium mit der Begründung abgelehnt, aufgrund der Unterschreitung der 8.000-Einwohner-Grenze und der Tatsache, dass beide Gemeinden keine Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren seien, sei die Beibehaltung hauptamtlicher Bürgermeister nicht möglich.

Die hiergegen eingereichten Klagen vor dem Verwaltungsgericht Schleswig hatten insoweit Erfolg, als das Innenministerium über die Anträge beider Gemeinden unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut entscheiden muss. Wie der Vorsitzende Richter der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Schleswig in der kurzen mündlichen Urteilsbegründung mitteilte, habe das Innenministerium bei seinen Entscheidungen die infrastrukturellen Besonderheiten von Glücksburg und Sankt Peter-Ording ermessensfehlerhaft außer Acht gelassen. Es könne nicht nur auf eine bestimmte Einwohnerzahl und eine Einstufung der Gemeinden nach dem Landesentwicklungsgrundsatzgesetz abgestellt werden. Vielmehr müssten auch Besonderheiten der einzelnen Gemeinden beachtet werden, wie etwa in den vorliegenden Fällen die Stellung als Fremdenverkehrsgemeinden mit einer hohen Anzahl an Übernachtungen und Zweitwohnungsinhabern.

Die ausführlichen schriftlichen Urteilsgründe werden erst in einigen Wochen vorliegen.

Gegen die Urteile sind Anträge auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht in Schleswig möglich.

Die Geschäftsstelle des Städteverbandes Schleswig-Holstein hat zu den Urteilen vom 22.11.2007 die nachstehend abgedruckte Pressemitteilung herausgegeben:

*"Innenministerium muss neu entscheiden - Städteverband Schleswig-Holstein begrüßt das Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig zur Frage der Hauptamtlichkeit von Städten und Gemeinden"*

*In dem Verfahren der Stadt Glücksburg gegen das Innenministerium (6 A 67/07) hat das Verwaltungsgericht heute den Bescheid, mit dem der Antrag der Stadt Glücksburg auf Beibehaltung einer hauptamtlichen Bürgermeisterin/eines hauptamtlichen Bürgermeisters abgelehnt worden ist, aufgehoben. Gleichzeitig hat es das Innenministerium verpflichtet, nach Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.*

*„Wir begrüßen das Urteil, weil das Gericht sehr deutlich gemacht hat, dass es einer am Einzelfall orientierten Entscheidung bedarf, bei der die besonderen Verhältnisse der Antrag stellenden Städte und Gemeinden gewürdigt werden müssen“, erklärte Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes*

*Schleswig-Holstein, dessen Geschäftsstelle das Verfahren begleitet und auch den Termin zur mündlichen Verhandlung für die Stadt Glücksburg wahrgenommen hat.*

*„Wir setzen darauf, dass jetzt möglichst schnell mit dem Innenministerium Lösungen für die beteiligten Städte gefunden werden, die es möglich machen, dass die Städte Flensburg und Glücksburg die von ihnen verabredete Verwaltungsgemeinschaft zum 01.01.2008 ohne Rechtsunsicherheit beginnen können“, sagte Jochen von Allwörden weiter und verbindet damit die Hoffnung, dass den Interessen der Stadt Glücksburg nunmehr die erforderliche Beachtung geschenkt wird.“*

Quelle: Pressmitt. VG Schleswig vom 22.11.2007

NStVbSH Nr. 11/2007

## **LG Lübeck: Zahlung von Schadenersatz und Schmerzensgeld aufgrund eines Sturzes auf einem öffentlichen Weg**

**Urteil vom 14.09.2007 (12 O 187/07)**

### Problemstellung

Das vorliegende Urteil beschäftigt sich mit der Streu- und Räumspflicht öffentlicher Wege durch Gemeinden. Dabei wird im Besonderen auf die Streu- und Räumspflicht von unbefestigten Wegen in Grünanlagen eingegangen, die von Bürgern als Abkürzung benutzt werden können.

### Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Klägerin verlangte Schmerzensgeld von der Gemeinde, da sie auf einem unbefestigten und ungestreuten Geh- und Radweg in einer Grünanlage in Richtung Innenstadt aufgrund von Glatteis stürzte und sich dabei verletzte. Dieser Weg wird in der Mittagszeit von Personen als Abkürzung in die Innenstadt genutzt. Es gibt des Weiteren noch zwei befestigter Gehwege, von denen zumindest einer geräumt war, über den man auch die Innenstadt erreichen kann. Die Klägerin machte geltend, dass die Gemeinde ihrer Streu- und Räumspflicht nicht nachgekommen sei und ihr deshalb ein Schmerzensgeld zustünde.

Dies wurde vom Landgericht Lübeck verneint.

Zwar stellt die Verkehrssicherungspflicht nach § 10 Abs. 4 StrWG eine Amtspflicht dar, eine Verletzung liegt jedoch nicht vor. Insbesondere ergibt sich die Pflichtverletzung nicht aus der Straßenreinigungspflicht der Gemeinde nach § 45 Abs. 2 und 3 StrWG, da eine Streupflicht bezüglich aller Gehwege der Gemeinde finanziell nicht möglich und von der Beklagten auch nicht zu erwarten sei. Die Streupflicht beschränkt sich vielmehr nur auf Wege, bei denen ein tatsächliches jederzeit zu befriedigendes Verkehrsbedürfnis besteht. Dabei sind Wichtigkeit und Gefährlichkeit des Weges, sowie die Stärke des zu erwartenden Verkehrs zu berücksichtigen. Daher ist die Streupflicht auf die Wege zu beschränken, die nach ihrer Verkehrsbedeutung und äußeren Anlage auch im Winter als wesentliche Verbindung anzusehen sind. Ein solches Bedürfnis kann zwar auch bei Abkürzungen bestehen, aber nur dann, wenn die Benutzung eines gesicherten Umwegs wegen unverhält-

nismäßig längerer Strecke als unzumutbar angesehen werden muss.

Die Streupflicht entfällt nicht nur deshalb, weil es sich um einen unbefestigten Weg durch eine Parkanlage handelt, es darf vielmehr kein tatsächliches und jederzeit zu befriedigendes Verkehrsbedürfnis bestehen. Sind Orte durch mehrere Wege erschlossen, brauchen nicht alle von ihnen gegen winterliche Glätte gesichert sein. Vielmehr ist die Streupflicht auf diejenigen beschränkt, die nach vernünftiger Beurteilung der Verkehrsbedeutung und Anlage im Winter als wesentliche Verbindungswege erscheinen. Nach Ansicht des Gerichtes spricht das Bestehen grundsätzlich befestigter Wege, die keinen unverhältnismäßigen Umweg darstellen, gegen die Verkehrswesentlichkeit unbefestigter Verbindungswege durch Parkanlagen. Eine Nutzung des Weges in der Mittagszeit von 15 bis 20 Personen reicht dem Landgericht Lübeck für eine andere Beurteilung nicht aus.

#### Anmerkungen der Redaktion

Die Entscheidung erging im Spannungsverhältnis der allgemeinen Streupflicht und ihrer Zumutbarkeit für den Streupflichtigen. Dabei führt das Lübecker Landgericht die allgemein anerkannte Rechtsprechung konsequent fort, nach der es bei der Streupflicht hauptsächlich auf die Verkehrsbedeutung und der Anlage des Weges ankommt (OLG Hamm NVZ 2004 S. 645 m.w.N.; LG Lübeck Az. 6 O 399/06). Durch das Urteil ändern sich für die Praxis keine wesentlichen Punkte. Die Streupflicht richtet sich weiterhin nach ständiger Rechtsprechung nach den Umständen des Einzelfalls und steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit, wobei es auf die Leistungsfähigkeit des Streupflichtigen ankommt (vgl. BGH NJW 2003 S. 3622 f.; BGH NZV 1995, S. 144, m.w.N.) Bei unbefestigten Wegen in Grünanlagen, die als Abkürzung genutzt werden, kommt es weiterhin darauf an, ob sie verkehrswichtig sind und als wesentliche Verbindung erscheinen (OLG Hamm a.a.O.). Dabei sind befestigte Wege bei vernünftiger Beurteilung der Verkehrsbedeutung und des äußeren Anscheins weiterhin eher als verkehrswichtig anzusehen, als unbefestigte Wege durch Grünanlagen.

66.12.50

NStVbSH Nr. 11/2007

### **VK Schleswig-Holstein: Vergaberecht - Beifügung einer Verpflichtungserklärung**

#### **Beschluss vom 10.10.2007 (VK-SH 20/07)**

Die Vergabekammer Schleswig-Holstein hat zur Beifügung von Verpflichtungserklärungen in Vergabeverfahren Stellung genommen. Dem Beschluss zufolge reicht eine Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers zum Nachweis, dass dieser einem Bieter im Falle der Auftragserteilung zur Verfügung steht, nicht aus.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt schrieb ein öffentlicher Auftraggeber im Offenen Verfahren Rohbauarbeiten aus. Nach dem Inhalt der Bewerbungsbedingungen war der Bieter für den Fall des beabsichtigten Nachunternehmer-einsatzes zum Nachweis verpflichtet, dass ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen (vgl. § 8 a Nr. 10 VOB/A). Der Bieter sollte hierzu mit seinem Angebot ent-

sprechende Verpflichtungserklärungen der potenziellen Nachunternehmer vorlegen. Eine Bieterin beabsichtigte, einen Teil der Leistungen durch einen Nachunternehmer (NU) erbringen zu lassen. Sie fügte ihrem Angebot zwar eine vom geplanten NU unterschriebene Tariftreueerklärung, nicht aber eine gesonderte Verpflichtungserklärung bei. Der Auftraggeber schloss das Angebot daraufhin von der weiteren Wertung aus. Hiergegen leitete die Bieterin ein Nachprüfungsverfahren ein.

Das Nachprüfungsverfahren vor der VK Schleswig-Holstein hatte keinen Erfolg. Nach Auffassung der Vergabekammer war vorliegend das Angebot nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 b in Verbindung mit § 21 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A zwingend von der Wertung auszuschließen. Dem Angebot fehlte es an der geforderten Verpflichtungserklärung. Aus der Tariftreueerklärung gehe weder hervor, dass die Bieterin im Auftragsfall tatsächlich über die Mittel des NU verfügen könne, noch dass der NU zugunsten der Bieterin für das konkrete gegenständliche Bauprojekt zur Auftragsausführung verpflichtet sei. Der NU erkläre lediglich, die entsprechenden tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Einen darüber hinausgehenden Erklärungswert weise die Tariftreueerklärung nicht auf. Eine Verpflichtungserklärung müsse hingegen verbindlich sein. Ein Bieter müsse auf der Grundlage dieser Erklärung die Durchführung des Werkvertrags von seinem NU fordern können.

#### Anmerkung des DStGB:

Der rechtskräftigen Entscheidung der VK Schleswig-Holstein ist mit Blick auf die Praxis der kommunalen Auftragsvergabe zuzustimmen. Verpflichtungs- und Tariftreueerklärungen haben unterschiedliche Regelungsgehalte. Eine Tariftreueerklärung eines Nachunternehmers regelt lediglich eine Verhaltenspflicht für den Fall, dass dieser für einen Bieter tätig wird, nicht aber die Verpflichtung zum Tätigwerden selbst. Zur Vermeidung eines Angebotsausschlusses durch einen öffentlichen Auftraggeber sind Bieter und Nachunternehmer daher gehalten, eine ausdrückliche Verpflichtungserklärung – gegebenenfalls unter Verwendung entsprechender Formblätter – vorzulegen.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4507 vom 09.11.2007

60.20.10

NStVbSH Nr. 11/2007

### **BVerwG: Definition eines Einkaufszentrums**

#### **Beschluss vom 12.07.2007 (4 B 29/07)**

Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Definition eines Einkaufszentrums Stellung genommen. Dem Beschluss zufolge ist ein Einkaufszentrum anzunehmen, wenn Betriebe verschiedener Art und Größe räumlich konzentriert werden und die einzelnen Betriebe aus der Sicht der Kunden als aufeinander bezogen, als durch ein räumliches Konzept und durch Kooperation miteinander verbunden in Erscheinung treten. Der Begriff setzt nicht voraus, dass es eine gemeinsame Verwaltung und Werbung für einzelne Läden gibt.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt klagte ein Investor auf Erteilung einer Baugenehmigung für einen Verkaufsmarkt. Der Markt umfasst mehrere Gebäude, die durch einen gemeinsamen Verbindungsgang miteinander vernetzt wer-

den sollen. Im Mittelgebäude soll eine räumliche Mitte für den gesamten Komplex geschaffen werden. Zudem sollen gemeinsame Stellplätze geschaffen werden. Die Genehmigung wird mit der Begründung versagt, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein Einkaufszentrum handle. Ein derartiges Projekt könne nur in einem Sonder- oder einem Kerngebiet realisiert werden. Der Investor trägt vor, dass sein Vorhaben nicht als Einkaufszentrum qualifiziert werden könne. Schließlich sei keine gemeinsame Verwaltung und Werbung für die einzelnen Läden vorgesehen. Diese Kriterien seien jedoch für ein Einkaufszentrum wesentlich. Der Antrag des Investors hatte keinen Erfolg.

Nach Auffassung des BVerwG ist ein Einkaufszentrum im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauNVO anzunehmen, wenn Betriebe verschiedener Art und Größe räumlich konzentriert werden und die einzelnen Betriebe aus der Sicht der Kunden als aufeinander bezogen, als durch ein räumliches Konzept und durch Kooperation miteinander verbunden in Erscheinung treten. Diese Merkmale erfüllen das geplante Projekt. Eine gemeinsame Verwaltung und gemeinsame Werbung sei hingegen für die Annahme eines Einkaufszentrums nicht zwingend. Diese Kriterien, so das BVerwG, seien in der Rechtsprechung bislang nur beispielhaft genannt worden.

#### Anmerkung des DStGB

Der Begriff des „Einkaufszentrums“ wurde vom Verordnungsgeber nicht definiert und stellt insoweit einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Das BVerwG hat sich bereits in unterschiedlichen Entscheidungen mit diesem Begriff befasst. Im Gegensatz zu großflächigen Einzelhandelsbetrieben gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauNVO hängt die Sondergebietspflicht nicht von der Feststellung negativer Auswirkungen im Einzelfall ab. Ein Einkaufszentrum kann daher immer nur dann vorliegen, wenn sich aus dem Typus der jeweiligen Anlage bereits nachteilige städtebauliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 2 BauNVO ergeben.

Derartige Projekte entfalten typischerweise eine Magnetwirkung. Die Bezeichnung einer Anlage durch den Betreiber ist für die Annahme eines Einkaufszentrums allerdings nicht maßgeblich. In einem Einkaufszentrum werden – neben den klassischen Einzelhandelsbetrieben – in der Regel Dienstleistungsbetriebe angesiedelt, die in einer Beziehung zum Einkaufen stehen. Nach der Rechtsprechung ist für die Annahme eines Einkaufszentrums in der Regel eine Geschossfläche erforderlich, die erheblich über 1.200 m<sup>2</sup> liegt. Darüber hinaus kann ein Einkaufszentrum auch durch ein schrittweises Zusammenwachsen mehrerer Einzelbetriebe entstehen. Falls eine einheitliche Planung fehlt, so ist außer der räumlichen Konzentration ein Mindestmaß an äußerlich in Erscheinung tretender gemeinsamer Organisation und Kooperation erforderlich. Diese Gemeinsamkeiten können – unter anderem – in gemeinsamer Werbung und einer verbindenden Sammelbezeichnung bestehen.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4507 vom 09.11.2007  
60.10.10 NStVbSH Nr. 11/2007

## **BFH: Steuerlicher Querverbund**

### **Urteil vom 22.08.2007 (I R 32/06)**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit dem steuerlichen Querverbund einer kommunalen Wohnungsbau-GmbH („Gewinne“) und einer Bäder-GmbH („Verluste“) innerhalb einer Holding-GmbH (Organschaft) befasst. In Höhe des Verlustausgleichs für die Bäder-GmbH hat der BFH eine verdeckte Gewinnausschüttung festgestellt. Diese erhöht die Bemessungsgrundlage für Körperschaft- und Gewerbesteuer und führt darüber hinaus zu einer Kapitalertragsteuerbelastung der Holding-GmbH bzw. der Gemeinde.

Bei seiner Entscheidung stützte sich der BFH allein auf steuerrechtliche Grundsätze, die auf Unternehmen der Privatwirtschaft zutreffen, und wandte diese auf die kommunalen Gesellschaften an, die Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen. Die politischen Rahmenbedingungen für Daseinsvorsorge der öffentlichen Hand wurden völlig außer Acht gelassen. Anliegen der Städte und Gemeinden ist es, den Querverbund rechtlich abzusichern.

Im jüngsten BFH-Verfahren zum Querverbund ging es um die Zulässigkeit von Organschaften im kommunalen Querverbund und um die grundsätzliche Frage, inwieweit es sich bei der Finanzierung strukturell dauerdefizitärer Bereiche im sogenannten kommunalen Querverbund steuerrechtlich um eine verdeckte Gewinnausschüttung handelt.

#### 1. Definition einer verdeckten Gewinnausschüttung

Eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) wird im § 8 Körperschaftsteuergesetz (KStG) definiert. Eine vGA ist im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz eine Vermögensminderung bzw. verhinderte Vermögensmehrung bei einer Körperschaft durch Zuwendung von Vorteilen der Gesellschaft an einen Gesellschafter oder eine ihm nahe stehende Person außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung. Diese muss ihre Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis haben und sich auf die Höhe des Einkommens (genauer Unterschiedsbetrag gemäß § 4 Abs. 1 EStG i.V.m. § 8 Abs. 1 KStG) der Körperschaft auswirken.

Eine Zuwendung an einen Gesellschafter oder dessen nahen Angehörigen ist durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter den Vermögensvorteil einer Person, die nicht Gesellschafter der Kapitalgesellschaft ist, unter ansonsten gleichen Umständen nicht gewährt hätte.

Der Betrag der vGA ist dem Einkommen der Gesellschaft außerhalb der Bilanz wieder hinzuzurechnen. Auf Gesellschafterebene erhöht die vGA – als „ausgeschütteter Gewinn“ – das Einkommen des Gesellschafters (Einkünfte aus Kapitalvermögen).

#### 2. Kernaussage des Urteils

Der BFH hat ausdrücklich bestätigt, dass die Begründung der Organschaftsverhältnisse gemäß § 14 (i.V.m. § 17) KStG zwischen der gewinnträchtigen Entwicklungsgesellschaft und der verlustträchtigen Bädergesellschaft als Organgesellschaften einerseits und der Holding GmbH als Organträgerin andererseits zum Zwecke der sogenannten

kommunalen Querfinanzierung von Gewinn- und Verlustbetrieben (sog. steuerlicher Querverbund) regelmäßig nicht als gestaltungsmisbräuchlich i.S. von § 42 Abs. 1 der Abgabenordnung anzusehen ist.

Während der Verlustausgleich innerhalb der Organschaft vom BFH nicht beanstandet wird, stellt er aber in Höhe des Verlustes der strukturell dauerdefizitären Bädergesellschaft innerhalb des kommunalen Querverbunds eine verdeckte Gewinnausschüttung fest.

Im Urteil prüft der BFH ausführlich die Kriterien einer vGA und bestätigt das Vorliegen einer vGA im Sachverhalt.

### 3. Wirtschaftliche Konsequenzen für den Querverbund

Während der BFH im ersten Schritt die Organschaft zum Verlustausgleich zwischen zwei Gesellschaften grundsätzlich bestätigt, hebt er deren wirtschaftlichen Vorteil im zweiten Schritt auf, indem er eine verdeckte Gewinnausschüttung in Höhe des Verlustes des Bäderbetriebes feststellt. Als Folge der vGA erhöht sich (wegen der außerbilanziellen Hinzurechnung der vGA zum Ergebnis) nicht nur der von der Holding GmbH zu versteuernde Gewinn und damit die Ertragsteuerlast (Körperschaft- und Gewerbesteuer), sondern es ist darüber hinaus auch noch Kapitalertragsteuer auf die „Gewinnausschüttung“ der Holding GmbH an die Gemeinde zu zahlen.

Um es deutlich zu machen: Wirtschaftlich betrachtet hat die Gemeinde von der Organschaft keinerlei Vorteile mehr, da die vGA in Höhe der Verluste dem Ergebnis wieder hinzugerechnet und versteuert wird. Damit erhöht sich die Bemessungsgrundlage für Körperschaft- und Gewerbesteuer. Der Effekt der auf der Ebene der Organschaft zulässigen Verrechnung von Gewinnen und Verlusten wird damit wirtschaftlich aufgehoben bzw. sogar ins Gegenteil verkehrt: Der BFH lässt in seinem Urteil offen, ob es bei vGA nicht sogar noch zu einem Gewinnaufschlag kommen müsste, so dass die organschaftliche Verlustverrechnung letztlich sogar überkompensiert würde. Diese Gefahr sehen wir für Bereiche, in denen den Gemeinden eine wirtschaftliche Betätigung erlaubt ist (in NRW z. B. Energie-, Wasserversorgung, ÖPNV, Bäder), da der BFH offenbar unterstellt, dass diese Bereiche grundsätzlich gewinnorientiert arbeiten könnten.

### 4. Einschätzung der Entscheidungsgründe

Als problematisch ist zu sehen, dass der BFH Grundsätze der Privatwirtschaft auf den kommunalen Querverbund überträgt und völlig außer Acht lässt, dass politische Überlegungen die Rahmenbedingungen kommunaler Aufgabenerfüllung maßgeblich bestimmen. So folgt die Argumentation des BFH rein formal steuerrechtlichen Grundsätzen, die so lediglich auf Unternehmen der Privatwirtschaft Anwendung finden können. Nach unserer Einschätzung gehen die Überlegungen des BFH zur Besteuerung gewinn- und verlustträchtiger Gesellschaften innerhalb des kommunalen Querverbunds an der Wirklichkeit der kommunalen Praxis vorbei. So geht der BFH davon aus, dass eine Gesellschaft privaten Rechts, die eine kommunale Aufgabe im Bereich der Daseinsvorsorge (§ 8 Abs. 1 GO NRW) erfüllt, steuerlich nicht anders als ein privates Unternehmen, zu behandeln ist. „Wenn diese Aufgaben auf Eigenbetriebe in Gestalt selbständiger Kapitalgesellschaften ausgelagert

werden, dann müssen sich diese Gesellschaften allgemeinen, auch den steuerrechtlichen Rechtsgrundsätzen unterwerfen.“

Auf die kommunalen Aufgabenbereiche einer GmbH seien die allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen anwendbar, heißt es. „Sollen diese Gesetze [...] unbeachtet bleiben, bedürfte es ebenso wie hinsichtlich der sozialen Auswirkungen auf die Eintrittsgebühren eines ausdrücklichen, aus Subventions- oder Sozialzweckgründen einschränkenden Regelungsbefehls, an welchem es jedoch fehlt,“ urteilt der BFH. In diesem Hinweis sieht der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) die Notwendigkeit einer neuen sondergesetzlichen Regelung bestätigt, die den Gegebenheiten kommunaler Strukturen in der Daseinsvorsorge Rechnung trägt. Dies entspricht dem Anliegen des DStGB. Die Geschäftsführer der Mitgliedsverbände des DStGB hatten sich auf ihrer Sitzung im September 2007 dafür ausgesprochen, den kommunalen Querverbund rechtlich abzuschichern, ggf. über eine solche sondergesetzliche Regelung.

Was der BFH nicht berücksichtigt: Anders als ein privatwirtschaftliches Unternehmen zeichnet sich kommunale Aufgabenerfüllung – auch wenn sie in der Rechtsform einer GmbH – erledigt wird, nicht durch Gewinnstreben aus. Und anders als ein privatwirtschaftliches Unternehmen kann sich eine Gesellschaft, die Aufgaben für die Gemeinde erledigt, auch nicht dafür entscheiden, bestimmte Aufgabenbereiche abzustoßen, wenn sie betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll sind. Ein Großteil der kommunalen Aufgaben ist vom Gesetzgeber vorgegeben; Kostenunterdeckung wird dabei aus sozialen Gründen in Kauf genommen. Dies verdeutlicht ein Blick auf die Kostendeckungsquoten einzelner Aufgabenbereiche.

### 5. Kostendeckungsgrade kommunaler Aufgabenbereiche

Die Querverbundsfinanzierung bezieht sich mangels anderer Finanzierungsquellen der Gemeinden gerade auf strukturell dauerdefizitäre Aufgabenbereiche, wie ÖPNV, Bäder, Theater oder Museen. Das Volumen, das allein für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) aus dem Querverbund zur Verfügung steht, beträgt jährlich 1,4 Mrd. €.

Nach dem BFH-Urteil besteht die Gefahr, dass diese kommunalen Leistungen nicht mehr finanziert bzw. nur zu einem höheren Preis für die Bürger angeboten werden können, sofern die Finanzverwaltung künftig eine verdeckte Gewinnausschüttung in Höhe des Verlustausgleichs unterstellt. Es darf nicht übersehen werden, dass in der kommunalen Praxis die Gemeinden keine Möglichkeit haben, Bereiche wie Museen, Bäder oder Theater kostendeckend zu betreiben bzw. sogar Gewinn zu erwirtschaften. Im Gegenteil: Im Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten (vgl. § 107 GO NRW) ist Gewinnerzielung ausdrücklich untersagt, unabhängig davon ob die Aufgaben in privater Rechtsform durchgeführt werden. Mit diesen Fragen befasst sich der BFH nicht, er argumentiert formal steuerrechtlich.

Um die Auswirkungen fehlender Querverbundsfinanzierung zu verdeutlichen: Die Kostendeckungsquote beträgt im ÖPNV bundesdurchschnittlich etwa 70 % (Angaben des VDV); das heißt nur ca. 70 % der Aufwendungen im ÖPNV lassen sich durch Einnahmen (Zuschüsse, Entgelte) de-

cken. In Höhe von 30 % der Gesamtaufwendungen ist der ÖPNV auf andere Mittel angewiesen; etwa zur Hälfte stammen diese aus dem kommunalen Querverbund von Versorgungsunternehmen. In anderen kommunalen Aufgabenbereichen ist die Kostendeckungsquote noch deutlich geringer: Während Volkshochschulen auf knapp 60 % kommen, weisen kommunale Bäder einen Kostendeckungsgrad von etwa 45 % auf. Schlusslichter sind Theater (knapp 30 %), Museen (knapp 16 %) und Büchereien mit knapp 12 % (Angaben des DST).

## 6. Details der BFH-Entscheidung

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Klägerin ist die Gemeinde Bedburg-Hau Holding GmbH (Holding GmbH), deren Alleingesellschafterin die Gemeinde Bedburg-Hau ist. Die Holding GmbH ist wiederum alleinige Anteilseignerin zweier GmbHs: einer Entwicklungsgesellschaft Bedburg-Hau GmbH (E-GmbH), die die Entwicklung und den Vertrieb von Grundstücken, insbesondere für Zwecke des Wohnungsbaus betreibt und der Gemeinde Bedburg-Hau Hallenbad- und Freizeit GmbH (H-GmbH), deren Unternehmenszweck die Entwicklung, Errichtung und der Betrieb von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, insbesondere eines Hallenbades sowie dazugehörige und ähnliche Geschäfte unter Berücksichtigung der gemeindlichen Aufgaben des Angebotes von Sport und Erholung und Wahrung des Charakters öffentlicher Einrichtungen ist.

Mit Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen verpflichteten sich die beiden Tochtergesellschaften, ihren ganzen Gewinn an die Holding GmbH abzuführen. Zugleich verpflichtete sich die Holding GmbH, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen (Organschaft). In ihrer Körperschaftsteuererklärung für 2001 saldierte die Holding GmbH den Gewinn der E-GmbH mit dem Verlust der H-GmbH und erklärte einen Jahresfehlbetrag. Das Finanzamt (Beklagter) folgte dem nicht; es berücksichtigte zwar den Gewinn der E-GmbH, nicht aber den Verlust der H-GmbH.

Die Klage gegen die hiernach ergangenen Steuerbescheide war nur zum Teil erfolgreich. Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf verrechnete zwar den Gewinn der E-GmbH mit dem Verlust der H-GmbH. Es erhöhte den Gewinn aber zugleich um eine verdeckte Gewinnausschüttung im Umfang des organschaftlich auszugleichenden Verlustes zuzüglich eines Gewinnaufschlags von (geschätzten) 3 %.

Die Holding GmbH beantragte, das FG-Urteil aufzuheben und den Bescheid über die Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes unter Ansatz des nicht anerkannten Verlustes der H-GmbH zu ändern. Das Finanzamt beantragte, das FG-Urteil aufzuheben sowie die Klage in vollem Umfang abzuweisen. Beide Beteiligten wandten sich in der Sache wechselseitig gegen die Revision des jeweils anderen und beantragten deren Zurückweisung.

In Bezug auf die verdeckte Gewinnausschüttung führt der BFH aus: Die Kapitalgesellschaft (H-GmbH) tätigt ohne angemessenes Entgelt Geschäfte, die im privaten Interesse ihrer Gesellschafterin (Holding GmbH bzw. Gemeinde) liegen und bei der Gesellschaft selbst zu Verlusten führen. Ein gewissenhafter und zuverlässiger Geschäftsleiter würde aber auf einen Ausgleich der Verluste seiner Gesellschaft, die er im Interesse einer anderen Gesellschaft tä-

tigt, nicht verzichten, heißt es. „Ein gedachter ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter, an dessen Verhalten sich prinzipiell auch die Eigengesellschaft einer Gemeinde messen lassen muß, würde nicht bereit sein würde, eine fortdauernde Kostenunterdeckung aus Dienstleistungen hinzunehmen, die an sich ihrem Gesellschafter obliegen.“

Es kommt im Ergebnis bei der H-GmbH zu einer Vermögensminderung, die zu einem monetären Dauerverlustausgleich durch die E-GmbH und damit zu einer vGA führt. Weiter heißt es: „Zwar erbringt die H-GmbH mit der Unterhaltung des Bäderbetriebs allgemeine öffentliche Leistungen an die Bürger, sie nimmt nicht im engeren Sinne (kommunale Pflicht-)Aufgaben der Trägerkörperschaft wahr, deren Übernahme geeignet wäre, bei dieser einen Vorteil auszulösen [...]. Das Unterhalten des Bäderbetriebs gehört aber unbeschadet dessen zu den eigenen Aufgaben der Gemeinde als der Trägerkörperschaft im Rahmen der ihr übertragenen kommunalen Daseinsvorsorge. Die Gemeinde lagert durch die Übertragung dieser Aufgabe auf die Klägerin eigene und ihr obliegende Tätigkeiten aus. Dass Aufgaben von ihr freiwillig, nicht jedoch gezwungenermaßen übernommen werden, steht dem ebenso wenig entgegen wie der Umstand, dass die Gemeinde ihrerseits einen insoweit altruistischen, ideellen Zweck verfolgt und dass das ‚tragende Motiv‘ für ihr Tätigwerden die ‚Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger‘ ist. Ausschlaggebend ist – wie bei anderen Körperschaften auch – allein die gesellschaftsrechtliche (Mit-)Veranlassung der Vermögensminderung.“ Es ist nach Ansicht des BFH für die Besteuerung also unerheblich, ob es sich um eine Aufgabe der Gemeinde für ihre Bürger (Daseinsvorsorge) handelt, von Bedeutung ist allein die gesellschaftsrechtliche (Mit-)Veranlassung der Vermögensminderung. Mit anderen Worten: wenn gemeindliche Aufgaben der Daseinsvorsorge auf Eigenbetriebe in Gestalt selbständiger Kapitalgesellschaften ausgelagert werden, müssen sich diese Gesellschaften allgemeinen, auch den steuerrechtlichen Rechtsgrundsätzen unterwerfen.

Letztlich wirft der BFH noch einen Blick auf die Möglichkeiten wirtschaftlicher Betätigung der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO NRW können die Gemeinden sich wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck es erfordert. Der BFH führt aus: „Es wäre einem kommunalen Bäderbetrieb hiernach wohl ohne weiteres möglich, seinen Betrieb im Wettbewerb mit vergleichbaren anderen privaten Betrieben in profitabler Weise zu unterhalten, was zur Folge hätte, dass der Eigenbetrieb nicht auf eine fortwährende Verlustübernahme angewiesen wäre. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter würde sich an diesen Möglichkeiten orientieren [...]“.

## 7. Weiteres Vorgehen

Da der BFH die Rahmenbedingungen kommunaler Aufgabenerfüllung völlig ausblendet und allein auf die formal steuerrechtlichen Aspekte abstellt, scheint eine sondergesetzliche Lösung angezeigt, die gezielt die Strukturen kommunaler Aufgabenerfüllung berücksichtigt und Rechtssicherheit für die zentralen Aufgabenbereiche des kommunalen Querverbunds schafft. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund wird sich gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag an das Bundesministerium der Finanzen wenden und Lösungsmöglichkeiten erörtern, die geeignet sind, den kommunalen Querverbund abzusichern und die Finanzie-

rung strukturell defizitärer Bereiche auf eine sichere Grundlage zu stellen.

#### 8. Pressemitteilung des BFH

Nachfolgend ist die Pressemitteilung des BFH vom 24.10.2007 wiedergegeben:

*„Dauerverluste kommunaler Eigenbetriebe sind steuerpflichtig*

*Es liegt seit geraumer Zeit ‚im Trend‘, dass Städte und Gemeinden ihre Betriebe der Daseinsvorsorge, wenn diese Dauerverluste erleiden, in selbständige Kapitalgesellschaften ‚auslagern‘. Betroffen sind hiervon z.B. kommunale Bäderbetriebe oder Büchereien. Oftmals werden in solche Kapitalgesellschaften zugleich Anteile an gewinnträchtigen Betrieben eingelegt, so dass sich die Verluste und Gewinne ausgleichen. Man spricht hier von kommunaler ‚Querfinanzierung‘.*

*Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seinem Urteil entschieden, dass solche Querfinanzierungen aus steuerlicher Sicht nicht zu beanstanden sind. Allerdings zieht die Hinnahme von Dauerverlusten ohne Verlustausgleich und ggf. Gewinnaufschlägen bei den Kapitalgesellschaften regelmäßig verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) und damit eine entsprechende Belastung mit Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer nach sich. Denn die Übernahme der Verluste erfolgt im Interesse der Städte und Gemeinden als Gesellschafterinnen; diesen werden durch die Kapitalgesellschaften in Gestalt des ersparten Aufwands gesellschaftlich veranlasste Vorteile zugewendet. Die mit der Privatisierung erhofften Kostenvorteile, insbesondere die Entlastung der kommunalen Haushalte sowie die Verbilligung von Eintrittsgebühren, werden infolgedessen teilweise zunichte gemacht.*

*Im konkreten Fall ging es um eine kommunale Holding-GmbH, die alleinige Anteilseignerin eines in eine GmbH ausgelagerten dauerdefizitären kommunalen Bäderbetriebs sowie einer mit Gewinn arbeitenden kommunalen Wohnungsbau-GmbH war und mit beiden Tochtergesellschaften jeweils ein Organschaftsverhältnis begründet hatte. Nach Meinung des BFH liegt in einer solchen Gestaltung zwar regelmäßig kein Gestaltungsmissbrauch i.S. des § 42 Abs. 1 AO. Jedoch ist der im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrags zu übernehmende Verlust der dauerdefizitären Gesellschaft steuerlich als vGA zu behandeln, die von der Holding-GmbH an die Gemeinde als Trägerkörperschaft weitergeleitet wird, und zwar ohne mit den ebenfalls abzuführenden Gewinnen der weiteren Eigengesellschaft verrechnet und um diese gemindert zu werden.*

*Zugleich hat der BFH in seinem Urteil klargestellt, dass er auch unter der Geltung des sog. Halbeinkünfteverfahrens an seiner ständigen Rechtsprechung festhält, nach der eine Kapitalgesellschaft über keine außerbetriebliche Sphäre verfügt und durch das Gesellschaftsverhältnis (mit-) veranlasste verlustbringende Aktivitäten unter den Voraussetzungen einer einkommensteuerrechtlichen sog. Liebhaberei eine vGA auslösen können.“*

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4307 vom 26.10.2007  
80.10.40/22.03.10 NStVbSH Nr. 11/2007

#### **BFH: Finanzämter dürfen Arbeitsagenturen über Einkünfte informieren**

#### **Beschluss vom 04.10.2007 (VII B 110/07)**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Finanzämter von sich aus Arbeitsagenturen darauf hinweisen dürfen, wenn sie auf Verdachtsmomente für einen unberechtigten Bezug von Arbeitslosengeld stoßen. Zur Begründung stützt sich der BFH auf § 31 a Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung; weil diese Vorschrift allgemein von „Leistungen aus öffentlichen Mitteln“ spricht, ist die Entscheidung des BFH auch auf andere Transferleistungen zu übertragen.

Mit seinem Beschluss vom 04.10.2007 hat der BFH den Antrag eines Steuerpflichtigen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen, mit der dem Finanzamt untersagt werden sollte, bestimmte Erkenntnisse aus einer Umsatzsteueraußenprüfung der Agentur für Arbeit mitzuteilen. Konkret ging es darum, dass der Antragsteller in den Jahren 2002 bis 2004 Arbeitslosengeld erhalten hat und – nach den Ergebnissen der Außenprüfung des Finanzamtes – in diesen Jahren auch Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, Gewerbebetrieb und Kapitalvermögen erzielt hatte. Unter Hinweis auf § 31 a AO wollte das Finanzamt diese Informationen der Bundesagentur mitteilen. Dagegen wandte sich der Antragsteller. Das Finanzgericht hat den Antrag weitgehend abgewiesen, die dagegen gerichtete Beschwerde wies nun der BFH ab.

Im Kern stritten die Parteien über die Auslegung des § 31 a Abs. 1 AO. Die Vorschrift trägt die Überschrift „Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs“ und hat in dem hier interessierenden Teil u. a. folgenden Regelungsgehalt: Die Offenbarung der eigentlich durch das Steuergeheimnis geschützten Verhältnisse des Betroffenen ist danach zulässig, soweit sie für die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens mit dem Ziel der Entscheidung „über Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen einer Leistung aus öffentlichen Mitteln“ oder aber „für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Rückgewähr einer Leistung aus öffentlichen Mitteln“ erforderlich ist. Der Antragsteller vertrat die Auffassung, eine Offenbarung seiner Einkünfte gegenüber der Bundesagentur sei nur und erst dann zulässig, wenn das Finanzamt zumindest grob geprüft habe, ob diese Daten die Rückforderung von öffentlichen Leistungen rechtfertigen. Konkret führte er aus, dass er zwar in den Jahren 2002 bis 2004 Arbeitslosengeld bezogen habe, dass dies allerdings nicht für den gesamten Zeitraum der Fall gewesen sei und die steuerlich relevanten Einkünfte aus anderen Zeitabschnitten dieser Jahre resultierten.

Dieser Auffassung ist der BFH nicht gefolgt. Zwar sei zutreffend, dass die Tatsachen, die das Finanzamt bei der Prüfung festgestellt habe, noch nicht den Schluss zuließen, dass der Antragsteller zu Unrecht Arbeitslosengeld bezogen habe. Eine solche Voraussetzung sei in § 31 a Abs. 1 AO allerdings auch nicht enthalten. Die Vorschrift verlange vielmehr nur, dass die Offenbarung der festgestellten Tatsachen für die Einleitung oder Durchführung eines diesbezüglichen Verwaltungsverfahrens erforderlich sei; die Tatsachen müssten also nach Maßgabe des einschlägigen Rechts entscheidungserheblich sein können. Diese Voraussetzung sei hier gegeben.

§ 31 a AO habe nicht die Absicht, Zuständigkeiten zu verändern. Die Frage, ob der Antragsteller Arbeitslosengeld zu Unrecht bezogen habe, müsse daher die Bundesagentur prüfen; das Finanzamt sei für diese Prüfung – auch überschlägig – nicht zuständig. Die Argumentation des Antragstellers verkenne, dass dem Finanzamt sonst in vielen Fällen und auch im hier zu entscheidenden Fall tatsächliche Ermittlungen abverlangt würden, die es für die ihm obliegende Steuerfestsetzung überhaupt nicht zu treffen habe. Ansonsten müsse das Finanzamt nämlich in solchen Fällen Rechtsfragen nicht steuerlicher Art prüfen. Eine solche Kompetenzverschiebung lasse sich der Vorschrift nicht entnehmen und sei im Gesetzgebungsverfahren auch nie beabsichtigt gewesen.

Sofern in der Literatur die Auffassung vertreten werde, dass vor einer Mitteilung nach § 31 a AO zumindest auf den Einzelfall bezogene, konkrete Anhaltspunkte für die Rechtswidrigkeit des Bezugs von öffentlichen Leistungen vorliegen müssten, sei dem nicht zu folgen; diese Auffassung würde die Mitteilungsbefugnis des Finanzamtes nicht nur beim Arbeitslosengeld, sondern auch bei anderen öffentlichen Leistungen in einer Weise einschränken, die das Ziel der Vorschrift, den Missbrauch öffentlicher Leistungen wirksam zu bekämpfen, konterkarieren würde.

#### Kommunale Bedeutung

Die letztgenannte Aussage des BFH macht deutlich, wo die kommunale Relevanz der Entscheidung liegt. Die Vorschrift des § 31 a Abs. 1 AO betrifft eben alle Leistungen aus öffentlichen Mitteln und damit auch Transferleistungen, die von Städten, Gemeinden oder anderen kommunalen Stellen gewährt werden.

Der Beschluss des Bundesfinanzhofs ist veröffentlicht unter [http://www.bundesfinanzhof.de/www/entscheidungen/2007\\_10.31/7B11007.html](http://www.bundesfinanzhof.de/www/entscheidungen/2007_10.31/7B11007.html).

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4507 vom 09.11.2007  
50.21.05 NStVbSH Nr. 11/2007

#### **Bundesarbeitsgericht: Abgrenzung von Bereitschaftsdienst und Überstunden**

##### **Urteil vom 25.04.2007 (6 AZR 799/06)**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat den Arbeitgebern weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst aufgezeigt. Die vorliegende Entscheidung ermöglicht es Arbeitgebern, die Arbeitsleistung im Bereitschaftsdienst nicht nur für unvorhersehbare Arbeiten abzurufen, sondern auch planbare Tätigkeiten im Bereitschaftsdienst anzuordnen. Nach Mitteilung der Deutschen Krankenhausgesellschaft kann es sich gerade in Krankenhäusern daher lohnen, zukünftig Bereitschaftsdienst unmittelbar im Anschluss an die Regelarbeitszeit anzuordnen und dabei bereits einen festen Teil der Bereitschaftszeiten für die volle Arbeitsleistung einzuplanen. Allerdings gilt der Gestaltungsspielraum nicht unbegrenzt. Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienste nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. Sowohl die geplanten Aufgaben, als auch die erfahrungsgemäß anfallenden unvorhersehbaren Arbeiten im Bedarfsfall

dürfen insgesamt höchstens 49 % der Bereitschaftsdienstzeit erreichen. Unabhängig von der BAG-Entscheidung müssen die Höchstarbeitszeitgrenzen nach dem Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit den anwendbaren tariflichen Vorschriften beachtet werden. Nach Mitteilung der Deutschen Krankenhausgesellschaft bezieht sich das BAG-Urteil auf die Bereitschaftsdienstregelungen des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages (BAT). Da in den zwischenzeitlich zur Geltung kommenden neuen Tarifverträgen die Definition des Bereitschaftsdienstes jedoch nicht von der des BAT abweicht, können die Schlüsse aus dem BAG-Urteil auch auf diese Tarifverträge übertragen werden.

Im Folgenden sind die Entscheidungsgründe des BAG abgedruckt:

Die Revision der Klägerin hat keinen Erfolg. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die Klage als unbegründet abgewiesen.

Die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten keinen Anspruch auf Bezahlung von Überstundenvergütung in Höhe von 2.248,25 € brutto. Der Vergütungsanspruch der Klägerin gegen den Beklagten ist für die während des Bereitschaftsdienstes geleisteten Arbeiten bereits erfüllt. Nach Nr. 6 Abschnitt B Abs. 2 der SR 2 a BAT wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes in der Stufe B mit 25 v.H. der zu vergütenden Arbeitszeit bewertet und mit der Überstundenvergütung bezahlt. Diese Bereitschaftsdienstvergütung für die im Streit befindlichen Zeiträume hat die Klägerin unstreitig in vollem Umfang erhalten. Die Klägerin hat keinen weiteren Zahlungsanspruch gegen den Beklagten auf Überstundenvergütung nach § 17 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT.

1. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, dass es vorliegend an der Anordnung von Überstunden fehlt.

a) Nach § 17 Abs. 1 Unterabs. 1 BAT sind Überstunden nur die "auf Anordnung" geleisteten Arbeitsstunden. Die Tarifvorschrift bestätigt das auch ohne eine solche Regelung bestehende Recht des Arbeitgebers zur Anordnung von Überstunden. Er darf Überstunden jedoch nur in dringenden Fällen anordnen, d.h. in Fällen, in denen bestimmte Arbeiten nicht innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erledigt werden können und keinen Aufschub dulden (Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr Kommentar zum BAT Stand August 2006 § 17 Rn. 4). Überstunden können also nur dann entstehen, wenn Arbeitsleistungen angeordnet werden, die außerhalb der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Arbeitszeit des Angestellten liegen (Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau Kommentar zum BAT Stand Januar 2007 § 17 Erl. 2). Es bedarf einer ausdrücklichen oder zumindest konkludenten Anordnung durch den Arbeitgeber. Damit soll verhindert werden, dass der Angestellte nachträglich Vergütung von Überstunden verlangt, ohne dass der Arbeitgeber sich der Leistung von Überstunden überhaupt bewusst war (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese Kommentar zum BAT Stand Juni 2006 § 17 Erl. 3).

b) Bereitschaftsdienst liegt dagegen vor, wenn sich der Arbeitnehmer, ohne dass von ihm wache Aufmerksamkeit gefordert wird, für Zwecke des Betriebs an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle innerhalb oder außerhalb des

Betriebs aufzuhalten hat, damit er erforderlichenfalls seine volle Arbeitstätigkeit unverzüglich aufnehmen kann (BAG 28.01.2004 - 5 AZR 530/02 - BAGE 109, 254 m.w.N.) . Dies entspricht auch der Definition des § 15 Abs. 6 a BAT. Grundsätzlich ist Bereitschaftsdienst danach keine volle Arbeitsleistung, sondern eine Aufenthaltsbeschränkung, die mit der Verpflichtung verbunden ist, bei Bedarf unverzüglich tätig zu werden. Damit unterscheidet sich dieser Dienst seinem Wesen nach von der vollen Arbeitstätigkeit, die vom Arbeitnehmer eine ständige Aufmerksamkeit und Arbeitsleistung verlangt. Dieser qualitative Unterschied rechtfertigt es, für den Bereitschaftsdienst eine andere Vergütung vorzusehen als für die Vollarbeit. Der Tarifnorm des § 15 Abs.6a BAT ist allerdings nicht zu entnehmen, dass sich der vom Arbeitgeber zu bestimmende Aufenthaltsort außerhalb des Gebäudes oder des eigentlichen Arbeitsraumes - vorliegend: Operationssaal - befinden muss. Die vom Arbeitgeber festzulegende Stelle kann auch die eigentliche Arbeitsstelle sein, um ggf. die Arbeit sofort, d.h. im Bedarfsfall auf Anordnung des Arbeitgebers aufnehmen zu können (Senat 05.06.2003 - 6 AZR 114/02 - BAGE 106, 252). Nach § 15 Abs. 6 a Unterabs. 1 Satz 2 BAT darf der Arbeitgeber Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

c) Der Arbeitgeber darf grundsätzlich in Ausübung seines Weisungsrechts bestimmen, welche Art von Leistungen der Arbeitnehmer zu erbringen hat (vgl. Senat 4. Dezember 1986 - 6 AZR 123/84 - EzBAT SR 2c BAT Bereitschaftsdienst Nr. 1, zu 112 der Gründe). Er darf also entweder Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst oder Überstunden anordnen und ist auch berechtigt, die in einem Dienstplan im Voraus getroffene Anordnung zu ändern. Statt der zunächst dienstplanmäßig vorgesehenen Rufbereitschaft darf er somit Überstunden anordnen (vgl. Senat 26.11.1992 - 6 AZR 455/91 - BAGE 72, 26, 28). Gebunden ist der Arbeitgeber bei seiner Entscheidung nur durch Gesetz, Kollektiv- und Einzelarbeitsvertragsrecht. Der Arbeitgeber ist auch durch § 17 BAT nicht gehindert, den ärztlichen Dienst im Krankenhaus zwischen dem Ende der täglichen Arbeitszeit und dem Beginn der Arbeitszeit des folgenden Tages teils als Überstunden und teils als Bereitschaftsdienst anzuordnen (vgl. Senat 27.01.1994 - 6 AZR 465/93 - AP BAT § 17 Nr. 23). Das Landesarbeitsgericht hat deshalb zu Recht angenommen, der Arbeitgeber könne frei entscheiden, sofern nach Ablauf der Regelarbeitszeit erwartungsgemäß noch Arbeit anfällt, ob er den bereits angeordneten Bereitschaftsdienst in Anspruch nimmt oder ob er im Anschluss an die Regelarbeitszeit ggf. Überstunden anordnet.

2. Für die hier im Streit befindlichen, sich an die jeweils regulären Arbeitszeiten anschließenden, Arbeitszeiten steht der Klägerin nur die Bereitschaftsdienstvergütung zu.

a) Das Landesarbeitsgericht hat bindend festgestellt, dass der Beklagte an den fraglichen und im Einzelnen unstrittigen Tagen im Klagezeitraum Bereitschaftsdienst angeordnet hat. Diese Anordnung war auch wirksam, weil der tatsächliche Arbeitsanfall während dieser Zeiten bei höchstens 25 v.H. lag, so dass die Zeit ohne Arbeitsleistung überwog (vgl. § 15 Abs. 6 a Unterabs. 1 Satz 2 BAT). Die im streitgegenständlichen Zeitraum sich an die reguläre Arbeitszeit anschließenden Arbeiten zählten zur Bemessungsgrundlage für die Bereitschaftsdienststufe nach Nr. 6 Abschnitt B Abs. 2 Buchst. a der SR 2a BAT. Damit wurde

die Klägerin durch die von dem Beklagten abgeforderten Arbeiten nach Ende der Regelarbeitszeit auch in zeitlicher Hinsicht nicht überobligatorisch während des Bereitschaftsdienstes in Anspruch genommen.

b) Entgegen der Revision hat die Klägerin im Anschluss an das reguläre Ende ihrer Arbeitszeit tatsächlich Bereitschaftsdienst und keine Überstunden geleistet. Dem Tarifwortlaut von § 15 Abs. 6 a Unterabs. 1 Satz 1 BAT ist nicht zu entnehmen, dass zwischen dem Ende der regulären Arbeitszeit und der Abforderung der Arbeitsleistung aus dem Bereitschaftsdienst eine Zäsur zu erfolgen hat. Bereitschaftsdienst kann sich nahtlos an die Regelarbeitszeit anschließen. Zeiten der tatsächlich in Anspruch genommenen Arbeitsleistung während des Bereitschaftsdienstes können sich aus arbeitsorganisatorischen Gründen unmittelbar an die reguläre Arbeitszeit anschließen. Unter der Voraussetzung, dass die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt, kann Bereitschaftsdienst auch dann vom Arbeitgeber angeordnet werden, wenn früher für den gleichen Zeitraum Überstunden angeordnet worden waren (Senat 27.01.1994 - 6 AZR 465/93 - AP BAT § 17 Nr. 23; Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr § 15 Rn. 80 b).

aa) Entgegen der Ansicht der Klägerin ist ein "Aufnehmen der Arbeit" i.S.v. § 15 Abs. 6 a Unterabs. 1 Satz 1 BAT auch bei der Fortsetzung der Arbeit über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus anzunehmen. Wann die tatsächliche Arbeitsleistung während des Bereitschaftsdienstes erbracht wird, bestimmt allein der Arbeitgeber. Entscheidend ist, dass § 15 Abs. 6 a Unterabs. 1 Satz 1 BAT nicht definiert, was Bereitschaftsdienst und Bereitschaftsdienstarbeit ist, sondern lediglich die Verpflichtung des Angestellten begründet, sich an einer bestimmten Stelle aufzuhalten und "einsatzbereit zu halten". Dies umfasst die beiden Aspekte des Bereitschaftsdienstes, zum einen die Bestimmung des Aufenthaltsortes und zum anderen die Arbeitsbereitschaft des Arbeitnehmers. Eine Reihenfolge, wonach der Arbeitnehmer sich zunächst zu dem vom Arbeitgeber zu bestimmenden Aufenthaltsort begeben muss, um sodann die Arbeitsleistung im Bereitschaftsdienst aufzunehmen, lässt sich dem Wortlaut der Tarifbestimmung nicht entnehmen. Dies wäre auch praxisfern. In der Regel steht bei Anordnung von Bereitschaftsdienst bzw. der Aufstellung des Dienstplans, der zum Teil für größere Zeiträume aufgestellt wird, noch nicht fest, ob und wann der Bedarfsfall eintritt. Dies schließt auch nicht aus, worauf das Landesarbeitsgericht hingewiesen hat, dass auf Grund des oft tageweise aufgestellten OP-Plans bereits absehbar ist, eine angesetzte Operation werde bei Dienstende noch nicht abgeschlossen sein, so dass ein nahtloses Weiterarbeiten der OP-Schwester über das Dienstende hinaus erforderlich wird. Der Arbeitgeber darf dementsprechend Bereitschaftsdienst anordnen, obgleich er aus der Erfahrung heraus weiß, dass der betreffende Arbeitnehmer oftmals ohne Unterbrechung über das Ende der regulären Arbeitszeit hinaus noch während der Bereitschaftsdienstzeit weiterarbeiten muss, sofern gewährleistet ist, dass die Zeiten der tatsächlichen Inanspruchnahme nicht mehr als die Hälfte des gesamten Bereitschaftsdienstes ausmachen.

bb) Der Bereitschaftsdienst setzt auch nicht voraus, dass nur unvorhergesehene Arbeiten anfallen und nur für solche die Arbeitsleistung abgerufen wird. Das Tatbestandsmerkmal "im Bedarfsfall" ist vielmehr auch dann als erfüllt anzunehmen, wenn von vornherein feststeht, dass für diese

Arbeiten ein Bedarf bestehen wird (vgl. Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr § 15 Rn. 80 e). Der Arbeitgeber kann von Erfahrungswerten ausgehen, wonach während dieser Zeit auch tatsächlich Arbeit anfällt. Dies ist der entscheidende Unterschied zu der Anordnung von Rufbereitschaft. Diese darf nach § 15 Abs. 6 b Unterabs. 1 Satz 2 BAT nur dann vom Arbeitgeber angeordnet werden, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Die Unvorhersehbarkeit der Arbeit ist im Unterschied zur Rufbereitschaft kein Tatbestandsmerkmal von Bereitschaftsdienst (vgl. Böhm/Spiertz/Spaner/Steinherr a.a.O.). Für die vom Landesarbeitsgericht Nürnberg im Urteil vom 22.09.1994 (- 8 (3) Sa 188/92 - ZTR 1995, 119) und auch in der Literatur (vgl. Uttlinger/Breien/Kiefer/Hoffmann/Dassau § 15 Erl. 23.4) vertretene gegenteilige Ansicht, dass Tätigkeiten, die aus der regulären Arbeitszeit stammten und dort aus irgendwelchen Gründen nicht erledigt worden seien, für die Beurteilung der Arbeitsleistung im Bereitschaftsdienst außer Betracht zu lassen seien, findet sich im Tarifwortlaut kein Anhaltspunkt. Das Gegenteil ist der Fall. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass bei Bereitschaftsdienst erwartungsgemäß Arbeit anfällt, aber erfahrungsgemäß die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht in den auf Seite 11 seines Urteils aufgeführten Beispielen aufgezeigt, dass das Erfordernis der Unvorhersehbarkeit von Arbeitsleistung bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst auch zu praktisch nicht lösbaren Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung führen würde.

3. Der Beklagte hat den ursprünglich angeordneten Bereitschaftsdienst der Klägerin auch nicht aufgehoben und stattdessen Überstunden angeordnet. Eine entsprechende ausdrückliche oder zumindest konkludente Erklärung liegt nicht vor.

Eine Überstundenanordnung setzt zwar nicht notwendigerweise voraus, dass Zahl und Lage der Überstunden im Voraus festgelegt werden. Es genügt, dass ein Arbeitsauftrag mit der Weisung verbunden wird, ihn innerhalb einer bestimmten Zeit ohne Rücksicht auf die regelmäßige Arbeitszeit auszuführen. Eine solche Weisung kann sich auch aus den Umständen ergeben (BRG 28.11.1973 - 4 AZR 62/73 - GAGE 25, 419). Der Arbeitgeber hat allerdings ggf. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Überstundenarbeit nur von den dazu Befugten und in der dazu erforderlichen Art und Weise angeordnet wird (Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr § 17 Rn. 5 m.w.N.). Wenn der Arbeitgeber - wie vorliegend - durch Aufstellung des Dienstplans Bereitschaftsdienst angeordnet hatte, bedarf es zudem einer eindeutigen Erklärung, dass er diese Anordnung aufhebt und nunmehr stattdessen Überstunden anordnet. Dass der Beklagte den die Klägerin betreffenden Dienstplan an den hier im Streit befindlichen Tagen aufgehoben und stattdessen für die Klägerin Überstunden angeordnet hat, hat die Klägerin in den beiden Tatsacheninstanzen selbst nicht behauptet. Dies ist auch nicht dem zwischen den Parteien geschlossenen Teilvergleich vom 07.12.2005 zu entnehmen. Danach steht fest, dass die Klägerin während der streitbefangenen Zeiträume Arbeiten im Bereitschaftsdienst erbracht hat. Wenn die Klägerin nunmehr mit der Revision geltend macht, von dem Beklagten sei der Bereitschaftsdienst "verschoben worden" und vor dem Eintritt in den Bereitschaftsdienst seien Überstunden angeordnet worden, widerspricht dies, worauf die Revisionserwiderung zu Recht hingewiesen hat, dem der

Entscheidung des Senats zugrunde zu legenden, vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt. Insoweit ist der neue Tatsachenvortrag der Klägerin nicht zu berücksichtigen (§ 559 ZPO). Damit kommt es nicht mehr darauf an, ob der operierende Arzt rechtlich überhaupt in der Lage war, Überstunden im Namen des beklagten Landkreises anzuordnen.

4. Diesem Ergebnis steht auch nicht die Entscheidung des Senats vom 26.11.1992 (- 6 AZR 455/91 - GAGE 72, 26) entgegen, die die Abgrenzung von Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst und die Anordnung von Überstunden unterscheiden sich insbesondere nach dem Grad der dem Arbeitnehmer obliegenden Pflichten, der von der bloßen Erreichbarkeit zur gelegentlichen Arbeit bis zur vollen Arbeitsleistung reicht. Der Senat hatte - in Übereinstimmung mit seiner bisherigen Rechtsprechung - entschieden, dass durch die vorherige dienstplanmäßige Anordnung von Rufbereitschaft die spätere Anordnung von Überstunden nicht ausgeschlossen wird. Die weitergehende Anordnung von Überstunden hebt - soweit sie zeitlich reicht - inzident die Verpflichtung zur Rufbereitschaft auf. In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte der Arbeitgeber seine ursprüngliche Weisung, Rufbereitschaft zu leisten, geändert und Überstunden tatsächlich angeordnet. Gemäß § 15 Abs. 6 b Unterabs. 1 Satz 1 BAT liegt Rufbereitschaft nur vor, wenn sich der Angestellte auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten muss, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Im Unterschied zum Bereitschaftsdienst bedeutet dies, dass der Angestellte frei und selbstbestimmt seinen Aufenthaltsort wählen kann (vgl. Senat 26. November 1992 - 6 AZR 455/91 - SAGE 72, 26, 29 mwN). Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben, wenn der Arbeitgeber anordnet, der Angestellte habe im unmittelbaren Anschluss an die regelmäßige Arbeitszeit weiter zu arbeiten. Vorliegend war die Klägerin im unmittelbaren Anschluss an ihre Regelarbeitszeit zum Bereitschaftsdienst eingeteilt. Damit konnte die Klägerin im Unterschied zur Rufbereitschaft ihren Aufenthaltsort gerade nicht frei und selbstbestimmt wählen.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4607 vom 16.11.2007  
11.01.05 NStVbSH Nr. 11/2007

### **OLG München: Angebotsausschluss wegen fehlender Unterlagen nicht immer zwingend**

#### **Beschluss vom 23.05.2007 (Verg 3/07)**

Das OLG München hat entschieden, dass ein Angebot nicht ausgeschlossen werden muss, wenn die fehlenden Unterlagen keine eigenständigen Erklärungen des Bieters enthalten.

In der Ausschreibung für eine Brücke ist verlangt, dass den Angeboten die Baubeschreibung sowie die Anlagen A 4 (Mustervertrag für den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator) und A 10 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen mit Änderungen und Ergänzungen) beizufügen sind. Die Bieterin hat ihre Angebote ohne diese Unterlagen abgegeben und erst auf Hinweis des Bauamtes nachgereicht. Eine Konkurrentin rügt diesen Sachverhalt. Sie meint, das Angebot müsse wegen fehlender Erklärungen

gen gemäß VOB/A § 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. VOB/A § 25 Nr. 1 Abs. 1 b ausgeschlossen werden.

Das sieht das Gericht anders. Die fehlenden Unterlagen enthalten - anders als beispielsweise geforderte Angaben über Einheitspreise oder beabsichtigten Nachunternehmereinsatz - keine eigenständigen Erklärungen der Bieterin. Insoweit ist die vorliegende Konstellation auch nicht vergleichbar mit den Fällen, in denen der Bieter beispielsweise Muster vorzulegen hatte (BGH, IBR 2006,689) oder Angaben zu seinen Preisen verlangt waren (BGH, IBR 2005, 507). Hier handelt es sich dagegen um vom Bauamt vorformulierte Unterlagen bzw. Vertragsbedingungen, die von der Bieterin an keiner Stelle individuell auszufüllen oder zu ergänzen waren. Soweit von der Bieterin eine Erklärung verlangt war, hat sie diese abgegeben, indem sie im Angebotsschreiben - wie gefordert - erklärt hat, die Baubeschreibung sowie die Anlagen A 4 und A 10 als Vertragsbestandteil zu akzeptieren. Ihr Angebot kann damit vom Bauamt auch ohne Beifügung der fraglichen Unterlagen in jeder Hinsicht mit den Angeboten anderer Bieter verglichen und bewertet werden.

Die Ansicht des OLG München überzeugt. Wenn fehlende Unterlagen keine eigenständigen Erklärungen des Bieters enthalten, ist ein Angebotsausschluss nicht gerechtfertigt. Insoweit muss der rein formelle Ansatz des BGH (IBR 2003, 430) einzelfallbezogen modifiziert werden. Im vorliegenden Fall waren die fehlenden Unterlagen im Angebotsschreiben als Vertragsbestandteile aufgeführt. Dieses Formular war von der Bieterin unterschrieben. Das reicht für die erforderliche „Erklärung“ aus. Die eigentlichen Unterlagen konnten deshalb nachgereicht werden. Die VK Nordbayern (IBR 2006, 636) hat die Ansicht vertreten, dass ein Ausschluss des Angebots nur dann zwingend ist, wenn die fehlende Erklärung zumutbar gefordert, klar verlangt und nicht unbedeutend war. Dies trifft im obigen Fall ebenfalls nicht zu. Nachdem in den fehlenden Unterlagen keine Eintragungen vorzunehmen waren, kam diesen im Hinblick auf die Prüfung und Wertung der Angebote keine Bedeutung zu.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4607 vom 16.11.2007  
60.20.10 NStVbSH Nr. 11/2007

### **OVG Rheinland-Pfalz: Belästigungen durch Spiel- und Sportfläche**

#### **Beschluss vom 22.08.2007 (8 B 10784/07)**

Das OVG Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass eine Spiel- und Sportfläche neben einer Wohnbebauung zulässig ist, wenn die Nutzung als Bolzplatz für die Nachbarschaft nicht zu unzumutbaren Belästigungen führt. Dies kann durch entsprechende Auflagen (beschränkte Nutzungszeiten etc.) gewährleistet werden.

Mehrere Anwohner in einem Wohngebiet wenden sich gegen eine Baugenehmigung zur Errichtung eines so genannten Multifunktionsplatzes. Sie befürchten erhebliche Lärmeinwirkungen, die von sportlichen und spielerischen Aktivitäten ausgehen. Die planende Gemeinde hat den Multifunktionsplatz im Rahmen eines Bebauungsplans für ein Schulgebiet als „öffentliche Grünfläche - Sportanlage“ festgesetzt. Aus dieser Festsetzung schließen die Anwoh-

ner, dass hier nur ein wohngebietsverträgliches allgemeines Ballspielen, aber kein unter Umständen lärmintensiveres (Fuß-)Ballspielen erlaubt werden soll.

Die angefochtene Baugenehmigung hat Bestand. Das OVG Rheinland-Pfalz sieht keinen Verstoß der Baugenehmigung für den Multifunktionsplatz gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans. Diese haben keinen nachbarschützenden Charakter. Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit einer Zweckbestimmung „Volleyballspiel-feld“ gewährt keinen gebietsübergreifenden Schutz des Nachbarn vor anderen Nutzungen der Parzelle. Die Anwohner können daher nicht verlangen, dass andere, mit stärkeren oder andersartigen Störungen oder Belästigungen verbundene sportliche oder spielerische Aktivitäten auszuschließen sind. Die angefochtene Baugenehmigung verstößt auch nicht gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot.

Es steht nicht zu erwarten, dass von der genehmigten Anlage bei bestimmungsgemäßer Nutzung Belästigungen oder Störungen ausgehen, die nach der Eigenart des Baugebiets in diesem selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Die der Baugenehmigung zum Schutz der Nachbarschaft beigefügten Auflagen tragen den Anforderungen an die Vermeidung von Belästigungen oder Störungen ausreichend Rechnung. Insbesondere die vorgesehene Bepflanzung einer Erdböschung führt zu einer erheblichen Reduzierung von Lärmemissionen auf ein zumutbares Maß. Die Anwohner können sich auch nicht darauf berufen, dass eine missbräuchliche Benutzung durch Jugendliche und junge Erwachsene zu erwarten ist. Das Gebot der Rücksichtnahme wird durch die missbräuchliche Nutzung eines Spiel- oder Bolzplatzes durch Dritte nur dann verletzt, wenn die Gemeinde sich diese Nutzung zurechnen lassen muss. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (NVwZ 1992, 848) ist ein Bolzplatz im allgemeinen Wohngebiet als „Anlage für sportliche Zwecke“ im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO grundsätzlich zulässig. In der Rechtsprechung ist auch anerkannt, dass Bolzplätze wegen der mit dem „Bolzen“ naturgemäß verbundenen Geräuschentwicklung in hohem Maße konfliktträchtig sind. Dies begründet in der Praxis die Notwendigkeit, ausreichende Vorkehrungen zum Schutz der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung vor Störungen und Belästigungen vorzusehen. Die erforderlichen Auflagen zum Schutz der Nachbarschaft können die Anwohner öffentlich-rechtlich einfordern.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4507 vom 09.11.2007  
52.20.20 NStVbSH Nr. 11/2007

### **VK Köln: zur Beifügung von Verpflichtungserklärungen**

#### **Beschluss vom 02.10.2007 (VK VOB 21/2007)**

Die Vergabekammer Köln hat zur erforderlichen Beifügung von Verpflichtungserklärungen Stellung genommen. Dem Beschluss zufolge sind nach § 8 a Nr. 10 VOB/A Verpflichtungserklärungen für Nachunternehmer unaufgefordert bereits mit dem Angebot vorzulegen. Eine EG-Bekanntmachung muss zudem keinen Hinweis auf die Vorlage der Verpflichtungserklärung enthalten.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt wurde den Bietern im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung mit den Ausschreibungsunterlagen die EG-Bewerbungsbedingungen überlassen, die unter anderem die Vorlage von Verpflichtungserklärungen zusammen mit dem Angebot fordern. Zugleich wurde (irrtümlich) das für nationale Vergaben übliche Formblatt für Nachunternehmerangaben überlassen, welches den Hinweis enthält, dass die Nachunternehmer erst auf Verlangen namentlich zu benennen sind. Mit dem Nachprüfungsverfahren wurde der Ausschluss des günstigsten Bieters verlangt, da seinem Angebot keine Verpflichtungserklärungen beigelegt waren.

Die VK Köln hat vorliegend dem Antrag stattgegeben und die Vergabestelle zum Ausschluss des Bieters verpflichtet.

Da dem Angebot keine Verpflichtungserklärungen für Nachunternehmer beigelegt waren, war dieses als unvollständig anzusehen und damit zwingend auszuschließen. Hierbei hat die Vergabekammer maßgeblich auf die neu in die VOB/A eingefügte Vorschrift des § 8 a Nr. 10 abgestellt, wonach ein Bieter durch Überlassung von Verpflichtungserklärungen nachzuweisen hat, dass ihm die kalkulierten Nachunternehmer auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 8 a Nr. 10 VOB/A sei dahingehend zu verstehen, dass der Nachweis bereits zusammen mit dem Angebot erbracht werden müsse. Dies ergebe sich maßgeblich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift sowie der hiermit zusammenhängenden Rechtsprechung des EuGH. Die Vorschrift sei zwingendes Recht, das nicht zur Disposition stehe. Damit hätte für alle beteiligten Bieter klar sein müssen, dass Verpflichtungserklärungen zusammen mit dem Angebot hätten abgegeben werden müssen. Die Kammer hat abschließend darauf hingewiesen, dass ein Bieter grundsätzlich um Aufklärung bitten muss, wenn er einen Widerspruch zwischen § 8 a Nr. 10 VOB/A (und den Bewerbungsbedingungen) und einem überlassenen Nachunternehmerformblatt erkennt. Ein solcher ist vorliegend offensichtlich gewesen.

#### Anmerkung des DStGB

Die vorliegende Entscheidung der VK Köln beschäftigt sich mit einer für die Vergabepaxis außerordentlich wichtigen Frage. Insbesondere im Falle umfangreicher (Bau-) Maßnahmen ist es für Bieter häufig schwierig, bereits mit der Angebotsabgabe alle beabsichtigten Verpflichtungserklärungen beteiligter Nachunternehmer vorlegen zu lassen. Gleichwohl sieht die Vergabekammer Köln keinen Handlungsspielraum und stellt fest, dass gemäß § 8a Nr. 10 VOB/A Verpflichtungserklärungen unaufgefordert bereits mit dem Angebot vorzulegen sind.

Für den Bereich der VOL/A hat die Vergabekammer des Bundes (VK Bund) – ebenfalls mit Beschluss vom 02.10.2007 (VK 1-104/07) – eine andere Schlussfolgerung gezogen. Danach ist zwar ein Bieter, der zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit einen Nachunternehmer einsetzen will, gemäß § 7 a Nr. 3 Abs. 6 VOL/A grundsätzlich verpflichtet, einem Auftraggeber nachzuweisen, dass er über die Mittel des als Nachunternehmer benannten Unternehmens tatsächlich verfügen kann. Allerdings sage § 7a Nr. 3 Abs. 6 VOL/A nichts darüber aus, zu welchem Zeitpunkt der Verfügbarkeitsnachweis zu führen sei.

Insbesondere gebiete die Vorschrift nicht, dass der Nachweis – ohne diesbezügliche ausdrückliche Forderung – bereits mit einem Teilnahmeantrag oder vor Ablauf der Bewerbungsfrist vorzulegen sei. Ein Unternehmen könne seiner Nachweispflicht nach der VOL/A auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist nachkommen.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein öffentlicher Auftraggeber in einer Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbs für ein Verhandlungsverfahren bekannt gegeben, dass die Bewerber bestimmte Eignungsnachweise mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen haben. Nach Eingang der Teilnahmeanträge schloss der Auftraggeber ein Unternehmen wegen einer fehlenden Nachunternehmerverpflichtungserklärung aus. Die Vorlage der Erklärung war in der Bekanntmachung allerdings nicht ausdrücklich verlangt worden.

Die VK Bund hat zurecht festgestellt, dass für den Fall, dass ein Auftraggeber die Vorlage einer Verpflichtungserklärung nicht ausdrücklich zu einem bestimmten Zeitpunkt einfordert, ein Bieter auch nicht wegen eines unvollständigen Angebots (Teilnahmeantrag) ausgeschlossen werden darf. Etwas anderes muss nur für den Fall gelten, in dem ein Auftraggeber die Vorlage einer Verpflichtungserklärung bereits ausdrücklich in der Vergabebekanntmachung eingefordert hat (vgl. auch § 8 Nr. 3 Abs. 4 VOB/A).

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4307 vom 26.10.2007  
60.20.10 NStVbSH Nr. 11/2007

#### **VGH Baden-Württemberg: Anspruch auf Schulräume für muttersprachlichen Unterricht**

##### **Beschluss vom 12.10.2007 (1 S 2132/07)**

Der Erste Senat des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 12.10.2007 entschieden, dass es bei einer Entscheidung über die Vergabe von Schulräumen für außerschulische Zwecke den Gemeinden verwehrt sei, sich über die schul- und integrationspolitischen Vorgaben der Kultusverwaltung hinwegzusetzen. In Baden-Württemberg fördert das Landes muttersprachlichen Zusatzunterricht für ausländische Kinder. Dieser so genannte Konsultsunterricht wird von den jeweiligen Herkunftsländern in deren Verantwortung organisiert. Laut VGH muss die Stadt Rastatt Schulräume für den muttersprachlichen Unterricht für ausländische Kinder zur Verfügung stellen, weil das Land diesen Zusatzunterricht fördere und auch finanziell unterstütze. Aus der Sicht des DStGB wird hier über das Auflegen einer Landesförderung ein unausweichlicher und damit praktisch gesetzesähnlicher Zwang einer Stadt zur Erfüllung einer Aufgabe ausgeübt, sodass die für die Übertragung einer Aufgabe per Gesetz geltenden landesrechtlichen Konnexitätsregelungen im Ergebnis ebenso zum Tragen kommen müssen, als wenn eine Aufgabe per Gesetz übertragen worden wäre.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Gemeinderat der Stadt Rastatt hat am 27.11.2006 beschlossen, unter Abkehr von der bisherigen langjährigen Praxis in den städtischen Schulen zukünftig keine Räume mehr für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Zur Begründung hat er sich darauf berufen, dass dieser Unterricht letztlich ein Hindernis für die Integration der jungen Men-

schen in die deutsche Gesellschaft darstelle - stattdessen sollten die Deutschkenntnisse der Ausländerkinder verbessert werden. Nachdem das Begehren türkischer Kinder auf Bereitstellung der Schulräume abgelehnt worden war, hatten die türkischen Kinder auch bei dem hierzu angerufenen Verwaltungsgericht Karlsruhe keinen Erfolg. Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes einer Beschwerde der türkischen Kinder gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe hatten die Antragsteller beim VGH Baden-Württemberg in Mannheim Erfolg.

Dabei hat der VGH das Vorgehen der Kommune beanstandet. Bei ihrer Entscheidung über die Vergabe von Schulräumen für außerschulische Zwecke sei es den Gemeinden verwehrt, sich über die schul- und integrationspolitischen Vorgaben der Kultusverwaltung hinwegzusetzen, die sich für den Konsulatsunterricht ausgesprochen haben. Es sei auch nicht ersichtlich, dass etwa organisatorische Schwierigkeiten der weiteren Abhaltung des Konsulatsunterrichts in den städtischen Schulen entgegenstünden, folglich könnten die Antragsteller wegen der dann gegebenen Ermessensreduzierung einen Anspruch auf Nutzung der Schulräume geltend machen.

Den Antragstellern sei auch nicht zumutbar, die Entscheidung im anhängigen Klageverfahren abzuwarten. Denn die Teilnahme an dem behelfsweise in anderen Räumlichkeiten und hauptsächlich am Wochenende veranstalteten Unterricht sei für sie mit großen Beschwerlichkeiten verbunden. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4307 vom 26.10.2007  
40.14.30 NStVbSH Nr. 11/2007

#### **VG Hannover: ElektroG - Kommune darf von der Bundeswehr Gebühren verlangen**

##### **Urteil vom 10.10.2007 (1 A 7031/06)**

Das Verwaltungsgericht Hannover hat entschieden, dass Bundeswehrstandorte bei der Anlieferung von Elektroaltgeräten an kommunalen Übergabestellen nicht privaten Haushalten gleichzustellen sind.

Der beklagte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hatte der klagenden Standortverwaltung der Bundeswehr für die Anlieferung von 57 Elektroaltgeräten per Gebührenbescheid 334,80 € (differenziert nach Groß- und Kleingeräten) berechnet. Die Geräte stammten aus Wohnunterkünften sowie aus Verwaltungs- und Betriebsgebäuden. Mit ihrer Klage machte die Standortverwaltung geltend, sie sei von der Gebührenpflicht befreit, weil die Bundeswehr zu den in § 3 ElektroG genannten sonstigen Herkunftsbereichen zähle, die als private Haushalte gelten, sofern bei ihnen Altgeräte in vergleichbarer Menge anfallen.

Bei der Konkretisierung des Begriffs „privater Haushalt“ zieht das Gericht eine Typisierung des Statistischen Bundesamtes heran, die Privathaushalte nach Personenanzahl unterscheidet. Unabhängig von dieser Differenzierung sei offensichtlich, dass die von der Bundeswehr angelieferten Mengen darüber hinausgehen.

Das VG Hannover bestätigt die Entscheidung der beklagten Kommune auch unter gebührenrechtlichen Aspekten.

Da die übrigen Abfälle der Bundeswehr im Entsorgungsbereich nicht als Restabfälle, sondern als Gewerbeabfälle entsorgt würden, für die gemäß der Abfallsatzung keine Grundgebühren bezahlt werden, würde eine unentgeltliche Annahme der Elektroaltgeräte gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, weil die Bundeswehr so im Verhältnis zu jenen im Kreisgebiet begünstigt würde, die für die Beseitigung des Restabfalls mit Gebühren in Anspruch genommen werden. Es sei nicht gerechtfertigt, dass die Grundgebührenzahler die unentgeltliche Anlieferung von Elektroaltgeräten durch die übrigen Gebührenpflichtigen mittragen.

Quelle: DStGB-Aktuell Nr. 4407 vom 02.11.2007  
70.13.40 NStVbSH Nr. 11/2007

### **Bundes- und Landesgesetzgebung**

#### **Bund**

##### **Elfte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen**

vom 12.10.2007  
BGBl. I 2007 Nr. 52 S. 2382

##### **Verordnung zur Änderung passrechtlicher und anderer Vorschriften**

vom 19.10.2007  
BGBl. I 2007 Nr. 52 S. 2386

##### **Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Anpassung an das Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrecht**

vom 19.10.2007  
BGBl. I 2007 Nr. 52 S. 2461

##### **Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren**

vom 23.10.2007  
BGBl. I 2007 Nr. 53 S. 2470

##### **Verordnung zur Änderung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften und der Düngemittelverordnung**

vom 22.10.2007  
BGBl. I 2007 Nr. 53 S. 2494

##### **Fünfte Verordnung zur Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung**

vom 23.10.2007  
BGBl. I 2007 Nr. 53 S. 2495

##### **Erste Verordnung zur Änderung der Marktzugangsangabenverordnung**

vom 24.10.2007  
BGBl. I 2007 Nr. 53 S. 2498

##### **Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft**

vom 26.10.2007  
BGBl. I 2007 Nr. 54 S. 2513

**Gesetz zur Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005 und des Bevölkerungsstatistikgesetzes**

vom 30.10.2007  
BGBl. I 2007 Nr. 55 S. 2526

**Drittes Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes**

vom 31.10.2007  
BGBl. I 2007 Nr. 55 S. 2527

**Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Energieregulierung**

vom 29.10.2007  
BGBl. I 2007 Nr. 55 S. 2529

**Erste Verordnung zur Änderung der Anreizregulierung**

vom 31.10.2007  
BGBl. I 2007 Nr. 55 S. 2546

**Berichtigung des Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14.11.1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut**

vom 26.10.2007  
BGBl. I 2007 Nr. 55 S. 2547

**Neufassung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm**

vom 31.10.2007  
BGBl. I 2007 Nr. 56 S. 2550

**Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes**

vom 05.11.2007  
BGBl. I 2007 Nr. 56 S. 2557

**Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation**

vom 05.11.2007  
BGBl. I 2007 Nr. 56 S. 2558

**Drittes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes**

vom 08.11.2007  
BGBl. I 2007 Nr. 57 S. 2566

**Fünfte Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften**

vom 08.11.2007  
BGBl. I 2007 Nr. 57 S. 2569

**Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung**

vom 13.11.2007  
BGBl. I 2007 Nr. 57 S. 2574

**Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung**

vom 04.09.2007  
GVObI. SH 2007 Nr. 18 S. 453

**Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO)**

vom 24.09.2007  
GVObI. SH 2007 Nr. 18 S. 453

**Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf das Landeslabor Schleswig-Holstein und zur Anpassung von Regelungen an geändertes Lebensmittelrecht**

vom 02.10.2007  
GVObI. SH 2007 Nr. 18 S. 456

**Landesverordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (HygieneVO)**

vom 11.10.2007  
GVObI. SH 2007 Nr. 18 S. 461

**Richtlinie über die Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze (ASH J 1)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr  
vom 15.10.2007  
Amtsbl. SH 2007 Nr. 44 S. 1140

**Dritte Änderung der im Land Schleswig-Holstein anerkannten Prüferingenieurinnen und Prüferingenieure für Baustatik – Stand 01.11.2007**

Bekanntmachung des Innenministeriums  
vom 30.10.2007  
Amtsbl. SH 2007 Nr. 45/46 S. 1148

**Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes**

Bekanntmachung des Innenministeriums  
vom 30.10.2007  
Amtsbl. SH 2007 Nr. 45/46 S. 1148

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung schulischer Projekte während der Übergangsphase von der allgemeinbildenden Schule in die berufliche Bildung (Fördernetzwerke zur Integration benachteiligter Jugendlicher in die berufliche Bildung)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen  
vom 31.10.2007  
Amtsbl. SH 2007 Nr. 45/46 S. 1148

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschäftigung von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und wissenschaftlichen Hochschulen in kleinen und mittleren Unternehmen in Schleswig-Holstein (Innovationsassistentenrichtlinie)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr  
vom 29.12.2007  
Amtsbl. SH 2007 Nr. 47 S. 1160

**Land**

**Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften**

vom 12.10.2007  
GVObI. SH 2007 Nr. 18 S. 452

**Bekanntmachung der in Schleswig-Holstein ansässigen Trinkwasseruntersuchungsstellen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und der bestellten Stellen i.S. des § 19 Abs. 2 Satz 1 TrinkwV 2001**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren vom 02.11.2007  
Amtsbl.SH 2007 Nr. 47 S. 1162

## Bücher und Zeitschriften

**Die Nutzungsordnung des öffentlichen Raumes – Zur Auflösung von Straßennutzungskonflikten durch den Aufenthalt sozialer Randgruppen im Stadtbereich**

Neue Schriften des Deutschen Städtetages, Band 88  
246 Seiten, 46,00 € (inkl. 7 % MwSt)

[bestellung@staedtetag.de](mailto:bestellung@staedtetag.de)

Deutscher Städtetag, Bereich wG, Lindentallee 13-17, 50968 Köln

Rechtsprechung und Schrifttum haben sich in jüngster Zeit verstärkt mit den polizei- und ordnungsrechtlichen Rechtsgrundlagen auseinandergesetzt, aufgrund derer z.B. Bettlern und wohnungslosen Menschen im Hinblick auf Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Aufenthalt in bestimmten Bereichen der Innenstädte untersagt werden kann.

In der vorliegenden Veröffentlichung des Deutschen Städtetages wird problematisiert, ob und inwieweit die bestehenden Rechtsgrundlagen, insbesondere aus dem Polizei- und Ordnungsrecht, auf die eine Unterbringung des Aufenthalts im öffentlichen Raum bislang gestützt wird, ein hoheitliches Einschreiten tragen und welche alternativen Lösungsansätze es geben könnte.

Eine vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Freiburg i. Br. angenommene Dissertation wird in dem Werk veröffentlicht, um Wissenschaft und Praxis weitere Gelegenheit zur kritischen Auseinandersetzung mit einer Rechtsmaterie zu geben.

NStVbSH Nr. 11/2007

**Kommunales Schuldenmanagement – Auf dem Weg zu mehr Effizienz**

Neue Schriften des Deutschen Städtetages, Band 89  
188 Seiten, 37,00 € (inkl. 7 % MwSt)

[bestellung@staedtetag.de](mailto:bestellung@staedtetag.de)

Deutscher Städtetag, Bereich wG, Lindentallee 13-17, 50968 Köln

Aufgrund hoher Kreditbestände, vor allem wachsender Kassenkreditbestände sind die Städte in den letzten Jahren zunehmend zu einem aktiven Zins- und Schuldenmanagement übergegangen. Vor diesem Hintergrund fand im September 2006 eine Tagung des Deutschen Städtetages in Kooperation mit dem Kommunalwissenschaftlichen Institut der Universität Potsdam unter der Überschrift "Kommuna-

les Schuldenmanagement – auf dem Weg zu mehr Effizienz" statt.

Auf dieser Tagung wurden nicht nur die Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Finanzmanagement/Treasury" beim Deutschen Städtetag, die sich seit 2004 mit konzeptionellen Fragen und praktischen Problemen des städtischen Schuldenmanagements befasst, sondern auch Erfahrungen weiterer Mitgliedsstädte des DST, der kommunalen Darlehensgemeinschaft in Rheinland-Pfalz und Untersuchungsergebnisse der Universität Potsdam vorgestellt. Ziel war es, den aktuellen Stand eines aktiven Schuldenmanagements in den Städten zu spiegeln. Dabei wurden grundsätzliche Fragen der Strategie für ein erfolgreiches kommunales Schuldenmanagement ebenso thematisiert wie Einzelfragen.

In der vorliegenden Veröffentlichung sind die während der Tagung gehaltenen Vorträge nach Überarbeitung durch die Referenten dokumentiert. Die Herausforderungen, Möglichkeiten und praktischen Erfahrungen der Mitgliedsstädte des DST mit einem aktiven Schuldenmanagement werden dadurch nachvollziehbar und sollen Grundlage für einen weiteren Erfahrungsaustausch sein, um gemeinsam verbesserte Lösungen zu finden.

NStVbSH Nr. 11/2007

**Eingruppierungsrecht öffentlicher Dienst (EingruppR)**

Gabriele Cerff

2006, XIX, 766 Seiten, 13,00 €

ISBN 3-406-53863-0

Beck-Texte im dtv, Band 5769

Verlag C.H. Beck, Wilhelmstraße 9, 80801 München

[www.beck-shop.de](http://www.beck-shop.de)

Auch nach der Tarifreform des öffentlichen Dienstes bleiben die umfangreichen tariflichen Eingruppierungsrichtlinien, die für die tarifgerechte Vergütung maßgeblich sind, zunächst noch in Kraft. Dabei hat die Vergütung nach der tatsächlich ausgeführten Tätigkeit zu erfolgen und nicht nach der vom Arbeitgeber festgelegten Eingruppierung. Die neue Textsammlung zum Eingruppierungsrecht im öffentlichen Dienst umfasst:

- Tarifliche Eingruppierungs-Richtlinien
  - Anlage 1 a : Allgemeine Vergütungsordnung
  - Anlage 1 b: Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst
- Außertarifliche Eingruppierungs-Richtlinien - Angestelltenrichtlinien - Lehrer-Richtlinien
  - Richtlinien Musikschullehrer
  - Richtlinien Küchenleiter

Die Bedeutung der „richtigen tarifgerechten“ Eingruppierung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst wächst zunehmend. Die Arbeitnehmer können ihre Vergütung nicht wie in der Privatwirtschaft frei aushandeln, sondern erhalten von ihren Arbeitgebern eine bestimmte Vergütung nach der Vergütungs- und Fallgruppe zugeteilt. Die Unzufriedenheit der Beschäftigten im öffentlichen Dienst nimmt jährlich zu, weil die Eingruppierung in Frage gestellt und immer öfter beim Arbeitsgericht beantragt wird, die bisherige Eingruppierung zu überprüfen. Denn jeder Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst hat Anspruch auf die tatsächliche tarifgerechte Eingruppierung und Vergütung.

Das Werk wendet sich an alle Angestellten in kommunalen Behörden sowie in Dienststellen des Bundes, an Personal- und Betriebsräte, an Studierende an Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung sowie an Rechtsanwälte und Fachanwälte für Arbeitsrecht.

NStVbSH Nr. 11/2007

### **Bundesdatenschutzgesetz**

*Prof. a.D. Peter Gola/Dr. Rudolf Schomerus/Christoph Klug*  
9. Auflage, 2007, XIX, 839 Seiten, 49,00 €  
ISBN 978-3-406-55544-2  
Verlag C.H. Beck, Wilhelmstraße 9, 80801 München  
[www.beck-shop.de](http://www.beck-shop.de)

Die Bedrohungslage durch terroristische Anschläge besteht auch hierzulande fort. Sie hat zu dem Wunsch innerhalb der Bevölkerung hin zu mehr Sicherheit geführt. Bleibt da der Datenschutz auf der Strecke?

In der 9. Auflage ihres Werkes tragen die Autoren den im Jahre 2006 erfolgten Änderungen des BDSG Rechnung. Zudem werden die Auswirkungen neuer, für den Datenschutz relevanter Gesetze wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) dargestellt. Neue technische Entwicklungen wie der Einsatz von RFID (Radio Frequency Identification) oder die datenschutzrechtlichen Aspekte betrieblicher Ethikregelungen werden näher beleuchtet. Themen wie Videoüberwachung, Chipkarten, Datenvermeidung und Datensparsamkeit spielen ebenfalls eine Rolle. Erweitert wurden auch die Ausführungen zum internationalen Datenverkehr. Die seit der Voraufgabe ergangene Rechtsprechung berücksichtigt der Kommentar mit besonderer Gewichtung der Entscheidungen des BVerfG.

Das Werk wendet sich an betriebliche und behördliche Datenschutzbeauftragte, Personalabteilungen, Betriebsräte, Marketingabteilungen, Rechtsanwälte, Richter und an Bürger.

NStVbSH Nr. 11/2007

### **Staatsbürger-Taschenbuch**

*Model/Creifelds*  
32. Auflage, 2007, XXXIV, 1.010 Seiten, 21,00 €  
ISBN 978-3-406-55264-9  
Verlag C.H. Beck, Wilhelmstraße 9, 80801 München  
[www.beck-shop.de](http://www.beck-shop.de)

Das Werk bringt alle wichtigen Fakten über Europa, Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft auf den Punkt. Viele Schemata, Schaubilder und Landkarten setzen den Leser schnell ins Bild. In mehr als 600 Kapiteln gibt das Werk detailliert Auskunft über Deutschland in der Europäischen Union, Staats- und Verwaltungsrecht, Bürgerliches Recht, Strafrecht, Wehrrecht, Rechtspflege, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Kirchenrecht, Wirtschaftsrecht und Völkerrecht und internationale Beziehungen.

Die 32. Auflage des Werks trägt mit einem neuen Layout und zahlreichen inhaltlichen Veränderungen modernen Lese- und Recherchegewohnheiten Rechnung. So wurde zugunsten von erklärenden Darstellungen und grafischen Erläuterungen auf die Wiedergabe von Fundstellen in Gesetz- und Verordnungsblättern weitgehend verzichtet.

Der Bereich „Arbeits- und Sozialrecht“ hat eine deutliche Umfangserweiterung erfahren. Das Kirchenrecht und das Wehrrecht wurden komplett überarbeitet und den aktuellen politischen Entwicklungen sowie den daraus resultierenden rechtlichen Auswirkungen angepasst. Das deutsche Staatsrecht, das Recht der Europäischen Union und das Völkerrecht mit dem Recht der Internationalen Beziehungen werden künftig in einem gemeinsamen Kapitel behandelt, um die engen internationalen Verflechtungen der Bundesrepublik Deutschland und die Einbettung in die Europäische Gemeinschaft deutlicher werden zu lassen. Eingearbeitet ist auch die im Sommer 2006 beschlossene Föderalismusreform. Diese - seit Bestehen der Bundesrepublik - größte Verfassungsreform ändert u.a. die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern, die Regelungen der Bildungspolitik, zum Beamtenrecht, zur Finanzverfassung und zum Umweltrecht.

Das Werk wendet sich an Schüler, Lehrer, Auszubildende, Studenten, an die Aus- und Weiterbildung von Erwachsenen sowie an alle anderen interessierten Staatsbürger.

NStVbSH Nr. 11/2007

### **Schulrecht von A – Z**

#### **Noten und Zeugnisse, Schüler- und Elternrechte, Haftung und Rechtsschutz**

*Dr. Jürgen Staupe*  
6. Auflage, 2007, XXVIII, 304 Seiten, 13,50 €  
ISBN 978-3-406-56102-3  
Beck-Rechtsberater im dtv, Band 5232  
Verlag C.H. Beck, Wilhelmstraße 9, 80801 München  
[www.beck-shop.de](http://www.beck-shop.de)

Der Ratgeber in Form eines Lexikons erläutert aktuell und verständlich alle wesentlichen Stichwörter, die im Zusammenhang mit "Schule" fallen.

Der Leser erfährt alles Wesentliche z.B. über

- Abitur und Prüfungen, Noten und Zeugnisse
- Privatschulen, Schulordnungen, Ausbildungsförderung
- Rechte und Pflichten, Daten- und Rechtsschutz
- Konferenzen und Mitbestimmung, Rechtschreibreform
- Aufsichtspflicht, Unfallversicherung, Klassenfahrten
- Glaubensfreiheit, Religions- u. Sexualkundeunterricht

Das Werk richtet sich an Schüler, Eltern, Lehrer sowie an alle, die sich beruflich mit dem Thema beschäftigen.

NStVbSH Nr. 11/2007

### **Erfolgreich im Team**

#### **Praxisnahe Anregungen und Hilfestellungen für effiziente Team- und Projektarbeit**

*Dr. Christoph von Haug/Cornelia Haug*  
3. Auflage, 2003, X, 177 Seiten, 9,00 €  
ISBN 978-3-406-51163-9  
Verlag C.H. Beck, Wilhelmstraße 9, 80801 München  
[www.beck-shop.de](http://www.beck-shop.de)

Team- und Projektarbeit ist Teil eines neuen Arbeitsparadigmas, das die Art der Arbeit und Leistungserbringung komplett neu definiert. Als fatal erweist sich dabei, dass

Team- und Projektarbeit von Führungskräften und Mitarbeitern häufig falsch verstanden und fehlerhaft umgesetzt wird: Entweder werden nur die "weichen Faktoren" der Teamarbeit, die psychoemotionalen, erlebnisorientierten Aspekte, oder nur die "harten Faktoren", die ergebnisorientierten Elemente, betrachtet. Die tatsächliche Führungsleistung besteht jedoch in der situativ angemessenen Berücksichtigung beider Aspekte.

Das vorliegende Werk vermittelt Führungskräften, Team- oder Projektleitern Anregungen und Hilfestellungen effiziente und produktive Zusammenarbeit in ihrem Tätigkeitsfeld zu realisieren.

NStVbSH Nr. 11/2007

### **Vergütungsordnung für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)**

*Friedrich Wiese/Joachim Jeske/Norbert Görgens/Manfred Hoffmann/Stefan Hebler/Knut Bredendiek/Wilfried Kley*  
Loseblattwerk, 2.010 Seiten, 46,00 € (inkl. zwei Ordnern)  
ISBN 3-415-02686-8  
edition moll

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2,  
70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

Die »VergO VKA« ist zwar ebenfalls Bestandteil des BAT-Großkommentars (Teil II), wird aber als eigenständige Ausgabe mit eigenen Ergänzungslieferungen geführt. Das Praktikerwerk enthält den Text und Erläuterungen der Vergütungsordnung sowie die besonderen Eingruppierungstarifverträge, sonstige Eingruppierungsregelungen und ein Stichwortverzeichnis zu den Tätigkeitsmerkmalen.

Die 125. Ergänzungslieferung ist auf dem Stand April 2007.

Mit dieser Lieferung ist die neueste Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit zu allgemeinen Fragen des Eingruppierungsrechts, zur Eingruppierung von Beschäftigten im allgemeinen Verwaltungsdienst, im Sozial- und Erziehungsdienst sowie von Pflegekräften in die Erläuterungen der betreffenden Tarifvorschriften eingearbeitet worden. Ferner wurden die in den Erläuterungen zu den Tätigkeitsmerkmalen des allgemeinen Verwaltungsdienstes, der medizinischen Hilfsberufe, des Sozial- und Erziehungsdienstes in der Anlage 1 a sowie zu den Tätigkeitsmerkmalen des Pflegedienstes in der Anlage 1 b zum BAT aufgelisteten Aus-/Fortbildungs- und Weiterbildungsverordnungen auf den neuesten Stand gebracht.

NStVbSH Nr. 11/2007

### **Kommunalverfassungsgesetze Schleswig-Holstein**

*Klaus-Dieter Dehn*  
Textausgabe mit Einführung  
6. Auflage, 2007, 304 Seiten, 9,80 €  
(Rabatte: ab 10 Exempl. 5 %, ab 25 Exempl. 10 %, ab 50 Exempl. 15 %, ab 100 Exempl. 20 %)  
ISBN 978-3-8293-0802-1  
Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Im Grohenstück 2, 65396 Walluf, [www.kommunalpraxis.de](http://www.kommunalpraxis.de)

Das Kommunalverfassungsrecht ist Ende vergangenen Jahres durch das Zweite Verwaltungsstrukturreformgesetz

und das Doppik-Einführungsgesetz grundlegend geändert worden. Diese Gesetze hatten erhebliche Auswirkungen auf die Gemeindeordnung und die Amtsordnung.

Die vorliegende Textausgabe enthält die Gesetze mit den hierzu ergangenen Übergangs- und Durchführungsvorschriften in ihrer am 19.06.2007 verkündeten Fassung. Weitere Inhalte sind die Kreisordnung, das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, das im Zuge der Verwaltungsstrukturreform erheblich an Bedeutung gewonnen hat, und die Entschädigungsverordnung einschließlich der Erlasse über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen. Abschließend behandelt die Kombinations-Ausgabe das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz, das vom Schleswig-Holsteinischen Landtag in seiner Sitzung im Mai 2007 in wichtigen Bereichen novelliert wurde. Diese Änderungen spielen eine bedeutsame Rolle bei den Vorbereitungen für die am 25.05.2008 durchzuführende nächste Kommunalwahl.

NStVbSH Nr. 11/2007

### **Praxis der Kommunalverwaltung, 379. Nachlieferung Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung)**

#### Schriftleitung:

Klaus-Dieter Dehn, Stellv. Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages a.D.

Die Landesausgabe Schleswig-Holstein, 379. Nachlieferung, ist im Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 3629, 65026 Wiesbaden, erschienen und kann zum Preis von 54,80 € bezogen werden.

Die 379. Lieferung enthält:

#### Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -)

Die vorliegende Lieferung beinhaltet die Aktualisierung der Kommentierung zu den §§ 28 (Vorbehaltene Aufgaben), 34 (Einberufung, Geschäftsordnung), 35 (Öffentlichkeit der Sitzungen), 36 (Rechte und Pflichten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in den Sitzungen der Gemeindevertretung), 38 (Beschlussfähigkeit), 39 (Beschlussfassung), 40 (Wahlen durch die Gemeindevertretung), 40 a (Abberufung durch die Gemeindevertretung), 41 (Niederschrift), 42 (Ordnung in den Sitzungen), 45 (Aufgaben und Einrichtung der Ausschüsse), 45 b (Aufgaben des Hauptausschusses), 46 (Mitglieder und Geschäftsordnung der Ausschüsse), 47 (Widerspruch gegen Ausschussbeschlüsse), 48 (Ehrenamtlich und hauptamtlich verwaltete Gemeinden) und 60 (Hauptamtlich und ehrenamtlich verwaltete Städte) der Gemeindeordnung. Darüber hinaus wurde der Text des Gesetzes entsprechend der Änderung vom 28.03.2006 auf den neuesten Stand gebracht.

#### Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO -)

Die Kommentierung zur Kreisordnung wurde aktualisiert. Die §§ 2 (Selbstverwaltungsaufgaben) und 3 (Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung) wurden komplett neu bearbeitet. Die §§ a (Finanzierung der Aufgaben), 4 (Satzungen), 12

(Wappen, Flaggen und Siegel), 16 f (Bürgerentscheid, Bürgerbegehren), 19 (Entsprechende Anwendung der Gemeindeordnung), 22 (Aufgaben des Kreistags), 23 (Vorbehaltene Aufgaben), 24 (Zuständigkeit bei Interessenwiderstreit), 25 (Kontrollrecht), 26 (Zusammensetzung und Wahl des Kreistags), 26 a (Unvereinbarkeit), 27 (rechte und Pflichten), 27 a (Fraktionen), 28 (Kreispräsidentin und Kreispräsident), 29 (Einberufung, Geschäftsordnung), 30 (Öffentlichkeit der Sitzungen), 34 (Beschlussfassung), 38 (Widerspruch gegen Beschlüsse des Kreistags), 40 (Aufgaben und Einrichtung der Ausschüsse), 40 a (Hauptausschuss), 41 (Mitglieder und Geschäftsordnung der Ausschüsse) und 51 (Aufgaben der Landrätin oder des Landrats) wurden aktualisiert.

Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz - USG -)

Der Beitrag wurde überarbeitet, wobei die jüngsten Änderungen des Unterhaltssicherungsgesetzes, zuletzt vom 22.04.2006 berücksichtigt wurden.

#### Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst

Der Beitrag wurde auf den aktuellen Stand gebracht und um Ausführungen zu den jeweiligen "Technischen Regeln" ergänzt. Aufgenommen wurden u.a. auch Ausführungen zum Medizinproduktegesetz und zu physikalischen Einwirkungen und Lärm am Arbeitsplatz. In den Anhang wurde die Dokumentation von Beurteilungen der Arbeitsbedingungen aufgenommen.

NStVbSH Nr. 11/2007

#### **Kommunalverfassungsrecht Hessen**

**Hessische Gemeindeordnung (HGO)**  
**Hessische Landkreisordnung (HKO)**  
**Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)**  
**Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Planung in der Region Rhein-Main**  
**Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG)**

*Gerhard Bennemann/Rudolf Beinlich/Frank Brodbeck/  
Uwe Daneke/Martina Faber/Heinrich Gerhold/  
Ernst Meiß/Dr. Arnulf Simon/Sven Teschke/  
Dr. Walter Unger/Prof. Dr. Stefan Zahradnik/  
Dr. Jürgen Dieter/Helmut Schmidt*  
Kommentare/ Texte

16. Nachlieferung, Stand: Juni 2007, 278 Seiten, 42,10 €  
Gesamtwerk (in 3 Ordnern): 3.654 Seiten, 149,00 €  
Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Im Grohenstück 2, 65396 Walluf, [www.kommunalpraxis.de](http://www.kommunalpraxis.de)

Die vorliegende Lieferung beinhaltet:

#### Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Mit dieser Lieferung wurde der Gesetzestext der Gemeindeordnung entsprechend der letzten Änderung vom 14.12.2006 überarbeitet. Desweiteren erfolgte die erstmalige Kommentierung der §§ 3 (Neue Pflichten), 133 (Zulassung von Ausnahmen), 146 (Insolvenz), 147 (Verbindung der Kommunen zum Land), 154 (Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen).

Darüber hinaus wurden die Erläuterungen zu § 58 überarbeitet.

#### Hessische Landkreisordnung (HKO)

Diese Lieferung beinhaltet die Erstkommentierung des § 31 (Vorsitzender) der Landkreisordnung. Darüber hinaus wurden die Kommentierungen zu den §§ 26 a (Fraktionen), 27 (Hinderungsgründe) und 29 (Aufgaben des Kreistags) überarbeitet.

#### Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG)

Mit dieser Lieferung findet die Kommentierung zum Kommunalwahlgesetz ihre Fortsetzung.

Erstmals kommentiert werden die §§ 54 (Geltungsbereich), 55 (Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung), 56 (Stimmzettel) und 57 (Feststellung des Ergebnisses).

Darüber hinaus wurden die Kommentierungen zu den §§ 4 (Wahlorgane), 6 (Wahlvorsteher, Wahlvorstand), 8 (Wählerverzeichnis), 9 (Wahrschein), 13 (Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen), 15 (Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge), 18 (Stimmabgabe), 20 (Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk), 21 a (Zurückweisung von Wahlbriefen), 41 (Geltungsbereich für Wahl der Bürgermeister und Landräte) und 47 (Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis) überarbeitet.

Die im Anhang abgedruckte Kommunalwahlordnung wurde entsprechend der letzten Änderung vom 14.12.2006 aktualisiert

NStVbSH Nr. 11/2007

#### **Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen**

**Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)**  
**Niedersächsische Landkreisordnung (NLO)**  
**Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)**  
**Gesetz über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“**  
**Gesetz über die Region Hannover**

*Peter Blum/Dr. Torsten Baumgarten/Heiner Beckhof/  
Ingo Behrens/Wolfgang Göke/Bernd Häusler/  
Dr. Andreas Menzel/Dr. Thomas Smollich/  
Dr. Christian Wefelmeier/Prof. Dr. iur. Axel Saipa/  
Dr. jur. Hubert Meyer*

Kommentare, Texte

23. Nachlieferung: Juni 2007, 268 Seiten, 38,80 €

Gesamtwerk: 2.764 Seiten, 149,00 €

Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Im Grohenstück 2, 65396 Walluf, [www.kommunalpraxis.de](http://www.kommunalpraxis.de)

Die vorliegende 23. Nachlieferung beinhaltet:

#### Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)

Die Überarbeitung der Kommentierung umfasst u.a. die Aktualisierung der §§ 5 a, 8, 51, 56, 57, 69, 73 und 74 NGO. Diese Regelungen betreffen die Förderung der Gleichberechtigung, den Inhalt von Satzungen, die Ausschüsse des Rates, die Zusammensetzung und die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses und die Bildung einer Samtgemeinde.

### Niedersächsische Landkreisordnung (NLO)

Die mit dieser Lieferung beginnende Neukommentierung der NLO umfasst die Erläuterung der §§ 1 bis 5 NLO. Diese Paragraphen regeln die Selbstverwaltung, die Aufgaben der Landkreise, den eigenen und den übertragenen Wirkungskreis, die Förderung der Gleichberechtigung und die Erhebung von Abgaben und Kreisumlagen.

NStVbSH Nr. 11/2007

### **Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

*Albrecht Quecke/Prof. Hansdieter Schmid/Ulrich Menke/  
Heinrich Rehak/Dr. Andreas Wahl/Dr. Harald Vinke/  
Peter Blazek/Dr. Bert Schaffarzik*  
Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften  
38. Lieferung, Stand: August 2007  
Loseblattwerk, ca. 3.478 Seiten, 98,00 €, (inkl. zwei Ordner)  
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G,  
10785 Berlin-Tiergarten  
[http://www.ESV.info/978\\_3\\_503\\_03407\\_9](http://www.ESV.info/978_3_503_03407_9)

Der Kommentar enthält neben der Gemeindeordnung den Text aller bisher erlassenen und noch vorgesehenen grundlegenden Bestimmungen, die für das Kommunalverfassungsrecht und für die kommunale Finanzwirtschaft von Bedeutung sind. Die Rechtsfragen sind bis in die Einzelfragen gründlich, praxisgerecht und gut verständlich erläutert. Viele praktische Beispiele gestalten die umfangreiche Materie anschaulich.

Schwerpunkt der 38. Lieferung ist zum einen die umfangreiche Kommentierung des Beschaffungs- und Vergabewesens bei § 75 SächsGemO. Die neu gefassten komplizierten europarechtlichen und nationalen Vergabevorschriften werden ausführlich erläutert. Anschließend wird eine sinnvolle Organisation des Beschaffungs- und Vergabewesens vorgeschlagen. Danach werden die Anwendungsfälle nationaler und EU-weiter Ausschreibung, die einzelnen Vergabearten, das Verfahren der Ausschreibung bis zur Erteilung des Zuschlags, die Berechnung der Vergütung und die Zahlungsabwicklung gründlich erläutert. Die komplizierte Rechtsprechung zu den vergabefreien "In-House-Geschäften" wird vollständig wiedergegeben und wegen ihrer restriktiven Tendenz kritisch beleuchtet.

Des weiteren enthält die Lieferung die Besprechung des Urteils des SächsOVG vom 31.01.2007 zu den Straßenbaubeiträgen im Rahmen der Einnahmebeschaffungsgrundsätze des § 73. Es bringt eine völlige Kehrtwendung von der ständigen Rechtsprechung des Senats und bereitet zahlreichen Gemeinden Schwierigkeiten. Dazu werden Handlungsempfehlungen gegeben.

Dritter Schwerpunkt der vorliegenden Lieferung ist die weitgehende Neufassung der Kommentierung zu dem §§ 108 bis 110, die sich mit der überörtlichen Prüfung befassen.

Die Erläuterungen zur Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen (§ 100) wurden völlig neu gefasst; diejenigen zu Energieverträgen (§ 101) und zur Experimentierklausel (§ 131) aktualisiert.

NStVbSH Nr. 11/2007

### **Kommunale Rechnungsprüfung**

#### **Grundlagen – Aufgaben – Organisation**

*Helmut Fiebig*

4. Auflage, 2007, 424 Seiten, 79,80 €  
Reihe: Finanzwesen der Gemeinden (FdG), Band 4  
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G,  
10785 Berlin-Tiergarten  
[http://www.esv.info/978\\_3\\_503\\_10327\\_0](http://www.esv.info/978_3_503_10327_0)

- Welches sind die typischen Probleme bei der Umstellung von Kameralistik auf Doppik?
- Wie sehen praxisnahe Lösungen aus?
- Welches sind die Voraussetzungen für die Prüfung des doppischen Jahresabschlusses sowie der 1. Eröffnungsbilanz nach doppischem Recht?

Diese Neuauflage bietet neben gut verständlichen Antworten auf diese und andere Fragen eine umfassende Gesamtdarstellung der kommunalen Rechnungsprüfung sowohl nach kameralistischem als auch nach doppischem Recht. Eingehend beschreibt das Buch, welchen Herausforderungen sich der Prüfer vor dem Hintergrund des neuen Rechts stellen muss.

Der Autor erläutert welche neuen Arbeitsschwerpunkte auf den Prüfer zukommen und wie die geschickte und ökonomische Prüfung zu qualitativ hochwertigen Prüfungsaussagen führt.

NStVbSH Nr. 11/2007

#### **Sozialgesetzbuch SGB XII - Sozialhilfe**

*Karl Hauck/Wolfgang Noftz*

Kommentar, 10. Ergänzungslieferung  
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G,  
10785 Berlin-Tiergarten  
[http://www.ESV.info/978\\_3\\_503\\_06375\\_8](http://www.ESV.info/978_3_503_06375_8)

+  
Die 10. Ergänzungslieferung setzt die Kommentierung der neuen Gesetzesvorschriften fort und enthält Änderungen bei den §§ 11, 13, 17, 18, 75-80, 97 und 99. Außerdem wird neues Gesetzesmaterial eingefügt.

NStVbSH Nr. 11/2007

### **Personalien**

#### **Neue Mitglieder im Rechts- und Verfassungsausschuss des Städtetages Schleswig-Holstein**

Die Landeshauptstadt Kiel hat nach dem Ausscheiden der bisherigen Mitglieder im Rechts- und Verfassungsausschuss des Städtetages Schleswig-Holstein Lennart Krummacher und Björn Will die Ratsherren Fedor M. Mrozek und Gerhard Schorner als neue Mitglieder für den Ausschuss benannt.

NStVbSH Nr. 11/2007